

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Rußland

(Dr. Carmen Schmidt)

Inhalt

Inhalt.....	2
Abkürzungen.....	7
A. Historische Entwicklung.....	8
1. Russisches Reich.....	10
2. Sowjetunion.....	12
B. Gegenwärtige Lage.....	15
1. Minderheitenpolitik nach der Wende.....	16
2. Demographische Lage.....	19
3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit.....	21
4. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	25
5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes.....	26
a) Föderalismus.....	27
b) Lokalautonomie.....	31
c) National-kulturelle Autonomie.....	33
6. Einzelne Sachbereiche.....	36
a) Schul- und Bildungswesen.....	37
b) Sprachgebrauch.....	39
c) Namensrecht.....	43
d) Topographische Bezeichnungen.....	43
e) Kulturwahrung und -pflege.....	43
f) Politische Mitwirkung.....	48
g) Staatliche Förderung.....	49

h)	Staatsorganisationsrecht	50
7.	Völkerrechtliche Verträge	53
a)	Multilaterale Verträge	53
b)	Bilaterale Verträge	54
	Anlage 1:	58
	Anlage 2:	62
	Anlage 3:	66
C.	Dokumentation	68
1.	Verfassung der Rußländischen Föderation	68
2.	Gesetz über die Staatsangehörigkeit	90
3.	Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation	93
4.	Gesetz über die national-kulturelle Autonomie	96
5.	Gesetz der UdSSR über die freie nationale Entwicklung der Bürger der UdSSR, die außerhalb der Grenzen ihrer national-staatlichen Gebilde leben oder nicht über solche auf dem Territorium der UdSSR verfügen	112
6.	Gesetz über die Garantien der kleinen autochthonen Völker	118
7.	Gesetz über die allgemeinen Prinzipien der Organisation der Gemeinschaften der kleinen autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation	130
8.	Gesetz über die Territorien der traditionellen Naturnutzung der kleinen autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation	146
9.	Gesetz über die Objekte des kulturellen Erbes (die Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Rußländischen Föderation	153
10.	Gesetz über die Rehabilitierung der Völker, die Repressalien unterworfen waren	156
11.	Gesetz über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation	159

12.	Gesetz über die Bildung	174
13.	Geschäftsordnung der Staatsduma der Bundesversammlung der Rußländischen Föderation	176
14.	Geschäftsordnung des Föderationsrats der Bundesversammlung der Rußländischen Föderation	177
15.	Gesetz über das Gerichtssystem der Rußländischen Föderation	177
16.	Strafprozeßgesetzbuch	178
17.	Zivilprozeßgesetzbuch	179
18.	Arbitrageprozeßgesetzbuch	179
19.	Gesetz über Personenstandsakte	180
20.	Gesetz über die Bezeichnungen geographischer Objekte	181
21.	Grundlagen der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Kultur	182
22.	Gesetz über gesellschaftliche Vereinigungen.....	185
23.	Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen	192
24.	Gesetz über den Menschenrechtsbeauftragten in der Rußländischen Föderation ..	202
25.	Konvention über die Gewährleistung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören	216
26.	Vertrag über das vereinfachte Verfahren des Erwerbs der Staatsangehörigkeit zwischen der Republik Weißrußland, der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik und der Rußländischen Föderation.....	222
27.	Vertrag über den Rechtsstatus der Bürger der Rußländischen Föderation, die dauerhaft auf dem Territorium der Republik Armenien leben, und der Bürger der Republik Armenien, die dauerhaft auf dem Territorium der Rußländischen Föderation leben	223
28.	Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Sicherheit zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Azerbaidžan.....	225
29.	Protokoll über die Zusammenarbeit der Regierung der Rußländischen Föderation und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zwecks allmählicher	

Wiederherstellung der Staatlichkeit der Rußlanddeutschen	227
30. Vereinbarung zwischen der Regierung der Rußländischen Föderation und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die kulturelle Zusammenarbeit (Auszug) 231	
31. Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der RSFSR und der Republik Estland.....	232
32. Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der RSFSR und der Republik Lettland	233
33. Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der Republik Litauen und der RSFSR	234
34. Vertrag zwischen der RSFSR und der Kasachischen SSR.....	237
35. Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Kasachstan	238
36. Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Kyrgyzstan	241
37. Vertrag über den Rechtsstatus der Bürger der Rußländischen Föderation, die dauerhaft auf dem Territorium der Kirgisischen Republik leben, und der Bürger der Kirgisischen Republik, die dauerhaft auf dem Territorium der Rußländischen Föderation leben 244	
38. Vertrag zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Polen über freundschaftliche und gutnachbarschaftliche Beziehungen.....	245
39. Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Rußländischen Föderation und Turkmenistan	246
40. Vertrag zwischen der Rußländischen Föderation und Turkmenistan über die Zusammenarbeit zwecks Gewährleistung der Rechte der Rußländischen Minderheit in Turkmenistan und der turkmenischen in der Rußländischen Föderation	249
41. Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Rußländischen Föderation und Turkmenistan	253
42. Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der	

Rußländischen Föderation und der Ukraine.....	254
43. Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen, die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Usbekistan.....	256
44. Vertrag zwischen der RSFSR und der Weißrussischen SSR	259
45. Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen der Republik Weißrußland und der Rußländischen Föderation.....	259
46. Vertrag zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Weißrußland über gleiche Rechte der Bürger	260
D. Bibliographie.....	262

Abkürzungen

aB	Autonomer Bezirk
BIOSt	Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
IDDSU	Informationsdienst Deutsche in der ehemaligen Sowjetunion
RF	Rossijskij Federacii (Rußländische Föderation)
RSFSR	Rossijskij Sovetskij Socialističeskij Respublika (Rußländische Sowjetische Sozialistische Republik)
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
SSSR	UdSSR
SZ RF	Sobranie zakonodatelst'stva Rossijskoj Federacii (Sammlung der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation)
VSNDiVS	Vedomosti S'ezda narodnych deputatov i Verchovnogo Soveta (Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten und des Obersten Sowjets)
VVS	Vedomosti Verchovnogo Soveta (Mitteilungen des Obersten Sowjets)
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Die ostslawischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die Rußländische Föderation/Rußland, die Ukraine und die Republik Weißrußland, zählen mit einem Minderheitenanteil von etwa 20 Prozent zu den Nationalitätenstaaten. Große Minderheiten stellen jeweils, bedingt durch die Jahrhunderte währende und nur durch eine kurze Phase der Unabhängigkeit nach dem Ersten Weltkrieg unterbrochene Verbindung in einem einzigen Staatswesen, die Angehörigen der beiden übrigen ostslawischen Staaten sowie Angehörige anderer GUS-Staaten dar. Ebenfalls zu den alteingesessenen Minderheiten zählen die nichtslawischen Völker und kleinen Ethnien, die bereits im Zuge der Expansion des Russischen Reichs in seinen Staatsverband gelangt sind und ihre nationale Identität in unterschiedlichem Maße bis heute bewahrt haben.

A. Historische Entwicklung¹

Sowohl die Russen als auch die Ukrainer und die Weißrussen betrachten die mittelalterliche Kiewer Rus als erstes eigenes Staatswesen. Mit dem Zerfall der Rus' infolge des Einfalls der Tataren seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurden die einzelnen Fürstentümer zunächst selbständig, gerieten dann aber schon bald unter den Einfluß der sich ausdehnenden mittelalterlichen Großreiche, womit eine unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Territorien und der sie bewohnenden Bevölkerung einsetzte, die schließlich zur Spaltung der ursprünglich orthodoxen ostslawischen Bevölkerung und zur Entstehung des russischen, des ukrainischen und des weißrussischen Volkes führte. Die westlichen Fürstentümer Galizien und Wolhynien gerieten unter polnische Herrschaft, die übrigen ukrainischen Gebiete (der heutige Osten und Südosten der Ukraine) und die heutigen weißrussischen Gebiete wurden Bestandteil des Großfürstentums Litauen. Im Nordosten der Rus erwarben hingegen die Moskauer Fürsten schrittweise die östlichen Fürstentümer und schufen so die Keimzelle für das Russische Reich.

Mit der Realunion von Lublin (1569) wurden die ukrainischen und weißrussischen Territorien vorübergehend wieder in einem Staatswesen, dem polnisch-litauischen Doppelreich, vereint. Bereits im 17. Jahrhundert gerieten jedoch die ukrainischen Gebiete links des Dnjepr, wo sich seit Ende des 15. Jahrhunderts im Grenzgebiet zu der von Tataren besiedelten Steppe teils selbständige, teils vom polnischen Staat geförderte Kosaken-Gemeinschaften gebildet hatten,

¹ Vgl. hierzu aus der Vielzahl der Publikationen z. B. *Heiko Haumann*, Geschichte Rußlands, München 1996; *Edgar Hösch*, Geschichte Rußlands. Vom Kiever Reich bis zum Zerfall der Sowjetunion, Stuttgart u. a. 1996; *Andreas Kappeler*, Rußland als Vielvölkerreich. Entstehung, Geschichte, Zerfall, München 1992; *ders.*, Historische Voraussetzungen im Zarenreich, in: *Andreas Kappeler* (Hrsg.), Regionalismus und Nationalismus in Rußland, Baden-Baden 1996, S. 19-39; *Lothar Rühl*, Aufstieg und Niedergang des Russischen Reichs. Der Weg eines tausendjährigen Staates, Stuttgart 1992; *Günther Stökl*, Russische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 1983.

unter die Herrschaft der russischen Zaren. Ende des 18. Jahrhunderts folgten im Zuge der polnischen Teilungen die Gebiete westlich des Dnjepr sowie die weißrussischen Territorien. Galizien und Wolhynien wurden hingegen zunächst der Habsburger Monarchie zugeschlagen, wo diese Gebiete bis zur Auflösung der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie verblieben.

Im Osten hatte sich das Russische Reich in dieser Zeit durch militärische und koloniale Expansion bis nach Mittelasien und an den Pazifik ausgedehnt. Der Russische Staat verwandelte sich damit in einen multinationalen Staat, der mehr als 100 Völker umfaßte und in dem die Russen nach der Volkszählung von 1897 nur noch ca. 44 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachten. Von den heute noch auf dem Territorium der Russischen Föderation lebenden Völkern und kleinen Ethnien weisen die finno-ugrischsprachigen Karelier, Nencen, Mansen, Chanten, Komi und Permjakten die längste Zugehörigkeit zum Russischen Reich bzw. bereits zu seinen Vorgängern auf. Mit der Eroberung der Gebiete an der mittleren und südlichen Wolga, der Khanate von Kasan und Astrachan, gelangten im 16. Jahrhundert die turksprachigen islamischen Tataren und turksprachigen orthodoxen Čuvašen sowie weitere finno-ugrischsprachige Völker, die orthodoxen Mordvinen, Mari und Udmurten unter die Herrschaft der russischen Zaren und verwandelten das Russische Reich in ein Vielvölkerreich.² Im Zuge der anschließenden Eroberung Sibiriens kamen weitere Tataren, mongolischsprachige Burjäten sowie im Norden insbesondere turksprachige Jakuten, in der Region Altai turksprachige Altajer und Chakassen sowie paläoasiatische Korjaken und Čukčen hinzu. Im 18. Jahrhundert gelang dem Zarenreich - häufig erst nach erheblichem Widerstand - die Sicherung der Steppengebiete nördlich des Schwarzen und des Kaspischen Meeres, womit auch die islamischen turksprachigen Baškiren und Nogaj-Tataren, Krimtataren, die lamaistischen, mongolischsprachigen Kalmyken und orthodoxe ostslawische Kosaken in den Staatsverband eingegliedert wurden, nachdem allerdings bereits zuvor eine lockere Oberhoheit bestanden hatte. Vehementen Widerstand gegen ihre Inkorporation in das Russische Reich leisteten im nächsten Jahrhundert die Bewohner des nördlichen Kaukasus, der sich durch eine außerordentliche ethnische, sprachliche und religiöse Vielfalt auszeichnete und dessen Eroberung erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschlossen war. Zu den größten Völkern des Nordkaukasus zählen die kaukasischsprachigen muslimischen Čečenen, Ingušen, Avaren, Lezgen, Darginer, Laken, Kabardiner und Čerkessen sowie die muslimischen turksprachigen Kумыken, Nogajer, Balkaren und Karačaiier sowie die überwiegend orthodoxen iranischsprachigen Osseten.

² Ausführlich *Kappeler*, Rußland (Anm. 1) S. 29 ff.; *ders.*, Historische Voraussetzungen (Anm. 1) S. 20 ff.

1. Russisches Reich

Im zaristischen Rußland hat wie in anderen Vielvölkerstaaten die ethnische Zugehörigkeit lange Zeit allenfalls eine untergeordnete Rolle gespielt.³ In der ständisch übernationalen Ordnung war nicht die ethnische und religiöse, sondern die ständische Zugehörigkeit entscheidend, so daß die in den erblichen Adel kooptierten Nichtrossen und nicht die Masse der Angehörigen des russischen Volks zur Herrschaftsschicht des Reiches gehörten. In den eroberten Gebieten blieb die existierende Ordnung und Sozialstruktur zumeist weitgehend erhalten. Die bäuerlichen Grundschichten waren damit einerseits weiterhin unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit von der regionalen Elite abhängig, zum Beispiel von dem polnischen Adel in den ehemals polnisch-litauischen Gebieten, von dem deutschen und schwedischen Adel in den Ostseeprovinzen und Finnland, von der Kosakenoberschicht in der bis Ende des 18. Jahrhunderts als autonomes Hetmanat organisierten linksufrigen Ukraine oder von der tatarisch-muslimischen Oberschicht in den eroberten Nachfolgereichen der Goldenen Horde, den Khanaten von Khazan, Astrachan, Sibirien und der Krim. Auf der anderen Seite kamen aber auch den bäuerlichen Grundschichten der Sonderstatus des Territoriums oder aber sogar ihre Ausgrenzung zugute. So blieben die persönlich freien Bauern im Osten und Süden von der Leibeigenschaft verschont und behielten wie auch ausländische Kolonisten, die vorwiegend im 18. Jahrhundert zur Besiedlung der Steppengebiete ins Russische Reich geholt worden waren, eine gegenüber dem russischen Bauern privilegierte Stellung. Letzteres galt für die deutschen Siedlungskolonien, die insbesondere an der mittleren und unteren Wolga, im Kaukasus und in der Ukraine entstanden waren.⁴ Einen Sonderstatus genossen ferner neben den Kosaken in der Ukraine auch die russischen Kosaken, die sich in Rußland im 16. und 17. Jahrhundert an der Steppengrenze vor allem an den Flüssen Don, Wolga, Terek und Jaik (heute Ural) niedergelassen hatten, in Kosakenheeren mit einer militärdemokratischen Verfassung organisiert waren und am Don wie in der Ukraine ein staatsähnliches Gebilde geschaffen hatten. Einen Sonderstatus beinhaltete schließlich auch der zunächst für Nomadenvölker geschaffene Status der „inorodzy“ (Fremdstämmigen), der später auf die Muslime des Nordkaukasus übertragen wurde. Zwar war mit diesem Status zunächst eine Ausgrenzung und Degradierung zum Bürger zweiter Klasse verbunden. Die Einräumung von Selbstverwaltungsrechten sowie die Befreiung vom Militärdienst und die Religionsfreiheit begründeten jedoch eine

³ Kappeler, Rußland (Anm. 1) S. 134 ff.; László Révész, Volk aus 100 Nationalitäten. Die sowjetische Minderheitenfrage, Bern 1979, S. 54 ff.

⁴ Vgl. Ingeborg Fleischhauer, Die Deutschen im Zarenreich. Zwei Jahrhunderte deutsch-russische Kulturgemeinschaft, Stuttgart 1986; Ingeborg Fleischhauer/Hugo H. Jedig, Die Deutschen in der UdSSR in Geschichte und Gegenwart, Baden-Baden 1990; Hans Hecker, Die Deutschen im Russischen Reich, in der Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten, 2. Aufl., Köln 1994.

Sonderstellung, so daß die Ausgrenzung letztlich zur Bewahrung ihrer sprachlichen und kulturellen Eigenarten beitrug.

Ein Wandel dieser recht toleranten Nationalitätenpolitik setzte im wesentlichen erst während des 19. Jahrhunderts ein, als die Sonderrechte als Hindernisse für den Fortschritt angesehen und allmählich und regional unterschiedlich abgebaut wurden. Erstrebte wurde die Modernisierung des Reichs im Wege der administrativen Vereinheitlichung und der sprachlichen und kulturellen Russifizierung. In der Folge dieser Politik wurden die nichtrussischen Volksgruppen mehr und mehr unterdrückt. Diese repressive Nationalitätenpolitik hatte verhängnisvolle Folgen. Sie beschleunigte die vor allem im Westen und Süden entstandenen Nationalbewegungen und führte schließlich nach der Revolution von 1917 zu einer vorübergehenden Abspaltung der nichtrussischen Territorien. Die Abspaltung war indes mit Ausnahme Polens und Finnlands nicht von langer Dauer. Die nichtrussischen Territorien wurden mit Ausnahme der baltischen Staaten, die ihre Unabhängigkeit noch bis zum Zweiten Weltkrieg bewahren konnten, schon wenige Jahre später, nachdem sie von der Roten Armee zurückerobert worden waren, wieder in einem Staatswesen vereint. Gründungsstaaten der Sowjetunion wurden 1922/23 die im Juli 1918 entstandene „Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik“ als Rechtsnachfolger des Russischen Reichs sowie die Ukrainische, die Weißrussische und die Transkaukasische Sowjetrepublik.⁵ Dabei erstreckte sich das Territorium der weißrussischen und der ukrainischen Unionsrepublik zunächst nur auf einen Teil ihres heutigen Staatsgebiets. Die westlichen weißrussischen Gebiete waren nach dem polnisch-sowjetischen Friedensvertrag von 1921 an den 1919 wieder entstandenen polnischen Staat gefallen und wurden mit dem übrigen Weißrußland erst während des Zweiten Weltkriegs in den Grenzen der weißrussischen Unionsrepublik vereint. Der größte Teil der zum Habsburger Reich gehörenden Westukraine geriet nach dem Untergang der Donaumonarchie ebenfalls zunächst unter polnische Verwaltung, wurde dann aber nach der Besetzung Polens von der Sowjetunion annektiert und der ukrainischen Unionsrepublik angegliedert.⁶ Weiteren Gebietszuwachs erhielt die ukrainische Unionsrepublik nach Ende des Zweiten Weltkriegs durch die Angliederung der von Rumänien abgetretenen Bukowina und der von der Tschechoslowakei abgetretenen Karpato-Ukraine. Auch die drei baltischen Staaten wurden im Sommer 1940 von der Sowjetunion annektiert, womit sich die Zahl der Unionsrepubliken nach Auflösung der Transkaukasischen Republik, neuer Grenzziehungen in Mittelasien und Bildung der moldauischen Republik auf 15 erhöhte.

⁵ Zur Entstehung der UdSSR: *Martin Fincke* (Hrsg.), *Handbuch der Sowjetverfassung* Bd. II, Berlin 1983, Kommentierung zu Art. 70 ff.; *Kappeler*, *Rußland* (Anm. 1) 300 ff.; *Révész* (Anm. 3) S. 93 ff.

⁶ Vgl. den Bericht zu Polen.

2. Sowjetunion

Instrumente zum Schutz der nichtrussischen Bevölkerung waren in der Sowjetunion der Sowjetföderalismus und die Sowjetautonomie.⁷ Der Begriff Minderheiten wurde dabei zunehmend abgelehnt, da in einem multinationalen Staat alle Nationalitäten gleichberechtigt seien und zudem Minderheiten mangels Mehrheit begrifflich nicht existieren könnten. Statt dessen war die Rede von Nationen, Nationalitäten und Völkerschaften, denen einmal durch die Konstruktion der Sowjetunion als Föderation von ursprünglich 4 (Verfassung von 1922), dann 11 (Verfassung von 1936) und schließlich 15 Unionsrepubliken (Verfassung von 1949) Rechnung getragen werden sollte. Darüber hinaus sollten nationale Gebietseinheiten der nichtrussischen Bevölkerung, aber auch innerhalb der einzelnen Unionsrepubliken und insbesondere in der ebenfalls formal föderativ aufgebauten RSFSR, zugute kommen. Zu diesem Zweck wurden in der RSFSR sowie in zwei kaukasischen (Georgien und Aserbaidžan)⁸ und zwei mittelasiatischen Unionsrepubliken (Tadžikistan und Usbekistan)⁹ nationale Gebietseinheiten mit unterschiedlichem Autonomiestatus, und zwar autonome Republiken, autonome Gebiete und autonome Bezirke, errichtet. Nach dem Ende der liberalen und flexiblen Nationalitätenpolitik der 20er Jahre blieb diese Autonomie jedoch bis Ende der 80er Jahre weitgehend formaler Natur. Sie beinhaltete im wesentlichen abgestufte Sprachenrechte, die als Sprachautonomie allerdings nur auf der Ebene der 14 nichtrussischen Unionsrepubliken und - mit Einschränkungen und nicht überall - noch auf der Ebene der autonomen Republiken qualifiziert werden konnte. Die übrigen nationalen Gebietseinheiten (Gebiete und Bezirke) unterschieden sich in ihrer Rechtsstellung dagegen kaum von derjenigen der territorialen russischen Verwaltungseinheiten.

Sowjetföderalismus und Sowjetautonomie waren als auf dem Territorialitätsprinzip gründende Konstruktionen bereits von ihrem Konzept her nicht immer geeignet, den Anliegen der in der Sowjetunion lebenden Minderheiten Geltung zu verschaffen. Macht die Titularnation nicht die Mehrheit ihrer Gebietseinheit aus, was mit Ausnahme Kasachstans

⁷ Zur Lage der Minderheiten in der Sowjetunion aus westlicher Sicht vgl.: *Georg Brunner*, Die Rechtslage der Minderheiten nach sowjetischem Verfassungsrecht, in: *Georg Brunner/Allan Kagedan* (Hrsg.), Die Minderheiten in der Sowjetunion und das Völkerrecht, Köln 1988, S. 23-56; *Jürgen Arnold*, Die nationalen Gebietseinheiten, Köln 1973; *Boris Meissner/Friedrich-Christian Schroeder* (Hrsg.), Bundesstaat und Nationalitätenrecht, Berlin 1974; *Gerhard Simon*, Nationalismus und Nationalitätenföderation in der Sowjetunion. Von der totalitären Diktatur zur nachstalinischen Gesellschaft, Baden-Baden 1986; allgemein zur Geschichte der Sowjetunion: *Manfred Hildermeier*, Geschichte der Sowjetunion 1917-1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates, München 1998.

⁸ Die autonomen Republiken Abchasien und Adžarien sowie das südossetische autonome Gebiet in Georgien, die autonome Republik Nachičevan und das autonome Gebiet Berg-Karabach in Aserbaidžan.

⁹ Die Karakalpakische autonome Republik in Usbekistan, das autonome Gebiet Berg-Badachšan in Tadžikistan.

noch in den nichtrussischen Unionsrepubliken, nicht aber in autonomen Republiken, Gebieten und Bezirken der Fall war, sind die Einwirkungsmöglichkeiten der Minderheit, zugunsten derer die Gebietseinheit errichtet wurde, bereits aus diesem Grunde beschränkt.¹⁰ Die Minderheit kann stets von der Mehrheit der Bevölkerung überstimmt werden. Gänzlich außerhalb des Autonomiekonzepts blieben darüber hinaus die Angehörigen der nichtrussischsprachigen Bevölkerung, die sich nicht auf dem Territorium ihrer nationalen Gebietseinheit befanden, sowie die Ethnien, für die keine nationale Gebietseinheit geschaffen wurde. Ersteres galt in extremster Weise für die Juden¹¹, von denen nur 0,6 Prozent in dem für sie in Sibirien geschaffenen autonomen Gebiet lebten. Auch Mordvinen und Tataren waren hierdurch in besonderer Weise betroffen, da nur wenig mehr als ein Viertel der gesamten Volksgruppe zu den Einwohnern der ihnen gewidmeten autonomen Republiken zählte. Über keine nationale Gebietseinheit verfügte schließlich ungefähr die Hälfte der nach den Volkszählungen in der Sowjetunion lebenden Minderheiten, wozu insbesondere die großen Volksgruppen der Deutschen¹² nach Beseitigung der Wolgarepublik mit zwei Mio. Angehörigen sowie die Polen mit mehr als einer Mio. Angehörigen zählten.

Die tatsächlichen Möglichkeiten, die die Territorialautonomie bot, variierten zudem nach der zum jeweiligen Zeitpunkt verfolgten Nationalitätenpolitik. In den 20er Jahren zeichnete sich zunächst nicht nur die Wirtschafts-, sondern auch die Nationalitätenpolitik durch große Liberalität und Flexibilität aus. Endziel dieser Politik war es aber bereits zu dieser Zeit nicht, die Minderheiten und ihre Kultur zu erhalten und zu bewahren. Ihre Förderung war vielmehr, um die Herrschaft der kommunistischen Partei abzusichern, nur während der Übergangsperiode auf dem Weg zur Verschmelzung der Minderheiten in einem einheitlichen Sowjetvolk beabsichtigt.¹³ Im Zuge dieser Politik wurde die Erhöhung des Anteils der Angehörigen der Titularnationen in den Republikapparaten von Partei und Regierung erstrebt und damit zugleich eine stärkere Einflußnahme der nationalen Kader akzeptiert. Auf lokaler und regionaler Ebene wurden weitgehende kulturelle Rechte eingeführt. Der Gebrauch nichtrussischer Sprachen war nicht nur im Bildungswesen, sondern auch in Verwaltungsbehörden und vor Gerichten vorgesehen. Davon profitierten auch die Sprachen

¹⁰ In den 70er Jahren stellte die Titularnation die Mehrheitsbevölkerung in sieben der sechzehn autonomen Republiken, zwei der sieben autonomen Gebiete und zwei der zehn autonomen Bezirke, *Brunner* (Anm. 7) S. 28.

¹¹ Zur Lage der Juden in der Sowjetunion vgl. *Nora Levin*, *The Jews in the Soviet Union since 1917. Paradox of Survival*, Vol. I, London 1990; *Benjamin Pinkus*, *The Jews of the Soviet Union. The history of a national minority*, Cambridge u.a. 1988.

¹² Zur Lage der Deutschen in der Sowjetunion vgl. *Fleischhauer*, *Fleischhauer/Jedig, Hecker* (Anm. 4).

¹³ Vgl. *Simon* (Anm. 7) S. 34 ff. (36, 37).

der kleinen Ethnien, die nicht selten erst zu diesem Zeitpunkt Schriftsprachen erhielten. Bis Mitte der 30er Jahre wurden schließlich für die Minderheiten, die über keine nationalen Gebietseinheiten verfügten, auf lokaler Ebene 250 nationale Kreise und 5.300 nationale Dorfsowjets geschaffen.¹⁴ 1924 gelang der deutschen Minderheit an der Wolga sogar die Errichtung einer Republik.

Mit dem Ende der liberalen Wirtschaftspolitik setzte dann aber auch das Ende der liberalen Nationalitätenpolitik ein. Bis Ende der 30er Jahre wurden die nationalen Kreise und Dorfsowjets wie auch sonstige Institutionen, die errichtet worden waren, den Anliegen der nichtrussischen Bevölkerung zu dienen, wieder abgeschafft. Die gerade erst an die Macht gelangten nationalen Führungsschichten in den Territorien fielen in den Jahren 1936-1938 den Säuberungen Stalins zum Opfer. Mit der Einführung des Russischen als Pflichtfach wurde die Russifizierung des Schulwesens eingeleitet. Einen Höhepunkt fand diese repressive Nationalitätenpolitik in den Deportationen während und nach dem Zweiten Weltkrieg. Nachdem bereits 1935/36 die Angehörigen der Feindstaaten (Deutsche, Polen und Finnen) aus den grenznahen Gebieten deportiert worden waren, wurden 1941 die Koreaner und die gesamte deutsche Bevölkerung unter dem Vorwurf der Kollaboration mit dem Kriegsfeind nach Mittelasien und Sibirien umgesiedelt. Die "Autonome Sozialistische Republik der Wolgadeutschen" wurde aufgelöst. Ihnen folgten nach Rückeroberung der besetzten Gebiete durch die Rote Armee die Kalmyken und die Kaukasusvölker der Balkaren, Ingušen, Karačai, Čerkessen und Čečenen sowie die Krimtataren und die südgeorgischen turksprachigen Mes'cheten, deren autonome Gebietseinheiten ebenfalls aufgelöst wurden.¹⁵

Nach Stalins Tod wurden diese Exzesse dann teilweise rückgängig gemacht. Die nationalen Gebietseinheiten der Balkaren, Ingušen, Karačai, Čerkessen und Čečenen wurden in den Jahren 1956/57 - allerdings nicht immer in den alten Grenzen - wiederhergestellt, nachdem sich die Angehörigen dieser Minderheiten überwiegend dem Rückkehrverbot widersetzt hatten und in ihre alten Siedlungsgebiete zurückgekehrt waren. Deutschen und Krimtataren blieb dagegen eine Rückkehr in die alten Siedlungsgebiete verwehrt, obwohl auch sie - allerdings mit Verzögerung - vom Kollaborationsvorwurf freigesprochen wurden (die Deutschen 1964, die Krimtataren 1967). Eine Rückkehr zur Nationalitätenpolitik der 20er Jahre erfolgte indes nicht, auch wenn es 1953 zunächst den Anschein hatte. Die Erweiterung der Kompetenzen der territorialen und mithin auch der nationalen Einheiten im Verlauf der

¹⁴ *Simon* (Anm. 7) S. 77.

¹⁵ Vgl. zu den Deportationen nach Kriegsende: *Robert Conquest*, *The Nation Killers: The Soviet Deportation of Nationalities*, London 1970; *Aleksandr M. Nekrich*, *The Punished Peoples: The Deportation and the Fate of Soviet Minorities at the End of the Second World War*, New York 1978.

Dezentralisierungsmaßnahmen Chruščevs stellte nur eine vorübergehende Episode dar. In dem für die Bewahrung der Minderheitensprachen entscheidenden Bildungsbereich wurde mit der Schulreform von 1958/59¹⁶ die Zurückdrängung der nichtrussischen Sprachen aus dem Bildungswesen vielmehr fortgesetzt.

Ein nun in der Retroperspektive letzter Versuch zur Russifizierung des Bildungsbereichs wurde schließlich Ende der 70er Jahre unternommen, nachdem Brežnev 1971 die Konzeption des "Sowjetvolks" als einer „neuen historischen Menschengemeinschaft“, in der sich eine allmähliche Annäherung aller Nationalitäten vollziehen sollte, entworfen hatte. Infolge dieser Bildungspolitik hatten in der Brežnev-Ära nur noch die Angehörigen der Titularnationen der Unionsrepubliken sowie auf der Ebene der autonomen Republiken allein die Tataren, die Baškiren und die Karakalpakern die Möglichkeit, in den allgemeinbildenden Schulen durchgängig Unterricht in der Muttersprache zu erhalten.¹⁷ Bei den meisten übrigen Minderheiten war hingegen die sprachliche und kulturelle Russifizierung weit vorangeschritten, als nach dem Erstarken der Autonomie- und schließlich Unabhängigkeitsbewegungen in den Unionsrepubliken auch bei den übrigen in den einzelnen Unionsrepubliken lebenden Minderheiten eine Rückbesinnung auf die eigene Kultur einsetzte.

B. Gegenwärtige Lage¹⁸

Einführung

Die Forderungen der ehemaligen Unionsrepubliken der Sowjetunion nach zunächst regionaler

¹⁶ *Simon* (Anm. 7) S. 280 ff.

¹⁷ Zum Minderheitenrecht in der Brežnev-Ära vgl. *Georg Brunner*, Die Rechtslage der Minderheiten nach sowjetischem Verfassungsrecht, in: *Georg Brunner/Allan Kagedan* (Hrsg.), Die Minderheiten in der Sowjetunion und das Völkerrecht, Köln 1988, S. 37 ff.; zum Minderheitenrecht nach dem Amtsantritt Gorbachëvs bis zur Auflösung der Sowjetunion: *Georg Brunner*, Minderheiten in der Sowjetunion, *German Yearbook of International Law* 1991, S. 354 ff.

¹⁸ Vgl. zur gegenwärtigen Lage: *Georg Brunner*, Minderheitenrechte in der Rußländischen Föderation, in: *Andreas Kappeler* (Hrsg.), Regionalismus und Nationalismus in Rußland, Baden-Baden 1996, S. 289-327; *ders.*, Die Rechtsstellung der Minderheiten in Rußland, in: *Georg Brunner/Boris Meissner*, Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999, S. 277-314; *Andreas Heinemann-Grüder*, Der heterogene Staat. Föderalismus und regionale Vielfalt in Rußland, Berlin 2000; *Rainer Hofmann*, Minderheitenschutz in Europa, Völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick, Berlin 1995, S. 125-132; *Mahulena Hošková*, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Rußland, in: *Jochen A. Frowein/Rainer Hofmann/Stefan Oeter* (Hrsg.), Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Berlin u.a., Teil 2, 1994, S. 246 ff.; *Bernhard Koplín*, Der verfassungsrechtliche Schutz von nationalen und ethnischen Minderheiten in Rußland, in: *Bernhard Koplín* (Hrsg.), Nationale und ethnische Minderheiten im Verfassungsrecht der osteuropäischen Staaten, Berlin 1995, S. 87-115; *Frauke Kraas/Jörg Stadelbauer* (Hrsg.), Nationalitäten und Minderheiten in Mittel- und Osteuropa, Wien 2002; *Carmen Schmidt*, Der Minderheitenschutz in der Rußländischen Föderation, Ukraine und Republik Weißrußland, Bonn 1994, S. 9-95.

und ökonomischer Selbstbestimmung und Zurückdrängung der Zentralgewalt sowie das Ringen um den Unionsvertrag der UdSSR haben auch innerhalb der RSFSR, die sich am 25. Dezember 1991 in Rußländische Föderation/Rußland umbenannt hat,¹⁹ ähnliche Spannungen zwischen dem Zentralstaat und seinen regionalen Bestandteilen ausgelöst, die schließlich zur Umwandlung Rußlands in eine neu gestaltete Föderation geführt haben. Die Rußländische Föderation setzt sich wie ihre Vorgängerin RSFSR aus ethnisch-national bestimmten sowie weiteren, mehrheitlich russisch besiedelten Gliedern zusammen, womit weiterhin auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips den Anliegen der nichtrussischen Bevölkerung Rußlands Rechnung getragen werden soll. Zum Schutz der außerhalb nationaler Gebietseinheiten lebenden Minderheitenangehörigen sowie von Minderheiten, die hierüber nicht verfügen, ist an die Traditionen der 20er Jahre angeknüpft und erneut die Möglichkeit geschaffen worden, territoriale Autonomien auf lokaler Ebene zu errichten. Mit dem am 17.6.1996 verabschiedeten Gesetz "über die national-kulturelle Autonomie"²⁰ ist dagegen ein neuer Weg beschritten worden. Mit der Einräumung von Rechten der Minderheit als Gruppe unabhängig von einer geschlossenen Siedlungsweise sind die Grundlagen für eine Autonomie auf personaler Grundlage geschaffen worden. Schließlich hat in der Vergangenheit an der nichtrussischen Bevölkerung begangenes Unrecht durch Maßnahmen der Rehabilitierung teilweise eine Wiedergutmachung erfahren.

1. Minderheitenpolitik nach der Wende

Nachdem die RSFSR am 12. Juni 1990 ihre Souveränität erklärt und in dieser Erklärung nicht nur den nationalen Gebietseinheiten, sondern auch den nichtnationalen, russischen Regionen eine Aufwertung versprochen hatte, verlangten alle 16 zu jener Zeit bestehenden autonomen Republiken ihrerseits von der russischen Staatsführung mehr Selbständigkeit. Bis Anfang 1991 verabschiedeten die meisten der sechzehn autonomen Republiken Souveränitätserklärungen, strichen den Zusatz "autonom" und erklärten sich zu "Republiken" oder "Staaten". Drei der ehemaligen autonomen Republiken, die tatarische, die tuvinische und die nordossetische, wollten darüber hinaus nicht einmal mehr Bestandteil Rußlands bleiben, sondern unmittelbar der UdSSR angehören.²¹

Gegenmaßnahmen der russischen Staatsführung blieben - abgesehen von der Klage gegen

¹⁹ Gesetz vom 25.12.1991, VSNDiVS RSFSR 1992 Nr. 2 Art. 62.

²⁰ SZ RF 1996 Nr. 25 Art. 2965; dt. Übers. in der Dok. II. 3.

²¹ Vgl. *Theodor Schweisfurth*, Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund. Juristische Stationen eines Staatszerfalls und einer Staatenbunderstehung, ZaöRV 52 (1992), S. 541-702 (585 ff.).

Tatarstan vor dem Verfassungsgericht²² - aus. Im Juli 1991 wurden vielmehr vier autonome Gebiete (Adygeja, Gorno Altaj, Karačaevo-Čerkessien und Chakassien)²³ zu Republiken aufgewertet, nachdem alle fünf Gebiete (ferner das jüdische autonome Gebiet) bereits zuvor aus dem Bestand der Region (kraj/Gau und oblast'/Gebiet) ausgegliedert worden waren. Mit der Spaltung der Čečeno-Ingušischen Autonomen Republik in zwei eigenständige Republiken erhöhte sich die Zahl der Republiken auf 21.²⁴ Die Notwendigkeit einer Einschränkung der Zentralgewalt zugunsten nationaler wie nichtnationaler Gebietseinheiten wurde in jenen Tagen auch innerhalb der russischen Führung nicht mehr bestritten. Meinungsverschiedenheiten bestanden allerdings über das „Wie“ der Umgestaltung.²⁵ Während nach der Souveränitätserklärung der RSFSR vom 12. Juni 1990 eine Neuregelung durch Gesetz des Zentralstaats vorgesehen war, befürworteten vor allem die Vertreter der nationalen Gebietseinheiten im russischen Parlament den Abschluß eines Vertrags nach Art des geplanten Unionsvertrages der UdSSR und die Bewahrung ihres Sonderstatus. Gestärkt durch die damaligen Machtkämpfe, zunächst zwischen dem Staatspräsidenten der UdSSR (Gorbačëv) und dem Staatspräsidenten Rußlands (El'cin), dann zwischen russischem Parlament und russischem Staatspräsidenten, setzten sich die Anhänger der Vertragslösung und einer asymmetrischen Föderation durch. Eine Niederlage erlitten damit die insbesondere in der Verfassungskommission des russischen Parlaments dominierenden Befürworter einer Umwandlung der russischen und nichtrussischen Regionen in gleichberechtigte „Länder“ nach dem Vorbild der Bundesrepublik oder Österreichs.²⁶ Am 31. Februar 1992 wurde jeweils ein Vertrag „über die Abgrenzung der Gegenstände der Kompetenz und der Befugnisse“ zwischen der Russischen Föderation 1) mit den Republiken, 2) den Regionen (Gau, Gebiete und republikunmittelbare Städte) sowie 3) dem autonomen Gebiet und den autonomen Kreisen geschlossen. Die drei Verträge sowie die gleichzeitig unterzeichneten Protokolle stellten einen Bestandteil der entsprechend geänderten russischen Verfassung von 1978 dar;

²² Auf die Klage des Obersten Sowjets sowie einzelner Abgeordneter wurden einzelne Bestimmungen der Souveränitätserklärung vom russischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, Urteil vom 13.3.1992, VSNDiVS RF 1992 Nr. 13 Art. 671.

²³ Vgl. die Umwandlungsgesetze vom 3.7.1991, VSNDiVS RSFSR 1991 Nr. 27 Art. 930 ff.

²⁴ Gesetz über die Errichtung der Ingušischen Republik im Verband der Russischen Föderation vom 4.6.1992 (VSNDiVS RF 1992 Nr. 24 Art. 1307).

²⁵ Vgl. hierzu *Otto Luchterhandt*, Die Entstehung des „Föderationsvertrages“ der Rußländischen Föderation, WGO 1992, S. 155-160, sowie ferner unter Einschluß der neuen Verfassung: *ders.*, Zum Entwicklungsstand des Föderalismus in Rußland, in: *Andreas Kappeler* (Hrsg.), Regionalismus und Nationalismus in Rußland, Baden-Baden 1996, S. 243-268.

²⁶ Vgl. *Luchterhandt*, Zum Entwicklungsstand (Anm. 25) S. 245.

einzelne Vertragsbestimmungen wurden darüber hinaus in die Verfassung inkorporiert.²⁷

Eine Wende setzte aber bald nach dem Sieg von Staatspräsident El'cin im Machtkampf mit dem russischen Parlament im Oktober 1993 ein. Die mit dem Sieg errungene neue Machtstellung ermöglichte es dem Staatspräsidenten, die Stellung der Republiken und Regionen wieder zu beschränken. Die Föderationsverträge wurden nicht Bestandteil der neuen, in einem Referendum am 12. Dezember 1993 angenommenen russischen Verfassung.²⁸ Die Bestimmungen der Föderationsverträge gelten nach der neuen Verfassung vielmehr nur insoweit, wie sie der Verfassung nicht widersprechen, womit die Verfassung Vorrang genießt.²⁹ Zudem wurde die Stellung der Republiken der Stellung der Regionen angeglichen, ohne allerdings die Sonderstellung der Republiken vollständig zu beseitigen.

Eine Wiederherstellung aufgelöster oder eine Korrektur der häufig willkürlichen Festsetzung der Grenzen der einzelnen Gebietseinheiten ist hingegen entgegen der Ankündigung in einem Gesetz vom 26. April 1991 "über die Rehabilitierung der Völker, die Opfer von Repressalien waren",³⁰ das Grenzkorrekturen als Maßnahmen der "territorialen", die Wiederherstellung der Gebietseinheit als Maßnahme der "politischen" Rehabilitierung vorsieht (Art. 6, 7), nicht erfolgt. Nach den gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Ingußen und Osseten 1991/92 über die 1944 Nordossetien angegliederten, mehrheitlich zuvor von Ingußen besiedelten Gebiete wurden Grenzänderungen vorläufig ausgeschlossen.³¹ Dem Anwendungsbereich des Rehabilitierungsgesetzes unterfallen grundsätzlich "Nationen,

²⁷ Text der russischen Verfassung i. d. F. vom 21.4.1992 sowie der drei Föderationsverträge nebst Protokolle, in: Konstitucija (Osnovnoj Zakon) Rossijskoj Federacii [Verfassung (Grundgesetz) der Russischen Föderation], hrsg. vom Obersten Sowjet, Moskau 1992.

²⁸ Zur Entwicklung der Verfassung vgl. *Luchterhandt*, Zum Entwicklungsstand (Anm. 24); *Christoph Mick*, Probleme des Föderalismus in Rußland, Osteuropa 1994 Nr. 7 S. 611 ff.; *Theodor Schweisfurth*, Die Verfassung Rußlands vom 12. Dezember 1993, EuGRZ 1994, S. 473 ff.; *Johannes Ch. Traut*, Verfassungsentwürfe der Russischen Föderation, Baden-Baden 1994; *Klaus Westen*, Die Verfassung der russischen Föderation, Osteuropa 1994, S. 809 ff.

²⁹ Ziff. 1 Abs. 3 der Schluß- und Übergangsbestimmungen der Verfassung.

³⁰ VSNDiVS RSFSR 1991 Nr. 18 Art. 572. Hiermit setzte das russische Parlament fort, was vor dem Untergang der Sowjetunion bereits auf Unionsebene eingeleitet worden war; vgl. die Erklärung des Obersten Sowjets der UdSSR vom 14.11.1989 „über die Anerkennung der Verfolgungsakte gegen die Völker, die einer gewaltsamen Übersiedlung unterworfen waren, als ungesetzlich und verbrecherisch und die Gewährleistung ihrer Rechte“, VSNDiVS SSSR 1989 Nr. 23 Art. 449, sowie den Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR vom 7.3.1991 „über die Aufhebung gesetzgeberischer Akte im Zusammenhang mit der Erklärung des Obersten Sowjets der UdSSR vom 14.11.1989...“, VSNDiVS SSSR 1991 Nr. 11 Art. 302; vgl. hierzu *Theodor Schweisfurth*, Vom Einheitsstaat (UdSSR) zum Staatenbund (GUS), ZaöRV 1992, S. 541 ff. (570 ff.).

³¹ Art 1 und 2 des Gesetzes vom 3.7.1992 "über die Festlegung einer Übergangsperiode für die staatlich-territoriale Abgrenzung in der Russischen Föderation", VSNDiVS RF 1992 Nr. 32 Art. 1868.

Völkerschaften, ethnische Gruppen und sonstige kulturell-ethnische Gemeinschaften", zu denen ausdrücklich auch die Kosaken gezählt werden. Voraussetzung der Rehabilitierung nach diesem Gesetz ist, daß den genannten Minderheiten gegenüber "auf staatlicher Ebene nach den Merkmalen der nationalen oder sonstigen Zugehörigkeit eine Politik der Diffamierung und des Völkermordes verübt wurde, die von ihrer gewaltsamen Umsiedlung, der Aufhebung der national-staatlichen Gebilde, der Umgestaltung der national-territorialen Grenzen und der Errichtung eines Terror- und Gewaltregimes in Sondersiedlungen begleitet worden ist" (Art. 2). Den einzelnen Angehörigen der verfolgten Minderheiten ist ein Anspruch auf stufenweise Wiedergutmachung des Schadens eingeräumt (Art. 9). Die Einzelheiten sind in einem Spezialgesetz geregelt.³² Als "soziale" Rehabilitierung sind Vergünstigungen bei der Altersrente vorgesehen (Art. 10). Die "kulturelle" Rehabilitierung beinhaltet schließlich staatliche Förderungsmaßnahmen zur Wiederbelebung und Entfaltung der kulturellen Identität der einzelnen Minderheiten (Art. 11). Im Hinblick auf einzelne Minderheiten (Rußlanddeutsche, Kosaken, Koreaner, Finnen, Balkaren, Karačajer) sind konkretisierende Ausführungsvorschriften ergangen.³³

2. Demographische Lage

Mit einer russischen Bevölkerungsmehrheit von 79, 8 Prozent ist Rußland nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom Herbst 2002 erheblich homogener als die Sowjetunion, in der die Russen nur gut die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben. In den zwischen der Volkszählung von 2002 und der letzten Volkszählung, die 1989 noch in der Sowjetunion stattgefunden hat, verstrichenen dreizehn Jahren ist die russische Bevölkerung um knapp 2 Prozent zurückgegangen. Mit etwa 20 Prozent und etwa 29 Millionen Menschen stellt die nichtrussische Bevölkerung, die sich aus einer Vielzahl zahlenmäßig sehr unterschiedlicher nationaler und ethnischer Minderheiten zusammensetzt, aber auch in Rußland einen wesentlichen Faktor dar. Die größten Minderheiten mit mehr als 1 Million Angehörigen sind hiernach Tataren (5, 6 Mio.), Baškiren (1, 7 Mio.), Čuvašen (1, 6

³² Gesetz vom 18.10.1991 „über die Rehabilitierung der Opfer politischer Verfolgung“, VSNDiVS RSFSR 1989 Nr. 44 Art. 1428; vgl. hierzu *Oesten Baller*, Die juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in der Russischen Föderation, in: *Georg Brunner* (Hrsg.), Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland, Berlin 1995, S. 136 ff. (151 ff.).

³³ Präsidialdekret vom 21.2.1992 „über unaufschiebbare Maßnahmen zur Rehabilitierung der Rußlanddeutschen“, VSNDiVS RF 1992 Nr. 11 Art. 548; Beschluß des Obersten Sowjets der RF vom 1.4.1993 „über die Rehabilitierung der Rußlandkoreaner“, VSNDiVS RF 1993 Nr. 15 Art. 529; Beschluß des Obersten Sowjets der RF vom 29.6.1993 „über die Rehabilitierung der Rußlandfinnen“, VSNDiVS RF 1993 Nr. 29 Art. 1119; Präsidialdekret vom 3.3.94 „über Maßnahmen zur Rehabilitierung des balkarischen Volkes und die staatliche Förderung seiner Wiedergeburt und Entwicklung“, SAPP RF 1994 Nr. 10 Art. 776; Präsidialdekret vom 30.5.1994 „über Maßnahmen zur Rehabilitierung des karačaiischen Volkes und die staatliche Förderung seiner Wiedergeburt und Entwicklung“, SZ 1994 Nr. 6 Art. 586.

Mio.) und Čečenen (1, 4 Mio.)³⁴ sowie in Rußland ansässige Angehörige ehemaliger Unionsrepubliken, und zwar die Ukrainer (2, 9 Mio.) und die Armenier (1, 1 Mio.)³⁵ Hauptsiedlungsgebiete der nichtslawischen Minderheiten sind zunächst die Territorien an der mittleren Wolga bis zum südlichen Ural mit den Siedlungsgebieten der finnougri-schsprachigen Mordvinen (knapp 1. Mio.), Mari (680.000) und Udmurten (637.000) im Norden sowie den turksprachigen Čuvašen, Tataren und Baškiren im Süden. Ein zweites Hauptsiedlungsgebiet stellt bekanntermaßen der nördliche Kaukasus dar, wo zahlreiche Minderheiten in einer kaum überschaubaren Gemengelage siedeln. Die größte Volksgruppe im Nordkaukasus bilden die Čečenen. Ihnen folgen mit 757.000 die Avaren sowie mit jeweils 400.000 - 500.000 Angehörigen Kabardiner, Darginer, Lezgen, Ingušen, Kumyken und Osseten. Größere Minderheiten in Sibirien stellen im Norden die Jakuten (444.000), im Süden an der Grenze zur Mongolei Tuviner (283.000) und Burjäten (445.000) dar. Die größten Volksgruppen im arktischen Norden Rußlands bilden schließlich die finnougri-schsprachigen Karelrier (93.000) und Komi (Syrjänen 293.000, Permjakten 125.000). Überdurchschnittliche Zuwachsraten weisen nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Herbst 2002 die muslimischen Völker im Süden Rußlands auf, wofür nicht nur die im Verhältnis zur russischen Mehrheitsbevölkerung höhere Geburtenrate, sondern vielleicht sogar in erster Linie das gestiegene Nationalbewußtsein verantwortlich sein könnte, so daß sich mehr Angehörige als 1989 zur eigenen Nationalität bekannt haben. Vor allem auf gestiegenem Nationalbewußtsein ist vermutlich auch das über der Geburtenrate liegende Ansteigen der meisten alteingesessenen nichtrussischen Minderheiten zurückzuführen. Von diesen allgemeinen Trends weichen im wesentlichen nur die Finnougrier - Karelrier und Komi im arktischen Norden - deutlich ab, deren Zahl im Vergleich zur Volkszählung von 1989 abgenommen hat. Als Indikator für die Lage in den angrenzenden nationalen Herkunftsländern erscheinen die Migrationsbewegungen der Titularnationen einiger ehemaliger Sowjetrepubliken wie beispielsweise der Armenier und Azerbaidžaner, bei denen sich die Zahl ihrer in Rußland lebenden Angehörigen fast bzw. mehr als verdoppelt hat. Ähnliche Gründe dürfte der Zuzug der Tadžiken oder auch der Abchasier aus dem ehemals sowjetischen Raum, aber auch die Einwanderung von Kurden, Chinesen und Vietnamesen haben. Dagegen sind die ukrainische und die weißrussische Minderheit etwa um ein Drittel geschrumpft, nachdem ihre Angehörigen anscheinend nicht nur vereinzelt in die Herkunftsstaaten zurückgewandert sind. Eine erhebliche, durch Abwanderung bedingte Schwächung der Minderheit ist schließlich auch in ansteigender Linie bei Polen, Deutschen

³⁴ Nach den beiden Čečenienkriegen mit hohen Bevölkerungsverlusten werden von Menschenrechtsorganisationen erhebliche Zweifel an den Ergebnissen der Volkszählung in Čečenien geäußert.

³⁵ Vgl. Anlage 1.

und Juden zu verzeichnen. Welche Wanderungsbewegungen stattgefunden haben, werden jedoch erst die Ergebnisse in den einzelnen Föderationssubjekten zeigen, die noch nicht veröffentlicht sind.³⁶

3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit

Geschützt werden nationale und ethnische Minderheiten, obwohl eine Legaldefinition des Minderheitenbegriffs nicht existiert.³⁷ In der Verfassung ist von „Völkern“ (Art. 68 Abs. 3) sowie „kleinen autochthonen Völkern“, die besonderen Schutz genießen (Art. 69), die Rede. Der Begriff Minderheiten findet nur im Bereich der Festlegung der Verbandskompetenzen Erwähnung, indem die Regelung „nationaler Minderheiten“ in die alleinige Zuständigkeit der Föderation (Art. 71 c), der Schutz „nationaler Minderheiten“ hingegen sowohl in die alleinige Zuständigkeit der Föderation als auch in die gemeinsame Zuständigkeit von Föderation und Föderationssubjekten (Art. 72 Abs. 1 b) verwiesen wird. In die gemeinsame Kompetenz von Föderation und Föderationssubjekten fällt schließlich auch der Schutz des angestammten Lebensraums und der traditionellen Siedlungsweise der kleinen ethnischen Gemeinschaften (Art. 72 Abs. 1 l). Auf einfachgesetzlicher Ebene werden Minderheitenrechte teils den Angehörigen „ethnischer Gemeinschaften“ (Kulturautonomiegesezt), teils den „Völkern“ Rußlands (beispielsweise im Sprachengesetz) bzw. den „kleinen autochthonen Völkern“ zugesprochen. Welche Ethnien als „kleine autochthone Völker“ anerkannt werden, denen die ganz besondere Sorge des russischen Staates gilt, regelt eine Regierungsverordnung. Nach dieser Verordnung wird dieser Status 45 Ethnien zugebilligt und umfaßt nicht nur kleine Ethnien ohne eigene Gebietseinheit, sondern auch einzelne Titularnationen der autonomen Kreise und die außerhalb ihrer Gebietseinheit siedelnden Volksgruppen.³⁸

Kleine autochthone Völker Rußlands sind hiernach: die *Abazinen* in Karačaevo-Čerkessien; die *Aleuten* im Gebiet Kamčatka und im aB der Korjaken; die *Aljutoren* im aK der Korjaken; die *Besermenen* in Udmurtien; die *Vepsen* in Karelien und im Gebiet Leningrad; die *Dolganen* im aB Tajmyr, in der Region Krasnojarsk und in Jakutien; die *Ižoren* im Gebiet Leningrad; die *Itelmenen* im aB der Korjaken u. in den Gebieten Kamčatka u. Magadan; die *Kamčadalen* im Gebiet Kamčatka und im aB der Korjaken; die *Kereken* (Korjaken) im aB der

³⁶ Die Angaben über die nationale Zusammensetzung, Sprachbeherrschung und Staatsangehörigkeit sollen in Bd. 4, Angaben über die kleinen autochthonen Völker in Bd. 13 der vom Staatskomitee für Statistik herausgegebenen und insgesamt 14 Bände umfassenden Volkszählungsergebnisse von 2002 veröffentlicht werden. Das Erscheinen ist für den Verlauf des Jahres 2004 angekündigt.

³⁷ Siehe *Birgit Kainz*, Zum Schutz ethnischer Gruppen in der Russischen Föderation. Ein Dschungel der Terminologien, Osteuropa 2000, S. 537-548.

³⁸ RVO vom 24.3.2000, SZ RF 2000 Nr. 14 Art. 1493.

Čukčen; die *Keten* in der Region Krasnojarsk; die *Korjaken* in den aB der Korjaken und der Čukčen sowie in den Gebieten Kamčatka u. Magadan; die *Kumanden* in Region und Republik Altaj und im Gebiet Kemerovo; die *Mansen* im aB der Chanten u. Mansen, in den Gebieten Tjumen und Sverdlovsk und in der Republik Komi; die *Nagajbaken* im Gebiet Čeljabinsk; die *Nanajer* in den Regionen Chabarovsk und Primor’e und im Gebiet Sachalin; die *Nganasanen* im aB Tajmyr und in der Region Krasnojarsk; die *Negidal’cen* in der Region Chabarovsk; die *Nencen* in den aB der Jamalo-Nencen und der Nenzen, im aB Tajmyr und im aB der Chanten u. Mansen sowie im Gebiet Archangelsk und in der Republik Komi; die *Nivchen* in der Region Chabarovsk und im Gebiet Sachalin; die *Oroken* im Gebiet Sachalin; die *Oročen* in der Region Chabarovsk; die *Saamen* im Gebiet Murmansk; die *Selkupen* im aB der Jamalo-Nencen, in den Gebieten Tjumen und Tomsk sowie in der Region Krasnojarsk; die *Sojoten* (Tuvinen) in Burjatien; die *Tazen* in der Region Primor’e; die *Telengiten* in der Republik Altaj; die *Teleuten* im Gebiet Kemerovo; die *Tofalaren* im Gebiet Irkutsk; die *Tubalaren* in der Republik Altaj; die *Tuvinen* in Tyva; die *Udehe* in den Regionen Primor’e u. Chabarovsk; die *Ul’čen* in der Region Chabarovsk; die *Chanten* im aB der Chanten u. Mansen, im aB der Jamalo-Nencen sowie in den Gebieten Tjumen und Tomsk und in der Republik Komi; die *Čelkanen* in der Republik Altaj; die *Čuvancen* im aB der Čukčen und im Gebiet Magadan; die *Čukčen* in den aB der Čukčen und der Korjaken; die *Čulymen* im Gebiet Tomsk und in der Region Krasnojarsk; die *Šapsugen* in der Region Krasnojarsk; die *Šoren* im Gebiet Kemerovo und in den Republiken Chakassien und Altaj; die *Evenken* in den Republiken Jakutien und Burjatien sowie in den Regionen Krasnojarsk und Chabarovsk, in den Gebieten Amur, Sachalin, Irkutsk, Čita, Tomsk und Tjumen’ sowie im aB der Evenken; die *Evenen* in Jakutien, in den aB der Čukčen und der Korjaken, in der Region Chabarovsk und in den Gebieten Magadan und Kamčatka; die *Encen* im aK Tajmyr; die *Eskimos* in den aB der Čukčen und der Korjaken; die *Jukagiren* in Jakutien und im Gebiet Magadan.

Insgesamt wird die Anerkennung einer Gruppe als ethnische Minderheit großzügig gehandhabt. So zählen auch die Kosaken, die sich nach ihrem Selbstverständnis teils als eine soziale (ständische) Gemeinschaft innerhalb des russischen Volkes, teils als ein eigenständiges viertes ostslawisches Volk verstehen, zu den geschützten Personengruppen.³⁹ Die Kosaken werden als eine „historisch entstandene ethno-kulturelle Menschengemeinschaft“ angesehen, für die spezielle Schutzvorkehrungen geschaffen wurden. Als „kleine autochthone Völker“ (*korennyje maločislennye narody*) gelten nach der Legaldefinition ethnische Gemeinschaften mit weniger als 50.000 Angehörigen, die in ihren

³⁹ Vgl. Udo Gehrman, Die Wiedergeburt der Kosaken: Regionaler Traditionalismus und ständischer Patriotismus im Spannungsfeld Rußlands, in: Andreas Kappeler (Hrsg.), Regionalismus und Nationalismus in Rußland, Baden-Baden 1996, S. 199-224.

angestammten Siedlungsgebieten leben und ihre traditionelle Lebens- und Arbeitsweise aufrechterhalten haben. Zu einer abweichenden Regelung insbesondere der Kriterien in numerischer Hinsicht ist der dagestanische Gesetzgeber ermächtigt.⁴⁰

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten ist grundsätzlich der Besitz der russischen Staatsangehörigkeit, da die bedeutsamen minderheitenrelevanten Individualrechte, insbesondere die politischen Partizipationsrechte, ausschließlich russischen Staatsangehörigen zugesprochen werden. Ausdrücklich klargestellt wird dies in den von Rußland mit Armenien und Kirgisien abgeschlossenen bilateralen Verträgen, wonach armenische und kirgisische Staatsangehörige russischen Staatsangehörigen in Rußland grundsätzlich - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den betreffenden Verträgen - gleichzustellen sind. Vorbehalte wurden aber in beiden Verträgen hinsichtlich der Teilnahme an Wahlen und Referenden sowie der Ausübung bestimmter Ämter in föderalen, regionalen und kommunalen Organen gemacht. Beide Verträge unterscheiden sich nur insofern, als die Ausländern nicht offenstehenden Ämter im russisch/kirgisischen Vertrag⁴¹ nach dem Wortlaut abschließend aufgezählt werden, während im russisch/armenischen Vertrag⁴² - wie auch darüber hinaus bezüglich Parteimitgliedschaft und Eigentumsrechten - auf die jeweilige innerstaatliche Rechtsordnung verwiesen wird. Ohne jede rechtliche Bedeutung und nichtssagend ist hier der mit Weißrußland abgeschlossene Vertrag „über gleiche Rechte der Bürger“⁴³. Die hier „verbrieft“ Gleichberechtigung der Bürger bezieht sich allein auf etwaige Wahlorgane der Russisch-Weißrussischen Union. Im Übrigen wird im Hinblick auf die ihren Bürgern gebührenden bürgerlichen und politischen Rechte auf die innerstaatliche Gesetzgebung der beiden Vertragsparteien verwiesen.

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion ist Rußland bei der Festlegung des Kreises seiner Staatsangehörigen äußerst großzügig verfahren. In Anbetracht der an die baltischen Staaten gestellten Forderungen wäre eine andere Handhabung aber auch kaum denkbar gewesen. Nach dem ersten russischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 28. November 1991⁴⁴

⁴⁰ Art. 1 lit. 1 Gesetz über die Garantien der kleinen autochthonen Völker vom 22.4.1999, SZ RF 1999 Nr. 18 Art. 2208, dt. Übers. in der Dok. unter B. II. 5.

⁴¹ Vertrag vom 13.10.1995; dt. Übers. auszugsweise in der Dok. unter B. II. 36.

⁴² Vertrag vom 29.8.1997; dt. Übers. auszugsweise in der Dok. unter B. II. 26.

⁴³ Vertrag vom 25.12.1998; dt. Übers. auszugsweise in der Dok. unter B. II. 45.

⁴⁴ VSNDiVS 1991 Nr. 6 Art. 243; SZ RF 1995 Nr. 7 Art. 496; auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 2. b; vgl. hierzu *Otto Luchterhandt*, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel von der UdSSR zur Rußländischen Föderation, Osteuropa 2002, S. 679-718.

haben alle ehemaligen Sowjetbürger, die bei Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes am 6. Februar 1992 ihren ständigen Wohnsitz in Rußland hatten, die russische Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes erworben, sofern sie diese nicht innerhalb eines Jahres ausgeschlagen haben (Art. 13 Abs. 1). Sowjetbürgern, die in den übrigen vierzehn ehemaligen Unionsrepubliken lebten, war ein Optionsrecht auf die russische Staatsangehörigkeit eingeräumt, das zunächst innerhalb von drei Jahren - nach einer Änderung des Gesetzes bis zum Jahre 2005 - ausgeübt werden sollte (Art. 18). Durch das neue am 1. Juli 2002 in Kraft getretene russische Staatsangehörigkeitsgesetz⁴⁵ wurden die Vergünstigungen bei der Einbürgerung zugunsten ehemaliger Sowjetbürger vorübergehend auf staatenlose ehemalige Sowjetbürger beschränkt (Art. 14 Abs. 1 b). Infolge der im November 2003 vorgenommenen Gesetzesänderung⁴⁶ stellt der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch ehemalige Sowjetbürger wiederum in vielen Fällen keinen Hinderungsgrund für eine privilegierte Einbürgerung in Rußland dar.

Die Doppelstaatsangehörigkeit wird vom zweiten russischen Staatsangehörigkeitsgesetz im Gegensatz zum ersten Gesetz, das diese noch von einer Erlaubnis abhängig machte, grundsätzlich anerkannt. Denn der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit führt ausdrücklich nicht zum Verlust der russischen Staatsangehörigkeit. Im Fall der Aufenthaltsnahme in Rußland haben ehemalige Sowjetbürger unbeschadet einer anderen Staatsangehörigkeit bei Geburt in Rußland oder dreijähriger Ehe mit einem russischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit im vereinfachten Verfahren, ohne daß die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen vom Einbürgerungswilligen erfüllt werden müssen. Dasselbe gilt für die arbeitsunfähigen Eltern russischer Staatsangehöriger und Kriegsveteranen (Art. 14 Abs. 2, 5). Auch ohne Aufenthaltsnahme in Rußland steht dieser privilegierte Einbürgerungsanspruch nach dem Gesetzeswortlaut Personen zu, die nach Inkrafttreten des zweiten Staatsangehörigkeitsgesetzes Schulen oder Hochschulen in Rußland besucht haben (Art. 14 Abs. 1 v.). Gegenüber Kasachstan, Kirgisien und Weißrußland ist Rußland zur Einbürgerung der Staatsangehörigen dieser Staaten im vereinfachten Verfahren bei dauerhaftem Wohnsitz in Rußland durch völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet.⁴⁷ Dieser Anspruch gilt jedoch nicht für alle Staatsangehörigen dieser Staaten. Voraussetzung ist, daß der Einbürgerungsbewerber seinen Wohnsitz bis zum 21. Dezember 1991 in Rußland hatte oder aber ein näher

⁴⁵ SZ RF 2002 Nr. 22 Art. 2031; auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 2. a.

⁴⁶ SZ RF 2003 Nr. 46 Art. 4447.

⁴⁷ Vertrag vom 26.2.1999, SZ RF 2002 Nr. 39 Art. 3643, in Kraft 4.11.2000; auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 25.

Angehöriger (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister) in Rußland lebt und die russische Staatsangehörigkeit besitzt.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Rußland versteht sich nach der neuen Verfassung vom 12. Dezember 1993⁴⁸ auch heute nicht als Nationalstaat der Russen, sondern als eine multinationale Föderation. Träger der Staatsgewalt ist laut Art. 2 das „multinationale Volk“. Glieder der Föderation, die 89 Föderationssubjekte, sind neben den nach territorialen Gesichtspunkten gegründeten und mehrheitlich von Russen besiedelten Regionen (6 Gaue und 60 Gebiete) sowie zwei den Regionen gleichgestellten Städten (Moskau und Sankt Petersburg) weitere 32 nach nationalen Kriterien gebildete Teileinheiten, die den Interessen ihrer Titularnationen Rechnung tragen sollen. Nationale Gebietseinheiten sind die 21 Republiken, 10 autonomen Bezirke und ein autonomes Gebiet, die in der Verfassung im Einzelnen aufgelistet sind und auf die noch im folgenden einzugehen ist.

Neben dem Föderalismus als Lösung der Minderheitenproblematik haben Minderheitenschutzbestimmungen im Gegensatz zu vorherigen Verfassungsentwürfen nur recht spärlich und inhaltlich vage Eingang gefunden. Verbrieft sind das Gleichheitsgebot und das Verbot der Diskriminierung nach der sozialen, rassischen, nationalen, sprachlichen oder religiösen Zugehörigkeit (Art. 19 Abs. 2). Die Entfesselung sozialen, rassischen, nationalen und religiösen Haders sowie die Propaganda und Agitation von Haß und Feindschaft aus diesen Gründen oder einer rassischen, nationalen, religiösen oder sprachlichen Überlegenheit (Art. 13 Abs. 5, 29 Abs. 2) werden durch die Verfassung verboten und bieten den Grund für ein Vereinsverbot (Art. 13 Abs. 5). Ein jedermann gebührendes Individualrecht stellt im Katalog der Menschen- und Bürgerrechte (Kap. 2) die Freiheit des nationalen Bekenntnisses dar (Art. 26 Abs. 1). Garantiert werden des weiteren das Recht auf Gebrauch der Muttersprache sowie auf freie Wahl der Umgangs- und Unterrichtssprache sowie der Sprache der Erziehung und des Schaffens (Art. 26 Abs. 2). Ob die Garantie der Wahl der Umgangssprache über die bereits durch die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 29 Abs. 1 und 3) geschützte Verwendung der Muttersprache im privaten Verkehr hinausgeht und sich insbesondere auch auf den Verkehr mit den Behörden oder den Gebrauch der Minderheitensprache vor Gericht erstreckt, bleibt mangels Konkretisierung offen. Gleiches gilt für das Recht auf freie Wahl der Unterrichtssprache. Die Möglichkeiten des Gebrauchs der Minderheitensprachen im Schulwesen sind erst unter Heranziehung der einfachgesetzlichen Vorschriften zu ermitteln, so daß sich der Gehalt des Grundrechts

⁴⁸ Auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II.1.

mangels Konkretisierung auf die Freiheit der Wahl zwischen mehreren bestehenden Lehrinrichtungen mit minderheitensprachlichem Unterricht reduziert. Im Übrigen beschränkt sich die russische Verfassung auf die Garantie der allgemeinen Freiheitsrechte, von denen insbesondere die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 29 Abs. 1), die Pressefreiheit (Art. 29 Abs. 4 und 5), die Vereinigungs- (Art. 30) und die Versammlungsfreiheit (Art. 31) sowie die Freiheit von Literatur, Kunst und Wissenschaft (Art. 44 Abs. 1) für die Verfolgung minoritärer Belange von Bedeutung sind. Es gilt ein allgemeiner Gesetzesvorbehalt, der Grundrechtsbeschränkungen durch ein Föderationsgesetz zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und rechtmäßigen Interessen Dritter, der Sicherheit der Landesverteidigung und der Staatssicherheit zuläßt (Art. 55 Abs. 3).

Außerhalb des Menschen- und Bürgerrechtskatalogs garantiert die russische Verfassung das Recht auf Bewahrung der Muttersprache und auf Schaffung der Voraussetzungen für ihr Erlernen und ihre Entwicklung als ein kollektives Recht des Volkes (Art. 68 Abs. 3). Ein besonderer Verfassungsartikel ist des weiteren den kleinen autochthonen Völkern gewidmet (Art. 69), deren Rechte nach Maßgabe des Völkerrechts garantiert werden, was allgemein bereits aus Art. 15 Abs. 4, wonach die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und Völkerrechtsverträge Bestandteil der russischen Rechtsordnung sind, sowie im Hinblick auf Menschen- und Bürgerrechte aus Art. 17 Abs. 1 der Verfassung folgt. Keine Absicherung in der Verfassung haben hingegen die in vorausgegangenen Entwürfen der Verfassung vorgesehenen weitergehenden Schutzvorkehrungen, und zwar der auf einfachgesetzlicher Ebene vorgesehene amtliche Gebrauch von Minderheitensprachen in ihren Siedlungsgebieten sowie die Grundlagen für eine Autonomie auf personaler Grundlage gefunden.⁴⁹

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Komplexe Lösungen, die den Interessen der in Rußland lebenden Minderheiten dienen sollen, beinhaltet neben dem Föderalismus die bereits durch das Gesetz der UdSSR vom 26. April 1990⁵⁰ "über die freie nationale Entwicklung der Bürger der UdSSR, die außerhalb der Grenzen ihrer national-staatlichen Gebilde leben oder nicht über solche auf dem Territorium der UdSSR verfügen" (fortan: Lokalautonomiegesetz), in Anknüpfung an die

⁴⁹ Vgl. Art. 70 Abs. 2, 83 Abs. 5 des Verfassungsentwurfs der Verfassungskommission vom 2.11.1991 sowie Art. 130 Abs. 2 des Verfassungsentwurfs des russischen Staatspräsidenten vom 30.4.1993, beide Texte bei: *Johannes Ch. Traut* (Hrsg.), *Verfassungsentwürfe der Russischen Föderation*, Baden-Baden 1994, S. 254 ff. bzw. S. 307 ff.

⁵⁰ VSNDiVS SSSR 1990 Nr. 19 Art. 331; dt. Übers. in der Dok. unter B. II.4.

Minderheitenpolitik der 20er Jahre eröffnete Möglichkeit, auf lokaler Ebene nationale Kreise oder Dorfsowjets zu schaffen. Während diese Möglichkeiten auf dem Territorialitätsgrundsatz beruhen, wurden mit dem Gesetz vom 17. Juni 1996 "über die national-kulturelle Autonomie"⁵¹ (fortan: Kulturautonomieggesetz) erstmals die Grundlagen für eine Selbstverwaltung auf personaler Grundlage geschaffen. Umgesetzt wurde hiermit das nur zwei Tage zuvor ergangene Minderheitenprogramm des früheren russischen Staatspräsidenten El'cin⁵², womit das in den Grundlagen der Gesetzgebung der Russischen Föderation über die Kultur vom 9. Oktober 1992⁵³ angesprochene Modell der Kulturautonomie, das nach seiner Ausgestaltung in den Kulturgrundlagen aber nicht über Garantien für das minoritäre Vereinswesens hinausgegangen war, wieder aufgegriffen wurde. Selbstverwaltungsrechte auf personaler Grundlage sind schließlich zugunsten der Kosaken sowie zugunsten der kleinen autochthonen Völker „des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens“ vorgesehen. Während die Selbstverwaltung der Kosaken sowie nach den Rechtsvorschriften einzelner Föderationssubjekte auch die Selbstverwaltung kleiner sibirischer Nomadenvölker auf öffentlichem Recht basieren, erfolgen die Errichtung der nationalen Kulturautonomien und laut Föderationsrecht auch der Zusammenschluß der kleinen autochthonen Völker mit den Mitteln des bürgerlichen Vereinsrechts.

a) *Föderalismus*

Als nationale Gebietseinheiten sind heute 21 Republiken, ein autonomes Gebiet sowie 10 autonome Bezirke (Art. 68) konzipiert, und zwar

- die Republiken Adygeja, Altaj, Baškortostan, Burjatien, Chakassien, Dagestan, Ingušetien⁵⁴, Kabardino-Balkarien, Kalmykien (Chalmg Tangtsch)⁵⁵, Karačaevo-Čerkessien, Karelien, die Republik der Komi, Marij El, Mordwinien, Nordossetien - Alanien, Sacha (Jakutien), Tatarstan, Čečenien, Čuvašien, Tyva und Udmurtien,
- das jüdische autonome Gebiet sowie

⁵¹ SZ RF 1996 Nr. 25 Art. 2965; dt. Übers. in der Dok. unter B. II.3.

⁵² Vgl. Kapitel V des durch Präsidialdekret vom 15.6.1996 bestätigten "Konzepts der staatlichen nationalen Politik der Rußländischen Föderation", SZ RF 1996 Nr. 25 Art. 3010, sowie den Regierungsbeschluß vom 22.2.1997 "über Maßnahmen zur Realisierung des Konzepts der staatlichen nationalen Politik der Rußländischen Föderation" nebst Maßnahmenkatalog in der Anlage, SZ RF 1997 Nr. 10 Art. 1171.

⁵³ VSNDiVS RF 1992 Nr. 46 Art. 2615; dt. Übers. in der Dok. unter B. II. 20.

⁵⁴ Offizieller Name laut Präsidialdekret vom 9.1.1996, SZ RF 1996 Nr. 3 Art. 152.

⁵⁵ Offizieller Name laut Präsidialdekret vom 10.2.1996, SZ RF 1996 Nr. 7 Art. 676.

- die autonomen Bezirke der Burjäten von Aginsk (Gebiet Čita), Jugra⁵⁶ (der Chanten und Mansen, Gebiet Tjumen), der Dolganen und Nencen (Gau Krasnojarsk), der Evenken (Gau Krasnojarsk), der Jamalo-Nencen (Gebiet Tjumen), der Komi-Permjaken (Gebiet Perm), der Korjaken (Gebiet Kamtschatka), der Nenzen (Gebiet Archangelsk), der Čukčen und der Burjäten von Ust-Ordinsk (Gebiet Irkutsk).

Nach der ethnischen Zusammensetzung dieser Gebietseinheiten⁵⁷ ist der Föderalismus in den meisten Fällen nicht als ein geeignetes Instrument anzusehen, das den Interessen der hierdurch begünstigten Minderheiten zum Durchbruch verhelfen kann. Lediglich in fünf Republiken sowie in zwei autonomen Kreisen macht die Titularnation beziehungsweise eine der Titularnationen die Bevölkerungsmehrheit des betreffenden Territoriums aus und hat damit zumindest grundsätzlich die Möglichkeit, einen maßgeblichen Einfluß auf die in dem betreffenden Gebiet zu fällenden Entscheidungen auszuüben. Dies gilt in der Reihe der Republiken für die Osseten in Nordossetien, die Tuvinen in Tyva, die Čuvašen in Čuvašen; es galt 1989 für die Čečenen in der damals noch vereinten Čečeno-Ingušischen Republik und heute wohl des weiteren für die Ingušen in Ingušetien. In den autonomen Bezirken bilden nur die Burjäten im autonomen Bezirk der Burjäten von Aginsk und die Permjaken im autonomen Bezirk der Komi-Permjaken die lokale Mehrheitsbevölkerung. Mit Ausnahme Kabardino-Balkariens, Kalmykiens und Tatarstans, wo die Titularnationen beziehungsweise eine der Titularnationen die größte Volksgruppe darstellen, sowie der kaukasischen Vielvölkerrepublik Dagestan, in der sich die Titularnation aus acht Ethnien zusammensetzt, stellt die russische Bevölkerung in allen übrigen Gebietseinheiten nicht nur die größte Volksgruppe, sondern macht diese die - zumeist überwältigende - Mehrheit der Bevölkerung der betreffenden Gebietseinheit aus.

Nach der Verfassung sind alle Subjekte der Föderation grundsätzlich gleichberechtigt (Art. 5 Abs. 1), obschon bereits die Verfassung hiervon gewisse Ausnahmen macht und zu weiteren Ausnahmen ermächtigt.⁵⁸ Allein die Republiken besitzen Staatsqualität und eine eigene

⁵⁶ Offizieller Name laut Präsidialdekret vom 25.7.2003, SZ RF 2003 Nr. 30 Art. 3051.

⁵⁷ Vgl. Anlage 2 und 3, die noch auf den Daten der Volkszählung von 1989 basieren und erst nach Erscheinen des umfassenden Ergebnisses der Volkszählung von 2002 aktualisiert werden können (siehe Anm. 36).

⁵⁸ Zum russischen Föderalismus: *Irina M. Busygina*, Der asymmetrische Föderalismus. Zur besonderen Rolle der Republiken in der Russischen Föderation, Osteuropa 1998, S. 239-252; *Andreas Heinemann-Grüder*, Der heterogene Staat. Föderalismus und regionale Vielfalt in Rußland, Berlin 2000; *ders.*, Integration durch Asymmetrie? Regionale Verfassungen und Statuten in Rußland, Osteuropa 1998, S. 672-688; *Otto Luchterhandt*, Zum Entwicklungsstand des Föderalismus in Rußland, in: *Andreas Kappeler* (Hrsg.), Regionalismus und Nationalismus in Rußland, Baden-Baden 1996, S. 243 ff.; *Christoph Mick*, Probleme des Föderalismus in Rußland, Osteuropa 1994 S. 611 ff.; *Johannes Ch. Traut* (Hrsg.), Verfassung und Föderalismus Rußlands im internationalen Vergleich, Baden-Baden 1995.

Verfassung (Art. 5 Abs. 2). Souveräne Staaten wie nach dem Föderationsvertrag und den Verfassungsentwürfen sind sie hiernach hingegen nicht mehr. Der Status, d.h. die rechtliche Grundordnung, der übrigen Föderationssubjekte wird durch eine Satzung geregelt. Von den übrigen Föderationssubjekten unterscheiden sich die Republiken im übrigen nach dem Verfassungstext allein dadurch, daß nur sie eine eigene Staatssprache festlegen können (Art. 68 Abs. 2), die dann neben Russisch, der auf dem gesamten Territorium Geltung zukommenden Staatssprache der Russischen Föderation (Art. 68 Abs. 1), auf regionaler und lokaler Ebene gebraucht werden kann. Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich der autonomen Bezirke und des autonomen Gebiets. Sie gehören mit Ausnahme des autonomen Bezirks der Čukčen⁵⁹ nicht unmittelbar der Rußländischen Föderation an, sondern zählen zum „Bestand“ eines anderen Föderationssubjekts. Zudem kann der Zentralstaat den Status der gebietsangehörigen autonomen Bezirke und des autonomen Gebiets durch Gesetz und damit einseitig regeln (Art. 66 Ziff. 4).

Nach Art. 11 Abs. 3 der Verfassung können zwischen dem Zentralstaat und den Föderationssubjekten Kompetenzabgrenzungsverträge geschlossen werden. Ob durch sie von der Kompetenzordnung der Verfassung abgewichen werden und damit ein Sonderstatus begründet werden kann, bleibt unklar. In der Verfassungsliteratur wird diese Möglichkeit verneint.⁶⁰ Kompetenzabgrenzungsverträge wurden Mitte der 90er Jahre nicht nur mit vielen Republiken, sondern auch mit einer Reihe russischer Regionen abgeschlossen.⁶¹ In diesen Verträgen wurde einzelnen Republiken einerseits, einzelnen Regionen andererseits in unterschiedlichem Grade eine Sonderstellung eingeräumt. Die größten Zugeständnisse der Moskauer Zentrale konnten dabei die Republiken, und zwar Tatarstan sowie mit jeweils gewissem Abstand Baškortostan, Nordossetien, Kabardino-Balkarien, Sacha (Jakutien), die Republik Komi, Čuvašien, Burjatien und Udmurtien erringen.⁶² Mit dem Abschluß eines Kompetenzabgrenzungsvertrages am 15. Februar 1994 sowie weiterer Vereinbarungen, die

⁵⁹ Gesetz über die unmittelbare Eingliederung des autonomen Bezirks der Čukčen in den Verband der Rußländischen Föderation vom 17.6.1992 (VDNDiVS RF 1992 Nr. 28 Art. 1618).

⁶⁰ A. V. Maslov, in: *B.N. Topornin* u. a. (Red.), *Konstitucija Rossijskoj Federacii. Kommentarij* (Verfassung der Russischen Föderation. Kommentar), Art. 11, S. 100; V. I. Vasilev, in: *L. A. Okun'kov*, *Komentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii* (Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation), Art. 11, S. 46.

⁶¹ Zu den Kompetenzabgrenzungsverträgen siehe *Eberhard Schneider*, *Föderalismus in Rußland: Kompetenzabgrenzungsverträge und Gouverneurswahlen*, *Berichte des BIOst* 1997 Nr. 21, *ders.*, *Die russischen Machtabgrenzungsverträge*, *Osteuropa* 1997 Nr. 6 S. 569-579; *ders.*, *Das politische System der Russischen Föderation*, *Wiesbaden* 1999, S. 133-143; *ders.*, *Die Kompetenzabgrenzungsverträge zwischen der Föderation und den Föderationssubjekten: Dynamik und Asymmetrie*, in: *Georg Brunner* (Hrsg.), *Der russische Föderalismus. Bilanz eines Jahrzehnts*, *Münster* 2004.

⁶² Vgl. *Schneider*, *Föderalismus in Rußland* (Anm. 61) S. 11 ff.

einzelne Details regelten, mit Tatarstan ist es gelungen, die Auseinandersetzungen zwischen der nach Selbständigkeit strebenden Republik und der Föderation auf dem Verhandlungswege und somit im Gegensatz zu Čečenien auf friedlichem Wege beizulegen. Den Kern der Auseinandersetzungen stellten allerdings weniger nationale oder ethnische, sondern regionale und hier in erster Linie Wirtschaftsinteressen dar, so daß die in der Republikführung dominierenden Tataren über eine breite Unterstützung auch innerhalb der nichttatarischen und vor allem der russischen Bevölkerung Tatarstans verfügten.⁶³ Nach dem Amtsantritt von Staatspräsident Putin wurde dieses Instrument der Lösung von Problemen zwischen der Föderation und ihren Gliedern aber bald aufgegeben. Bereits abgeschlossene Verträge wurden aufgehoben und durch andere mit weniger weitreichenden Zugeständnissen des Zentrums ersetzt oder die Bestimmungen der ursprünglichen Verträge an Föderationsrecht angepaßt.⁶⁴

Vertragliche Vereinbarungen mit Čečenien sind hingegen von Beginn an gescheitert. Nach dem ersten Čečenienkrieg 1994-1996 wurde die Regelung der Statusfrage in der auf internationalen Druck und unter Vermittlung der OSZE zustande gekommenen Waffenstillstandsvereinbarung bis Ende 2001 vertagt.⁶⁵ Den 1999 begonnenen zweiten Čečenienkrieg versucht die russische Führung nun auch mit politischen Mitteln zu beenden. Im März 2003 wurde die von Moskau vorgegebene Republikverfassung in einem unter Kriegsbedingungen durchgeführten Verfassungsreferendum mit großer Mehrheit angenommen. Auf der Basis dieser Verfassung wurde dann der Kandidat des Kreml zum neuen Republikpräsidenten gewählt. Nach der neuen čečenischen Verfassung⁶⁶ beschränkt sich die Staatsgewalt der Republik auf den Bereich, der nicht von den Kompetenzen der

⁶³ Zur Lage in den Republiken siehe *Uwe Halbach/Andreas Kappeler* (Hrsg.), *Krisenherd Kaukasus*, 1. Aufl. Baden-Baden 1995; *Valentin Michajlov*, Tatarstan: Zehn Jahre der Souveränität. Eine kurze Bilanz, *Osteuropa* 1999, S. 366-386; *Christian Noack*, Tatarstan - ein Modell für die föderale Erneuerung Rußlands, *Osteuropa* 1996 S. 134-149; *ders.*, Tatarstan - Souveränität im souveränen Rußland, in: *Andreas Kappeler*, *Regionalismus* (Anm. 2), S. 57 ff; *Rudolph Mark*, Die Republik Kalmückien (Chalng Tangtsch) - Das „Unternehmen Iljumšinov“, *BIOSt* 1998 Nr. 35; *Tanja Penter*, Die Republik Tywa (Tuwa) - Nationale und kulturelle Wiedergeburt einer ehemaligen Sowjetrepublik, *Osteuropa* 1997 S. 666-683.

⁶⁴ Vgl. *Schneider*, Die Kompetenzabgrenzungsverträge (Anm. 61).

⁶⁵ Zu Čečenien siehe: *Uwe Halbach*, Rußlands Auseinandersetzung mit Tschetschenien, *Berichte des BIOSt* 1994 Nr. 61; *ders.*, Der Weg in den Tschetschenien-Krieg, *Osteuropa* 2000, S. 11-30; *ders.*, Zehn Jahre danach: Postsowjetische Konfliktlandschaften des Kaukasus, *Osteuropa* 2001, S. 1087-1109; *ders.*, Tschetschenien im Sommer 2003: Kein Ende der Gewalt, *SWP-Brennpunkt-Beitrag* vom 17.6.2003; *Andreas Heinemann-Grüder*, Ist Separatismus unvermeidlich? Ein Rückblick auf Ethnizität und Föderalismus im Tschetschenien-Konflikt, *Osteuropa* 1999, S. 160-174; *Randolf Oberschmidt*, Politik und Alltag in Tschetschenien - Beobachtungen anlässlich der Präsidenten- und Parlamentswahlen im Januar 1997, *Osteuropa* 1997 S. 580-593; *Aleksandr Proskurjakov*, Tschetschenien: Krieg ohne Ende? Strategien des asymmetrischen Kampfs, *Osteuropa* 2003 S. 452-463.

⁶⁶ Text gemäß <http://roszakon.narod.ru/Chechna/chechkonst1.htm>.

Föderation erfaßt wird. Ein Sonderstatus oder nur ein autonomer Regelungsbereich wird nicht eingeräumt. Ob Sonderrechte durch Vertrag eingeräumt werden können ist offen, allerdings in Anbetracht der Vertragsabschlußpraxis im Verhältnis zu den übrigen Föderationssubjekten und der zunehmenden Zentralisierung eher zweifelhaft. Die Möglichkeit der vertraglichen Regelung der Kompetenzverteilung ist auch in der neuen čečenischen Verfassung vorgesehen (Art. 58). Zu einer Befriedung haben diese Maßnahmen bislang nicht geführt; die Gewaltakte werden auf Seiten der Einsatzkräfte wie auf Seiten der Rebellen fortgesetzt.

b) Lokalautonomie

Die Grundlagen für eine Autonomie auf lokaler Ebene, die einmal Minderheiten ohne eigene Gebietseinheit, zum anderen außerhalb der nationalen Gebietseinheit lebenden Minderheitenangehörigen die Verfolgung ihrer Anliegen ermöglichen soll, beinhaltet das Lokalautonomiegesetz der UdSSR vom April 1990⁶⁷, das mangels entgegenstehender Rechtsvorschriften der Russischen Föderation auch nach dem Untergang der UdSSR in Rußland grundsätzlich weitergilt.⁶⁸ Danach können in den Siedlungsgebieten der Minderheiten nationale Gebiets- und Verwaltungseinheiten ("nationale administrativ-territoriale Einheiten"), und zwar nationale Kreise, nationale Siedlungen oder nationale Vertretungskörperschaften (Dorfsowjets) geschaffen werden. Diese sind dann über die lokale Verwaltung hinaus für die Wahrnehmung der Interessen der betreffenden Minderheit zuständig (Art. 10). Im Rahmen der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen der Föderation und der Föderationssubjekte, die die Interessen der betreffenden Minderheit berühren, sind die nationalen Sowjets nicht nur anzuhören; ihre Anregungen und Empfehlungen sind "zu berücksichtigen" (Art. 11). Maßgeblich für die Errichtung der nationalen Einheiten ist grundsätzlich die „freie Willensbekundung“ der örtlichen Bevölkerungsmehrheit. Zugunsten kleiner Volksgruppen, die in ihren angestammten Siedlungsgebieten leben, wird allerdings auf das Erfordernis einer Bevölkerungsmehrheit verzichtet (Art. 8). Des weiteren sind die Föderationssubjekte, denen die konkretere Ausgestaltung überlassen ist, zur Zulassung derartiger Territorialeinheiten auch in sonstigen Fällen ermächtigt. Ausführungsvorschriften ergingen beispielsweise bereits zu Beginn der 90er Jahre in Burjatien⁶⁹ und Karelien⁷⁰, womit

⁶⁷ Gesetz vom 26.4.1990 „über die freie nationale Entwicklung der Bürger der UdSSR, die außerhalb der Grenzen ihrer national-staatlichen Gebilde leben oder nicht über solche auf dem Territorium der UdSSR verfügen“, VSVSNDiVS SSSR 1990 Nr. 19 Art. 331; dt. Übers. in der Dok. unter B. II. 4.

⁶⁸ Ziff. 2 des Ratifikationsbeschlusses zum GUS-Vertrag vom 10.12.1991, VSNDiVS RSFSR 1991 Nr. 51 Art. 1798.

⁶⁹ Gesetz vom 24.10.1991 „über den Rechtsstatus des evenkischen Dorf-(Siedlungs-)Sowjets der Volksdeputierten auf dem Territorium der Burjatischen SSR“, Text in: *V. A. Krjaškov*, Status maločislennych narodov Rossii (Status der kleinen Völker Rußlands), Moskau 1994, S. 257 ff.

den Evenken in Burjatien beziehungsweise den Kareliern, Vepsen und Finnen in Karelien die Entfaltung und Bewahrung ihrer Nationalkultur sowie ihrer traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweisen ermöglicht werden soll. In Sacha (Jakutien) wurde die Territorialautonomie zugunsten der kleinen Völker des Nordens an ihren Siedlungsgebieten in die Republikverfassung aufgenommen.⁷¹

Um von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen zu können, sind die Minderheiten grundsätzlich auf die Unterstützung der örtlichen Bevölkerungsmehrheit angewiesen, denn über die Errichtung wird im Wege eines lokalen Referendums entschieden. Die beiden deutschen Nationalkreise im Bezirk Altai mit dem Verwaltungszentrum Halbstadt und im Gebiet Omsk mit dem Verwaltungszentrum Assovo wurden jedoch durch Anordnung des Zentralstaats im Juli 1991 bzw. im Februar 1992 errichtet.⁷² Dagegen kann die stufenweise Wiederherstellung der Staatlichkeit der Rußlanddeutschen in ihren traditionellen Siedlungsgebieten an der Wolga, die in dem von der deutschen und russischen Regierung am 23. April 1992⁷³ unterzeichneten Protokoll zu dem im Verhältnis Deutschland/Rußland weiter geltenden deutsch-sowjetischen Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 9. November 1990⁷⁴ angekündigt wurde, heute wohl als gescheitert angesehen werden. Im Mai 1992 sah zwar ein Dekret des russischen Präsidenten vor, rückkehrwilligen Deutschen im Rahmen von Landwirtschaftsbetrieben Grundstücke bereitzustellen, um auf diesem Wege deutsche Siedlungen zu schaffen, die dann zur Errichtung eines deutschen Kreises im Gebiet Wolgograd und eines deutschen Kreises im Gebiet Samara führen und damit den ersten Schritt zur Wiederherstellung einer neuen Staatlichkeit darstellen sollten.⁷⁵ Einer Umsetzung stand und steht jedoch die überwiegend ablehnende Haltung lokaler und regionaler Behörden wie auch der dort ansässigen russischen

⁷⁰ Gesetz vom 24.10.1991 „über den Rechtsstatus des Nationalkreises, der nationalen Siedlungs- und Dorfsowjets in der Republik Karelien“, ebenda S. 270 ff.

⁷¹ Art. 43 der Verfassung vom 4.4.1992 i. d. F. vom 18.7.2001.

⁷² Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 1.7.1991, VSNDiVS RSFSR 1991 Nr. 27 Art. 939; Dekret des Präsidenten der RF vom 17.2.1992, VSNDiVS RF 1992 Nr. 9 Art. 427; zur Entwicklung vgl. *Manfred Klaube*, Fünf Jahre Deutscher Nationaler Rayon Halbstadt in Westsibirien (1991-1996), Osteuropa 1997 S. 373-389.

⁷³ Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1992 Nr. 45, S. 410 ff.; vgl. Dokumentation II 28.

⁷⁴ Bundesgesetzblatt 1991 Teil II, S. 702 ff.

⁷⁵ Präsidialdekret vom 21.5.1992 „über die Errichtung von Siedlungen der Rußlanddeutschen auf der Basis von Agrokomplexen in der Wolgaregion und die Garantien für ihre sozial-ökonomische Entwicklung“, VSNDiVS RF 1992 Nr. 22 Art. 1195.

Bevölkerung im Wege.⁷⁶

c) National-kulturelle Autonomie

National-kulturelle Autonomien können nach dem Kulturautonomiegesetz vom 17.6.1996⁷⁷ von Minderheitenvereinen auf lokaler Ebene (Stadt, Bezirk, Siedlung oder Dorf) errichtet werden (Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 2). Für die Gründung sowie ihre innere Ordnung, die auf den Prinzipien der Selbstorganisation und Selbstverwaltung basiert (Art. 2), gilt das Vereinsrecht (Art. 6 Abs. 5, 10). Die Autonomien sind bei den jeweils zuständigen Justizministerien zu registrieren. Das Register der Nationalautonomien wird auf Föderationsebene, nachdem das föderale Nationalitätenministerium aufgelöst wurde, ebenfalls vom Justizminister geführt.⁷⁸ Mit der Registrierung erwerben die Nationalautonomien die Rechtsstellung einer juristischen Person. Mehrere lokale Autonomien innerhalb eines Föderationssubjekts können sich zu einer regionalen Autonomie zusammenschließen. Sind in mehreren Föderationssubjekten regionale Autonomien errichtet worden, können sich diese zu einer föderalen Nationalautonomie vereinen. Die Möglichkeit, der einzigen in einem Föderationssubjekt existierenden lokalen Nationalautonomie den Status einer regionalen Nationalautonomie oder der einzigen in Rußland existierenden Nationalautonomie einer Minderheit den Status einer föderalen Nationalautonomie einzuräumen, ist im Wege einer Gesetzesänderung im November 2003 wieder beseitigt worden. Zudem setzt die Bildung einer föderalen Nationalautonomie seither voraus, daß sich mindestens die Hälfte der registrierten regionalen Nationalautonomien der Minderheit hieran beteiligt (Art. 5). Über die Möglichkeiten, die in einem demokratischen Staatswesen Minderheitenvereinen wie auch sonstigen Vereinen oder Privatpersonen generell eröffnet und bereits Gegenstand der Gewähr der allgemeinen Freiheitsrechte sind (Zugang zu den national-kulturellen Werten, Pflege der nationalen Traditionen, Kultur und Gewerbe, Errichtung von Bildungs- und sonstigen Kultureinrichtungen, Unterhaltung grenzüberschreitender Kontakte, Art. 4), können den national-kulturellen Autonomien im Schulwesen staatliche Aufgaben übertragen werden.

Grenzen sind der Tätigkeit der Nationalautonomien grundsätzlich nur insofern gesetzt, als die Interessen anderer ethnischer Gemeinschaften nicht beeinträchtigt werden dürfen (Art. 4 Abs. 5). Die Autonomien können Vorschuleinrichtungen, Schulen (einschließlich Fach- und Hochschulen) sowie sonstige Bildungseinrichtungen mit Unterricht in ihrer Nationalsprache sowie andere kulturelle, wissenschaftliche oder sonstige Einrichtungen errichten. In den

⁷⁶ Vgl. beispielsweise IDDSU 1997 Nr. 35 S. 4, 5; 1997 Nr. 37 S. 6.

⁷⁷ Anm 51.

⁷⁸ Präsidialdekret vom 24.7.2003, SZ RF 2003 Nr. 30 Art. 3048.

nationalen Bildungseinrichtungen ist die Unterrichtung des Russischen sowie gegebenenfalls auch die Sprache des Föderationssubjekts im gesetzlich festgelegten Umfang sicherzustellen (Art. 11 Abs. 2). An der Ausarbeitung der staatlichen Bildungsstandards und Musterprogramme für staatliche und kommunale Bildungseinrichtungen sind die Autonomien zu beteiligen (Art. 11 Abs. 1). Vorschläge der Nationalautonomien sind im Rahmen der Errichtung öffentlicher Minderheitenschulen oder Schulen mit vertieftem Unterricht in der Minderheitensprache sowie hinsichtlich der Ausbildung und Weiterbildung der Lehr- und sonstigen Fachkräfte der Minderheitenschulen sowohl von der Föderation als auch von den Föderationssubjekten zu berücksichtigen (Art. 12).

Kooperationsinstrument ist auf der Ebene der Föderation der bei der Regierung errichtete Konsultativrat für Angelegenheiten der national-kulturellen Autonomien, der sich aus Abgesandten der föderalen Nationalautonomien zusammensetzt, die dann die Interessen der einzelnen Minderheit gegenüber der Regierung geltend machen können. Derartige beratende Gremien können des Weiteren bei den Vollzugsorganen der Föderationssubjekte sowie auf lokaler Ebene geschaffen werden. Die näheren Einzelheiten werden jeweils von der Regierung bzw. dem Vollzugsorgan des Föderationssubjekts oder der Kommune geregelt (Art. 7). Auf der Föderationsebene ist die diesbezügliche Regelung im Dezember 1996⁷⁹ ergangen und anschließend der „Konsultativrat für Angelegenheiten der national-kulturellen Autonomien bei der Regierung der Rußländischen Föderation“ errichtet worden. Da nationale Kulturautonomien zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierten, gehören dem ersten Konsultativrat zunächst die Präsidiumsmitglieder des „Kongresses der nationalen Vereinigungen Rußlands“ an, die insgesamt 13 Minderheiten vertreten. Andere Minderheiten können über den jeweils größten Minderheitenverband auf Föderationsebene jeweils einen Vertreter in den Konsultativrat entsenden (Ziff. 4 der Ordnung).⁸⁰

Im Dezember 1997 ist eine erste föderale Autonomie, die Autonomie der Rußlanddeutschen, gegründet und im Januar 1998 vom russischen Justizministerium registriert worden, nachdem bereits Anfang des Jahres die ersten regionalen deutschen Autonomien in den Gebieten Saratov, Wolgograd und Tambov entstanden waren. Laut Aussage des Ministers für Koordination der Nationalitätenpolitik Sorin bei einem Treffen mit Rußlanddeutschen Ende 2002 haben mehr als 30 Nationalitäten etwa 200 kommunale und 100 regionale Kulturautonomien errichtet. Auf der Ebene der Föderation sind schließlich 14 Minderheiten

⁷⁹ Ordnung vom 18.12.1996, SZ RF 1997 Nr. 1 Art. 160.

⁸⁰ Nach dem im Anhang beigefügten Mitgliederverzeichnis sind die armenische, aserbaidjanische, deutsche, georgische, griechische, jüdische, koreanische, kurdische, moldauische, polnische, syrische, uigurische und ukrainische Minderheit vertreten.

mit ihren föderalen Kulturautonomien vertreten.⁸¹ Die deutsche Minderheit hat dabei in besonderer Weise von diesem Instrument Gebrauch gemacht und eine föderale, 31 regionale und mehr als 100 lokale Autonomien gegründet.⁸² Einer effektiven Vertretung der Interessen der Deutschen in Rußland stand jedoch in der Vergangenheit oft die mangelnde Geschlossenheit und Konsensfähigkeit der deutschen Minderheit im Wege.

Spezielle Selbstverwaltungsgemeinschaften können schließlich nach den föderalen Rechtsvorschriften die kleinen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens bilden. So können sich beispielsweise, um nur die größten Volksgruppen, die das zahlenmäßige Kriterium von 50.000 unterschreiten, zu nennen, Nencen, Evenken, Chanten, Evenen oder Čukčën in ihren jeweiligen Siedlungsgebieten zu Nomaden-Sippengemeinschaften oder mit territorialem Bezug zu Nachbarschaftsgemeinschaften zusammenschließen, um ihre Kultur sowie die traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweisen wiederzubeleben und zu bewahren. Die Einzelheiten regelt ein im Juli 2000 verabschiedetes Föderationsgesetz.⁸³ Diesen auf freiwilliger Basis errichteten Selbstverwaltungsgemeinschaften, die mit ihrer obligatorischen Registrierung Rechtsfähigkeit erlangen, können von den Lokalbehörden einzelne kommunale Aufgaben übertragen werden. Ähnliche Regelungen waren schon vorher in einzelnen Föderationssubjekten ergangen.⁸⁴

Während die Selbstverwaltungsgemeinschaften der kleinen autochthonen Völker sowie die national-kulturellen Autonomien zunächst unabhängig vom Staat als privatrechtliche Vereine errichtet werden und anschließend mit kommunalen oder auch im Bereich des Schulwesens mit öffentlichen Aufgaben betraut werden können, bilden die vom russischen Staatspräsidenten bestätigten gleichlautenden Satzungen die Grundlage für die regionalen Kosakengemeinschaften, die seit Anfang 1997 in neun Regionen Rußlands entstanden sind.⁸⁵

⁸¹ IDDSU - Nr. 70 - Februar 2003, S. 29.

⁸² IDDSU - Nr. 66 - Juni 2002, Nr. 74 - Oktober 2003.

⁸³ Gesetz über die allgemeinen Prinzipien der Organisation der Gemeinschaften der kleinen autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation vom 20.7.2000, SZ RF 2000 Nr. 30 Art. 3122; dt. Übers. in der Dok. unter B. II. 6.

⁸⁴ Vgl. beispielsweise das Gesetz der Republik Sacha (Jakutien) vom 23.12.1992 „über die Nomadensippengemeinschaft der kleinen Völker des Nordens“, Text in: *V. A. Krjaškov* (Anm. 69) S. 282 ff.; eine derartige Regelung ist hiernach des weiteren im autonomen Bezirk der Korjaken ergangen, ebenda S. 282.

⁸⁵ Vgl. die Präsidialdekrete vom 12.2.1997 (SZ RF 1997 Nr. 7 Art. 837-839, Sibirien - Sitz: Omsk, Transbaikal - Sitz: Čita, Terekgebiet - Sitz: Vladikavkaz), vom 17.6.1997 (SZ RF 1997 Nr. 25 Art. 2901-2903, am Ussuri - Sitz: Vladivostok, am Don - Sitz: Novočerkassk, am Jenissej - Sitz: Krasnojarsk), vom 29.3.1998 (SZ RF 1998 Nr. 14 Art. 1538, Orenburg - Sitz: Čeljabinsk), vom 24.4.1998 (SZ RF 1998 Nr. 2017, Kuban-Gebiet - Sitz: Krasnodar), vom 4.5.1998 (SZ RF 1998 Nr. 19 Art. 2073, Gebiet Irkutsk -Sitz: Irkutsk); zur Entwicklung der Kosakenautonomie vgl. *Brunner*, in: *Brunner/Meissner*, Das Recht der nationalen Minderheiten (Anm. 18) S.

Untergliederungen der Kosakengemeinschaften, die in das beim Justizministerium bestehende Register der Kosakengemeinschaften⁸⁶ eingetragen werden, bilden mit den Föderationssubjekten abzustimmende Kosakenabteilungen sowie auf unterster Ebene lokale Kosakengemeinschaften, die in einzelnen oder mehreren städtischen oder dörflichen Siedlungen gebildet werden können. Zweck dieser Kosakengemeinschaften, deren Mitglied jeder volljährige russische Staatsbürger werden kann, ist nicht nur die Pflege der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsformen der Kosaken, sondern auch die Übernahme öffentlicher Aufgaben, zu denen vor allem Aufgaben in den Bereichen Grenzschutz, Polizei- und Militärwesen, aber auch die Erhöhung des Prestiges des Militärdienstes zählen. Oberste Versammlungsorgane der Kosakengemeinschaft sind die Militärversammlung (vojskij sbor) und in der Periode zwischen ihren Sitzungen der Rat der Atamane. Geschäftsführung und Vertretung obliegen dem von der Militärversammlung für jeweils drei Jahre gewählten Militärataman, der vom russischen Staatspräsidenten zu bestätigen ist. Militärische und Polizeiaufgaben werden den Kosakengemeinschaften durch Verträge, die zwischen den jeweils zuständigen Behörden und dem Militärataman abgeschlossen werden, übertragen.⁸⁷ Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Verträge obliegt der beim russischen Staatspräsidenten geschaffenen "Verwaltung für Kosakenfragen".⁸⁸

6. Einzelne Sachbereiche

Neben dem Kulturautonomiegesetz ist das bereits am 25. Oktober 1991 verabschiedete und 1998 und 2002 geänderte „Gesetz über die Sprachen der Völker der RSFSR“⁸⁹ (SprG) die wichtigste Grundlage des Sprachenrechts. Mit den Änderungen ist zunächst eine Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Terminologie vorgenommen worden. Darüber hinaus beinhaltet die Novellierung eine gewisse Aufwertung des Russischen als Staatssprache der

296-299.

⁸⁶ Präsidialdekret vom 9.8.1995 "über das Staatliche Register der Kosakengemeinschaften in der Russischen Föderation" und gleichlautendes Statut, SZ RF 1995 Nr. 33 Art. 3359; Präsidialdekret vom 21.9.2003, SZ RF 2003 Nr. 39 Art. 3739.

⁸⁷ Vgl. Ziff. 5, 6, 15 des Präsidialdekrets vom 16.4.1996 über das Verfahren der Heranziehung von Mitgliedern der Kosakengemeinschaften zu staatlichen und anderen Diensten, mit beigefügtem Statut, SZ RF 1996 Nr. 17 Art. 1954, sowie ferner die „Ordnung über die Zuerkennung von Rängen an keinen Wehrdienst ableistende Mitglieder derjenigen Kosakengemeinschaften, die im staatlichen Register der Kosakengemeinschaften in der Russischen Föderation eingetragen sind“, bestätigt durch Präsidialdekret vom 24.4.1998, SZ RF 1998 Nr. 18 Art. 2016.

⁸⁸ Ziff. 4 der durch Präsidialdekret vom 16.11.1998 bestätigten Ordnung "über die Verwaltung des Präsidenten der Russischen Föderation für Kosakenfragen", SZ RF 1998 Nr. 47 Art. 5743.

⁸⁹ VSNDiVS RSFSR 1991 Nr. 50 Art. 1740, SZ RF 1998 Nr. 31 Art. 3804, 2002 Nr. 50 Art. 4926; dt. Übers. in der Dok. unter B. II. 10.

Föderation. Während dem Russischen ursprünglich der Status einer lingua franca ("Sprache der interethnischen Kommunikation") zugesprochen und im übrigen die Sprachensouveränität der Völker und des Individuums verkündet wurde (Art. 2 SprG a.F.), liegt seither der Schwerpunkt auf der Gleichberechtigung der Sprachen aller Völker der Russischen Föderation (Art. 2 SprG n.F.). Zugleich wird durch eine umfassendere Regelung klargestellt, daß Russisch überall in Rußland und insbesondere in den Staatsorganen der Republiken - erste - Staatssprache ist, die von den Republiken festgelegte Staatssprache allenfalls als eine weitere Staatssprache festgelegt werden kann. In den Beziehungen zwischen Föderation und Föderationssubjekten ist hingegen nach den Rechtsvorschriften ausschließlich Russisch zu gebrauchen (Art. 27 SprG).

a) Schul- und Bildungswesen

Das Recht auf freie Wahl der Unterrichtssprache wird auf einfachgesetzlicher Ebene nicht nur durch das Kulturautonomiegesetz (Art. 8 Abs. 2, 10, 12 KulAG), sondern auch vom Sprachen- und Bildungsgesetz (BilG)⁹⁰ proklamiert. Die Wahl der Schule und der Unterrichtsform obliegt den Eltern (Art. 52 Abs. 1 BilG). Dabei stellen die drei Gesetze klar, daß sich das Recht auf Unterricht in der Minderheitensprache nicht nur auf Vorschuleinrichtungen, sondern auch auf allgemeinbildende Schulen erstreckt, sich allerdings auf diese auch beschränkt, mithin weiterführende Schulen nicht erfaßt werden.

Ob damit allerdings ein Anspruch der Eltern auf Einführung minderheitensprachlichen Unterrichts begründet wird, bleibt auch nach diesen Regeln zweifelhaft und ist wohl letztlich zu verneinen. Gegen einen Rechtsanspruch sprechen zunächst die Einschränkungen des Sprachen- und des Bildungsgesetzes, die dieses Recht von den Möglichkeiten des Bildungssystems abhängig machen, obschon im nächsten Absatz der Staat zur Schaffung der erforderlichen Anzahl der betreffenden Bildungseinrichtungen, Klassen oder Gruppen sowie zur Gewährleistung der Voraussetzungen für das Funktionieren dieser Einrichtungen verpflichtet wird (Art. 9 Abs. 2 SprG, Art. 6 Abs. 2 BilG). Das Kulturautonomiegesetz sieht hingegen vier fakultativ nebeneinander stehende Möglichkeiten vor, derer sich der Staat zur Umsetzung des Rechts auf Unterricht in der Minderheitensprache bedienen kann (Art. 12 KulAG). Eine Umsetzung ist danach sowohl im Wege der Einrichtung öffentlicher Minderheitenschulen oder minderheitensprachlicher Klassen oder Unterrichtsgruppen in öffentlichen Schulen als auch durch eine vertiefte Unterrichtung von Sprache, Kultur und Geschichte der Minderheit in Schulen mit Unterricht in Russisch oder durch die Errichtung ergänzender Bildungseinrichtungen, wie zum Beispiel einer Sonntagsschule, möglich, womit

⁹⁰ Vom 11.7.1992 i. d. F. vom 13.1.1996, VSNDiVS RF 1992 Nr. 30 Art. 1797, SZ RF 1996 Nr. 3 Art. 150; auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II.11.

sich das „Recht“ auf Unterricht in der Minderheitensprache allenfalls auf einen Anspruch auf Förderung der Unterrichtung der Minderheitensprache reduziert. Gleiches gilt im Hinblick auf Minderheitenangehörige ohne oder außerhalb ihrer Gebietseinheit sowie Angehörige „kleiner Völker und ethnischer Gruppen“, zugunsten derer in Art. 9 Abs. 5 des Sprachengesetzes eine spezielle Förderungspflicht normiert ist. Letztere knüpft ausschließlich an ein entsprechendes Bedürfnis der Minderheitenangehörigen an und darf nicht von der zahlenmäßigen Stärke der Gruppe abhängig gemacht werden. Wird aber hinsichtlich dieses Personenkreises die Förderungspflicht bereits durch die Organisation „unterschiedlicher Formen der Erziehung und Unterrichtung in der Muttersprache“ erfüllt, kann generell ein Anspruch auf Unterricht in der Muttersprache nicht bestehen.

Eine großzügigere Handhabung wäre in den Republiken möglich, da diese zur Regelung der Republikssprachen und der sonstigen Minderheitensprachen in den Republiken ermächtigt sind (Art. 10 Abs. 3 SprG, 6 Abs. 6 BilG). Über die Gewähr der Föderation gehen die meisten Republiken in ihren Verfassungen nicht hinaus. Die große Ausnahme ist Tatarstan, wo der Unterricht in - beiden - Staatssprachen der Republik, mithin in Tatarisch und in Russisch (Art. 8 Abs. 1) in der Republikverfassung garantiert wird (Art. 56 Abs. 2).⁹¹ Die übrigen Republiken beschränken sich dagegen mit der Proklamation eines Rechts auf freie Wahl der Sprache von Unterricht und Erziehung,⁹² normieren lediglich eine allgemeine Förderpflicht im Hinblick auf die Unterrichtung der Muttersprachen⁹³ oder verzichten ganz auf Gewährleistungen im Schulbereich in der Republikverfassung⁹⁴. Weiter gehen einzelne in den Republiken verabschiedete Sprach- und Bildungsgesetze, die nach dem Wortlaut zwar keinen Anspruch auf Unterricht in der Minderheitensprache, aber zumindest einen Anspruch auf

⁹¹ Verf. vom 30.11.1992 i. d. F. vom 19.4.2002. Die Verfassungen der Republiken und die Statuten der übrigen Föderationssubjekte sind mit Ausnahme der čečenischen Verfassung von dem vom Staatspräsidenten unterstützten „Fonds für die Entwicklung des Parlamentarismus in Rußland“ einschließlich nachträglicher Änderungen im Internet (www.legislature.ru) veröffentlicht worden. Eine weitere Quelle bieten die offiziellen Internetportale der Föderationssubjekte selbst, auf die die Regierungsseite „Subekty Rossijskoj Federacii v seti internet“ (www.gov.ru/main/regions/regioni-44.html) verweist; Stand April 2004; zur neuen čečenischen Verfassung von 2003 siehe www.roszakon.narod.ru.

⁹² Art. 24 Abs. 2 (Adygeja), 36. (Altaj), 36 Abs. 2 (Baškortostan), 24 Abs. 2 (Burjatien), 22 Abs. 2 (Chakassien), 25 Abs. 2 (Ingušetien), 30 Abs. 2 (Kabardino-Balkarien), 23 Abs. 2 (Karačaevo-Čerkessien), 27 Abs. 3 (Komi), 26 Abs. 2 (Mari Èl), 25 Abs. 2 (Mordvinien), 25 Abs. 2 (Nordossetien), 23 Abs. 2, 23 Abs. 2 (Čečenien und Čuvašien), 24 Abs. 2 (Tyva), 26 Abs. 2 (Udmurtien), ebenda.

⁹³ Art. 10 Abs. 2 (Dagestan), Anm. 91.

⁹⁴ Karelien, Verfassung vom 17.2.1994 i. d. F. vom 3.3.2003, Kalmykien, Verf. vom 5.4.1994 i. d. F. vom 13.11.2000, Anm. 91.

Unterrichtung der Minderheitensprache einräumen.⁹⁵

In der Praxis besucht die überwiegende Mehrzahl nicht-russischer Kinder Schulen mit russischem Unterricht. Mit Ausnahme von Altajern, Tuvinern und Jakuten, von denen nach einer Erhebung im Jahre 1994⁹⁶ 50, 70 bzw. 75 Prozent eine Schule oder zumindest eine Vorschul-einrichtung mit Unterricht in der Minderheitensprache besucht haben, liegt der Anteil der Angehörigen anderer Minderheiten bei 20-30 Prozent (Adygeer, Burjäten, Kabardiner, Komi und Čuvašen), bei 10-20 Prozent (Avaren, Baškiren, Ingušen, Mari, Rutuler, Tataren, Udmurten), unter 10 Prozent (Balkaren, Kalmyken, Kumyken, Lezgen und Osseten) sowie unter einem Prozent bei Kareliern, Čerkessen, Čečenen, allen kleinen Völkern des Nordens sowie den Minderheiten ohne Gebietseinheit. Weit fortgeschritten ist hiernach die sprachliche Assimilierung an das Russische bei den finnougri-schen Minderheiten. Nahezu sprachlich assimiliert sind die kleinen Völker des Nordens. Lediglich 15 beziehungsweise 24 Prozent der befragten Karelier und Mordvinen haben nach der Volksbefragung von 1994 Kare-lisch beziehungsweise Mordvinisch als Familiensprache bezeichnet. Günstiger erscheint die Lage bei Komi⁹⁷, Mari und Udmurten, von denen immerhin noch 40-50 Prozent angegeben haben, zu Hause die Minderheitensprache zu gebrauchen.⁹⁸ Der größte Teil der Angehörigen der Minderheiten des nördlichen Kaukasus hat hingegen die Sprache ihrer Ethnie bewahrt. Mehr als 90 Prozent der Agulier, Avaren, Balkaren, Ingušen, Kabardiner, Karačai-er, Kumyken und Tabasaraner, etwa 75-85 % der Adygeer, Darginer, Lezgen, Osseten, Čečenen sprechen hiernach zu Hause die Minderheitensprache. Ähnlich ist die Situation bei Jakuten und Tuvinern (mehr als 90 Prozent). Dagegen ist die sprachliche Assimilierung bei den turksprachigen Baškiren (56 Prozent), Tataren (65 Prozent) und Čuvašen (51 Prozent) sowie den monoglischsprachigen Burjäten (65 Prozent) und Kalmyken (35 Prozent) weiter fortgeschritten.

b) Sprachgebrauch

Der von der Verfassung garantierten Freiheit des Sprachgebrauchs im privaten Verkehr

⁹⁵ Gesetz vom 10.6.1992 über die Sprachen der Völker der Republik Burjatien, Text in: *V. A. Krjaškov* (Anm. 69) S. 265 f. Nach dem tuvinischen Sprachgesetz ist der Unterricht in weiterführenden Schulen "nach Möglichkeit" sowohl in Russisch als auch in Tuvinisch durchzuführen, *A. S. Pigolkin, A. E. Sukalo*, in: *L. A. Okun'kov* (Anm. 60) Art. 26, S. 101.

⁹⁶ Rossijskij statističeskij Ežegodnik (Russisches statistisches Jahrbuch 2002), S. 96.

⁹⁷ Siehe *Barbara Müller*, Sprachenpolitik in der Republik Komi, Osteuropa 1998, S. 604-616.

⁹⁸ Zur Situation der finno-ugrischen Völker vgl. *K. N. Samukow*, Die finnisch-ugrischen Völker Rußlands. Gesellschaftspolitische Situation und Nationalbewegungen - aus der Sicht eines Insiders, Osteuropa 1996, S. 237 ff. Ob sich die Situation nach inzwischen mehr als zehn Jahren liberaler Sprachenpolitik gewandelt hat, werden die Ergebnisse der Volkszählung von 2002 zeigen, die aber in den Einzelheiten noch nicht veröffentlicht sind.

werden auch auf einfachgesetzlicher Ebene keine Grenzen gesetzt. Der Geltungsbereich des Sprachgesetzes erstreckt sich auf die Bereiche der Kommunikation, die einer rechtlichen Regelung unterliegen. Eine Anwendung auf die private Kommunikation oder die Tätigkeit gesellschaftlicher und religiöser Vereinigungen und Organisationen wird ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 2 SprG).

Staatsprache und damit im amtlichen Verkehr anzuwenden ist gemäß Art. 68 Abs. 1 der Russischen Verfassung zunächst Russisch als Staatsprache der Russischen Föderation. Eine zweite Amtssprache, die dann ebenfalls den Status einer Staatsprache erhält, kann von den Republiken, nicht hingegen von den Regionen festgelegt werden (Art. 68 Abs. 2 Verf.). Nach dem Sprachengesetz kann darüber hinaus sowohl in den Regionen als auch in den Republiken in den Siedlungsgebieten einer Minderheit die Sprache dieser lokalen Minderheit im offiziellen Verkehr neben der Staatsprache der Russischen Föderation sowie gegebenenfalls auch der Sprache der betreffenden Republik, in der sich dieses Siedlungsgebiet befindet, zugelassen werden (Art. 3 Abs. 4 SprG). Inzwischen haben alle Republiken die Sprache der jeweiligen Titularnation beziehungsweise der Titularnationen zur Staatsprache der Republik erklärt und mit Ausnahme von Adygeja, Dagestan und Mordwinien in den Republikverfassungen an die erste Stelle vor die - zweite - Staatsprache Russisch gestellt.⁹⁹ Staatsprachen Kabardino-Balkariens sind danach neben Russisch sowohl Kabardinisch als auch Balkarisch, Staatsprachen Karačaevo-Čerkessiens sind laut Republikverfassung Abazinisch, Karačajisch, Nogajisch, Russisch und Čerkessisch. Zur Staatsprache Dagestans wurden schließlich die Sprachen sämtlicher Völker Dagestans proklamiert.¹⁰⁰ In Karačaevo-Čerkessien wird die Gewähr indes in der Republikverfassung gleich wieder insofern eingeschränkt, als Umgangssprache zwischen verschiedenen Ethnien sowie „Geschäftssprache“ - ausschließlich - Russisch ist, womit der Gebrauch einer anderen Sprache als Russisch als obligatorische zweite Amtssprache im Behördenverkehr ausgeschlossen wird. In der dagestanischen Verfassung ist eine derartige Beschränkung hingegen ausdrücklich nur im Hinblick auf den Sprachgebrauch in Gerichtsverfahren vorgesehen. Gerichtssprache in Dagestan ist nach der Republikverfassung Russisch oder die Sprache der lokalen Bevölkerungsmehrheit. Auf die von der Bevölkerung vor Ort gesprochene Sprache wird ansonsten allein in einer Republikverfassung abgestellt. In Sacha (Jakutien) sind neben Sacha und Russisch die Sprachen der kleinen Völker des Nordens in

⁹⁹ Art. 5 (Adygeja), 13 (Altaj), 1 (Baškortostan), 67 (Burjatien), 69 (Chakassien), 10 (Dagestan), 14 (Ingušetien), 76 (Kabardino-Balkarien), 18 (Kalmykien), 11 (Karačaevo-Čerkessien), 67 (Komi), 15 (Marij Ėl), 13 (Mordwinien), 15 (Nordossetien), 46 (Sacha), 8 (Tatarstan), 10 (Čečenien), 8 (Čuvašien), 5 (Tyva), 9 (Udmurtien).

¹⁰⁰ Art. 10 Verf. Dagestans vom 26.7.1994 i. d. F. vom 25.9.00 (Anm. 91).

deren Siedlungsgebieten im offiziellen Verkehr zugelassen.¹⁰¹

Geschäftssprache der Vertretungskörperschaften der Föderation, der Föderationssubjekte sowie der Organe der lokalen Selbstverwaltung ist nach dem föderalen Sprachengesetz Russisch. In staatlichen Organen und Einrichtungen sowie lokalen Selbstverwaltungsorganen auf dem Territorium der Republiken kann die Republikssprache als zweite Geschäftssprache festgelegt werden (Art. 11 Abs. 1 SprG). Sofern eine Übersetzung ins Russische gesichert ist, können die Abgeordneten in den Kammern und Ausschüssen des russischen Parlaments die Staatssprache einer Republik sowie - seit einer Novellierung - auch jede andere Minderheitensprache gebrauchen (Art. 11 Abs. 2 SprG.) Der Auftritt in einer Minderheitensprache ist in der Staatsduma „rechtzeitig“¹⁰², im Föderationsrat „24 Stunden im voraus“¹⁰³ anzuzeigen. Gesetzesvorlagen sind in Russisch abzufassen (Art. 11 Abs. 3 SprG). Die amtliche Veröffentlichung von Rechtsakten des Parlaments, seiner Kammern, des Staatspräsidenten und der Regierung erfolgt ausschließlich in Russisch; eine zusätzliche Veröffentlichung in der Staatssprache der Republik ist den Republiken freigestellt (Art. 12 SprG). Gesetze und sonstige Rechtsakte der Republiken sind in Russisch und können auch in der Republikssprache amtlich veröffentlicht werden. Hingegen hat die amtliche Veröffentlichung von Rechtsakten der übrigen Föderationssubjekte in Russisch zu erfolgen. Bei Bedarf ist eine weitere Veröffentlichung, die dann aber nicht als eine "amtliche" Veröffentlichung gilt, in einer Minderheitensprache zulässig (Art. 13 SprG). In den Republikverfassungen ist eine Veröffentlichung von Rechtsvorschriften in der Sprache der Titularnation allein in Tatarstan und Ingušetien vorgesehen.¹⁰⁴ Bei Wahlen und Referenden kann in den Republiken neben Russisch die Republikssprache sowie sowohl in Republiken als auch in anderen Föderationssubjekten die Sprache einer kompakt siedelnden Volksgruppe gebraucht werden. Über die Abfassung der Stimmzettel entscheidet der betreffende Wahlausschuß. Werden Stimmzettel in zwei oder mehr Sprachen gedruckt, muß sich der russische Text auf jedem Stimmzettel befinden. Protokolle und Abstimmungsergebnisse sind in Russisch sowie, bei Bedarf, in den Siedlungsgebieten einer Minderheit auch in ihrer Sprache abzufassen (Art. 14 SprG).

¹⁰¹ Art. 46 Verf. Sacha (Jakutien) vom 4.4.1992 i. d. F. vom 18.7.2001 (Anm. 91).

¹⁰² Art. 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Staatsduma vom 22.1.1998, SZ RF 1998 Nr. 7 Art. 801; auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 12.

¹⁰³ Art. 48 der Geschäftsordnung des Föderationsrats vom 30.1.2002, SZ RF 2002 Nr. 7 Art. 635, dt. Übers. auszugsweise in der Dok. unter B. II. 13; ebenso bereits Art. 57 der Geschäftsordnung des Föderationsrats vom 6.2.1996, SZ RF 1996 Nr. 7 Art. 655.

¹⁰⁴ Art. 79 Verf. Ingušetien vom 27.2.1994 i. d. F. vom 1.8.2001; Art. 80 Verf. Tatarstan vom 30.11.1992 i. d. F. vom 28.6.2001 (Anm. 91).

Als Geschäftssprachen der staatlichen Organe, Unternehmen und Einrichtungen sind laut Föderationsrecht grundsätzlich Russisch, die Republikssprachen und andere Minderheitensprachen zugelassen (Art. 15 Abs. 1 SprG). Der Schriftwechsel zwischen diesen hat grundsätzlich in Russisch geführt zu werden (Art. 16 Abs. 1, 17 SprG). Lediglich beim Schriftwechsel zwischen auf dem Territorium einer Republik gelegenen Einrichtungen kann die Staatssprache der Republik sowie in Republiken und sonstigen Föderationssubjekten in den Siedlungsgebieten einer Minderheit die Sprache dieser Minderheit gebraucht werden (Art. 16 Abs. 1 und 3 SprG). Offizielle Schriftstücke und Vordrucke sind in Russisch, der Republikssprache sowie entsprechend den Rechtsvorschriften in weiteren Minderheitensprachen abzufassen (Art. 16 Ziff. 2 SprG). Russische Staatsangehörige, die Russisch oder die Staatssprache der Republik nicht beherrschen, können im mündlichen Verkehr die Sprache, derer sie mächtig sind, gebrauchen. Behördlicherseits ist zugunsten desjenigen, der die Geschäftssprache nicht versteht, eine Übersetzung in eine für diesen annehmbare Sprache oder ins Russische Sorge zu tragen. Schriftliche Eingaben können in Russisch sowie in sämtlichen Minderheitensprachen gemacht werden. Die Antwort ist grundsätzlich in der Sprache der Eingabe und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, in Russisch zu erteilen (Art. 15 Abs. 2-5 SprG). Zu einer Absicherung des Gebrauchs der Republikssprachen in ihren Republikverfassungen haben sich die Republiken mit einer Ausnahme offenbar nicht durchringen können. Allein in der Verfassung von Tatarstan wird der „gleichberechtigte“ Gebrauch des Tatarischen in den in der Republik gelegenen föderalen, Republik- und lokalen Behörden und Einrichtungen garantiert (Art. 8, 76).

Geschäftsführung und Verfahren des Verfassungsgerichts der Föderation, des Obersten Gerichts sowie der Wirtschafts- und Militärgerichte werden in Russisch durchgeführt.¹⁰⁵ In Verfahren und Geschäftsführung der unteren allgemeinen Gerichte, die auf dem Territorium einer Republik gelegen sind, kann auch die Republikssprache gebraucht werden. Das gleiche gilt für Friedensgerichte, Republikgerichte sowie die Rechtsschutzorgane, die auf dem Territorium einer Republik gelegen sind. Nur bei diesen Gerichten ist nach Föderationsrecht wahlweise neben Russisch auch die Staatssprache der Republik zugelassen. Verfahrensbeteiligten, die die Verfahrens- und Geschäftssprache nicht beherrschen, wird das Recht zugesprochen, ihre Muttersprache oder eine andere Sprache ihrer Wahl zu benutzen oder sich der Dienste eines Dolmetschers zu bedienen. Entsprechende Regelungen wurden

¹⁰⁵ Art. 18 SprG; Art. 10 Gesetz über das Gerichtssystem der Rußländischen Föderation vom 31.12.1996, SZ RF 1997 Nr. 1 Art. 1, und Art. 12 Arbitragegesetzbuch vom 24.7.2002, SZ RF 2002 Nr. 30 Art. 3012, auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 14 und 17.

auch in die inzwischen ergangenen neuen Prozeßordnungen aufgenommen.¹⁰⁶

c) Namensrecht

In Personenstandsregistern und amtlichen Schriftstücken (Ausweisen, Arbeitsbüchern, Zeugnissen etc.) sind Namen unter Berücksichtigung der nationalen Traditionen der Namensgebung grundsätzlich in Russisch anzuführen. Von den Republiken geführte Register sowie ausgestellte Schriftstücke dürfen zweisprachig sein (Art. 16 Abs. 4 SprG). Hat eine Republik eine Staatssprache festgelegt, erfolgt der Geschäftsverkehr in den Personenstandsbehörden in Russisch und der Republikssprache.¹⁰⁷

d) Topographische Bezeichnungen

Ortsbezeichnungen, Aufschriften, Wegweiser und sonstige Hinweisschilder können ein- oder mehrsprachig sein. Aufschriften sind aber zumindest in Russisch abzufassen. Die Föderationssubjekte können sie dann um eine Aufschrift in der Sprache der an dem betreffenden Ort kompakt siedelnden Minderheit, die Republiken zusätzlich um eine Aufschrift in der Staatssprache der Republik ergänzen. Als Zusatz ist des weiteren nach den Regeln der Föderation eine Aufschrift in lateinischen Buchstaben gestattet.¹⁰⁸ Anerkannte Kulturgüter sind obligatorisch mit Aufschriften und Informationen sowohl in Russisch als auch der Staatssprache der Republik zu versehen.¹⁰⁹

e) Kulturwahrung und -pflege

Die im Hinblick auf die Sprachen aller Völker geltende Gleichberechtigung gilt nach den "Grundlagen der Gesetzgebung der Russischen Föderation über die Kultur"¹¹⁰ (Kulturgrundlagen, KulG) auch im Kulturbereich. Der Staat anerkennt "die gleiche Würde der Kulturen" sämtlicher Völker und ethnischen Gemeinschaften Rußlands; für die Bewahrung und Entfaltung sämtlicher Kulturen sind die gleichen Voraussetzungen zu schaffen (Art. 6

¹⁰⁶ Art. 18 Strafprozeßgesetzbuch vom 18.12.2001, SZ RF 2001 Nr. 52 Art. 4921, Art. 9 Zivilprozeßgesetzbuch vom 14.11.2002, SZ RF 2002 Nr. 46 Art. 4532; auszugsweise dt. Übers. in der Dok. unter B. II. 15 und 16.

¹⁰⁷ Art. 6 Abs. 5 Gesetz über Personenstandsakte vom 15.11.1997, SZ RF 1997 Nr. 47 Art. 5340; auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 18.

¹⁰⁸ Art. 23 SprG, ferner Art. 8 Ziff. 3 Gesetz über die Bezeichnung geographischer Objekte vom 18.12.1997, SZ RF 1997 Nr. 51 Art. 5718, auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 19.

¹⁰⁹ Art. 27 Abs. 1 Gesetz über die Objekte des kulturellen Erbes (die Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Rußländischen Föderation vom 25.6.2002, SZ RF 2002 Nr. 26 Art. 2518; auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 8.

¹¹⁰ Art. 6 KulG vom 9.10.1992 i. d. F. vom 23.6.1999, VSNDiVS RF 1992 Nr. 46 Art. 2615, SZ RF 1999 Nr. 26 Art. 3172; auszugsweise dt. Übers. in der Dok. unter B. II. 20.

(KulG). Ist der Staat zur Ergreifung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Minderheiten und Mehrheitsbevölkerung verpflichtet, bedeutet dies nicht nur die Zulässigkeit, sondern eine Verpflichtung zur positiven Diskriminierung der Minderheiten. Denn ohne eine spezielle Förderung ist eine Gleichstellung kaum zu erreichen. Daß grundsätzlich eine positive Diskriminierung geboten ist, folgt des weiteren aus der besonderen Förderungspflicht, die dem russischen Staat im Hinblick auf die Bewahrung und Wiederherstellung der kulturellen Identität kleiner ethnischer Gemeinschaften obliegt (Art. 22 KulG).

Das für die Kulturpflege bedeutsame minoritäre Vereinswesen wird auf einfachgesetzlicher Ebene allgemein durch das Vereinsgesetz¹¹¹, speziell im Hinblick auf Kulturvereine durch die Kulturgrundlagen (Art. 21 KulG) sowie im Hinblick auf Kulturvereine der national-kulturellen Autonomien durch das Kulturautonomiegesetz¹¹² geschützt. Vereine können nach den allgemeinen Regeln von drei Personen gegründet werden und bedürfen zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Registrierung bei den für ihren Wirkungsbereich zuständigen Justizorganen, d.h. lokale und regionale Vereine werden bei den Justizbehörden der Föderation registriert, landesweite Vereine und Verbände beim Justizministerium der Föderation registriert. In Anbetracht der früheren Handhabung in der Sowjetunion ist ausdrücklich festgestellt, daß die Registrierung freiwillig ist (Art. 21). Die Registrierung darf nur bei Vorliegen der gesetzlich angeführten Gründe verweigert werden. Derartige Gründe stellen im wesentlichen die bereits durch die Verfassung verbotenen Vereinszwecke und Handlungen dar (Art. 29 Abs. 2, 13 Abs. 5 Verf., Art. 16 VereinsG). In diesen Fällen kann die Tätigkeit bereits bestehender Vereine nach einer Verwarnung suspendiert oder der Verein aufgelöst werden. Weitere Auflösungsgründe sind die Beeinträchtigung von Rechten anderer Bürger, wiederholte oder grobe Rechtsverstöße oder die "systematische" satzungswidrige Tätigkeit des Vereins.

Halten sich diese Auflösungsgründe noch im Rahmen des üblichen und - bei einer rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Praxis - gebotenen Instrumentariums, um den von einem Verein ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu begegnen, sind die Eingriffsbefugnisse durch das im Juli 2002 ergangene Extremistengesetz¹¹³ mit seinen uferlos weiten Tatbeständen, die sich ausdrücklich auch auf das nach dem Strafgesetzbuch straflose Vorfeld strafbarer Handlungen erstrecken, in rechtsstaatlich

¹¹¹ Gesetz über gesellschaftliche Vereinigungen vom 19.5.1995 i. d. F. vom 19.7.1998, SZ RF 1995 Nr. 21 Art. 1930; 1998 Nr. 30 Art. 3608; auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 21.

¹¹² Art. 13 (Anm. 51).

¹¹³ Gesetz über die Bekämpfung extremistischer Tätigkeit vom 25.7.2002, SZ RF 2002 Nr. 30 Art. 3031.

bedenklicher Weise ausgedehnt worden. Hiernach können Vereine verwarnt und im Wiederholungsfall verboten werden, Aktivitäten des Vereins oder sogar nur einzelner seiner Mitglieder als eine „extremistische Tat“ qualifiziert werden.

Einer extensiven Behördenpraxis können hier nur von den Gerichten Grenzen gesetzt werden. Denn sowohl die Suspendierung der Vereinstätigkeit als auch die Auflösung eines Vereins bedürfen der Entscheidung eines Gerichts. Im Fall eines landesweit oder international agierenden Vereins kann das Verbotverfahren, für das dann das Oberste Gericht der Föderation zuständig ist, nur auf die Klage des Generalstaatsanwalts eingeleitet werden (Art. 42, 44).

Spezielle Förderpflichten des Staates bestehen nach dem Kulturautonomiegesetz zugunsten der Herausgabe und Verbreitung von Literatur in den Minderheitensprachen sowie der Verbreitung der Minderheitensprachen und -kulturen in den Massenmedien durch die national-kulturellen Autonomien sowie deren Einrichtungen (Art. 9 Abs. 2). In der Praxis sind indes minderheitensprachliche Publikationen bedingt durch die anhaltend angespannte Haushaltslage stark zurückgegangen und häufig auch weiterhin rückläufig. Ist in einzelnen Fällen dennoch ein Anstieg der Anzahl von Publikationen festzustellen, wird diese Zunahme durch eine erhebliche Reduzierung der Auflagenhöhe aller Publikationen wieder relativiert. Vielfach ist diese negative Tendenz sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Publikationen als auch hinsichtlich ihrer Auflage zu beobachten. Dies traf allerdings in gleichem, wenn nicht sogar in noch größerem Umfang ebenfalls für russische Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zu. Seit 1999 ist hier jedoch wieder ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen. Die Auflagenhöhe bleibt aber auch bei russischen Publikationen noch weit hinter den Auflagen in der Sowjetunion zurück.¹¹⁴

Föderation und Föderationssubjekte haben des weiteren den Austausch von Presseerzeugnissen sowie von Rundfunk- und Fernsehprogrammen und sonstigen audiovisuellen Materialien einmal innerhalb Rußlands zwischen den Föderationssubjekten, zum anderen aber auch zwischen Rußland und ausländischen Staaten zu unterstützen (Art. 9 Abs. 2). Staatliche Fernseh- und Rundfunkanstalten sind grundsätzlich zur Bereitstellung von Sendezeit verpflichtet. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln (Art. 15 Abs. 1). Nichtstaatliche Fernseh- und Rundfunkanstalten, die den national-kulturellen Autonomien unentgeltlich Sendezeit zur Verfügung stellen, sind im Rahmen der allgemeinen staatlichen Fernseh- und Rundfunkförderung besonders zu unterstützen (Art. 15 Abs. 2). Im Rahmen der staatlichen Förderung der Massenmedien sind schließlich Mittel für die Massenmedien der

¹¹⁴ Rossijskij statističeskij ežegodnik (Russisches statistisches Jahrbuch) 2002, Moskau 2002, S. 263-266.

kulturell-nationalen Autonomien bereitzustellen (Art. 15 Abs. 3).

Die in der Verfassung verbriefte Religionsfreiheit (Art. 14 Abs. 2) wird auf einfachgesetzlicher Ebene durch das Gesetz "über die Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen" vom 26.9.1997¹¹⁵ (RelG) konkretisiert, womit das bereits vor dem Untergang der Sowjetunion ergangene liberale Gesetz "über die Freiheit des Glaubensbekenntnisses" vom 25.10.1990¹¹⁶ abgelöst wurde. Letzteres bot nach ersten Schritten der Liberalisierung der restriktiven sowjetischen Religionspolitik unter Gorbatschow die Grundlage für die Wiederbelebung nicht nur des kirchlichen Lebens der Russisch-Orthodoxen Kirche, sondern auch des Islams an der Wolga und im nördlichen Kaukasus, des Buddhismus in Burjatien, des Lamaismus in Kalmykien und Tyva und des Schamanismus in Jakutien. Diese Veränderungen zeigten sich deutlich an der steigenden Zahl der Gemeinden, die sich zwecks Erlangung der Rechtsfähigkeit registrieren ließen, sowie am Wiederaufbau und Neubau religiöser Bauten und Anlagen.

Größte Religionsgemeinschaft mit knapp 11.000 und damit mehr als der Hälfte der in Rußland - Stand 1.1.2002¹¹⁷ - registrierten Gemeinden ist die Russische Orthodoxe Kirche, zu der sich außer den Russen vorwiegend Angehörige der in Rußland lebenden beiden anderen ostslawischen Staaten bekennen. Die Angehörigen der übrigen Minderheiten sind hingegen überwiegend Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften. Die zweitgrößte Religionsgemeinschaft bildet mit etwa 3.200 Gemeinden vorwiegend in Baškortostan, Tatarstan und in den nordkaukasischen Republiken der Islam. Es folgen die zahlreichen protestantischen Glaubensgemeinschaften. Die größten von ihnen sind Pfingstler, Baptisten mit mehr als 1000, Evangeliumschrinden und Siebententagsadventisten mit mehr als 600 Gemeinden. Zu den vier lutherischen Denominationen zählen etwa 200 Gemeinden. 267 Gemeinden umfaßt nach diesen Angaben heute die römisch-katholische Kirche. Über die Größe der registrierten Gemeinden und erst recht die Zahl der praktizierenden Gläubigen sagen diese Zahlen allerdings nichts aus. Obwohl zuverlässige umfassende Untersuchungen bisher nicht vorliegen, ist erkennbar, daß trotz des Wiederauflebens des religiösen Lebens die Säkularisierung in Rußland weit verbreitet ist.¹¹⁸

¹¹⁵ SZ RF 1997 Nr. 39 Art. 4465; auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 22.

¹¹⁶ VVS RSFSR 1990 Nr. 21 Art. 240.

¹¹⁷ Rossijskij statističeskij ežegodnik (Russisches statistisches Jahrbuch) 2002, Moskau 2002, S. 52.

¹¹⁸ Vgl. Karin Behrens, Die Russisch Orthodoxe Kirche: Segen für die „Neuen Zaren“. Religion und Politik im postsowjetischen Rußland (1991-2000), Paderborn 2002; Peter Hauptmann/Gerd Stricker, Die Russisch Orthodoxe Kirche in Rußland, 1998; Gerd Stricker, Religion in Rußland, Gütersloh 1993; ders., „Die Zusammenarbeit trägt gute Früchte“. Staat und orthodoxe Kirche unter El'cin und Putin, Osteuropa 2002 S.

Orthodoxie, Judentum, Islam, und Buddhismus, aber auch Katholizismus und Teile des Protestantismus gehören zu den sogenannten traditionellen Religionen, denen nach dem geltenden Religionsgesetz eine privilegierte Stellung eingeräumt ist. Diese Neuregelung erfolgte vor allem auf Druck der russisch-orthodoxen Kirche, die eine Vorrangstellung begehrt und trotz formaler rechtlicher „Gleichberechtigung“ aller Religionen in der Gesellschaft und im Verhältnis zum Staat auch besitzt. Das nach offizieller Begründung gegen „gefährliche“ Sekten aus dem Westen gerichtete und mit Unterstützung der nationalen und kommunistischen Duma-Abgeordneten verabschiedete zweite Religionsgesetz¹¹⁹ differenziert zwischen religiösen Organisationen und religiösen Gruppen. Nur erstere können die Rechtsfähigkeit im Wege der Registrierung und damit eine privilegierte Stellung erlangen. Dies setzt im Fall einer lokalen religiösen Organisation eine fünfzehnjährige Präsenz am betreffenden Ort sowie bei Errichtung einer zentralen religiösen Organisation die Existenz von drei lokalen Organisationen voraus (Art. 8, 9 RelG).

Alle Religionsgemeinschaften hatten sich bis Ende 2000 erneut zu registrieren. Diese Verfahren wurden überwiegend problemlos abgeschlossen. In einigen Fällen ist die Registrierung nichtorthodoxer Gemeinden allerdings zunächst an den lokalen Behörden vor Ort gescheitert und erst auf der Grundlage der Entscheidungen der angerufenen Gerichte vorgenommen worden. Beschwerden über Benachteiligungen und Behinderungen sowie die Diskriminierung nicht-orthodoxer Gemeinschaften werden auch von Muslimen, Juden, einigen protestantischen Denominationen und neuen religiösen Bewegungen sowie Katholiken erhoben.¹²⁰ Nicht überall und immer frei von Konflikten ist auch das Verhältnis der Behörden zu den katholischen Gemeinden, wie sich zuletzt vor allem nach der Umwandlung der vier apostolischen Administrationen in Diözesen zu beobachten war. Die Umwandlungsentscheidung des Vatikans rief heftige Proteste der russisch-orthodoxen Kirche hervor, denen Wiedereinreiseverbote, die Verweigerung der Verlängerung von Visa und Ausladungen katholischer Priester seitens der staatlichen Behörden folgten, womit sich

1418-1435; *Aleksej D. Krindač*, Religiöse Wiedergeburt und Entstehung einer neuen „konfessionellen Landschaft“ in Rußland I und II, Osteuropa 2000, S. 161-175 und 264-279; *ders.*, Protestanten und Lutheraner in Rußland - gestern und heute, Osteuropa 1995 S. 523-537; *Uwe Halbach*, Der Islam in Rußland, Berichte des BIOSt 1996 Nr. 34; *ders.*, Rußlands Welten des Islam, SWP-Studien April 2003 sowie die Berichte über die nationalen Gebietseinheiten in: *Roland Götz/Uwe Halbach*, Politisches Lexikon Rußland, München 1994; *Aleksej Malašenko*, Islam im postsowjetischen Raum, Osteuropa 2002, S. 549-563; Christian Noack, Islam und Nationalismus an der Mittleren Wolga – das Beispiel Tatarstan, Osteuropa 1998, S. 485-499.

¹¹⁹ Vgl. hierzu *Gerd Stricker*, Das neue Religionsgesetz in Rußland. Vorgeschichte, Inhalt, Probleme, Befürchtungen, Osteuropa 1998, S. 689-709.

¹²⁰ Russia. International Religious Freedom Report 2003, U. S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor.

letztere zum Erfüllungsgehilfen der russisch-orthodoxen Kirche gemacht haben.¹²¹ Insgesamt handelt es sich hierbei jedoch um Einzelfälle, die bisher keine allgemeine politische Strategie erkennen lassen.

f) Politische Mitwirkung

Eine politische Partizipation der Minderheiten auf gesamtstaatlicher Ebene ist in engen Grenzen gesichert. Im Bereich der Legislative wird durch die Mitwirkung von Vertretern der nationalen Gebietseinheiten im Föderationsrat, der zweiten Kammer des russischen Parlaments, der Bundesversammlung, eine Einflußnahme der Titularnationen zumindest grundsätzlich ermöglicht. Im Föderationsrat sind die 89 Föderationssubjekte mit jeweils zwei Abgeordneten vertreten, so daß insgesamt 64 der insgesamt 178 Mandate auf die nationalen Gebietseinheiten entfallen (Art. 95 Abs. 2 Verf.). Da sich die nationalen Gebietseinheiten somit in der Minderheit befinden, sind ihre Vertreter stets auf die Unterstützung durch die russischen Regionen angewiesen. Nach seiner Zusammensetzung ist der Föderationsrat vorrangig eine regionale Interessenvertretung und kein Gremium, um den Anliegen der im Lande lebenden Minderheiten Geltung zu verschaffen. Zu seinen wichtigsten Kompetenzen gehört die Mitwirkung im Gesetzgebungsprozeß. Gegenüber von der Staatsduma beschlossenen Gesetzen besitzt der Föderationsrat ein Vetorecht, das von der Staatsduma allein mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zurückgewiesen werden kann. Verfassungsänderungen sowie Verfassungsgesetze bedürfen darüber hinaus der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Föderationsrats, was beispielsweise für die Änderung des Status eines Föderationssubjekts gilt (Art. 108 Abs. 2, 136, 66 Abs. 5 Verf.). Des weiteren sind wichtige Regierungsakte wie Grenzänderungen oder die Verhängung des Kriegs- oder Ausnahmezustands an die Zustimmung des Föderationsrats gebunden (Art. 102 Abs. 1 Verf.). Diese Kompetenzen und das vorgesehene Kreativeverfahren haben unter El'cin dazu geführt, daß sich der Föderationsrat als Versammlung der mächtigen regionalen Oberhäupter, und zwar der Republikpräsidenten oder Gouverneure sowie der Parlamentsvorsitzenden, die ihm von Amts wegen angehörten, zu einem Machtfaktor und damit manchmal zu einem Gegengewicht zur ersten Kammer, der Staatsduma, oder zum Staatspräsidenten entwickelt hat. Mit der Änderung der Besetzungsmodalitäten wurde die Stellung des Föderationsrats jedoch erheblich geschwächt. Seit Ablauf der Übergangsphase Ende 2001 gehören ihm eher unbedeutende und unbekanntere Vertreter der Föderationssubjekte, die von den regionalen Exekutivchefs und den Regionalparlamenten entsandt werden, an.¹²² Durch eigenständige und

¹²¹ Ebenda; *Johannes Oeldemann*, Informationsdienst des Zentralkomitees der deutschen Katholiken Nr. 4, 26.8.2002.

¹²² Gesetz über die Bildung des Föderationsrats vom 5.8.2000, SZ RF 2000 Nr. 32 Art. 3336.

eigenwillige Entscheidungen ist er seither nicht mehr aufgefallen.

Sonstige institutionelle Vorkehrungen für eine Vertretung der Minderheiten in der Staatsduma - wie zum Beispiel wahlrechtliche Privilegien - sind so schwach, daß sie zumindest auf der Föderationsebene keine Auswirkungen zeigen. So kann nach dem Gesetz „über die grundlegenden Garantien der Wählerrechte und die Rechte der Bürger der Rußländischen Föderation“ vom 12.6.2002¹²³ an den Siedlungsorten der kleinen autochthonen Völker bei der Bildung von Wahlkreisen von der allgemein geltenden Vertretungsquote um maximal 30 Prozent abgewichen werden (Art. 18 lit. 4. b). Das Föderationsgesetz „über die Garantien der kleinen autochthonen Völker“ räumt schließlich diesen Gemeinschaften das Recht auf Anhörung in den sie betreffenden Angelegenheiten nicht nur gegenüber der kommunalen Vertretungskörperschaft und der Kommunalverwaltung, sondern auch gegenüber Regionalexekutive und Regionalparlament ein (Art. 7 lit. 2).¹²⁴ Weitergehende Regelungen sind in einzelnen Föderationssubjekten vorgesehen. So ist beispielsweise nach den Statuten einzelner autonomer Kreise eine Vertretung der hier siedelnden kleinen Völker des Nordens und anderer ethnischer Gemeinschaften im Vertretungsorgan des Landbezirks sicherzustellen.¹²⁵

Im Bereich der Exekutive stellt grundsätzlich der erstmals 1996/97 errichtete "Konsultativrat für Angelegenheiten der national-kulturellen Autonomien" ein Instrument dar, das eine Beteiligung der Minderheiten auf gesamtstaatlicher Ebene ermöglicht. Über ihren Vertreter im Konsultativrat können die einzelnen Minderheiten Anliegen gegenüber der Regierung geltend machen.¹²⁶

g) Staatliche Förderung

Sowohl die Föderation als auch die Föderationssubjekte sind laut Föderationsrecht grundsätzlich zur Förderung sämtlicher für die Bewahrung und Erhaltung der minoritären Identität wesentlicher Bereiche verpflichtet. Diese Verpflichtung umfaßt insbesondere nach dem Kulturautonomiegesetz und dem Sprachgesetz das minoritäre Bildungswesen, den

¹²³ SZ RF 2002 Nr. 24 Art. 2253.

¹²⁴ Dok. unter B. II. 5.

¹²⁵ Art. 44 Statut des autonomen Kreises der Jamalo-Nenzen vom 19.9.1995. Art. 20 Statut des autonomen Kreises der Evenken vom 1.2.1996 sieht eine Erleichterung des Mandatserwerbs durch Wahlkreisbildung vor. Die obligatorische Vertretung der kleinen Völker des Nordens ist laut *V. A. Kražkov*, *Konstitucionnoe pravo subjektov Rossijskoj Federacii*, Moskau 2002, S. 857, im Statut des autonomen Kreises der Chanten und Mansen vom 26.4.1995 vorgesehen.

¹²⁶ Siehe B. I. 5.c.

minderheitensprachlichen Unterricht oder die Unterrichtung der Minderheitensprachen in öffentlichen Schulen, die Publikation minderheitensprachlicher Literatur, den Gebrauch der Minderheitensprachen und die Verbreitung der Kulturen in den Massenmedien, die Ausbildung der für Bildungs- und kulturelle Einrichtungen der Minderheiten erforderlichen Fachkräfte sowie die Erforschung der Minderheitensprachen.¹²⁷ Konkrete Leistungsansprüche sind indes nicht eingeräumt. Auch konkrete Leistungszusagen durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln sind bisher nur hinsichtlich einzelner Förderprogramme, die jeweils einzelne und regelmäßig kleine Minderheiten begünstigen, sowie auch hier recht vage erfolgt, so daß die bisherige Förderung auf Föderationsebene eher symbolischer Natur ist. So sind im Föderationshaushalt 2004 jeweils etwa 116 Mio. Rub. (knapp 3,2 Mio. Euro) zur Förderung der kleinen autochthonen Völker und zur Förderung der Rußlanddeutschen ausgewiesen.¹²⁸ Frühere föderale Zielprogramme waren an Balkaren¹²⁹ und Kalmyken¹³⁰ gerichtet. Spezielle Mittel für den Unterricht in Minderheitensprachen - wie beispielsweise im Haushaltsgesetz von 1998, der Finanzmittel für Schulbücher zur Unterrichtung in den Sprachen der kleinen autochthonen Völker des hohen Nordens zur Verfügung gestellt hat - sind im Haushalt 2004 nicht mehr zu finden. Dasselbe gilt für spezielle allen Minderheiten oder einzelnen Minderheiten zugute kommende Kultursubventionen. Letztere sind offensichtlich mit der Auflösung des Nationalitätenministeriums ebenfalls abgeschafft worden.¹³¹ Eine ausdrückliche Förderung erfährt laut Haushaltsgesetz 2004 nur die Sprache der Mehrheitsbevölkerung. Im Rahmen des für den Zeitraum 2002-2005 angelegten föderalen Zielprogramms „Russische Sprache“ sind für diese Zwecke 41,7 Mio. Rub. (1,14 Mio. Euro) bereitgestellt.¹³²

h) Staatsorganisationsrecht

Auf der Ebene des Gesamtstaates bestehen sowohl im Bereich der Legislative als auch im

¹²⁷ Vgl. insbes. Art. 12, 14, 15 KulAG (Anm. 50) sowie Art. 4, 7 SprG (Anm. 89).

¹²⁸ Föderales Zielprogramm zur „Förderung der ökonomischen und sozialen Entwicklung der kleinen autochthonen Völker des Nordens bis 2011“ und Präsidialprogramm zur „Entwicklung der sozioökonomischen und kulturellen Basis der Wiedergeburt der Rußlanddeutschen 1997-2006“, SZ RF 2003 Nr. 52 Art. 5038, S. 12857, 12856.

¹²⁹ Föderales Programm vom 3.4.1996 "zur sozial-ökonomischen Entwicklung und der national-kulturellen Wiedergeburt des balkarischen Volkes", SZ RF 1996 Nr. 15 Art. 1620.

¹³⁰ Föderales Programm vom 14.3.1997 „zur sozial-ökonomischen Entwicklung der Republik Kalmykien und der national-kulturellen Wiedergeburt des kalmykischen Volkes“, SZ RF 1997 Nr. 12 Art. 1439.

¹³¹ So waren in den Haushalten 1997, 1998 Mittel für die Förderung von Kultur, Kunst und Filmwesen der Minderheiten vorgesehen, SZ RF 1997 Nr. 9 Art. 1012 (S. 1771); 1998 Nr. 13 Art. 1464 (S. 2761, Anlage 4).

¹³² SZ RF 2003 Nr. 52 Art. 5038, S. 12861.

Bereich der Exekutive eine Reihe von Organen und Gremien, zu deren Funktionen die Wahrnehmung von Minderheitenbelangen oder einzelner für die Minderheiten insgesamt oder für einzelne Minderheiten bedeutsamer Materien gehört. Da ihre Mitglieder jedoch vom jeweiligen Kurationsorgan bestellt werden, eine Besetzung mit Funktionären der Minderheiten nicht obligatorisch ist, handelt es sich hierbei nicht um Repräsentativorgane der Minderheiten. Eine Einflußnahme der betroffenen Minderheiten ist daher nicht gesichert. Hierzu zählen zunächst im Bereich der Legislative die Nationalitätenausschüsse der beiden Kammern des russischen Parlaments, und zwar der ständige Ausschuß der Staatsduma für Nationalitätenangelegenheiten und der ständige Ausschuß des Föderationsrats für Angelegenheiten des Nordens und kleine Völker. Seit Auflösung des 1998 aus dem Regional- und Nationalitätenministerium hervorgegangenen Nationalitätenministeriums obliegt die Umsetzung der Nationalitätenpolitik in erster Linie dem Department für regionale Programme des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Handel, wo spezielle Abteilungen für die kleinen autochthonen Völker des Nordens, für Angelegenheiten des Nordens, für föderale Zielprogramme, für Čečenien sowie für ethno-konfessionelle Angelegenheiten gebildet wurden.

Die Koordinierung der einzelnen Maßnahmen sowohl auf Bundesebene - insbesondere zwischen Wirtschafts- und Handels-, Finanz- und Außenministerium - als auch zwischen Föderation und Föderationssubjekten und Kommunen obliegt dem unmittelbar der Regierung unterstellten Department für Regionalentwicklung. In seinen Aufgabenbereich fällt die Realisierung des Konzepts der staatlichen nationalen Politik, die Organisation der nationalen Kulturautonomien und die sonstige Förderung der nationalen Minderheiten einschließlich der kleinen autochthonen Völker. Mit einzelnen Aspekten der Minderheitenpolitik beschäftigen sich des weiteren die Präsidialverwaltung sowie beim russischen Staatspräsidenten gebildete Ausschüsse (Kommissionen). Neben der Abteilung für Kosakenfragen handelt es sich insbesondere um die Menschenrechtsabteilung und die Abteilung für die Rehabilitierung der Opfer politischer Repressalien, die jeweils den Apparat der betreffenden Ausschüsse beim russischen Staatspräsidenten bilden.

Als eine spezielle Institution, deren Aufgabe der Schutz der für die Minderheiten und insbesondere ihre Angehörigen bedeutsamen Freiheitsrechte darstellt, ist schließlich der Menschenrechtsbeauftragte zu nennen, dessen Amt im Februar 1997 eingeführt wurde.¹³³ Der Menschenrechtsbeauftragte, dessen Kompetenzen nach den gesetzlichen Regelungen - die Praxis sieht wohl stets ganz anders aus - auch während der Verhängung des Ausnahme- oder

¹³³ Gesetz über den Menschenrechtsbeauftragten der Russischen Föderation vom 26.2.1997, SZ RF 1997 Nr. 9 Art. 1011; Übers. in der Dok. unter B. II. 23.

Kriegszustands nicht beschränkt werden können (Art. 4), wird von der Staatsduma für eine fünfjährige Amtszeit berufen (Art. 1 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1). Seine Aufgabe ist es, Entscheidungen und Handlungen der Behörden und ihrer Bediensteten auf behauptete Menschenrechtsverstöße zu untersuchen sowie bei positivem Ergebnis zu beanstanden. Der Menschenrechtsbeauftragte kann seine Bewertung der Angelegenheit veröffentlichen und gegebenenfalls die Einleitung von Disziplinar- und Strafverfahren anregen (Art. 1 Abs. 1, 16 Abs. 1). Beinhaltet ein Gesetz die Grundlage für den Verstoß, ist er zur Klage vor dem Verfassungsgericht antragsbefugt. Um seinen gesetzlichen Auftrag wahrnehmen zu können, sind ihm vor allem Auskunfts- und Einsichtsrechte sowie das Recht eingeräumt, die betreffenden Dienststellen zu betreten und die betroffenen Amtspersonen zu befragen (Art. 23). Der Menschenrechtsbeauftragte wird dabei grundsätzlich auf Antrag tätig. Die Annahme des Antrags steht in seinem Ermessen und setzt grundsätzlich die Erschöpfung der Rechtsmittel voraus. In schwerwiegenden Fällen, im Interesse der Allgemeinheit sowie zugunsten von Personen, die nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln fähig sind, kann er aber auch von Amts wegen tätig werden (Art. 21). Es ist mithin dem Menschenrechtsbeauftragten überlassen, ob er einer behaupteten Verletzung von Menschenrechten nachgeht und sich dabei auch bemüht, dem Diskriminierungsverbot oder auch anderen minoritären Belangen zur Geltung zu verhelfen.

Von den bisher berufenen drei Menschenrechtsbeauftragten hat sich der erste Amtsinhaber Sergej Kovalëv in besonderer Weise für die Belange der čechenischen Minderheit eingesetzt und das militärische Vorgehen und die gravierenden Menschenrechtsverletzungen im ersten Čečenienkrieg nachdrücklich und vehement angeprangert. War seinen Bemühungen auch insofern kein Erfolg beschieden, als die militärischen Kampfhandlungen, die auch die Zivilbevölkerung nicht verschonten, nicht eingestellt wurden, so hat der Menschenrechtsbeauftragte doch mit seinen Reisen in das Kriegsgebiet und seinen Materialsammlungen dazu beigetragen, von den Einsatzkräften begangene Verstöße gegen die Menschenrechte an die Öffentlichkeit zu tragen. Seiner Kritik folgte die vorzeitige Abberufung nach gut einjähriger Amtsführung im Sommer 1995 fast auf dem Fuße. Sein Nachfolger Oleg Mironov hat sich daraufhin vorrangig auf politisch weniger heikle Themen konzentriert. Ganz verstummt ist die Kritik an Menschenrechtsverletzungen seitens der Einsatzkräfte aber auch später nicht, wie die folgenden Berichte des Menschenrechtsbeauftragten belegen.¹³⁴ Nachdem die Amtsperiode von Mironov im August 2003 abgelaufen war, wurde im Februar 2004 der Historiker und frühere Diplomat Vladimir

¹³⁴ Vgl. *Tatjana Pashchenko*, Die ersten beiden Berichte des neuen russischen Menschenrechtsbeauftragten, *Osteuropa-Recht* 2000 S. 377-391.

Lukin von der Duma zum neuen Menschenrechtsbeauftragten gewählt. Im Jahr 2000 wurde zudem durch Dekret des Staatspräsidenten mit Vladimir Kalamanov ein Sonderbeauftragter für Menschenrechte speziell für Čečenien berufen.¹³⁵

7. Völkerrechtliche Verträge

a) *Multilaterale Verträge*

Rußland zählt zu den Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtspakte, so daß der für den Minderheitenschutz maßgebliche Art. 27 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte Bestandteil der russischen Rechtsordnung ist. Seit Mai 1998 gilt in Rußland ferner die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.¹³⁶ Im Dezember 1998 ist das Rahmenübereinkommen der Mitgliedsstaaten des Europarats zum Schutz der nationalen Minderheiten wirksam geworden.¹³⁷ Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5.11.1992 wurde hingegen von Rußland bisher nur unterzeichnet, nicht aber ratifiziert. Der Schutz nationaler Minderheiten ist schließlich Gegenstand eines Übereinkommens der GUS-Staaten vom 21. Oktober 1994¹³⁸, das jedoch - soweit ersichtlich - nicht ratifiziert und mithin in Rußland noch nicht in Kraft getreten ist. Mit der Aufnahme der Bestimmungen in den anschließend zwischen Rußland und Turkmenistan geschlossenen Minderheitenvertrag vom 18.5.1998¹³⁹ können die Minderheitenschutzbestimmungen des GUS-Abkommens im Verhältnis Rußland/Turkmenistan aber bereits seit Juni 1997 Geltung beanspruchen.

Eingang in das GUS-Abkommen haben eine Reihe der Minderheitenschutzbestimmungen des Kopenhagener Schlußdokuments der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 sowie auch einzelne hierüber hinausgehende Bestimmungen des Europäischen Minderheiten-Rahmenübereinkommens gefunden. Schwächen beider Dokumente sind allerdings auch im GUS-Abkommen nicht ausgeglichen worden. Dies gilt

¹³⁵ SZ RF 2000 Nr. 8 Art. 937. Zur Lage der Menschenrechte *Miriam Kosmehl*, Rechtsgewalt oder Gewaltrecht. Das internationale Recht und die Menschenrechte in Tschetschenien, Osteuropa 2003, S. 1066-1083.

¹³⁶ Die Europäische Konvention sowie die Protokolle 2-5, 8-9, 11 sind 1998 in Kraft getreten.

¹³⁷ Vom 1.2.1995, SZ RF 1998 Nr. 25 Art. 2833; dt. Text in: EuGrZ 1995 S. 268 -271.

¹³⁸ Konvention "über die Gewährleistung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören", *Diplomatičeskij Vestnik* 1994 Nr. 21-22, S. 43-46; dt. Übers. in der Dok. unter B. II 24.

¹³⁹ Vertrag vom 18.5.1995 "über die Zusammenarbeit zwecks Gewährleistung der Rechte der russischen Minderheit in Turkmenistan und der turkmenischen in der Rußländischen Föderation", *Bjulleten' meždunarodnych dogovorov* 1997 Nr. 10, S. 66-69, in Kraft 10.6.1997; dt. Übers. in der Dok. unter B. II. 39.

zunächst für den Gebrauch der Minderheitensprache im Verkehr mit den Behörden,¹⁴⁰ für den nach Art. 7 Abs. 2 des GUS-Abkommens nur dort Sorge zu tragen ist, "wo dies möglich und erforderlich ist". Auch hinsichtlich des Gebrauchs der Minderheitensprache im Schulwesen ist zweifelhaft, ob letzteres eine weitergehende Gewähr beinhaltet.¹⁴¹ Zwar haben die Vertragsparteien des GUS-Abkommens bei einem entsprechenden Bedürfnis die Voraussetzungen für die Unterrichtung der Minderheitensprache und den Unterricht in der Minderheitensprache zu schaffen, womit insofern entgegen den europäischen Dokumenten keine Alternative besteht. Ob dies allerdings im Rahmen des öffentlichen oder privaten Schulwesens zu erfolgen hat, bleibt infolge der unklaren Formulierung und des Verweises auf private Einrichtungen (Art. 9, 5) offen. In einzelnen, nicht unerheblichen Punkten bleibt das GUS-Abkommen darüber hinaus hinter den europäischen Schutzbestimmungen zurück. So beinhaltet das GUS-Abkommen zwar ebenfalls das Diskriminierungsverbot und das Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz. Die Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen zur Herstellung der Gleichheit und damit zur positiven Diskriminierung ist hingegen nicht aufgenommen worden.¹⁴² Wie im Europäischen Rahmenübereinkommen wird zum Beispiel die muttersprachliche Namensführung garantiert, während minderheitensprachliche Aufschriften auf topographischen Zeichen nicht zum Gegenstand des GUS-Abkommens geworden sind.¹⁴³

b) Bilaterale Verträge

Minderheitenschutzbestimmungen spielen des weiteren zunehmend eine Rolle in den bilateralen Verträgen, die Rußland insbesondere mit anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion, aber auch mit einigen anderen europäischen Staaten geschlossen hat. Dabei lassen sich mehrere Phasen unterscheiden. In den frühesten Verträgen, die entweder kurz vor oder kurze Zeit nach dem Untergang der Sowjetunion zustande kamen, wird der Minderheitenschutz nur am Rande angesprochen. Aufgenommen wurden eine im wesentlichen dem Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte entsprechende Schutzbestimmung (Litauen¹⁴⁴), die Verpflichtung zur Anerkennung der

¹⁴⁰ Vgl. Ziff. 34 des Kopenhagener Schlußdokuments, Art. 10 Abs. 2 des Europäischen Rahmenübereinkommens.

¹⁴¹ Vgl. Ziff. 34 des Kopenhagener Schlußdokuments, Art. 14 Abs. 2 des Europäischen Rahmenübereinkommens.

¹⁴² Vgl. Art. 3 des GUS-Abkommens sowie Ziff. 31 des Kopenhagener Schlußdokuments und Art. 4 des Europäischen Rahmenübereinkommens.

¹⁴³ Vgl. Art. 7 GUS-Abkommen sowie Art. 11 des Europäischen Rahmenübereinkommens.

¹⁴⁴ Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen vom 29.7.1991; siehe Dok. unter B. II. 32.

Menschenrechte und der freien national-kulturellen Entwicklung zugunsten der Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei (Estland¹⁴⁵, Lettland¹⁴⁶) oder die Pflicht zur Entwicklung und Bewahrung der minoritären Identität und zum Schutz der entstandenen „einzigartigen“ ethnokulturellen Regionen (Kasachstan¹⁴⁷, Weißrußland¹⁴⁸).

Weiter gehen die im Jahr 1992 mit vier mittelasiatischen Nachfolgestaaten¹⁴⁹ abgeschlossenen Verträge, bei denen ein großer Teil der Minderheitenschutzbestimmungen des Kopenhagener Schlußdokuments Vertragsbestandteil und damit für die Parteien bindendes Völkervertragsrecht geworden ist. Alle Verträge enthalten spezifische Individualrechte, die im Vertrag mit Turkmenistan und Usbekistan als Bestandteil der Menschenrechte sowie Faktor für Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie anerkannt werden. Die Vertragsparteien konstatieren zunächst den Minderheitenangehörigen das Recht

- ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben,
- ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden, sowie
- effektiv und den Bedürfnissen entsprechend an staatlichen Angelegenheiten teilzunehmen.

Des weiteren enthalten die vier bilateralen Verträge Verpflichtungen zum Tätigwerden in Sachen Minderheitenschutz. Vom Katalog des Kopenhagener Schlußdokuments unterscheiden sich die bilateralen Verträge - wie auch das GUS-Abkommen - allerdings dadurch, daß nicht alle Pflichten, insbesondere nicht die Pflicht zur positiven Diskriminierung, übernommen wurden. Die Pflichten, die Eingang in die Verträge gefunden

¹⁴⁵ Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen vom 12.1.1991; siehe Dok. unter B. II. 30.

¹⁴⁶ Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen vom 13.1.1991; siehe Dok. unter B. II. 31.

¹⁴⁷ Vertrag vom 21.11.1990; siehe Dok. unter B. II. 33.

¹⁴⁸ Vertrag vom 18.12.1990; siehe Dok. unter B. II. 43.

¹⁴⁹ Russisch/kasachischer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe vom 25.5.1992, siehe Dok. II. 34; russisch/kirgisischer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe vom 10.6.1992, siehe Dok. unter B. 35; russisch/turkmenischer Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit vom 31.7.1992, siehe Dok. unter B. II. 38; russisch/usbekischer Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen, Freundschaft und Zusammenarbeit vom 30.5.1992, siehe Dok. unter B. II. 42.

haben, sind jedoch meistens schärfer formuliert und gehen ihrem Wortlaut nach über eine bloße Absichtserklärung oder eine Pflicht zu einem bloßen "Bemühen", einen bestimmten Zweck zu erreichen, hinaus.

Die Zahl der übernommenen Pflichten sowie der konkrete Wortlaut sind allerdings nicht in allen vier Verträgen identisch. Alle Verträge beinhalten die Verpflichtung, die ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität nationaler Minderheiten zu schützen sowie die Voraussetzungen für die Förderung dieser Identität zu schaffen. Spezielle Förderungspflichten, deren Konkretisierung in den einzelnen Verträgen unterschiedlich ausgefallen ist, bestehen im Hinblick auf die Landessprachen des jeweils anderen Vertragspartners, worunter im Falle Rußlands alle Sprachen der Völker der Russischen Föderation zu verstehen sind. Zu fördern ist die "Entwicklung", das "Erlernen" oder aber auch die "Unterrichtung" der Landessprache der Vertragspartei auf dem eigenen Staatsgebiet, und zwar - mit Ausnahme des russisch/turkmenischen Vertrages - ausdrücklich auch im Schulwesen. Kirgisien hat sich darüber hinaus zur Errichtung einer slawischen Universität in der Hauptstadt Bičkek verpflichtet (Art. 22 Abs. 1). Übernommen wurde ferner die im Kopenhagener Schlußdokument vorgesehene Verpflichtung zur Bekämpfung von Diskriminierung, Feindseligkeit und Haß zwischen den in ihren Ländern ansässigen Volksgruppen. Den Minderheitenangehörigen kommen schließlich auch die vereinbarte Freizügigkeit, der Kulturaustausch oder die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und wissenschaftlichen Graden zugute.

Schutzmechanismen zur Durchsetzung der vereinbarten Minderheitenrechte beinhalten die Verträge meistens nicht. Lediglich im russisch/kirgisischen ist - wie bereits zuvor im russisch/estnischen - Vertrag die Errichtung einer Kommission mit der Aufgabe, die Einhaltung des Vertrags zu überwachen, vorgesehen. Die Konkretisierung ist jeweils einem speziellen Abkommen vorbehalten (Art. 13).

Eine neue Stufe schien mit dem Abschluß des speziellen russisch-turkmenischen Minderheitenvertrags vom 18. Mai 1995¹⁵⁰ eingeleitet worden zu sein. Die Bestimmungen des Minderheitenabkommens der GUS-Staaten wurden Bestandteil dieses Vertrages sowie teilweise, insbesondere im Hinblick auf den Gebrauch der Minderheitensprache im Schulwesen und gegenüber Behörden, konkretisiert. Gemäß Art. 9 b) des Vertrages sind die Vertragsparteien verpflichtet, an den Orten, an denen die Minderheit kompakt siedelt, das

¹⁵⁰ Vertrag über die Zusammenarbeit zwecks Gewährleistung der Rechte der russischen Minderheit in Turkmenistan und der turkmenischen in der Russischen Föderation, auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 39.

Erlernen der Muttersprache sowie Unterricht in der Muttersprache, und zwar ausdrücklich auch innerhalb des öffentlichen Schulwesens und mit öffentlichen Finanzaufwendungen, zu ermöglichen. An diesen Orten ist des Weiteren der Gebrauch der Minderheitensprache im Verkehr mit den "offiziellen Gewalten", also auch im Behördenverkehr, zu gewährleisten (Art. 9 c.).

Spezielle Minderheitenschutzverträge wurden aber in der Folgezeit mit anderen Staaten nicht mehr abgeschlossen. Die diesbezüglichen Gewährleistungen im russisch/azerbaidžanischen Freundschaftsvertrag vom 3. Juli 1997¹⁵¹ und im ukrainisch/russischen vom 31. Mai 1997¹⁵² gehen eher auf das Niveau der mit den mittelasiatischen Staaten 1992 geschlossenen Verträge zurück. In die mit Armenien¹⁵³, Kirgisien¹⁵⁴ und Weißrußland¹⁵⁵ geschlossenen Verträge, die den Rechtsstatus der Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei im Aufenthaltsstaat regeln, wurden keine Minderheitenschutzbestimmungen aufgenommen.

Spezielle Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten beinhalten schließlich der am 9. November 1990 geschlossene deutsch-sowjetische Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit, der im Verhältnis Deutschland/Rußland weitergilt, das russisch/deutsche Regierungsabkommen vom 16.12.1992 über die kulturelle Zusammenarbeit¹⁵⁶, der russisch-polnische Vertrag über freundschaftliche und gutnachbarschaftliche Zusammenarbeit vom 22.5.1992¹⁵⁷ sowie die russisch-ungarische Deklaration zur Gewährleistung der Rechte nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten vom 11.11.1992¹⁵⁸. Die allmähliche Wiederherstellung der ehemaligen Republik der Rußlanddeutschen an der Wolga ist schließlich Gegenstand des bereits erwähnten russisch/deutschen Protokolls vom 10.7.1992.¹⁵⁹

¹⁵¹ Auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 27.

¹⁵² Auszugsweise Übers. in der Dok. unter B. II. 41.

¹⁵³ Vertrag vom 29.8.1997; siehe Dok. unter B. II. 26.

¹⁵⁴ Vertrag vom 13.10.1995; siehe Dok. unter B. II. 36.

¹⁵⁵ Vertrag vom 25.12.1998; siehe Dok. unter B. II. 45.

¹⁵⁶ Siehe Dok. unter B. II. 29.

¹⁵⁷ Siehe Dok. unter B. II. 37.

¹⁵⁸ Siehe Dok. des Länderberichts Ungarn.

¹⁵⁹ Siehe I.; Text in der Dok. unter B. II. 28.

Anlage 1:

Minderheiten der Russischen Föderation nach der Volkszählung von 2002¹⁶⁰ (1989¹⁶¹) in Zahlen und Prozent

Russen	115.869.000 (119.866.000)	79,81 (81,50)
Tataren (Krimtataren 4.000)	5.597.000 (5.522.000)	3,85 (3,80)
Ukrainer	2.943.000 (4.363.000)	2,03 (3,00)
Baškiren	1.674.000 (1.345.000)	1,15 (0,90)
Čuvašen	1.637.000 (1.774.000)	1,13 (1,20)
Čečenen	1.361.000 (899.000)	0,94 (0,60)
Armenier	1.130.000 (532.000)	0,78 (0,40)
Mordvinen	979.000 (1.073.000)	0,67 (0,70)
Weißrussen	815.000 (1.206.000)	0,56 (0,80)
Avaren	757.000 (544.000)	0,52 (0,40)
Mari (Čeremissen)	680.000 (644.000)	0,47 (0,40)
Kasachen	655.000 (636.000)	0,45 (0,40)
Udmurten	637.000 (715.000)	0,44 (0,50)
Azerbaidžaner	621.000 (336.000)	0,43 (0,20)
Deutsche	597.000 (842.000)	0,41 (0,60)
Kabardiner	520.000 (386.000)	0,36 (0,30)
Osseten	515.700 (402.000)	0,36 (0,30)
Darginer	510.000 (353.000)	0,35 (0,20)
Burjäten	445.000 (417.000)	0,31 (0,30)
Jakuten	444.000 (380.000)	0,31 (0,30)
Kumyken	423.000 (277.000)	0,29 (0,20)
Lezgen	412.000 (257.000)	0,28 (0,20)
Ingušen	412.000 (215.000)	0,28 (0,10)
Komi (Syrjänen)	293.000 (336.000)	0,20 (0,20)
Tuvinen (+ Sojoten 3.000)	283.000 (206.000)	0,19 (0,10)

¹⁶⁰ Itogi Vserossijskoj perepisi naselenija 2002 goda (Ergebnisse der Allrussischen Zählung der Bevölkerung des Jahres 2002), Staatskomitee für Statistik, www.gks.ru.

¹⁶¹ Nacional'nyj sostav naselenija SSSR po dannym vsesojuznoj perepisi naselenija 1989 g. (Die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung der UdSSR nach den Daten der Unions-Volkszählung des Jahres 1989), Moskau 1989, S. 9-11.

Juden	233.000 (537.000)	0,16 (0,40)
„Völker des Nordens“	212.000 (182.000)	0,15 (0,10)
Nencen (Jurak-Samojeden)	41.000 (34.000)	0,03 (0,02)
Evenken (Tungusen)	35.000 (30.000)	0,02 (0,02)
Chanten (Ostjaken)	29.000 (22.000)	0,02 (0,02)
Evenen (Lamuten)	19.000 (17.000)	0,01 (0,01)
Čukčen	16.000 (15.000)	0,01 (0,01)
Nanajer (Golden)	12.000 (12.000)	0,01 (0,01)
Mansen (Wogulen)	12.000 (8.300)	0,01 (0,01)
Korjaken	9.000 (8.900)	0,01 (0,01)
Dolganen	7.000 (6.600)	0,004 (0,004)
Nivchen (Giljaken)	5.000 (4.600)	0,004 (0,004)
Selkupen (Ostjak-Samojeden)	4.000 (3.600)	0,004 (0,003)
Ulčen	3.000 (3.200)	0,002 (0,002)
Itelmenen (Kamčadalen)	3.000 (2.400)	0,002 (0,002)
Udehe	2.000 (1.900)	0,001 (0,001)
Saamen	2.000 (1.800)	0,001 (0,001)
Eskimo	2.000 (1.700)	0,001(0,001)
Jukagiren	2.000 (1.100)	0,001 (0,001)
Keten (Jenissej-Ostjaken)	2.000 (1.100)	0,001 (0,001)
Čuvancen	1.000 (1.400)	0,0006 (0,001)
Tofalaren	1.000 (700)	0,0006 (0,0005)
Nganasanen (Tavgy-Samojeden)	900 (1.300)	0,0006 (0,001)
Oročhen	900 (900)	0,0006 (0,001)
Negidalzen	800 (600)	0,0005 (0,0004)
Aleuten	600 (600)	0,0005 (0,0004)
Oroken	400 (200)	0,0002 (0,0001)
Encen (Jenissej-Samojeden)	300 (200)	0,0002 (0,0001)
Georgier	198.000 (131.000)	0,14 (0,09)
Karačaijer	192.000 (150.000)	0,13 (0,10)
Zigeuner	183.000 (153.000)	0,13 (0,10)
Kalmyken (Oiraten)	174.000 (166.000)	0,12 (0,10)
Moldauer	172.000 (173.000)	0,12 (0,10)
Laken	157.000 (106.000)	0,11 (0,07)
Koreaner	148.000 (107.000)	0,10 (0,10)

Tabasaraner	132.000 (94.000)	0,09 (0,10)
Adygeer	129.000 (123.000)	0,09 (0,10)
Komi-Permjaken	125.000 (147.000)	0,09 (0,10)
Usbeken	123.000 (127.000)	0,08 (0,09)
Tadžiken	120.000	0,08
Balkaren	108.000 (78.000)	0,07 (0,05)
Griechen	98.000 (92.000)	0,07 (0,06)
Türken/Turkmes'cheten (3.000)	95.000	0,06
Kareljer	93.000 (125.000)	0,06 (0,10)
Nogajer	91.000 (74.000)	0,06 (0,05)
Chakassen	76.000 (79.000)	0,05 (0,05)
Polen	73.000 (95.000)	0,05 (0,10)
Altajer	67.000 (69.000)	0,05 (0,05)
Čerkessen	61.000 (51.000)	0,04 (0,03)
Litauer	45.000	0,03
Abasinen	38.000	0,03
Chinesen	35.000	0,02
Finnen	34.000	0,02
Turkmenen	33.000	0,02
Bulgaren	32.000	0,02
Kirgisen	32.000	0,02
Letten/Lettgallen	31.000	0,02
Ezidy	31.000	0,02
Rutuler	30.000 (20.000)	0,02 (0,01)
Agulier	28.000 (18.000)	0,02 (0,01)
Esten (Setos 200)	28.000	0,02
Vietnamesen	26.000	0,02
Andi (Avaren)	22.000	0,02
Kurden	20.000	0,01
Zezy	15.000	0,01
Šoren	14.000 (16.000)	0,01 (0,01)
Assyrer	14.000	0,01
Gagausen	12.000	0,008
Abchasen	11.000	0,006
Araber	11.000	0,006

Paschtunen	10.000	0,006
Tsachurier	10.000 (6.500)	0,006 (0,004)
Vepsen	8.000 (12.000)	0,005 (0,01)
Bešeta (Avaren)	6.000	0,004
Karata (Avaren)	6.000	0,004
Rumänen	5.000	0,003
Perser	4.000	0,003
Serben	4.000	0,003
Uden	4.000	0,003
Ungarn	4.000	0,003
Besermenen	3.000	0,002
Kumanden (Altajer)	3.000	0,002
Mongolen	3.000	0,002
Tališen	3.000	0,002
Telengiten (Altajer)	3.000	0,002
Teleuten (Altajer)	3.000	0,002
Tschechen	3.000	0,002
Uiguren	3.000	0,002
Taten	2.000	0,001
Tubalaren (Altajer)	2.000	0,001
Karakalpaken	2.000	0,001
Sonstige bzw. keine Angabe	1.526.000 (565.000)	1,05 (0,3)

Anlage 2:

Ethnische Zusammensetzung der Republiken 1989 (Gesamtzahl/Prozentanteil an der Gesamtbevölkerung/Prozentanteil der Angehörigen in der eigenen Republik)

Republik Adygeja - Gesamtbevölkerung 432.046

Russen	293.640	67,9	
Adygeer	95.439	22,1	(76,5)
Andere			

Republik Baškortostan - Gesamtbevölkerung 3.943.113

Russen	1.548.291	39,2	
Tataren	1.120.702	28,4	
Baškiren	863.808	21,9	(59,6)
Andere		10,5	

Republik Burjatien - Gesamtbevölkerung 1.038.252

Russen	726.165	70,0	
Burjäten	249.525	24,0	(59,2)
Andere		6,0	

Republik Altaj (früher Gorno Altai) - Gesamtbevölkerung 190.831

Russen	115.188	60,4	
Altajer	59.130	31,0	(83,5)
Andere		8,6	

Republik Dagestan - Gesamtbevölkerung 1.802.188

Avaren	496.077	27,5	(82,5)
Darginer	280.431	15,5	(76,8)
Kumyken	231.805	12,8	(82,2)
Lezgen	204.370	11,3	(43,9)
Russen	165.940	9,2	
Laken	91.682	5,1	(77,6)
Tabasaraner	78.196	4,3	(80,2)
Nogajer	28.294	1,6	(37,6)
Rutuler	14.955	0,8	(73,4)

Agulier	13.791	0,8	(73,6)
Tsachurier	5.194	0,3	(26,0)

Kabardino-Balkarische Republik – Gesamtbevölkerung 753.531

Kabardiner	363.494	48,2	(93,0)
Russen	240.750	31,9	
Balkaren	70.793	9,4	(83,2)
Andere		10,5	

Republik Kalmykien-Chal'mg Tangč - Gesamtbevölkerung 322.579

Kalmyken	146.316	45,4	(84,2)
Russen	121.531	37,7	
Andere		16,9	

Karačaevo-Čerkessische Republik - Gesamtbevölkerung 414.970

Russen	<i>175.931</i>	<i>42,4</i>	
Karačaier	<i>129.449</i>	<i>31,2</i>	<i>(83,0)</i>
Čerkessen	<i>40.241</i>	<i>9,7</i>	<i>(96,9)</i>
Andere		<i>16,7</i>	

Republik Karelien - Gesamtbevölkerung 790.150

Russen	581.571	73,6	
Karelier	78.928	10,0	(60,3)
Andere		10,7	

Republik Komi - Gesamtbevölkerung 1.250.847

Russen	721.780	57,7	
Komi	291.542	23,3	(84,6)
		10,7	

Republik Marij Èl - Gesamtbevölkerung 749.332

Russen	355.973	47,5	
Mari	324.349	43,3	(48,3)

Tataren	43.850	5,8	
		3,4	

Republik Mordovien - Gesamtbevölkerung 963.504

Russen	586.147	60,8	
Mordvinen	313.420	32,5	(27,2)
Tataren	47.328	4,9	
		1,8	

Republik Sacha (Jakutien) - Gesamtbevölkerung 1.094.065

Russen	550.263	50,3	
Jakuten	365.236	33,4	(95,6)
Ukrainer	77.114	7,0	
Andere		9,3	

Republik Nordossetien - Alanien - Gesamtbevölkerung 632.428

Osseten	334.876	52,9	(56,0)
Russen	189.159	29,9	
Ingušen	32.783	5,2	
Andere		12,0	

Republik Tatarstan (Tatarstan) - Gesamtbevölkerung 3.641.742

Tataren	1.765.404	48,4	(26,6)
Russen	1.575.361	43,2	
Tschuwaschen	134.221	3,7	
Andere		4,7	

Republik Tyva - Gesamtbevölkerung 308.557

Tuvinen	198.448	64,3	(96,0)
Russen	98.831	32,0	
Andere		4,7	

Udmurtische Republik - Gesamtbevölkerung 1.605.663

Russen	945.216	58,8	
Udmurten	596.522	30,9	(66,5)

Tataren	110.490	6,9	
Andere		3,4	

Republik Chakassien - Gesamtbevölkerung 566.861

Russen	450.430	79,5	
Chakassen	62.859	11,1	(78,3)
Andere		9,4	

Čečeno-Ingušische Republik (heute Republik Čečenien und Republik Ingušetien) - Gesamtbevölkerung 1.270.429

Čečenen	734.501	57,8	(76,8)
Russen	293.771	23,1	
Ingušen	163.762	12,9	(69,0)
Andere		6,2	

Čuvašische Republik - Čavaš Republik - Gesamtbevölkerung 1.338.023

Čuvašen	906.922	67,7	(49,2)
Russen	357.120	26,7	
		5,6	

Anlage 3:

Ethnische Zusammensetzung des autonomen Gebiets und der autonomen Bezirke 1989
(Gesamtzahl/Prozentanteil an der Gesamtbevölkerung der Territorialeinheit/Prozentanteil der Angehörigen in der eigenen Territorialeinheit)

Jüdisches Autonomes Gebiet - Gesamtbevölkerung 214.085

Russen	178.087	80,6	
Ukrainer	15.921	7,4	
Juden	8.887	4,2	(0,6)
Andere		5,2	

Autonomer Bezirk der Burjäten von Aginsk - Gesamtbevölkerung 77.188

Burjäten	42.362	54,9	(10,1)
Russen	31.473	40,8	
Andere		4,3	

Autonomer Bezirk der Komi-Permjakten - Gesamtbevölkerung 158.526

Permjakten	95.415	60,2	(62,7)
Russen	57.272	36,1	
Andere		3,7	

Autonomer Bezirk der Korjaken - Gesamtbevölkerung 39.940

Russen	24.773	62,0	
Korjaken	6.572	16,5	(71,1)
Ukrainer	2.896	7,2	
Andere		12,8	

Autonomer Bezirk der Nencen - Gesamtbevölkerung 53.912

Russen	35.489	65,8	
Nencen	6.423	11,9	(18,5)
Komi	5.124	9,5	
Andere		12,8	

Autonomer Bezirk der Dolganen und Nencen – Gesamtbevölkerung 55.803

Russen	37.438	67,0	
--------	--------	------	--

Dolganen	4.939	8,9	(94,8)
Ukrainer	4.816	8,6	
Nencen	2.446	4,4	(7,1)

Autonomer Bezirk der Burjäten von Ust'-Ordynsk - Gesamtbevölkerung 135.870

Russen	76.827	56,5	
Burjäten	49.298	36,3	(11,7)
Andere		7,2	

Autonomer Bezirk der Chanten und Mansen - Gesamtbevölkerung 1.282.396

Russen	850.297	66,2	
Ukrainer	148.317	11,6	
Tataren	97.689	7,6	
Chanten	11.892	0,9	(52,8)
Mansen	6.562	0,5	(77,6)
Andere		13,2	

Autonomer Bezirk der Čukčeen - Gesamtbevölkerung 163.934

Russen	108.297	66,1	
Ukrainer	27.600	16,8	
Čukčeen	11.914	7,3	(78,5)
Andere		9,8	

Autonomer Bezirk der Evenken - Gesamtbevölkerung 24.769

Russen	16.718	67,5	
Evenken	3.480	14,1	(11,5)
Andere		18,4	

Autonomer Bezirk der Jamalo-Nencen - Gesamtbevölkerung 494.844

Russen	292.808	59,1	
Ukrainer	85.022	17,2	
Tataren	26.431	5,3	
Nencen	20.917	4,2	(60,3)
Andere		14,2	

C. Dokumentation

1. Verfassung der Rußländischen Föderation

vom 12.12.1993¹⁶²

(Auszug)

Kapitel I

Die Grundlagen der Verfassungsordnung

Art. 5

(1) Die Rußländische Föderation besteht aus Republiken, Gauen, Gebieten, Städten von föderaler Bedeutung, einem autonomen Gebiet und autonomen Bezirken - aus gleichberechtigten Subjekten der Rußländischen Föderation.

(2) Die Republik (der Staat) hat ihre (seine) eigene Verfassung und Gesetzgebung. Der Gau, das Gebiet, die Stadt von föderaler Bedeutung, das autonome Gebiet und der autonome Bezirk haben ihre eigene Satzung und Gesetzgebung.

(3) Die föderative Ordnung der Rußländischen Föderation beruht auf ihrer staatlichen Integrität, dem einheitlichen System der Staatsgewalt, der Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und der Befugnisse zwischen den Organen der Staatsgewalt der Rußländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation sowie der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker in der Rußländischen Föderation.

(4) In den Beziehungen zu den Bundesorganen der Staatsgewalt sind alle Subjekte der Rußländischen Föderation untereinander gleichberechtigt.

Art. 11

(1) Die Staatsgewalt in der Rußländischen Föderation üben der Präsident der Rußländischen Föderation, die Bundesversammlung (der Föderationsrat und die Staatsduma),

¹⁶² Rossijskaja gazeta Nr. 237 vom 25.12.1993; dt. Übers. von *Dietrich Frenzke*, Erstveröffentlichung in: *Georg Brunner* (Hrsg.), *Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas VSO*, Berlin 1995, Dokumentation Rußländische Föderation 1.1.

die Regierung der Rußländischen Föderation und die Gerichte der Rußländischen Föderation aus.

(2) Die Staatsgewalt in den Subjekten der Rußländischen Föderation üben die von ihnen zu bildenden Organe der Staatsgewalt aus.

(3) Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse zwischen den Organen der Staatsgewalt der Rußländischen Föderation und den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation erfolgt durch diese Verfassung, durch Föderationsvertrag und andere Verträge über die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Befugnisse.

Art. 13

(1) In der Rußländischen Föderation wird die Vielfalt der Ideologien anerkannt.

(2) Keine Ideologie darf sich zur Staatsideologie oder zur verbindlichen Ideologie herausbilden.

(3) In der Rußländischen Föderation werden die politische Vielfalt und die Parteienvielfalt anerkannt.

(4) Die gesellschaftlichen Vereinigungen sind vor dem Gesetz gleich.

(5) Die Gründung und die Tätigkeit von gesellschaftlichen Vereinigungen, deren Ziele oder Handlungen auf die gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und die Verletzung der Integrität der Rußländischen Föderation, die Untergrabung der Staatssicherheit, die Schaffung von bewaffneten Formationen und die Entfesselung sozialen, rassistischen, nationalen und religiösen Haders gerichtet sind, sind verboten.

Art. 14

(1) Die Rußländische Föderation ist ein weltlicher Staat. Keine Religion darf sich zur Staatsreligion oder verbindlichen Religion herausbilden.

(2) Die religiösen Vereinigungen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

Art. 15

(1) Die Verfassung der Rußländischen Föderation hat höchste Rechtskraft und unmittelbare Geltung und wird auf dem gesamten Territorium der Rußländischen Föderation angewendet. Die Gesetze und anderen Rechtsakte, die in der Rußländischen Föderation

angenommen werden, dürfen nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen.

(2) Die Organe der Staatsgewalt, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die Amtspersonen, die Bürger und ihre Vereinigungen sind verpflichtet, die Verfassung der Rußländischen Föderation und die Gesetze einzuhalten.

(3) Gesetze müssen offiziell veröffentlicht werden. Unveröffentlichte Gesetze werden nicht angewandt. Sämtliche normativen Rechtsakte, welche die Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und Bürgers berühren, dürfen nicht angewandt werden, wenn sie nicht zur allgemeinen Kenntnisnahme offiziell veröffentlicht worden sind.

(4) Die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die internationalen Verträge der Rußländischen Föderation sind Bestandteil ihres Rechtssystems. Wenn durch einen internationalen Vertrag der Rußländischen Föderation andere Regeln festgelegt worden sind als die im Gesetz vorgesehenen Regeln, so werden die Regeln des internationalen Vertrags angewandt.

Kapitel II

Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers

Art. 17

(1) In der Rußländischen Föderation werden die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gemäß den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und in Übereinstimmung mit dieser Verfassung anerkannt und garantiert.

(2) Die Grundrechte und -freiheiten des Menschen sind unveräußerlich, und er hat sie von Geburt an.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers darf nicht gegen die Rechte und Freiheiten anderer Personen verstoßen.

Art. 18

Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gelten unmittelbar. Sie bestimmen den Sinn, den Inhalt und die Anwendung der Gesetze, die Tätigkeit der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt und der örtlichen Selbstverwaltung und werden durch die Rechtsprechung gewährleistet.

Art. 19

- (1) Vor dem Gesetz und dem Gericht sind alle gleich.
- (2) Der Staat garantiert die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers unabhängig von dem Geschlecht, der Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Vermögenslage, dem Amt, Wohnsitz, der Einstellung zur Religion, den Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Vereinigungen wie auch von anderen Umständen. Jegliche Formen der Beschränkung der Bürgerrechte je nach sozialer, rassistischer, nationaler, sprachlicher oder religiöser Zugehörigkeit sind verboten.
- (3) Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Freiheiten und die gleichen Möglichkeiten zur deren Realisierung.

Art. 20

- (1) Jeder hat das Recht auf Leben.
- (2) Die Todesstrafe darf bis zu ihrer Aufhebung durch ein Bundesgesetz als außerordentliche Strafmaßnahme für besonders schwere Verbrechen gegen das Leben festgelegt werden, wobei der Beschuldigte Anspruch darauf hat, daß seine Sache vor Gericht mit Beteiligung von Geschworenen verhandelt wird.

Art. 21

- (1) Die Würde der Persönlichkeit wird durch den Staat geschützt. Nichts kann Grundlage für ihre Herabsetzung sein.
- (2) Niemand darf der Folter, der Gewalt oder einer anderen grausamen oder die Menschenwürde herabsetzenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden. Niemand darf ohne freiwillige Zustimmung medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen Versuche ausgesetzt werden.

Art. 22

- (1) Jeder hat das Recht auf Freiheit und persönliche Unverletzlichkeit.
- (2) Verhaftung, Untersuchungshaft und Haft sind nur gemäß einer gerichtlichen Entscheidung zulässig. Bis zur gerichtlichen Entscheidung darf eine Person nicht länger als 48 Stunden festgehalten werden.

Art. 23

(1) Jeder hat das Recht auf Unverletzlichkeit seines Privatlebens, seiner Intimsphäre und seines Familienlebens sowie auf den Schutz seiner Ehre und seines guten Rufs.

(2) Jeder hat das Recht auf das Brief-, Telefon-, Post- und Telegrammgeheimnis und das Geheimnis seiner sonstigen Kommunikation. Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Art. 24

(1) Die Sammlung, Aufbewahrung, Verwendung und Verbreitung einer Information über das Privatleben einer Person ist ohne deren Zustimmung nicht zulässig.

(2) Die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie ihre Amtspersonen sind verpflichtet, einem jeden die Möglichkeit zu sichern, sich mit denjenigen Dokumenten und Materialien vertraut zu machen, die seine Rechte und Freiheiten unmittelbar berühren, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 25

Die Wohnung ist unverletzlich. Niemand ist berechtigt, in eine Wohnung gegen den Willen der in ihr wohnenden Personen einzudringen, es sei denn in den durch Bundesgesetz festgelegten Fällen oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

Art. 26

(1) Jeder ist berechtigt, seine nationale Zugehörigkeit festzulegen und anzugeben. Niemand darf zur Festlegung und Angabe seiner nationalen Zugehörigkeit gezwungen werden.

(2) Jeder hat das Recht auf Gebrauch seiner Muttersprache und auf die freie Wahl seiner Umgangs- und Unterrichtssprache und der Sprache der Erziehung und des Schaffens.

Art. 27

(1) Jeder, der sich legal auf dem Territorium der Rußländischen Föderation aufhält, hat das Recht, sich frei zu bewegen und den Aufenthalts- und Wohnort frei zu wählen.

(2) Jeder kann aus der Rußländischen Föderation frei ausreisen. Ein Bürger der Rußländischen Föderation hat das Recht, ungehindert in die Rußländische Föderation zurückzukehren.

Art. 28

Jedem werden Gewissensfreiheit und die Freiheit des Glaubensbekenntnisses garantiert, einschließlich des Rechts, sich individuell oder gemeinsam mit anderen zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder sich zu keiner Religion zu bekennen, religiöse und andere Überzeugungen frei zu wählen, zu haben und zu verbreiten und diesen gemäß zu handeln.

Art. 29

- (1) Jedem wird die Freiheit des Gedankens und des Wortes garantiert.
- (2) Eine Propaganda oder Agitation, die aus sozialen, rassischen, nationalen oder religiösen Gründen Haß und Feindschaft schürt, ist unzulässig. Die Propaganda einer sozialen, rassischen, nationalen, religiösen oder sprachlichen Überlegenheit ist verboten.
- (3) Niemand darf gezwungen werden, seine Meinungen und Überzeugungen zu äußern oder diese aufzugeben.
- (4) Jeder hat das Recht, auf rechtmäßige Weise frei Information zu suchen, zu erhalten, weiterzugeben, zu erzeugen und zu verbreiten. Das Verzeichnis der Nachrichten, die Staatsgeheimnis sind, wird durch Bundesgesetz festgelegt.
- (5) Die Freiheit der Masseninformaton wird garantiert. Zensur ist verboten.

Art. 30

- (1) Jeder hat das Recht auf Vereinigung, einschließlich des Rechts, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen. Die Freiheit der Tätigkeit von gesellschaftlichen Vereinigungen ist garantiert.
- (2) Niemand darf zum Eintritt in eine Vereinigung oder zum Verbleiben in ihr gezwungen werden.

Art. 31

Die Bürger der Rußländischen Föderation haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Versammlungen, Meetings und Demonstrationen, Umzüge und Streikwachen zu veranstalten.

Art. 32

- (1) Die Bürger der Rußländischen Föderation haben das Recht, an der Verwaltung der Angelegenheiten des Staates sowohl unmittelbar als auch durch ihre Vertreter teilzunehmen.
- (2) Die Bürger der Rußländischen Föderation haben das Recht, in die Organe der

Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wählen und gewählt zu werden sowie am Referendum teilzunehmen.

(3) Das Recht zu wählen und gewählt zu werden haben nicht diejenigen Bürger, die vom Gericht für geschäftsunfähig erklärt worden sind oder sich aufgrund eines Gerichtsurteils in Freiheitsentziehungsanstalten befinden.

(4) Die Bürger der Rußländischen Föderation haben gleichen Zugang zum Staatsdienst.

(5) Die Bürger der Rußländischen Föderation haben das Recht, sich an der Ausübung der Rechtsprechung zu beteiligen.

Art. 33

Die Bürger der Rußländischen Föderation haben das Recht, sich persönlich an die Staatsorgane und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wenden sowie individuelle und kollektive Eingaben an diese zu richten.

Art. 34

(1) Jeder hat das Recht auf freie Nutzung seiner Fähigkeiten und seines Vermögens für eine unternehmerische Tätigkeit und andere gesetzlich nicht verbotene Wirtschaftstätigkeit.

(2) Eine Wirtschaftstätigkeit, welche auf Monopolisierung und unlauteren Wettbewerb ausgerichtet ist, ist unzulässig.

Art. 35

(1) Das Recht des Privateigentums ist durch das Gesetz geschützt.

(2) Jeder ist berechtigt, Eigentümer von Vermögen zu sein, es zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen, und zwar sowohl als Einzelperson als auch gemeinsam mit anderen Personen.

(3) Niemandem darf sein Vermögen entzogen werden, es sei denn aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung. Eine Zwangsentziehung von Vermögen für staatlichen Bedarf kann nur unter der Voraussetzung der vorherigen und gleichwertigen Entschädigung vorgenommen werden.

(4) Das Recht der Vererbung wird garantiert.

Art. 36

(1) Die Bürger und ihre Vereinigungen sind berechtigt, Privateigentümer von Boden zu sein.

(2) Der Besitz und die Nutzung des Bodens und der anderen natürlichen Ressourcen sowie die Verfügung über sie werden von deren Eigentümern frei ausgeübt, soweit dies die Umwelt nicht schädigt und die Rechte und rechtmäßigen Interessen anderer Personen nicht verletzt.

(3) Die Bedingungen und die Ordnung der Bodennutzung werden aufgrund eines Bundesgesetzes festgelegt.

Art. 37

(1) Die Arbeit ist frei. Jeder hat das Recht, frei über seine Fähigkeiten zur Arbeit zu verfügen und die Art seiner Tätigkeit und seinen Beruf zu wählen.

(2) Zwangsarbeit ist verboten.

(3) Jeder hat das Recht auf Arbeit unter Bedingungen, die den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene entsprechen, auf Arbeitslohn ohne jegliche Diskriminierung und nicht unterhalb des durch Bundesgesetz festgelegten Mindestlohns wie auch das Recht auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

(4) Das Recht auf individuelle und kollektive Arbeitsstreitigkeiten unter Inanspruchnahme der durch Bundesgesetz festgelegten Mittel ihrer Beilegung, einschließlich des Rechts auf Streik, ist anerkannt.

(5) Jeder hat das Recht auf Erholung. Dem aufgrund Arbeitsvertrages Arbeitenden werden eine durch Bundesgesetz festgelegte Dauer der Arbeitszeit, freie Tage und Feiertage sowie bezahlter Jahresurlaub garantiert.

Art. 38

(1) Mutter und Kind sowie die Familie stehen unter dem Schutz des Staates.

(2) Die Sorge für die Kinder und ihre Erziehung sind gleichermaßen Recht und Pflicht der Eltern.

(3) Arbeitsfähige Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für die arbeitsunfähigen Eltern sorgen.

Art. 39

- (1) Jedem wird die soziale Sicherung im Alter, bei Krankheit, Invalidität und Verlust des Ernährers, für die Kindererziehung und in anderen gesetzlich festgelegten Fällen garantiert.
- (2) Staatliche Renten und Sozialunterstützungen werden durch Gesetz festgelegt.
- (3) Die freiwillige Sozialversicherung und die Schaffung zusätzlicher Formen der sozialen Sicherung und die Wohltätigkeit werden gefördert.

Art. 40

- (1) Jeder hat das Recht auf Wohnung. Niemandem darf willkürlich die Wohnung genommen werden.
- (2) Die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung fördern den Wohnungsbau und schaffen die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Wohnung.
- (3) An minderbemittelte und andere im Gesetz genannte wohnungssuchende Bürger wird die Wohnung unentgeltlich oder gegen ein erschwingliches Entgelt aus dem staatlichen, kommunalen oder einem anderen Wohnungsfonds gemäß den gesetzlich festgelegten Normen vergeben.

Art. 41

- (1) Jeder hat das Recht auf Schutz der Gesundheit und medizinischen Versorgung. Die medizinische Versorgung in den staatlichen und kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens wird den Bürgern unentgeltlich aus den Mitteln des entsprechenden Haushalts, den Versicherungsbeiträgen und anderen Einnahmen gewährt.
- (2) In der Russländischen Föderation werden Bundesprogramme zum Schutz und zur Stärkung der Gesundheit der Bevölkerung finanziert, Maßnahmen zur Entwicklung der staatlichen, kommunalen und privaten Systeme des Gesundheitswesens ergriffen und wird die Tätigkeit zur Stärkung der Gesundheit des Menschen, zur Entwicklung der Körperkultur und des Sports sowie zur Förderung der ökologischen und sanitär-epidemiologischen Wohlfahrt unterstützt.
- (3) Die Verheimlichung von Tatsachen und Umständen, welche eine Bedrohung des Lebens und der Gesundheit der Menschen darstellen, durch Amtsträger zieht die Verantwortlichkeit gemäß einem Bundesgesetz nach sich.

Art. 42

Jeder hat das Recht auf eine gesunde Umwelt, auf zuverlässige Information über ihren Zustand und auf Ersatz des Schadens, der seiner Gesundheit oder seinem Vermögen durch ökologische Rechtsverletzung zugefügt worden ist.

Art. 43

- (1) Jeder hat das Recht auf Bildung.
- (2) Die allgemeine Zugänglichkeit und Unentgeltlichkeit der Vorschul-, allgemeinen Hauptschul- und mittleren Berufsausbildung in den staatlichen oder kommunalen Bildungsanstalten und in den Betrieben wird garantiert.
- (3) Jeder ist berechtigt, auf der Grundlage des Wettbewerbs in einer staatlichen oder kommunalen Bildungsanstalt oder in einem Betrieb unentgeltlich eine höhere Bildung zu erhalten.
- (4) Die allgemeine Hauptschulbildung ist verbindlich. Die Eltern oder die ihre Stelle einnehmenden Personen stellen sicher, daß die Kinder die allgemeine Hauptschulbildung erhalten.
- (5) Die Russländische Föderation legt bundesstaatliche Bildungsstandards fest und unterstützt die verschiedenen Formen der Ausbildung und Selbstbildung.

Art. 44

- (1) Jedem wird die Freiheit des literarischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Schaffens sowie der anderen Arten des Schaffens und der Lehre garantiert. Geistiges Eigentum ist gesetzlich geschützt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und auf Benutzung der Kultureinrichtungen sowie auf Zugang zu den kulturellen Werten.
- (3) Jeder ist verpflichtet, für die Erhaltung des historischen und kulturellen Erbes zu sorgen und die Denkmäler der Geschichte und Kultur zu bewahren.

Art. 45

- (1) Der staatliche Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ist in der Russländischen Föderation garantiert.
- (2) Jeder ist berechtigt, seine Rechte und Freiheiten mit allen Mitteln zu schützen, die gesetzlich nicht verboten sind.

Art. 46

- (1) Jedem wird der gerichtliche Schutz seiner Rechte und Freiheiten garantiert.
- (2) Die Entscheidungen und Handlungen (oder die Untätigkeit) von Organen der Staatsgewalt, Organen der örtlichen Selbstverwaltung, gesellschaftlichen Vereinigungen und Amtspersonen können vor Gericht angefochten werden.
- (3) Jeder ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den internationalen Verträgen der Rußländischen Föderation zwischenstaatliche Organe zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen anzurufen, wenn alle vorhandenen innerstaatlichen Mittel des Rechtsschutzes ausgeschöpft sind.

Art. 47

- (1) Niemandem darf das Recht auf Verhandlung seiner Sache vor Gericht und dem Richter entzogen werden, welche für diese Sache nach dem Gesetz zuständig sind.
- (2) Jeder der Begehung einer Straftat Beschuldigte hat das Recht auf Verhandlung seiner Sache vor Gericht unter Teilnahme von Geschworenen in den durch Bundesgesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 48

- (1) Jedem wird das Recht auf Erhalt qualifizierten juristischen Beistands garantiert. In den durch Gesetz vorgesehenen Fällen wird der juristische Beistand unentgeltlich geleistet.
- (2) Jeder Festgenommene, Untersuchungsgefangene und der Begehung einer Straftat Beschuldigte hat das Recht, den Beistand eines Anwalts (Verteidigers) jeweils vom Zeitpunkt der Festnahme, Verhaftung oder Anklageerhebung an in Anspruch zu nehmen.

Art. 49

- (1) Jeder der Begehung einer Straftat Beschuldigte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht in einem durch Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren bewiesen und durch ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts festgestellt worden ist.
- (2) Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen.
- (3) Unausräumbare Zweifel an der Schuld einer Person werden zugunsten des Beschuldigten ausgelegt.

Art. 50

- (1) Niemand darf für ein und dieselbe Straftat erneut verurteilt werden.
- (2) Bei der Ausübung der Rechtsprechung ist die Verwendung von Beweisen, die unter Verletzung eines Bundesgesetzes erhoben worden sind, unzulässig.
- (3) Jeder wegen einer Straftat Verurteilte hat das Recht auf Überprüfung des Urteils durch das übergeordnete Gericht in dem durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Verfahren wie auch das Recht, um Begnadigung oder Strafmilderung zu bitten.

Art. 51

- (1) Niemand ist verpflichtet, gegen sich selbst, seinen Ehegatten und nahe Verwandte, deren Kreis durch ein Bundesgesetz festgelegt ist, Zeugnis abzugeben.
- (2) Durch Bundesgesetz können andere Fälle der Befreiung von der Zeugnispflicht festgelegt werden.

Art. 52

Die Rechte der durch Straftaten und Mißbrauch im Amt Geschädigten werden durch das Gesetz geschützt. Der Staat gewährleistet den Geschädigten den Zugang zur Rechtsprechung und Kompensation des zugefügten Schadens.

Art. 53

Jeder hat das Recht auf Ersatz des Schadens durch den Staat, der durch widerrechtliche Handlungen (oder durch Unterlassung) der Organe der Staatsgewalt oder ihrer Amtsträger zugefügt worden ist.

Art. 54

- (1) Das Gesetz, das eine Verantwortlichkeit festlegt oder erschwert, hat keine rückwirkende Kraft.
- (2) Niemand ist verantwortlich für eine Handlung, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nicht als Rechtsverletzung galt. Wurde nach Begehung der Rechtsverletzung die Verantwortlichkeit für sie aufgehoben oder gemildert, so wird das neue Gesetz angewendet.

Art. 55

- (1) Die Aufzählung der Grundrechte und -freiheiten in der Verfassung der Rußländischen Föderation darf nicht ausgelegt werden als Ablehnung oder Schmälerung anderer allgemein anerkannter Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers.

(2) In der Rußländischen Föderation dürfen keine Gesetze erlassen werden, welche die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers aufheben oder schmälern.

(3) Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers können durch Bundesgesetz nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies für den Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und der rechtmäßigen Interessen anderer Personen sowie für die Sicherung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit notwendig ist.

Art. 56

(1) Unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürger und zum Schutz der Verfassungsordnung können in Übereinstimmung mit einem Bundesverfassungsgesetz einzelne Beschränkungen der Rechte und Freiheiten unter Angabe des Rahmens und der Dauer ihrer Geltung festgelegt werden.

(2) Der Ausnahmezustand auf dem gesamten Territorium der Rußländischen Föderation und in deren einzelnen Landesteilen kann bei Vorliegen der Umstände und gemäß den Verfahren verhängt werden, die in einem Bundesverfassungsgesetz festgelegt sind.

(3) Nicht eingeschränkt werden dürfen die Rechte und Freiheiten, die in den Artikeln 20, 21, 23 (Absatz 1), 24, 28, 34 (Absatz 1), 40 (Absatz 1) und 46-54 der Verfassung der Rußländischen Föderation vorgesehen sind.

Art. 57

Jeder ist verpflichtet, die gesetzlich festgelegten Steuern und Abgaben zu zahlen. Die Gesetze, die neue Steuern festlegen oder die Stellung des Steuerzahlers verschlechtern, haben keine rückwirkende Kraft.

Art. 58

Jeder ist verpflichtet, die Natur und die Umwelt zu erhalten und sorgsam mit dem natürlichen Reichtum umzugehen.

Art. 59

(1) Die Verteidigung des Vaterlandes ist Pflicht und Schuldigkeit eines Bürgers der Rußländischen Föderation.

(2) Ein Bürger der Rußländischen Föderation leistet den Wehrdienst in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz.

(3) Ein Bürger der Rußländischen Föderation hat, falls die Leistung des Wehrdienstes seinen Überzeugungen oder seinem Glauben widerspricht, wie auch in anderen durch Bundesgesetz festgelegten Fällen das Recht, als Ersatz für diesen einen alternativen Zivildienst zu leisten.

Art. 60

Ein Bürger der Rußländischen Föderation kann seine Rechte und Pflichten in vollem Umfang vom 18. Lebensjahr an selbständig wahrnehmen.

Art. 61

(1) Ein Bürger der Rußländischen Föderation darf nicht aus der Rußländischen Föderation ausgewiesen oder an einen anderen Staat ausgeliefert werden.

(2) Die Rußländische Föderation garantiert ihren Bürgern Schutz und Fürsorge jenseits ihrer Grenzen.

Art. 62

(1) Ein Bürger der Rußländischen Föderation kann in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz oder einem internationalen Vertrag der Rußländischen Föderation auch die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates (die doppelte Staatsangehörigkeit) besitzen.

(2) Besitzt ein Bürger der Rußländischen Föderation die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates, so schmälert dies nicht seine Rechte und Freiheiten und befreit ihn nicht von seinen Pflichten aus der Rußländischen Staatsangehörigkeit, soweit durch Bundesgesetz oder internationalen Vertrag der Rußländischen Föderation nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Ausländer und Staatenlose genießen in der Rußländischen Föderation dieselben Rechte und haben dieselben Pflichten wie die Bürger der Rußländischen Föderation, mit Ausnahme der im Bundesgesetz oder internationalen Vertrag der Rußländischen Föderation festgelegten Fälle.

Art. 63

(1) Die Rußländische Föderation gewährt Ausländern und Staatenlosen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts politisches Asyl.

(2) In der Rußländischen Föderation ist die Auslieferung von Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugungen oder wegen Handlungen (oder wegen einer Unterlassung), die in

der Rußländischen Föderation nicht als Straftat gelten, verfolgt werden, an andere Staaten unzulässig. Die Auslieferung von Personen, die der Begehung einer Straftat beschuldigt werden, wie auch die Überstellung von Verurteilten zur Verbüßung ihrer Strafe in anderen Staaten erfolgt auf der Grundlage eines Bundesgesetzes oder eines internationalen Vertrages der Rußländischen Föderation.

Art. 64

Die Bestimmungen dieses Kapitels bilden die Grundlage des Rechtsstatus der Person in der Rußländischen Föderation und können nur gemäß dem in dieser Verfassung festgelegten Verfahren geändert werden.

Kapitel 3

Der föderative Aufbau

Art. 65

(1) Bestandteile der Rußländischen Föderation sind die folgenden Subjekte der Rußländischen Föderation:

Die Republik Adygeja (Adygeja), die Republik Altaj, die Republik Baškortostan, die Republik Burjatien, die Republik Dagestan, die Republik Ingušetien, die Kabardino-Balkarische Republik, die Republik Kalmykien - Chal'mg Tangč, die Karačaevo-Čerkessische Republik, die Republik Karelien, die Republik Komi, die Republik Marij Èl, die Republik Mordovien, die Republik Sacha (Jakutien), die Republik Nordossetien- Alanien, die Republik Tatarstan (Tatarstan), die Republik Tyva, die Udmurtische Republik, die Republik Chakassien, die Republik Čečenien und die Čuvašische Republik - Čavaš Republik;

die Gaue Altaj, Krasnodar, Krasnojarsk, Primore, Stavropol und Chabarovsk;

die Gebiete Amur, Archangelsk, Astrachan, Belgorod, Brjansk, Vladimir, Volgograd, Vologda, Voronež, Ivanovo, Irkutsk, Kaliningrad, Kaluga, Kamčatka, Kemerovo, Kirov, Kostroma, Kurgan, Kursk, Leningrad, Lipezk, Magadan, Moskau, Murmansk, Nižnij Novgorod, Novgorod, Novosibirsk, Omsk, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Pskov, Rostov, Rjazan', Samara, Saratov, Sachalin, Sverdlow'sk, Smolensk, Tambov, Tver, Tomsk, Tula, Tjumen, Uljanovsk, Čeljabinsk, Čita und Jaroslavl;

die Städte von föderaler Bedeutung Moskau und Sankt Petersburg;

das Jüdische Autonome Gebiet und

der Autonome Bezirk der Burjäten von Aginsk, der Autonome Bezirk der Komi-Permjaken, der Autonome Bezirk der Korjaken, der Autonome Bezirk der Nencen, der Autonome Bezirk Taimyr der Dolganen und Nencen, der Autonome Bezirk der Burjäten von Ust-Ordynsk, der Autonome Bezirk der Chanten und Mansen, der Autonome Bezirk der Čukčen, der Autonome Bezirk der Evenken und der Autonome Bezirk der Jamal-Nencen.

(2) Die Aufnahme eines neuen Subjekts in die Rußländische Föderation und die Bildung eines neuen Subjekts in ihr erfolgen gemäß dem durch ein Bundesverfassungsgesetz festgelegten Verfahren.

Art. 66

(1) Der Status der Republik wird durch die Verfassung der Rußländischen Föderation und durch die Verfassung der Republik festgelegt.

(2) Der Status eines Gaus, eines Gebiets, einer Stadt von föderaler Bedeutung, eines autonomen Gebiets oder eines autonomen Bezirks wird durch die Verfassung der Rußländischen Föderation und die Satzung des Gaus, des Gebiets, der Stadt von föderaler Bedeutung, des autonomen Gebiets oder des autonomen Bezirks festgelegt, die von dem gesetzgebenden Organ (dem Vertretungsorgan) des entsprechenden Subjekts der Rußländischen Föderation angenommen worden ist.

(3) Auf Vorschlag der gesetzgebenden und vollziehenden Organe des autonomen Gebietes oder autonomen Bezirks kann ein Bundesgesetz über das autonome Gebiet oder den autonomen Bezirk angenommen werden.

(4) Die Beziehungen der autonomen Bezirke, die Bestandteil eines Gaus oder eines Gebietes sind, können durch Bundesgesetz oder durch Vertrag zwischen den Organen der Staatsgewalt des autonomen Bezirks und - je nachdem - den Organen der Staatsgewalt des Gaus oder des Gebietes geregelt werden.

(5) Der Status eines Subjekts der Rußländischen Föderation kann im gegenseitigen Einvernehmen der Rußländischen Föderation und des Subjekts der Rußländischen Föderation in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht geändert werden.

Art. 67

(1) Das Territorium der Rußländischen Föderation umfaßt die Territorien ihrer Subjekte, die Binnengewässer und die Hoheitsgewässer sowie den Luftraum über ihnen.

(2) Die Rußländische Föderation besitzt die souveränen Rechte und übt die Jurisdiktion auf dem Kontinentalschelf und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Rußländischen Föderation in der Weise aus, wie diese durch Bundesgesetz und Völkerrechtsnormen festgelegt ist.

(3) Die Grenzen zwischen den Subjekten der Rußländischen Föderation können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Art. 68

(1) Staatssprache der Rußländischen Föderation ist auf ihrem gesamten Territorium die Russische Sprache.

(2) Die Republiken sind berechtigt, ihre eigenen Staatssprachen festzulegen. In den Organen der Staatsgewalt, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung und den staatlichen Einrichtungen der Republiken werden sie neben der Staatssprache der Rußländischen Föderation angewendet.

(3) Die Rußländische Föderation garantiert allen ihren Völkern das Recht auf Bewahrung der Muttersprache und auf die Schaffung von Voraussetzungen für deren Erlernung und Entwicklung.

Art. 69

Die Rußländische Föderation garantiert die Rechte der kleinen autochthonen Völker in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den internationalen Verträgen der Rußländischen Föderation.

Art. 70

(1) Die Staatsflagge, das Staatswappen und die Staatssymbole der Rußländischen Föderation, ihre Beschreibung, und die Regeln für ihre offizielle Anwendung werden durch Bundesverfassungsgesetz festgelegt.

(2) Hauptstadt der Rußländischen Föderation ist die Stadt Moskau. Der Status der Hauptstadt wird durch Bundesgesetz festgelegt.

Art. 71

Zur Zuständigkeit der Rußländische Föderation gehören:

a) die Annahme und Änderung der Verfassung der Rußländischen Föderation und der

Bundesgesetze sowie die Kontrolle über ihre Einhaltung;

- b) der föderative Aufbau und das Territorium der Rußländischen Föderation;
- c) die Regelung und der Schutz der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers; die Staatsangehörigkeit in der Rußländischen Föderation; die Regelung und der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten;
- d) die Festlegung des Systems der Bundesorgane der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt, des Verfahrens ihrer Organisation und Tätigkeit; die Errichtung von Bundesorganen der Staatsgewalt;
- e) das Staatseigentum des Bundes und seine Verwaltung;
- f) die Festlegung der Grundlagen der Bundespolitik und die Bundesprogramme auf dem Gebiet der staatlichen, ökonomischen, ökologischen, sozialen, kulturellen und nationalen Entwicklung der Rußländischen Föderation;
- g) die Festlegung der Rechtsgrundlagen für den einheitlichen Markt; die Regelung der Finanz-, Währungs-, Kredit- und Zollfragen, die Geldemission und die Grundlagen der Preispolitik; die Wirtschaftsdienste des Bundes, einschließlich der Bundesbanken;
- h) der Bundeshaushalt; die Bundessteuern und -abgaben; die Bundesfonds für die regionale Entwicklung;
- i) die Bundessysteme für Energie, Kernenergie und Spaltmaterial; das Transportwesen, die Verkehrswege, das Informations- sowie das Post- und Fernmeldewesen des Bundes; die Aktivitäten im Weltraum;
- j) die Außenpolitik und die internationalen Beziehungen der Rußländischen Föderation, die internationalen Verträge der Rußländischen Föderation; die Fragen von Krieg und Frieden;
- k) die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Rußländischen Föderation;
- l) Verteidigung und Sicherheit; die Verteidigungsindustrie; die Festlegung des Verfahrens beim An- und Verkauf von Waffen, Munition, Militärtechnik und anderem Militärvermögen; die Herstellung von Giftstoffen und Betäubungsmitteln und die Art ihrer Nutzung;
- m) die Bestimmung des Status und der Schutz der Staatsgrenze, der Hoheitsgewässer, des Luftraums, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Kontinentalschelfs der

Rußländischen Föderation;

- n) die Gerichtsverfassung; die Staatsanwaltschaft; die Straf-, Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetzgebung; die Amnestie und Begnadigung; die Gesetzgebung über das Zivilrecht, den Zivilprozeß und das Arbitrageverfahren; die rechtliche Regelung betreffend das geistige Eigentum;
- o) das Kollisionsrecht des Bundes;
- p) der meteorologische Dienst, die Standards, das Eichwesen, das metrische System und die Zeitmessung; die Geodäsie und die Kartographie; die Bezeichnung geographischer Objekte; die amtliche Statistik und Buchführung;
- q) die staatlichen Auszeichnungen und Ehrentitel der Rußländischen Föderation;
- r) der Staatsdienst des Bundes.

Art. 72

- (1) Zur gemeinsamen Zuständigkeit der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation gehören:
 - a) die Gewährleistung der Übereinstimmung der Verfassungen und Gesetze der Republiken sowie der Satzungen, Gesetze und anderen normativen Rechtsakte der Gaue, Gebiete, Städte von föderaler Bedeutung, des autonomen Gebiets und der autonomen Bezirke mit der Verfassung der Rußländischen Föderation und den Bundesgesetzen;
 - b) der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers; der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten; die Gewährleistung der Gesetzlichkeit, Rechtsordnung und öffentlichen Sicherheit; das Regime der Grenzzonen;
 - c) Fragen des Besitzes und der Nutzung des Bodens, der Bodenschätze, der Wasser- und anderen natürlichen Ressourcen sowie die Verfügung über diese;
 - d) die Abgrenzung des Staatseigentums;
 - e) die Naturnutzung; der Umweltschutz und die Sicherung des ökologischen Gleichgewichts; die besonders schützenswerten Naturgebiete; der Schutz der historischen Denkmäler und der Kulturdenkmäler;
 - f) die allgemeinen Fragen der Erziehung, Bildung, Wissenschaft, Kultur, Körperkultur und des Sports;

- g) die Koordination der Fragen des Gesundheitswesens; der Schutz der Familie, Mutter, Vater und Kind; die soziale Sicherung, einschließlich der Sozialfürsorge;
- h) die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, elementaren Unglücksfällen und Epidemien sowie die Beseitigung ihrer Folgen;
- i) die Festlegung allgemeiner Prinzipien der Besteuerung und der Abgaben in der Rußländischen Föderation;
- j) die Verwaltungs-, Verwaltungsprozeß-, Arbeits-, Familien-, Wohnungs-, Boden-, Wasser- und Forstgesetzgebung sowie die Gesetzgebung betreffend die Bodenschätze und den Umweltschutz;
- k) das Personal der Gerichts- und Rechtsschutzorgane: die Rechtsanwaltschaft und das Notariat;
- l) der Schutz des angestammten Lebensraums und der traditionellen Lebensweise der kleinen ethnischen Gemeinschaften;
- m) die Festlegung allgemeiner Organisationsprinzipien für das System der Organe der Staatsgewalt und der örtlichen Selbstverwaltung;
- n) die Koordination der internationalen und außenwirtschaftlichen Verbindungen der Subjekte der Rußländischen Föderation und die Erfüllung der internationalen Verträge der Rußländischen Föderation.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten in gleichem Maße für die Republiken, Gaue, Gebiete, Städte von föderaler Bedeutung, das autonome Gebiet und die autonomen Bezirke.

Art. 73

Außerhalb des Rahmens der Zuständigkeit der Rußländischen Föderation und der Befugnisse der Rußländischen Föderation bezüglich der Gegenstände gemeinsamer Zuständigkeit der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation besitzen die Subjekte der Rußländischen Föderation die gesamte Fülle der Staatsgewalt.

Art. 74

(1) Auf dem Territorium der Rußländischen Föderation ist die Festlegung von Zollgrenzen, Zöllen und Abgaben sowie jeglicher anderer Hindernisse für die freie Bewegung von Waren, Dienstleistungen und Finanzmitteln unzulässig.

(2) Beschränkungen der Bewegung von Waren und Dienstleistungen können in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz eingeführt werden, wenn dies für die Gewährleistung der Sicherheit, zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen und zur Erhaltung der Natur und kulturellen Werte notwendig ist.

Art. 75

(1) Die Geldeinheit in der Rußländischen Föderation ist der Rubel. Die Geldemission erfolgt ausschließlich durch die Zentralbank der Rußländischen Föderation. Die Einführung und Emission von anderem Geld ist in der Rußländischen Föderation unzulässig.

(2) Der Schutz und die Gewährleistung der Stabilität des Rubels ist die Hauptfunktion der Zentralbank der Rußländischen Föderation, die sie unabhängig von anderen Organen der Staatsgewalt ausübt.

(3) Das System der Steuern, die für den Bundeshaushalt erhoben werden, und die allgemeinen Prinzipien der Besteuerung und Abgaben in der Rußländischen Föderation werden durch Bundesgesetz festgelegt.

(4) Staatsanleihen werden in der durch Bundesgesetz festgelegten Art und Weise aufgelegt und auf der Grundlage der Freiwilligkeit untergebracht.

Art. 76

(1) Zu den Gegenständen der Zuständigkeit der Rußländischen Föderation werden Bundesverfassungsgesetze und Bundesgesetze angenommen, die auf dem gesamten Territorium der Rußländischen Föderation unmittelbar gültig sind.

(2) Zu Gegenständen der gemeinsamen Zuständigkeit der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation werden Bundesgesetze und in Übereinstimmung mit diesen anzunehmende Gesetze und andere normative Rechtsakte der Subjekte der Rußländischen Föderation erlassen.

(3) Die Bundesgesetze dürfen den Bundesverfassungsgesetzen nicht widersprechen.

(4) Außerhalb des Rahmens der Zuständigkeit der Rußländischen Föderation und der gemeinsamen Zuständigkeit der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation treffen die Republiken, Gaue, Gebiete, Städte von föderaler Bedeutung, das autonome Gebiet und die autonomen Bezirke eigene rechtliche Regelungen, einschließlich der Annahme von Gesetzen und anderen normativen Rechtsakten.

(5) Die Gesetze und anderen normativen Rechtsakte der Subjekte der Rußländischen

Föderation dürfen nicht den Bundesgesetzen, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels angenommen worden sind, widersprechen. Im Falle des Widerspruchs zwischen einem Bundesgesetz und einem anderen in der Rußländischen Föderation zu erlassenen Akt gilt das Bundesgesetz.

(6) Im Falle des Widerspruchs zwischen einem Bundesgesetz und einem normativen Rechtsakt eines Subjekts der Rußländischen Föderation, der in Übereinstimmung mit dem Absatz 4 dieses Artikels erlassen worden ist, gilt der normative Rechtsakt des Subjekts der Rußländischen Föderation.

Art. 77

(1) Das System der Organe der Staatsgewalt der Republiken, Gaue, Gebiete, Städte von föderaler Bedeutung, des autonomen Gebietes und der autonomen Bezirke wird von den Subjekten der Rußländischen Föderation in Übereinstimmung mit den Grundlagen der Verfassungsordnung der Rußländischen Föderation und den allgemeinen Prinzipien für die Organisation der Vertretungsorgane und der vollziehenden Organe der Staatsgewalt, die durch Bundesgesetz bestimmt worden sind, selbständig festgelegt.

(2) Im Rahmen der Zuständigkeit der Rußländischen Föderation und der Befugnisse der Rußländischen Föderation bezüglich der Gegenstände der gemeinsamen Zuständigkeit der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation bilden die Bundesorgane der vollziehenden Gewalt und die Organe der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation ein einheitliches System der vollziehenden Gewalt in der Rußländischen Föderation.

Art. 78

(1) Die Bundesorgane der vollziehenden Gewalt können zur Ausübung ihrer Befugnisse eigene Territorialorgane bilden und entsprechende Amtspersonen ernennen.

(2) Die Bundesorgane der vollziehenden Gewalt können in Vereinbarung mit den Organen der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation diesen die Ausübung eines Teils ihrer eigenen Befugnisse übertragen, soweit dies nicht der Verfassung der Rußländischen Föderation und den Bundesgesetzen widerspricht.

(3) Die Organe der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation können in Vereinbarung mit den Bundesorganen der vollziehenden Gewalt diesen die Ausübung eines Teils ihrer Befugnisse übertragen.

(4) Der Präsident der Rußländischen Föderation und die Regierung der Rußländischen

Föderation gewährleisten in Übereinstimmung mit der Verfassung der Rußländischen Föderation die Ausübung der Befugnisse der Staatsgewalt des Bundes auf dem gesamten Territorium der Rußländischen Föderation.

Art. 79

Die Rußländische Föderation kann sich in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen an zwischenstaatlichen Vereinigungen beteiligen und diesen einen Teil ihrer Befugnisse übertragen, soweit dies keine Beschränkung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers nach sich zieht und nicht den Grundlagen der Verfassungsordnung der Rußländischen Föderation widerspricht.

2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit

vom 1.7.2002 in der Fassung vom 11.11.2003¹⁶³

(Auszug)

Art. 6 Doppelstaatsangehörigkeit

(1) Ein Staatsbürger der Rußländischen Föderation, der noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, wird von der Rußländischen Föderation allein als ein Staatsbürger der Rußländischen Föderation angesehen, mit Ausnahme der Fälle, die in völkerrechtlichen Verträgen der Rußländischen Föderation oder in Föderationsgesetzen vorgesehen sind.

(2) Der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch einen Staatsbürger der Rußländischen Föderation führt nicht zum Erlöschen der Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation.

Art. 11 Gründe des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation

Die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation wird erworben

- a) durch Geburt,
- b) durch Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation,
- v) durch eine Wiederaufnahme in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation,
- g) aus sonstigen Gründen, die im vorliegenden Föderationsgesetz oder einem

¹⁶³ SZ RF 2002 Nr. 22 Art. 2031, 2003 Nr. 46 Art. 4447.

völkerrechtlichen Vertrag der Rußländischen Föderation vorgesehen sind.

Art. 14 Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation im vereinfachten Verfahren

(1) Ausländische Staatsbürger und Staatenlose, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind, können einen Antrag auf Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation im vereinfachten Verfahren ohne Beachtung der Voraussetzungen, die in Art. 13 Abs. 1 Ziff. a. des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind, stellen, wenn die betreffenden Bürger und Personen:

- a) auch nur einen Elternteil haben, der die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation besitzt und auf dem Territorium der Rußländischen Föderation lebt,
- b) die Staatsangehörigkeit der UdSSR besessen haben, in denjenigen Staaten gelebt haben und leben, die zur UdSSR gehörten, nicht die Staatsangehörigkeit dieser Staaten erworben und infolgedessen staatenlos geblieben sind,
- v) Staatsbürger der Staaten sind, die zur UdSSR gehörten, und nach dem 1. Juli 2002 die mittlere berufliche oder höhere berufliche Bildung in den Bildungseinrichtungen der Rußländischen Föderation erworben haben.

(2) Ausländische Staatsbürger und Staatenlose, die auf dem Territorium der Rußländischen Föderation leben, können einen Antrag auf Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation im vereinfachten Verfahren ohne Beachtung der Voraussetzungen, die in Art. 13 Abs. 1 Ziff. a. des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind, stellen, wenn die betreffenden Bürger und Personen:

- a) auf dem Territorium der Rußländischen Föderation geboren wurden und die Staatsbürgerschaft der ehemaligen UdSSR besessen haben,
- b) seit mindestens drei Jahren mit einem Staatsbürger der Rußländischen Föderation verheiratet sind,
- v) arbeitsunfähig sind und einen geschäftsfähigen Sohn oder eine geschäftsfähige Tochter haben, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Staatsbürger der Rußländischen Föderation ist.

(3) Nichtarbeitsfähige ausländische Staatsbürger und Staatenlose, die in die Rußländische Föderation aus Staaten einreisen, die zur ehemaligen UdSSR gehörten, und am Wohnsitz in der Rußländischen Föderation und am 1. Juli 2002 registriert waren, können einen Antrag auf

Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation im vereinfachten Verfahren ohne Erfüllung der in Art. 13 Abs. 1 Ziff. a. des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen und ohne Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen.

(4) Ausländische Staatsbürger und Staatenlose, die die Staatsangehörigkeit der UdSSR besitzen und aus Staaten, die zur UdSSR gehörten, in die Rußländische Föderation einreisen sowie am Wohnsitz in der Rußländischen Föderation am 1. Juli 2002 registriert waren oder eine Erlaubnis für den vorübergehenden Aufenthalt in der Rußländischen Föderation erhalten haben, werden in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation im vereinfachten Verfahren ohne Beachtung der in Art. 13 Abs. 1 Ziff. a., v. und d. des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen und ohne Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgenommen, wenn sie bis zum 1. Januar 2006 den Wunsch, die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation zu erwerben, bekunden.

(5) In die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation im vereinfachten Verfahren werden ohne Erfüllung der in Art. 13 Abs. 1 Ziff. a., b. g. und d. des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen und ohne Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis Veteranen des Großen Vaterländischen Krieges, die die Staatsbürgerschaft der ehemaligen UdSSR besitzen und auf dem Territorium der Rußländischen Föderation leben aufgenommen.

(6) In die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation im vereinfachten Verfahren werden ohne Erfüllung der in Art. 13 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen Kinder und geschäftsunfähige Personen, die ausländische Staatsbürger oder staatenlos sind, aufgenommen:

a) Kinder, bei denen ein Elternteil die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation besitzt, auf Antrag dieses Elternteils und bei Zustimmung des anderen Elternteils zum Erwerb der Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation durch das Kind. Ein derartiges Einverständnis ist nicht erforderlich, wenn das Kind auf dem Territorium der Rußländischen Föderation lebt;

b) Kinder, deren einziger Elternteil die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation besitzt auf Antrag dieses Elternteils,

v) Kinder oder geschäftsunfähige Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt wurden, auf Antrag des Vormunds oder Pflegers, der die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation besitzt.

3. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation

vom 28.11.1991 in der Fassung vom 6.2.1995¹⁶⁴

(Auszug)

Art. 2 Die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation und die Staatsangehörigkeit der Republiken im Bestand der Rußländischen Föderation

(1) Staatsbürger der Rußländischen Föderation sind Personen, die die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation nach diesem Gesetz erworben haben. Die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation ist unabhängig vom Erwerbsgrund gleich.

(2) Staatsbürger der Rußländischen Föderation, die ständig auf dem Territorium einer Republik im Bestand der Rußländischen Föderation leben, sind gleichzeitig Staatsbürger dieser Republik.

Art. 3 Doppelstaatsangehörigkeit

(1) Personen, die zur Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation gehören, gelten nicht als Staatsangehörige eines anderen Staates, sofern durch einen völkerrechtlichen Vertrag der Rußländischen Föderation nicht etwas anderes vorgesehen ist.

(2) Einem Staatsangehörigen der Rußländischen Föderation kann auf Antrag gestattet werden, gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates, mit dem die Rußländische Föderation einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, zu besitzen.

(3) Staatsbürger der Rußländischen Föderation, die zugleich eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, können aus diesem Grund nicht in ihren Rechten beschränkt werden, sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen oder von einer Verantwortlichkeit entbunden werden, die aus der Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation herrühren.

Art. 12 Die Gründe und das Verfahren des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation

(1) Die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation wird erworben:

- a) durch Anerkennung;
- b) durch Geburt;

¹⁶⁴ VSNDiVS RF 1992 Nr. 6 Art. 243; SZ RF 1995 Nr. 7 Art. 496.

- v) im Registrationsverfahren;
- g) durch Aufnahme in die Staatsbürgerschaft;
- d) durch eine Wiederaufnahme in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation;
- e) mittels Wahl des Staatsbürgers (Option) bei Änderung der staatlichen Zugehörigkeit eines Territoriums sowie aus sonstigen, in völkerrechtlichen Verträgen der Rußländischen Föderation vorgesehenen Gründen;
- z) aus sonstigen, in diesem Gesetz vorgesehenen Gründen.

(2) Bei der Bestimmung der Zugehörigkeit zur Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation werden die Gesetzgebungsakte der Rußländischen Föderation und der Republiken im Bestand der Rußländischen Föderation sowie die völkerrechtlichen Verträge der Rußländischen Föderation, der UdSSR oder des bis zum 7. November (25. Oktober) 1917 existierenden Rußländischen Staates angewandt, die im Zeitpunkt des Eintritts der Umstände, mit denen die Zugehörigkeit der Person zur Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation verbunden ist, gelten.

Art. 13 Die Anerkennung der Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation

(1) Als Staatsbürger der Rußländischen Föderation werden alle Staatsbürger der ehemaligen UdSSR anerkannt, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ständig auf dem Territorium der Rußländischen Föderation leben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Tag erklären, der Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation nicht angehören zu wollen.

(2) Am 30. Dezember 1922 und später geborene Personen, die die Staatsangehörigkeit der ehemaligen UdSSR verloren haben, gelten als Staatsangehörige der Rußländischen Föderation kraft Geburt, wenn sie auf dem Territorium der Rußländischen Föderation geboren worden sind oder ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Staatsbürger der UdSSR war und ständig auf dem Territorium der Rußländischen Föderation gelebt hat. Unter dem Territorium der Rußländischen Föderation ist in diesem Fall das Territorium der Rußländischen Föderation nach dem Stande am Tag der Geburt zu verstehen.

Art. 18 Der Erwerb der Staatsangehörigkeit im Registrationsverfahren

Im Registrationsverfahren erwerben die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation:

- a) Personen, wenn ein Ehegatte oder ein Verwandter in direkter aufsteigender Linie Staatsbürger der Rußländischen Föderation ist;

- b) Personen, die durch Geburt eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, obwohl ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt Staatsbürger der Rußländischen Föderation war, innerhalb von fünf Jahren ab Vollendung des 18. Lebensjahres;
- v) nach Verlust der Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation geborene Kinder ehemaliger Staatsbürger der Rußländischen Föderation innerhalb von fünf Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
- g) auf dem Territorium der Staaten, die zum Bestand der ehemaligen UdSSR gehörten, lebende und zum Aufenthalt auf dem Territorium der Rußländischen Föderation nach dem 6. Februar 1992 einreisende Staatsbürger der UdSSR, wenn diese innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation erwerben zu wollen;
- d) am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Territorium der Rußländischen Föderation oder der anderen Republiken, die nach dem Stand vom 1. September 1991 unmittelbar dem Bestand der UdSSR angehörten, ständig lebende Staatenlose, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation erwerben zu wollen;
- e) ausländische Staatsbürger und Staatenlose unabhängig von ihrem Wohnsitz, wenn sie selbst oder ein Verwandter in direkter aufsteigender Linie kraft Geburt Rußländischer Staatsbürger (Untertan) gewesen ist und diese innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation erwerben zu wollen.

Art. 19 Die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation

(1) Geschäftsfähige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Föderation besitzen, können unabhängig von Herkunft, sozialer Lage, Rassen- oder nationaler Zugehörigkeit, Geschlecht, Bildung, Sprache, Verhältnis zur Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation beantragen.

(2) Gewöhnliche Voraussetzung der Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation ist der ständige Aufenthalt auf dem Territorium der Rußländischen Föderation: für ausländische Staatsbürger und Staatenlose - ein insgesamt fünfjähriger oder ein ununterbrochener dreijähriger Aufenthalt unmittelbar vor der Antragstellung; zugunsten der nach den entsprechenden Gesetzen der Rußländischen Föderation oder Verträgen der Rußländischen Föderation anerkannten Flüchtlinge werden diese Fristen zweimal verkürzt. Ein Aufenthalt auf dem Territorium der Rußländischen Föderation gilt als ununterbrochen,

wenn die Person die Grenzen der Rußländischen Föderation nicht für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zur Ausbildung oder Heilung verlassen hat.

(3) Umstände, die eine Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Rußländischen Föderation erleichtern, das heißt ein Recht auf Verkürzung bis hin zum Wegfall der Anforderungen des Absatz 2 gewähren, sind:

- a) die Zugehörigkeit zur Staatsbürgerschaft der ehemaligen UdSSR in der Vergangenheit;
- b) die Adoption eines Kindes, das Staatsbürger der Rußländischen Föderation ist;
- v) das Vorliegen großer Errungenschaften in den Bereichen Wissenschaft, Technik und Kultur, der Besitz eines Berufs oder einer Qualifikation, der/die ein Interesse für die Rußländische Föderation darstellt;
- g) das Vorliegen von Verdiensten gegenüber den in der Rußländischen Föderation vereinigten Völkern, bei der Wiedergeburt der Rußländischen Föderation, bei der Verwirklichung der allgemeinen Menschheitsideale und -werte;
- d) die Gewährung von Asyl auf dem Territorium der Rußländischen Föderation.

(4) Abgewiesen wird der Antrag auf Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der von Personen, die:

- a) für eine gewaltsame Änderung der Verfassungsordnung der Rußländischen Föderation eintreten;
- b) Parteien oder anderen Organisationen angehören, deren Tätigkeit mit den Verfassungsprinzipien der Rußländischen Föderation unvereinbar ist;
- v) verurteilt worden sind und eine Freiheitsstrafe wegen einer Handlung verbüßen, die nach den Gesetzen der Rußländischen Föderation zu verfolgen ist.

(5) Die Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels werden auch auf die in Artikel 18 sowie Artikel 20 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Fälle angewandt.

4. Gesetz über die national-kulturelle Autonomie

vom 17.6.1996 in der Fassung vom 10.11.2003¹⁶⁵

Das vorliegende Föderationsgesetz regelt die Rechtsgrundlagen der national-kulturellen Autonomie in der Rußländischen Föderation und schafft die Voraussetzungen des gegenseitigen Wirkens von Staat und Gesellschaft zum Schutz der nationalen Interessen der Bürger der Rußländischen Föderation im Prozeß der Wahl der Wege und Formen ihrer national-kulturellen Entwicklung.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff der national-kulturellen Autonomie

(1) Die national-kulturelle Autonomie in der Rußländischen Föderation (fortan: national-kulturelle Autonomie) ist eine Form der national-kulturellen Selbstbestimmung, die sich als eine Vereinigung der Bürger der Rußländischen Föderation, die einer bestimmten, sich in der Lage einer nationalen Minderheit auf dem entsprechenden Territorium befindlichen ethnischen Gemeinschaft angehören, auf der Grundlage ihrer freiwilligen Selbstorganisation zur eigenständigen Entscheidung von Fragen der Bewahrung der Eigenart, der Entwicklung der Sprache, der Bildung und der Nationalkultur darstellt.

(2) Die national-kulturelle Autonomie ist eine Art einer gesellschaftlichen Vereinigung. Organisationsrechtliche Form der national-kulturellen Autonomie ist die gesellschaftliche Organisation.

Art. 2 Prinzipien der national-kulturellen Autonomie

Die national-kulturelle Autonomie gründet auf den Prinzipien:

der freiwilligen Willensbekundung der Bürger bei der Bestimmung ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gemeinschaft;

der Selbstorganisation und Selbstverwaltung;

der Vielfalt der Formen der internen Organisation der national-kulturellen Autonomie;

¹⁶⁵ SZ RF 1996 Nr. 25 Art. 2965, 2003 Nr. 46 Art. 4432.

der Verbindung der gesellschaftlichen Initiative mit der staatlichen Förderung;

der Achtung der Sprache, der Kultur, der Traditionen und Gebräuche der Bürger der verschiedenen ethnischen Gemeinschaften;

der Gesetzlichkeit.

Art. 3 Rechtliche Regelung der national-kulturellen Autonomie

(1) Die Errichtung und Tätigkeit der national-kulturellen Autonomie wird im Einklang mit der Verfassung der Rußländischen Föderation, mit dem vorliegenden Föderationsgesetz der Rußländischen Föderation, dem Föderationsgesetz vom 19. Mai 1995 „über gesellschaftliche Vereinigungen“ und mit sonstigen normativen Rechtsakten der Rußländischen Föderation, mit den Gesetzen und sonstigen normativen Rechtsakten der Subjekte der Rußländischen Föderation sowie den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den völkerrechtlichen Verträge der Rußländischen Föderation geregelt.

(2) Sind in einem völkerrechtlichen Vertrag der Rußländischen Föderation andere Regeln, als im vorliegenden Föderationsgesetz vorgesehen sind, festgelegt, werden die Regeln des völkerrechtlichen Vertrages angewandt.

Art. 4 Rechte der national-kulturellen Autonomie

(1) Die national-kulturelle Autonomie hat das Recht:

von den Organen der Staatsgewalt und den Organen der lokalen Selbstverwaltung die Förderung zu erhalten, die zur Bewahrung der nationalen Eigenart sowie zur Entwicklung der National-(Mutter-)sprache und der Nationalkultur erforderlich ist;

sich an Organe der gesetzgebenden (Vertretungs-) und der vollziehenden Gewalt sowie die Organe der lokalen Selbstverwaltung zu wenden und ihre national-kulturellen Interessen darzulegen;

in dem durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation festgelegten Verfahren Massenmedien zu errichten sowie in der National-(Mutter-)sprache Informationen zu erhalten und zu verbreiten;

das historische und kulturelle Erbe zu bewahren und zu mehren sowie freien Zugang zu den national-kulturellen Werten zu haben;

ationale Traditionen und Gebräuche zu befolgen sowie das Kunstgewerbe und

-handwerk des Volkes wiederzubeleben und zu entwickeln;

Bildungs- und wissenschaftliche Einrichtungen und Kultureinrichtungen zu gründen sowie deren Funktionieren gemäß der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation zu gewährleisten;

durch ihre bevollmächtigten Vertreter an der Tätigkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen teilzunehmen;

auf der Grundlage der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und ohne jegliche Diskriminierung humanitäre Kontakte mit Bürgern und gesellschaftlichen Organisationen ausländischer Staaten zu etablieren und zu unterhalten;

(2) Durch Föderationsgesetze, Verfassungen (Satzungen) und Gesetze der Subjekte der Rußländischen Föderation können der national-kulturellen Autonomie auch andere Rechte im Bereich von Bildung und Kultur eingeräumt werden.

(3) Die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Tätigkeit der national-kulturellen Autonomie darf weder als ein Grund für die Beschränkung der Rechte der Bürger der Rußländischen Föderation dienen, noch darf die nationale Zugehörigkeit als ein Grund für die Beschränkung ihrer Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Tätigkeit der national-kulturellen Autonomie dienen.

(4) Das Recht auf national-kulturelle Autonomie ist kein Recht auf national-territoriale Selbstbestimmung.

(5) Die Wahrnehmung des Rechts der national-kulturellen Autonomie darf den Interessen anderer ethnischer Gemeinschaften keinen Schaden zufügen.

Kapitel II.

System der national-kulturellen Autonomie, Verfahren der Errichtung und Registrierung der national-kulturellen Autonomie

Art. 5 Organisatorische Grundlagen der national-kulturellen Autonomie

(1) Die organisatorischen Grundlagen der national-kulturellen Autonomie werden durch die Besonderheiten der Siedlung der Bürger der Rußländischen Föderation, die bestimmten ethnischen Gemeinschaften angehören, sowie die Satzungen der national-kulturellen Autonomie bestimmt.

- (2) Die national-kulturelle Autonomie kann lokal, regional oder föderal sein.
- (3) Lokale national-kulturelle Autonomien der Bürger der Rußländischen Föderation, die einer bestimmten ethnischen Gemeinschaft angehören, können regionale national-kulturelle Autonomien von Bürgern, die einer bestimmten ethnischen Gemeinschaft angehören, errichten.
- (4) Regionale national-kulturelle Autonomien von zwei oder mehr Subjekten der Rußländischen Föderation können Organe zur interregionalen Koordination ihrer Tätigkeit schaffen. Derartige Organe sind keine interregionalen national-kulturellen Autonomien.
- (5) Eine föderale national-kulturelle Autonomie der Bürger der Rußländischen Föderation, die einer bestimmten ethnischen Gemeinschaft angehören, wird durch mindestens die Hälfte der registrierten regionalen national-kulturelle Autonomien der Bürger der Rußländischen Föderation, die einer bestimmten ethnischen Gemeinschaft angehören, errichtet.

Art. 6 Verfahren der Errichtung, der staatlichen Registrierung, der Reorganisation und (oder) Liquidation der national-kulturellen Autonomie

- (1) Die Bildung, die staatliche Registrierung, Reorganisation und (oder) Liquidation einer national-kulturellen Autonomie erfolgen in dem Verfahren, das durch das vorliegende Föderationsgesetz, das Föderationsgesetz vom 19. Mai 1995 „über gesellschaftliche Vereinigungen“ und sonstige Föderationsgesetze festgelegt ist.
- (2) Die lokalen national-kulturellen Autonomien werden auf den allgemeinen Versammlungen (Konferenzen) der Bürger der Rußländischen Föderation, die der betreffenden ethnischen Gemeinschaft angehören und die auf dem Territorium des betreffenden kommunalen Gebildes leben, gegründet. Als Gründer lokaler national-kultureller Autonomien können neben Bürgern der Rußländischen Föderation registrierte gesellschaftliche Vereinigungen der Bürger der Rußländischen Föderation, die der betreffenden ethnischen Gemeinschaft angehören, und die auf dem Territorium des betreffenden kommunalen Gebildes agieren, auftreten.
- (3) Die Delegierten der lokalen national-kulturellen Autonomien der Bürger der Rußländischen Föderation, die der betreffenden ethnischen Gemeinschaft angehören, können auf Konferenzen (Kongressen) regionale national-kulturelle Autonomien in den Grenzen eines Subjekts der Rußländischen Föderation errichten.
- (4) Die Delegierten der regionalen national-kulturellen Autonomien der Bürger der Rußländischen Föderation, die einer bestimmten ethnischen Gemeinschaft angehören, können

auf einem Kongreß eine föderale national-kulturelle Autonomie errichten.

(5) Die national-kulturellen Autonomien bilden Leitungs- und kontrollierende Revisionsorgane. Die Modalitäten der Bildung, die Funktionen und die Berufung derartiger Organe werden vom Statut der national-kulturellen Autonomien im Einklang mit der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation geregelt.

(6) Das Verfahren der Aufnahme von Mitgliedern der national-kulturellen Autonomie wird vom Statut der betreffenden national-kulturellen Autonomie geregelt.

(7) Die staatliche Registrierung der lokalen, regionalen und föderalen national-kulturellen Autonomien erfolgt im Einklang mit der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation.

(8) Zur staatlichen Registrierung der national-kulturellen Autonomie sind zusammen mit den anderen Schriftstücken auch diejenigen Schriftstücke einzureichen, die belegen, daß mindestens drei Monate vor der Durchführung der Gründungskonferenz (des Gründungskongresses) der föderalen oder regionalen national-kulturellen Autonomie und mindestens einen Monat vor der Durchführung der Gründungsversammlung (-konferenz) der lokalen national-kulturellen Autonomie in den Massenmedien, deren Produkte auf dem betreffenden Territorium verbreitet werden, Bekanntmachungen über die bevorstehende Errichtung der national-kulturellen Autonomie erfolgt sind.

(9) Das Justizorgan, das über die staatliche Registrierung der national-kulturellen Autonomie beschließt, leitet die Registrierungsdaten innerhalb von zehn Tagen an das für Nationalitätenangelegenheiten zuständige Föderationsorgan der vollziehenden Gewalt, das auf Beschluß der Regierung der Rußländischen Föderation das Register der national-kulturellen Autonomien führt, weiter. Das Register der national-kulturellen Autonomien ist zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich.

Art. 7 Konsultationsräte für Angelegenheiten der national-kulturellen Autonomie bei der Regierung der Rußländischen Föderation, bei den Organen der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation und bei den Organen der lokalen Selbstverwaltung

(1) Bei der Regierung der Rußländischen Föderation wird ein Konsultationsrat für Angelegenheiten der national-kulturellen Autonomie, der ein beratendes Organ darstellt und auf gesellschaftlichen Grundlagen handelt, errichtet.

(2) Der Konsultationsrat für Angelegenheiten der national-kulturellen Autonomie bei der Regierung der Rußländischen Föderation:

verwirklicht die Abstimmung der Tätigkeit der national-kulturellen Autonomien und

fördert die Etablierung und Festigung der Beziehungen zwischen diesen;

präsentiert und verteidigt die kulturellen und sozialen Interessen der ethnischen Gemeinschaften in den Organen der Staatsgewalt der Rußländischen Föderation;

nimmt teil an der Vorbereitung der Föderationsprogramme im Bereich der Bewahrung und Entwicklung der nationalen (Mutter-) Sprachen und der Nationalkultur, der Entwürfe normativer Rechtsakte sowie an der Vorbereitung sonstiger Beschlüsse, die die Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger der Rußländischen Föderation, die bestimmten ethnischen Gemeinschaften angehören und sich auf dem betreffenden Territorium in der Lage einer nationalen Minderheit befinden, berühren;

berät die Regierung der Rußländischen Föderation und die Föderationsorgane der vollziehenden Gewalt in nationalen Problemen der Bürger der Rußländischen Föderation, die bestimmten ethnischen Gemeinschaften angehören und sich auf dem betreffenden Territorium in der Lage einer nationalen Minderheit befinden.

(3) Der Konsultationsrat für Angelegenheiten der national-kulturellen Autonomie bei der Regierung der Rußländischen Föderation besteht aus für einen bestimmten Zeitraum entsandten Vertretern aller föderalen national-kulturellen Autonomien.

(4) Die Modalitäten der Errichtung, der Tätigkeit und der Liquidation des Konsultationsrats für Angelegenheiten der national-kulturellen Autonomie bei der Regierung der Rußländischen Föderation wird von der Regierung der Rußländischen Föderation geregelt.

(5) Bei den Organen der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation können Konsultationsräte oder sonstige beratende Organe für Angelegenheiten der national-kulturellen Autonomie errichtet werden. Die Modalitäten der Errichtung, der Tätigkeit und der Liquidation dieser Organe werden von den Organen der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation geregelt.

(6) Bei den Organen der lokalen Selbstverwaltung können Konsultationsräte oder sonstige beratende Organe für Angelegenheiten der national-kulturellen Autonomie errichtet werden. Die Modalitäten der Errichtung, der Tätigkeit und der Liquidation dieser Organe werden von den normativen Rechtsakten der kommunalen Gebilde geregelt.

Kapitel III.

Gewährleistung des Rechts auf Bewahrung, Entwicklung und Gebrauch der nationalen (Mutter-) Sprache

Art. 8 Staatlicher Schutz der nationalen (Mutter-) Sprachen

(1) Die Rußländische Föderation gewährleistet den sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Schutz der nationalen (Mutter-)Sprachen auf dem Territorium der Rußländischen Föderation.

(2) Das Recht der Bürger der Rußländischen Föderation auf die Bewahrung und Entwicklung der nationalen (Mutter-) Sprache sowie auf die Freiheit der Wahl und des Gebrauchs der Sprache des Umgangs, der Erziehung und der Bildung ist durch die Verfassung der Rußländischen Föderation, die Föderationsgesetze, die Verfassungen (Satzungen) der Subjekte der Rußländischen Föderation und das vorliegende Föderationsgesetz festgelegt.

Art. 9 Gewährleistung des Rechts auf Bewahrung und Entwicklung der National-(Mutter-)sprache

(1) Die Organe der Staatsgewalt der Rußländischen Föderation, die Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation:

gewährleisten die Durchführung einer staatlichen Politik, die auf die Bewahrung und Entwicklung der nationalen (Mutter-) Sprachen ausgerichtet ist;

erweisen den national-kulturellen Autonomien bei der Ausarbeitung und Realisierung der staatlichen Programme im Bereich der Bewahrung und Entwicklung der nationalen (Mutter-) Sprachen finanzielle (mit Mitteln der entsprechenden Haushalte und außeretatmäßigen Mitteln), organisatorische und sonstige Unterstützung.

(2) Die Föderationsorgane der vollziehenden Macht und die Organe der vollziehenden Macht der Subjekte der Rußländischen Föderation fördern die national-kulturellen Autonomien bei:

der Herausgabe von Büchern, der Herausgabe periodischer Presse, der Organisation von Fernseh- und Rundfunksendungen sowie der Schaffung von Massenmedien sowohl in der Rußländischen als auch in den nationalen (Mutter-) Sprachen;

dem Austausch von Fernseh- und Rundfunkprogrammen, von Hör- und Videomaterialien sowie von Presseerzeugnissen in den nationalen (Mutter-) Sprachen zwischen den Subjekten der Rußländischen Föderation sowie zwischen der Rußländischen

Föderation und ausländischen Staaten.

Art. 10 Recht auf Erlangung einer grundlegenden allgemeinen Bildung in der National-(Mutter-)sprache und auf Wahl der Erziehungs- und Unterrichtssprache

Die Bürger der Rußländischen Föderation, die einer bestimmten ethnischen Minderheit angehören, haben das Recht auf Erwerb einer grundlegenden allgemeinen Bildung in der National-(Mutter-)sprache und auf Wahl der Erziehungs- und Unterrichtssprache im Rahmen der Möglichkeiten, die das Bildungssystem gemäß der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation sowie der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation zur Verfügung stellt.

Art. 11 Gewährleistung des Rechts auf Erlangung einer grundlegenden allgemeinen Bildung in der National-(Mutter-)sprache und auf Wahl der Erziehungs- und Unterrichtssprache durch die national-kulturellen Autonomien

(1) Zur Gewährleistung des Rechts auf Erlangung einer grundlegenden allgemeinen Bildung in der National-(Mutter-)sprache und auf Wahl der Erziehungs- und Unterrichtssprache können die national-kulturellen Autonomien:

nichtstaatliche (gesellschaftliche) Vorschuleinrichtungen oder Gruppen mit einer Erziehung in der National-(Mutter-)sprache in diesen errichten;

nichtstaatliche (gesellschaftliche) Bildungseinrichtungen (allgemeinbildende; Einrichtungen der Anfangs-, mittleren und höheren beruflichen Bildung) mit Unterricht in der National-(Mutter-)sprache errichten;

sonstige nichtstaatliche (gesellschaftliche) Bildungseinrichtungen mit Unterricht in der National-(Mutter-)sprache errichten;

unter Beteiligung der unterstellten Bildungseinrichtungen Unterrichtsprogramme ausarbeiten sowie Lehrbücher, methodische Hilfsmittel und andere Unterrichtsliteratur herausgeben, die für die Gewährleistung des Rechts auf Erlangung von Bildung in der National- (Mutter-)

-sprache erforderlich sind;

in den Föderationsorganen der vollziehenden Gewalt, den Organen der vollziehenden Gewalt der Rußländischen Föderation sowie den Organen der lokalen Selbstverwaltung Vorschläge einbringen zur Errichtung:

von Klassen oder Unterrichtsgruppen in staatlichen und kommunalen

Bildungseinrichtungen mit Unterricht in der National-(Mutter-)sprache;

von staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen mit Unterricht in Russisch und einer vertieften Unterrichtung der National-(Mutter-)sprache sowie der nationalen Geschichte und Kultur;

an der Ausarbeitung der staatlichen Bildungsstandards sowie der Musterprogramme für staatliche und kommunale Bildungseinrichtungen mit Unterricht in der National-(Mutter-)sprache oder anderen Sprachen teilzunehmen;

die Ausbildung und Weiterbildung der pädagogischen und sonstigen Kader für die nichtstaatlichen (gesellschaftlichen) Bildungseinrichtungen organisieren;

Verträge mit nichtstaatlichen Organisationen außerhalb der Rußländischen Föderation über die Schaffung der Voraussetzungen für die Realisierung des Rechts auf Erlangung von Bildung in der National-(Mutter-)sprache abschließen, und zwar im einzelnen Verträge über die Ausbildung der pädagogischen Kader, über die Bereitstellung der wissenschaftlich-methodischen, der Unterrichts- und künstlerischen Literatur oder von audiovisuellen Mitteln für den Unterricht in der National-(Mutter-)sprache;

gemäß der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf Unterricht in der National-(Mutter-)sprache sowie auf Wahl der Erziehungs- und Unterrichtssprache durchführen.

(2) Nichtstaatliche (gesellschaftliche) Bildungseinrichtungen mit Unterricht in der National-(Mutter-)sprache gewährleisten das Erlernen der Russischen Sprache als Staatssprache der Rußländischen Föderation gemäß der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und den staatlichen Bildungsstandards sowie das Erlernen der Staatssprachen der Subjekte der Rußländischen Föderation gemäß der Gesetzgebung dieser Subjekte.

Art. 12 Gewährleistung des Rechts auf Erlangung einer grundlegenden allgemeinen Bildung in der National-(Mutter-)sprache und auf Wahl der Erziehungs- und Unterrichtssprache durch die Föderationsorgane der vollziehenden Gewalt und die Organe der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation

Die Föderationsorgane der vollziehenden Gewalt und die Organe der vollziehenden Gewalt der Rußländischen Föderation werden gemäß der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation, über die Bildung und gemäß dem

vorliegenden Gesetz:

erforderlichenfalls die Errichtung von Gruppen in staatlichen und kommunalen Vorschuleinrichtungen, von Klassen oder Unterrichtsgruppen in staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen mit Unterricht in der National-(Mutter-)sprache gewährleisten;

unter Berücksichtigung der Vorschläge der national-kulturellen Autonomien und der konkreten Bedingungen der Region staatliche Bildungseinrichtungen mit Unterricht in der National-(Mutter-)sprache, in Russisch mit vertiefter Unterrichtung der National-(Mut-

ter-)sprache und der nationalen Geschichte und Kultur sowie Einrichtungen der ergänzenden Bildung (Sonntagsschulen, fakultative Einrichtungen, Kultur- und Bildungszentren und sonstige Bildungseinrichtungen) zum Erlernen und zur Propagierung der National-(Mutter-)sprachen errichten;

die Ausarbeitung, die Herausgabe und den Erwerb von Unterrichtsprogrammen, Lehrbüchern, methodischen Hilfsmitteln und anderer Unterrichtsliteratur, die für den Unterricht in der National-(Mutter-)sprache erforderlich sind, fördern;

finanzielle Maßnahmen, die auf die Gewährleistung des Rechts auf Erlangung von Bildung in der National-(Mutter-)sprache in staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen ausgerichtet sind, auf Kosten der entsprechenden Haushalte und der außeretatmäßigen Zuweisungen in den Grenzen der Mittel, die für die Bildung ausgewiesen sind, ergreifen;

vorrangig auf Empfehlung der national-kulturellen Autonomien die Ausbildung, Weiterbildung und Steigerung der Qualifikation der pädagogischen und sonstigen Kader für Bildungseinrichtungen, die Bildungsarbeit in der National-(Mutter-)sprache und in anderen Sprachen, einschließlich aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Subjekten der Rußländischen Föderation und zwischenstaatlichen Vereinbarungen, ausführen, organisieren;

den national-kulturellen Autonomien bei der Schaffung nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen und der Entwicklung sonstiger Formen der Erziehung und des Unterrichts in der National-(Mutter-)sprache materielle, rechtliche, organisatorische und sonstige Hilfe erweisen.

Kapitel IV.

Gewährleistung des Rechts auf Bewahrung und Entfaltung der Nationalkultur

Art. 13 Gewährleistung des Rechts auf Bewahrung und Entfaltung der Nationalkultur durch die national-kulturellen Autonomien

Zur Gewährleistung des Rechts der Bürger der Rußländischen Föderation, die bestimmten ethnischen Gemeinschaften angehören, auf Bewahrung und Entfaltung der Nationalkultur können die national-kulturellen Autonomien:

nichtstaatliche (gesellschaftliche) Einrichtungen der Nationalkultur errichten: Theater, Kulturzentren, Museen, Bibliotheken, Klubs, Studios, Archive und sonstige kulturelle Einrichtungen errichten und deren Funktionieren gewährleisten;

schöpferische Verbände, Kollektive der professionellen und Laienkunst sowie Zirkel zum Studium des national-kulturellen Erbes und der Errungenschaften der Nationalkultur organisieren;

Massenveranstaltungen im Bereich der Nationalkultur durchführen: Festivals, Wettbewerbe, Paraden, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen durchführen;

die Organisation der nationalen Landeskunde sowie den Schutz der nationalen Geschichts- und Kulturdenkmäler fördern; Landeskunde-, Völkerkunde- und sonstige gesellschaftliche Museen errichten;

Organisationen errichten, die das Volkskunstgewerbe und -handwerk ausüben;

in den National-(Mutter-)sprachen und in sonstigen Sprachen Geschichts-, Kunst-, Musik-, Folklore- sowie völkerkundliche Literatur herausgeben;

nichtstaatliche (gesellschaftliche) Bildungseinrichtungen zur Ausbildung der schöpferisch Tätigen sowie der pädagogischen und sonstigen Kader im Bereich der Nationalkultur errichten;

in den betreffenden Organen der Staatsgewalt und den Organen der lokalen Selbstverwaltung Vorschläge zur Bewahrung und Entfaltung der Nationalkultur einbringen;

mit nichtstaatlichen Organisationen, die sich außerhalb der Rußländischen Föderation befinden, Verträge über den Kulturaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Bewahrung der Nationalkultur abschließen.

Art. 14 Gewährleistung des Rechts auf Bewahrung und Entfaltung der Nationalkultur durch die Föderationsorgane der vollziehenden Gewalt und die Organe der vollziehenden Gewalt der Rußländischen Föderation

Die Föderationsorgane der vollziehenden Gewalt und die Organe der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation werden gemäß der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation über die Kultur und gemäß dem vorliegenden Gesetz:

die Vorschläge der national-kulturellen Autonomien bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Föderations- und regionalen Programme der national-kulturellen Entwicklung berücksichtigen;

prüfen Vorschläge der national-kulturellen Autonomien auf Aufnahme von Kursen zum Erlernen der Geschichte, der Kultur, der Völkerkunde, der traditionellen Beschäftigungsarten, des Volkskunstgewerbes und -handwerks in die staatlichen Bildungsstandards für die Bildungseinrichtungen, die Bildungsprogramme in der National-(Mutter-)sprache verwirklichen, und fassen die entsprechenden Beschlüsse;

richten die Tätigkeit der staatlichen und kommunalen Kultureinrichtungen auf die Befriedigung der national-kulturellen Bedürfnisse aus;

organisieren im System der staatlichen und kommunalen Archive Abschnitte für die Kultur, die Geschichte und das gesellschaftliche Leben der Bürger der Rußländischen Föderation, die bestimmten ethnischen Gemeinschaften angehören;

unterstützen die national-kulturellen Autonomien bei der Errichtung nichtstaatlicher (gesellschaftlicher) Einrichtungen der Nationalkultur, der Eröffnung nichtstaatlicher (gesellschaftlicher) Bildungseinrichtungen für die Ausbildung der schöpferisch Tätigen und sonstiger Fachleute sowie bei der Durchführung der unterschiedlichen Massenveranstaltungen im Bereich der Nationalkultur;

gewährleisten die Bewahrung der Geschichts- und Kulturdenkmäler, die einen Wert für die Bürger der Rußländischen Föderation, die einer bestimmten ethnischen Gemeinschaft angehören, darstellen und Teil des kulturellen Erbes der Rußländischen Föderation sind;

führen sonstige Maßnahmen zur Schaffung der Voraussetzungen für die Bewahrung, Wiederbelebung und Entfaltung der Nationalkultur sowie zur Realisierung der Rechte der Bürger der Rußländischen Föderation, die einer bestimmten ethnischen Gemeinschaft angehören.

Art. 15 Gewährleistung des Rechts der national-kulturellen Autonomien auf Darlegung ihrer Tätigkeit in den Massenmedien durch die Organe der Staatsgewalt

(1) Die staatlichen audiovisuellen Mittel der Masseninformation gewährleisten den

national-kulturellen Autonomien Sendezeit. Die Regelmäßigkeit und Dauer der Sendungen sowie die Sprache, in der die Sendungen ausgestrahlt werden, werden durch Verträge mit den Gründern und Redaktionen der Fernseh- und Rundfunkprogramme festgelegt.

(2) Die Organe der Staatsgewalt der Rußländischen Föderation und die Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation unterstützen und fördern die nichtstaatlichen Massenmedien, die den national-kulturellen Autonomien unentgeltlich die Möglichkeit der Darlegung ihrer Tätigkeit eröffnen.

(3) In den Föderationsprogrammen über die finanzielle und organisatorische Förderung der Massenmedien wird eine Unterstützung für die Massenmedien der national-kulturellen Autonomien vorgesehen.

(4) In den Programmen der Subjekte der Rußländischen Föderation und den lokalen Programmen der finanziellen und organisatorischen Förderung der Massenmedien kann eine Unterstützung der Massenmedien der national-kulturellen Autonomien vorgesehen werden.

Kapitel V.

Finanzielle und wirtschaftliche Grundlagen der national-kulturellen Autonomie

Art. 16 Prinzipien der Finanzierung der national-kulturellen Autonomien

(1) Die Finanzierung der Tätigkeit, die mit der Wahrnehmung des Rechts auf national-kulturelle Autonomie im Zusammenhang steht, erfolgt aus den Mitteln:

der national-kulturellen Autonomien, ihrer Einrichtungen und Organisationen sowie von Privatpersonen;

des Föderationshaushalts, der Haushalte der Subjekte der Rußländischen Föderation und der lokalen Haushalte.

(2) Zu diesem Zweck können spezielle föderale, regionale und lokale Fonds geschaffen werden.

(3) Finanzmittel werden den national-kulturellen Autonomien zur Finanzierung der gesellschaftlich bedeutsamen Programme der national-kulturellen Entwicklung, zur Verwirklichung von Maßnahmen im Bereich von Kultur und Bildung sowie für wohltätige Maßnahmen gewährt. Der Erwerb von Mitteln aus außeretatmäßigen Quellen stellt keinen Grund für eine Kürzung von Haushaltszuweisungen dar, die auf eine national-kulturelle

Entwicklung in dem durch das vorliegende Föderationsgesetz festgelegten Verfahren gerichtet sind.

Art. 17 Eigentum der national-kulturellen Autonomien

Die national-kulturellen Autonomien besitzen das Eigentumsrecht gemäß der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation.

Art. 18 Vermögen der national-kulturellen Autonomien

(1) Die Föderationsorgane der vollziehenden Gewalt, die Organe der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation und die Organe der lokalen Selbstverwaltung können den national-kulturellen Autonomien sowie deren nichtgewerblichen Einrichtungen und Organisationen staatliche und kommunale Vermögenswerte zum Eigentum oder zur Miete in dem durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und die Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation geregelten Verfahren überlassen.

(2) Zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele können die national-kulturellen Autonomien sowie deren nichtgewerbliche Einrichtungen und Organisationen Räumlichkeiten nutzen, die ihnen aufgrund eines Mietvertrages überlassen wurden.

(3) Die Höhe des Entgelts für die Miete von Räumlichkeiten durch die national-kulturellen Autonomien oder deren nichtgewerbliche Einrichtungen und Organisationen wird in dem Verfahren festgelegt, das für nichtgewerbliche Kultur- und Bildungseinrichtungen auf dem Territorium des betreffenden Subjekts der Rußländischen Föderation sowie im Einklang mit dem Zivilgesetzbuch der Rußländischen Föderation, sonstigen Föderationsgesetzen sowie den Gesetzen und sonstigen normativen Rechtsakten der Subjekte der Rußländischen Föderation festgelegt ist.

Art. 19 Finanzielle Förderung der national-kulturellen Autonomien durch den Staat und die lokale Selbstverwaltung

(1) Zur Bewahrung der nationalen Eigenart, der Entwicklung der National-(Mutter-)

-sprache und der Nationalkultur sowie zur Realisierung der national-kulturellen Rechte der Bürger der Rußländischen Föderation, die einer bestimmten ethnischen Gemeinschaft angehören, werden die Föderationsorgane der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt und die Organe der gesetzgebenden (Vertretungs-) und vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation:

im Föderationshaushalt sowie in den Haushalten der Subjekte der Rußländischen Föderation Zuweisungen zur Förderung der national-kulturellen Autonomien vorsehen;

ationale Bedürfnisse bei der Aufstellung und Verteilung der Föderationsfonds für die Regionalentwicklung berücksichtigen;

spezielle föderale und regionale Fonds für die national-kulturelle Entwicklung schaffen;

den national-kulturellen Autonomien Vergünstigungen im Hinblick auf Steuern, Gebühren und bei Krediten gemäß der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation einräumen.

(2) Die Organe der lokalen Selbstverwaltung entscheiden Fragen der finanziellen Förderung der lokalen national-kulturellen Autonomien gemäß der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die lokale Selbstverwaltung.

Art. 20 Grundvoraussetzung der Gewährung staatlicher Finanzmittel an die national-kulturellen Autonomien

(1) Die Föderationsorgane der vollziehenden Gewalt, die Organe der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation und die Organe der lokalen Selbstverwaltung erweisen den national-kulturellen Autonomien die in Art. 19 des vorliegenden Föderationsgesetzes vorgesehene finanzielle Hilfe unter der Voraussetzung, daß diese Mittel zweckbestimmt sind und nur für konkrete Maßnahmen verwandt werden können. In den zu erstellenden Programmen der national-kulturellen Entwicklung der Völker der Rußländischen Föderation wird die Anzahl der Bürger der Rußländischen Föderation, die sich in der betreffenden national-kulturellen Autonomie vereinigt haben und der Erhaltung der Identität, der Entwicklung von Sprache, Bildung und Nationalkultur bedürfen, festgelegt.

(2) Die Auswahl der zweckbestimmten Programme der national-kulturellen Entwicklung der Völker der Rußländischen Föderation zur staatlichen finanziellen Unterstützung wird entsprechend von den Föderationsorganen der vollziehenden Gewalt und den Organen der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation unter Berücksichtigung der Ansichten der Vertreter der national-kulturellen Autonomien vorgenommen.

Kapitel VI.

Schlußbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten des Föderationsgesetzes

Das vorliegende Föderationsgesetz tritt mit dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

5. Gesetz der UdSSR über die freie nationale Entwicklung der Bürger der UdSSR, die außerhalb der Grenzen ihrer national-staatlichen Gebilde leben oder nicht über solche auf dem Territorium der UdSSR verfügen¹⁶⁶

vom 26.4.1990

Das Gesetz über die freie Entwicklung der Bürger der UdSSR, die außerhalb der Grenzen ihrer national-staatlichen Gebilde leben oder nicht über solche auf dem Territorium der UdSSR verfügen, ist aufgerufen, eine Harmonisierung der nationalen Beziehungen, die Befriedigung der spezifischen Interessen jeder Nationalität und nationalen Gruppe und eine Bekräftigung der gegenseitigen Achtung und des sozialistischen Internationalismus zu fördern.

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Verboten ist jede direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte und Freiheiten der Bürger der UdSSR nach der nationalen Zugehörigkeit, der Sprache, der Siedlung, der Art oder dem Charakter der Beschäftigung, dem Verhältnis zur Religion, dem Wohnsitz oder nach sonstigen Umständen. Den Bürgern der UdSSR, die außerhalb der Grenzen ihrer national-staatlichen Gebilde leben oder nicht über solche auf dem Territorium der UdSSR verfügen, werden Rechtsgleichheit und gleiche Möglichkeiten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens garantiert.

Art. 2

Die national-staatlichen Gebilde in der UdSSR unterstützen die Befriedigung der nationalen kulturellen, geistigen und sprachlichen Belange der Bürger, die den Völkern angehören, die den national-staatlichen Gebilden den Namen geben, und außerhalb von deren Grenzen leben.

¹⁶⁶ VSNDiVS SSSR 1990 Nr. 19 Art. 331.

Art. 3

Die Befriedigung der nationalen Belange der Bürger verschiedener Nationalitäten und nationaler Gruppen darf die Rechte und gesetzlichen Interessen jener nationalen Gemeinschaften, unter denen sie leben, nicht schädigen.

2. Kapitel

Grundlagen der Kompetenzabgrenzung zwischen der Union der SSR und den Unions- und autonomen Republiken im Bereich der Gewährleistung der Rechte der Bürger verschiedener Nationalitäten und nationaler Gruppen

Art. 4

Der Führung der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken unterliegt:

- die Festlegung der allgemeinen Grundlagen des Rechtsstatus der nationalen administrativ-territorialen Einheiten;
- die Koordination der Zusammenarbeit der Staatsorgane der Unions- und autonomen Republiken, der Ministerien, Staatskomitees und Behörden der UdSSR bei der Entscheidung der wichtigsten Fragen der ökonomischen Entwicklung und soziokulturellen Ordnung, die die Interessen der Bürger verschiedener Nationalitäten und nationaler Gruppen berühren;
- die Bildung eines Gesamtunionsfonds für sozioökonomische und kulturelle Entwicklung zahlenmäßig kleiner Völker und nationaler Gruppen.

Art. 5

(1) Der Führung der Unions- und autonomen Republiken unterliegen:

- die Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger verschiedener Nationalitäten und nationaler Gruppen bei der Entscheidung von Fragen der sozialen und ökonomischen Entwicklung der Republik;
- die Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung einer Nationalkultur, die Unterrichtung der Kinder aller Nationalitäten in der Schule in der Muttersprache unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern oder der Personen, die diese ersetzen;
- die Ausbildung nationaler Kader für Unternehmen Institutionen und Organisationen;

- die Erhaltung der Mittel für das Wohnen zahlenmäßig kleiner Völker und nationaler Gruppen an den Orten ihrer traditionellen Ansiedlung, die Förderung der Entwicklung ihrer Gewerbe und Beschäftigungen;
- die Bildung von Republikfonds für die sozioökonomische Entwicklung zahlenmäßig kleiner Völker und nationaler Gruppen.

(2) Die Unions- und autonome Republik entscheidet auch über andere Fragen, die mit der Realisierung der Rechte der Bürger verschiedener Nationalitäten und nationaler Gruppen verbunden sind, mit Ausnahme derjenigen, die der Führung der Union der SSR zugewiesen sind. Um die Befriedigung der nationalen kulturellen, geistigen und sprachlichen Belange der nationalen Gruppen, die außerhalb der Grenzen ihrer national-staatlichen Gebilde leben, zu fördern, können die Unions- und autonomen Republiken zwischenrepublikanische Vereinbarungen schließen.

Art. 6

Die Entscheidung von Fragen, die mit der Realisierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte der Bürger verschiedener Nationalitäten und nationaler Gruppen verbunden sind, unterliegt auch der Führung der autonomen Gebiete und Bezirke.

3. Kapitel

Nationale administrativ-territoriale Einheiten

Art. 7

(1) Um die Befriedigung der national-kulturellen, geistigen und sprachlichen Belange der Bürger an Orten kompakter Siedlung nationaler Gruppen, die die Bevölkerungsmehrheit an dem betreffenden Ort darstellen und nicht über ein national-staatliches Gebilde auf dem Territorium der UdSSR verfügen, zu fördern, können nationale administrativ-territoriale Einheiten (Nationalkreise, nationale Siedlungen und nationale Dorfsowjets) gebildet werden.

(2) Grundlage der Bildung nationaler administrativ-territorialer Einheiten ist die freie Willensbekundung der Bevölkerungsmehrheit, die an den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Orten lebt. Den Beschluß über die Grenzen der nationalen administrativ-territorialen Einheit, über die Fristen und Formen der Willensbekundung der Bevölkerung hinsichtlich der Frage ihrer Gründung faßt der Oberste Sowjet der Unions- beziehungsweise autonomen Republik.

(3) Nationale administrativ-territoriale Einheiten können auch in anderen Fällen in Abstimmung mit der betreffenden Unions- und autonomen Republik gebildet werden.

Art. 8

An Orten der traditionellen Ansiedlung kleiner Völker können Nationalkreise, nationale Siedlungen und nationale Dorfsowjets auch gebildet werden, wenn diese nationalen Gruppen nicht die Bevölkerungsmehrheit darstellen.

Art. 9

Das Verfahren der Bildung und Auflösung nationaler administrativ-territorialer Einheiten wird durch die Gesetzgebung der Unions- und autonomen Republiken geregelt.

Art. 10

Die Sowjets der Volksdeputierten der Nationalkreise, der nationalen Siedlungen und Dorfsowjets (Aul-, Kislak- und sonstigen) Sowjets der Volksdeputierten gewährleisten gleichzeitig mit der Entscheidung von allgemeinen Fragen örtlicher Bedeutung den nationalen Gruppen:

- eine Vertretung in den Vollzugs- und Verfügungsorganen;
- den Gebrauch der Muttersprache;
- die Schaffung nationaler Gruppen in Vorschuleinrichtungen sowie nationaler Klassen und Schulen;
- die Entwicklung der nationalen Kultur, Tradition und Lebensweise;
- Informationen in der Muttersprache.

Art. 11

Die Entwürfe von Gesetzen der Union der SSR, der Unions- und autonomen Republiken, die die Interessen der Nationalkreise, der nationalen Siedlungen oder nationalen Dorfsowjets berühren und ihren Rechtsstatus, die kulturelle Entwicklung, den Gebrauch der Muttersprache, die Naturnutzung an Orten traditioneller Ansiedlung sowie die Entwicklung der nationalen Gewerbe betreffen, werden den betreffenden Sowjets der Volksdeputierten vorbeugend zur Erörterung zugeleitet sowie deren Vorschläge und Anmerkungen bei der Annahme der Gesetzgebungsakte berücksichtigt.

Art. 12

Die Organisation und Tätigkeit der Sowjets der Volksdeputierten der Nationalkreise, der nationalen Siedlungen und Dorf- (Aul-, Kislak- und sonstigen) Sowjets der Volksdeputierten sowie Fragen ihrer Führung werden durch das vorliegende Gesetz, die sonstigen Gesetze der Union der SSR sowie die Gesetzgebung der Unions- und autonomen Republiken geregelt.

4. Kapitel

Nationale Kulturzentren, Nationalgesellschaften und Landsmannschaften

Art. 13

(1) Um die Entwicklung der nationalen Kultur, der Tradition, der Sprache und der Volksgewerbe sowie die Herstellung und Unterhaltung kultureller Verbindungen mit den national-staatlichen Gebilden in der UdSSR sowie den ausländischen National- und Heimatstaaten zu fördern, können nationale Kulturzentren, Nationalgesellschaften und Landsmannschaften geschaffen werden.

(2) Das Verfahren der Bildung und Auflösung nationaler Kulturzentren, von Nationalgesellschaften sowie deren Kompetenzen werden durch das vorliegende Gesetz und die Gesetzgebung der Unions- und autonomen Republiken geregelt.

(3) Die Sowjets der Volksdeputierten unterstützen die Tätigkeit der nationalen Kulturzentren, Nationalgesellschaften und Landsmannschaften.

Art. 14

Nationale Kulturzentren:

- erbringen national-kulturelle Dienstleistungen gegenüber Bürgern und nationalen Gruppen;
- erarbeiten Vorschläge im Hinblick auf die Entwicklung der nationalen Kultur, Sprache und Traditionen und leiten diese dem entsprechenden Sowjet der Volksdeputierten zu;
- führen Massenveranstaltungen im Bereich der Nationalkultur (Paraden, Festivals, Ausstellungen, etc.) durch;
- fördern die Organisation der nationalen Landeskunde, den Schutz der nationalen historischen und kulturellen Denkmäler sowie die Schaffung ethnographischer und landeskundlicher Museen;

- können Presseerzeugnisse herausgeben.

Art. 15

Die Nationalgesellschaften und Landsmannschaften:

- gründen nationale Klubs und Kulturhäuser;
- organisieren Zirkel und Studien der Nationalsprache- und Kunst;
- befriedigen die kulturellen und geistigen Belange der Mitglieder der Nationalgesellschaften und Landsmannschaften.

Art. 16

Die nationalen Kulturzentren, Nationalgesellschaften und Landsmannschaften sind berechtigt:

- bei den örtlichen Sowjets der Volksdeputierten und deren Exekutivorganen bevollmächtigte Vertreter zu haben, deren Ansichten zu hören sowie beim Erlaß von Beschlüssen, die die nationalen Interessen der Bürger berühren, zu berücksichtigen sind;
- Verbindungen zu national-staatlichen Heimatgebilden in der UdSSR aufzunehmen;
- Verbindungen mit kulturellen und aufklärenden Organisationen im Ausland zu fördern und zu entwickeln.

Art. 17

Um die Tätigkeit der nationalen Kulturzentren, Nationalgesellschaften und Landsmannschaften zu koordinieren, können Unions-, Republik- und sonstige territoriale Verbände geschaffen werden, die auch die Interessen der entsprechenden nationalen Gruppen in den Staatsorganen der Union und der Republiken vertreten.

Art. 18

Nationale Kulturzentren, Nationalgesellschaften und Landsmannschaften, Unions-, Republik- und sonstige territoriale Assoziationen genießen die Rechte einer juristischen Person. Ihr Vermögen und ihre Mittel werden zur Befriedigung der nationalen kulturellen, geistigen und sprachlichen Belange verwandt und ausgegeben.

5. Kapitel

Die juristischen Garantien der freien nationalen Entwicklung der Bürger der UdSSR

Art. 19

(1) Personen, die schuldhaft Rechte und Freiheiten der Bürger in Verbindung mit deren nationaler Zugehörigkeit verletzt haben, werden in dem durch Gesetz festgelegten Verfahren zur Verantwortung gezogen.

(2) Bürger der UdSSR, die außerhalb der Grenzen ihrer national-staatlichen Gebilde leben oder nicht über solche auf dem Territorium der UdSSR verfügen, können die Handlungen der Organe der Staatsverwaltung sowie von Amtspersonen, die ihre durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Rechte verletzen, vor Gericht anfechten. Beschwerden über die angeführten Handlungen werden entsprechend vom Obersten Gericht der autonomen Republik, dem Gau-, Gebiets- oder Stadtgericht, dem Gericht des autonomen Gebiets oder autonomen Bezirks oder in den Republiken ohne Gebietseinteilung vom Volksgericht des Bezirks (der Stadt) geprüft.

6. Kapitel

Schlußbestimmungen

Art. 20

Auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes können die Unions- und autonomen Republiken entsprechende Gesetzgebungsakte verabschieden. Sie dürfen nicht den Gesetzen der UdSSR sowie völkerrechtlichen Verträgen der UdSSR widersprechen.

Art. 21

Werden durch einen völkerrechtlichen Vertrag der UdSSR andere Regeln aufgestellt, als in diesem Gesetz vorgesehen sind, werden die Regeln des völkerrechtlichen Vertrages angewandt.

6. Gesetz über die Garantien der kleinen autochthonen Völker

vom 30.4.1999¹⁶⁷

Das vorliegende Föderationsgesetz legt in Übereinstimmung mit der Verfassung der

¹⁶⁷ SZ RF 1999 Nr. 18 Art. 2208.

Rußländischen Föderation, den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den völkerrechtlichen Verträgen der Rußländischen Föderation die Rechtsgrundlagen der Garantien für die eigenständige sozioökonomische und kulturelle Entwicklung der kleinen autochthonen Völker der Rußländischen Föderation, für den Schutz ihres althergebrachten Lebensumfelds, ihrer traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und Gewerbe fest.

Art. 1 Allgemeine Begriffe

Im vorliegenden Föderationsgesetz werden folgende Grundbegriffe angewandt:

1) Kleine autochthone Völker der Rußländischen Föderation (fortan: kleine Völker) sind Völker, die auf den Territorien der traditionellen Siedlung ihrer Vorfahren leben, die traditionelle Lebens- und Wirtschaftsweise und Gewerbe bewahren, zu denen in der Rußländischen Föderation weniger als 50.000 Menschen zählen und die sich als eine selbständige ethnische Gemeinschaft verstehen.

Das einheitliche Verzeichnis der kleinen autochthonen Völker der Rußländischen Föderation wird von der Regierung der Rußländischen Föderation auf Vorschlag der Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation, auf deren Territorium diese Völker leben, bestätigt.

Unter Berücksichtigung der Einzigartigkeit der ethnischen Zusammensetzung der Republik Dagestan nach der Anzahl der auf ihrem Territorium lebenden Völker bestimmt der Staatsrat der Republik Dagestan die zahlenmäßigen und sonstigen Besonderheiten der kleinen autochthonen Völker und legt das Verzeichnis dieser Völker mit ihrer anschließenden Einbeziehung in das einheitliche Verzeichnis der kleinen autochthonen Völker der Rußländischen Föderation fest.

2) Traditionelle Lebensweise der kleinen Völker (fortan: traditionelle Lebensweise) ist die Art und Weise der Lebenssicherung, die sich historisch herausgebildet hat und auf der historischen Erfahrung ihrer Vorfahren im Bereich der Naturnutzung, einer eigenständigen sozialen Organisation des Lebens, einer eigenständigen Kultur, der Bewahrung der Gebräuche und des Glaubens beruht.

3) Althergebrachtes Wohnumfeld der kleinen Völker ist das Areal, das sich historisch herausgebildet hat und in dessen Grenzen die kleinen Völker ihr kulturelles und alltägliches Leben verwirklichen und das ihre Identität und Lebensweise beeinflusst.

4) Gemeinschaften und andere Formen gesellschaftlicher Selbstverwaltung (fortan: Gemeinschaften der kleinen Völker) sind die Formen der Selbstorganisation von Personen,

die zu den kleinen Völkern gehören und sich nach dem Blutsprinzip (Familie, Geschlecht) und (oder) nach territorialem, nachbarschaftlichem Prinzip vereinigen und die zum Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der Bewahrung und Entfaltung ihrer traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise, Gewerbe und Kultur geschaffen werden.

5) Bevollmächtigte Vertreter der kleinen Völker sind die natürlichen Personen oder Organisationen, die nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation die Interessen dieser Völker vertreten.

6) Ethnologisches Gutachten ist die wissenschaftliche Erforschung des Einflusses der Veränderung des althergebrachten Wohnumfelds der kleinen Völker und der sozialen und kulturellen Situation auf die Entwicklung des Ethnos.

Art. 2 Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Garantien für die Rechte der kleinen Völker

Die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Garantien für die Rechte der kleinen Völker gründet auf den entsprechenden Normen der Verfassung der Rußländischen Föderation und setzt sich aus dem vorliegenden Föderationsgesetz und sonstigen normativen Rechtsakten der Rußländischen Föderation sowie aus Gesetzen und sonstigen Normativakten der Subjekte der Rußländischen Föderation zusammen.

Art. 3 Anwendungsbereich des vorliegenden Föderationsgesetzes

(1) Die Geltung des vorliegenden Föderationsgesetzes erstreckt sich auf Personen, die zu kleinen Völkern gehören, die dauerhaft an den Orten des traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens der kleinen Völker leben, die traditionelle Lebensweise führen, die traditionelle Wirtschaftsweise verwirklichen und die traditionellen Gewerbe ausüben.

Die Geltung des vorliegenden Föderationsgesetzes erstreckt sich auch auf Personen, die zu kleinen Völkern gehören, die dauerhaft an den Orten des traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens der kleinen Völker leben und bei denen die traditionelle Wirtschaftsweise und Ausübung der traditionellen Gewerbe im Vergleich zur Hauptbeschäftigung in anderen Zweigen der Volkswirtschaft, im sozialen und kulturellen Bereich, in den Organen der Staatsmacht oder den Organen der lokalen Selbstverwaltung eine Nebenbeschäftigung darstellt.

(2) Die Geltung des vorliegenden Föderationsgesetzes erstreckt sich auf die Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation, die Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation, die Organe der lokalen Selbstverwaltung und die Amtsträger.

(3) Die Bestimmungen des vorliegenden Föderationsgesetzes können in dem Verfahren, das durch die Gesetze der Subjekte der Rußländischen Föderation festgelegt worden ist, auf Personen angewandt werden, die nicht zu den kleinen Völkern gehören, aber dauerhaft an den Orten des traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens der kleinen Völker leben.

Art. 4 Gewährleistung der Rechte der kleinen Völker auf eine sozioökonomische und kulturelle Entwicklung

(1) Die Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation, die Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation und die Organe der lokalen Selbstverwaltung gewährleisten die Rechte der kleinen Völker auf eine eigenständige sozioökonomische und kulturelle Entwicklung, auf den Schutz ihres althergebrachten Wohnumfelds, ihrer traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise nach Maßgabe der Föderationsgesetzgebung und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation.

(2) Die Organisationen aller Eigentumsformen, die gesellschaftlichen Vereinigungen und natürlichen Personen sind berechtigt, den kleinen Völkern bei der Verwirklichung ihrer Rechte auf eine eigenständige sozioökonomische und kulturelle Entwicklung in dem Verfahren, das durch die Föderationsgesetzgebung und die Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation festgelegt worden ist, Hilfe zu leisten.

Art. 5 Teilnahme der Rußländischen Föderation am Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und Gewerbe der kleinen Völker

Die Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation sind zum Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und Gewerbe der kleinen Völker berechtigt:

1) Föderationsgesetze und sonstige normative Rechtsakte zum Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und Gewerbe der kleinen Völker zu erlassen.

Zur Ausarbeitung und Begutachtung der genannten Föderationsgesetze und sonstigen normativen Rechtsakte der Rußländischen Föderation können die bevollmächtigten Vertreter der kleinen Völker hinzugezogen werden;

2) Föderationsprogramme über die sozioökonomische und kulturelle Entwicklung der kleinen Völker, die Entwicklung, Bewahrung und Wiederbelebung ihrer Sprachen, über den Schutz ihres althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und die Nutzung und den Schutz der Böden und sonstigen Naturressourcen anzunehmen.

Die Verwirklichung der genannten Programme wird aus dem Föderationsetat und sonstigen außeretatmäßigen Quellen gewährleistet.

Zur Realisierung der genannten Programme können bei Bereitstellung der erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel die Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation und die Organe der lokalen Selbstverwaltung sowie die bevollmächtigten Vertreter der kleinen Völker hinzugezogen werden;

3) den kleinen Völkern in dem von der Regierung der Rußländischen Föderation festgelegten Verfahren zweckgebundene Beihilfen aus den Mitteln des Föderationshaushalts, die für die sozioökonomische und kulturelle Entwicklung der kleinen Völker, den Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und Gewerbe ausgewiesen sind, zu leisten; die Kontrolle über die Verwendung der genannten Mittel auszuüben;

4) das Verfahren der Errichtung, Umstrukturierung und Liquidation von Organisationen, die sich im Föderationseigentum befinden, an den Orten des traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens kleiner Völker festzulegen;

5) Beschränkungen der für die kleinen Völker nicht traditionellen Wirtschaftstätigkeit von Organisationen, die sich im Föderationseigentum befinden, an den Orten des traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens der kleinen Völker in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation und den bevollmächtigten Vertretern der kleinen Völker festzulegen;

6) Fragen des Ersatzes von Schäden, die ihnen infolge der Schädigung des althergebrachten Wohnumfelds der kleinen Völker durch die Tätigkeit von Organisationen, die sich im Föderationseigentum befinden, zu entscheiden;

7) die Verantwortlichkeit der Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation und von deren Amtspersonen für Verstöße gegen die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Garantien für die Rechte der kleinen Völker festzulegen;

8) gemeinsam mit den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation die Übereinstimmung der Verfassung der Rußländischen Föderation und des Föderationsgesetzes über kleine Völker und der Gesetze und sonstigen normativen Rechtsakte der Subjekte der Rußländischen Föderation über den Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und Gewerbe der kleinen Völker zu gewährleisten;

9) die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über Maßnahmen der Nichtzulassung

von Handlungen der Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation, der Organe der lokalen Selbstverwaltung, von natürlichen und juristischen Personen, die auf eine gewaltsame Assimilierung, den Genozid und Ethnozid kleiner Völker, den Entzug ihres althergebrachten Wohnumfelds ausgerichtet sind, zu vervollkommen;

10) gemeinsam mit den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation das Rechtsregime von Besitz, Nutzung und Verfügung über den Boden der traditionellen Naturnutzung und den Boden historisch-kultureller Bestimmung an den Orten des Aufenthalts der kleinen Völker zu regulieren;

11) eine einheitliche Politik im Bereich der Ausarbeitung und Realisierung der föderalen und regionalen Programme über die Nutzung und den Schutz der Böden der traditionellen Naturnutzung kleiner Völker, über die Bewertung der Naturressourcen, die Führung der Bodenordnung, die Führung des Bodenkatasters und ein Monitoring der genannten Böden durchzuführen;

12) die Grenzen der Böden der traditionellen Naturnutzung und das Verfahren der Überlassung von Böden, die sich im Föderationseigentum befinden, an die genannten Völker zu diesen Zwecken zu regeln.

Art. 6 Teilnahme der Subjekte der Rußländischen Föderation am Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und Gewerbe der kleinen Völker

Die Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation sind zum Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und Gewerbe der kleinen Völker berechtigt:

1) nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation Gesetze und sonstige normative Rechtsakte der Subjekte der Rußländischen Föderation zum Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und Gewerbe der kleinen Völker sowie über das Verfahren der Organisation und Tätigkeit der Gemeinschaften der kleinen Völker unter Berücksichtigung der historischen, nationalen und sonstigen Traditionen dieser Völker zu erlassen;

2) an der Realisierung der Föderationsprogramme der sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung der kleinen Völker teilzunehmen sowie regionale Programme über die sozioökonomische und kulturelle Entwicklung der kleinen Völker und über die Nutzung und den Schutz der Böden der traditionellen Naturnutzung der kleinen Völker und sonstige Naturressourcen anzunehmen;

- 3) in den Grenzen ihrer Kompetenzen die Wirtschaftstätigkeit von Organisationen aller Eigentumsformen an den Orten des traditionellen Aufenthalts und der Wirtschaftstätigkeit der kleinen Völker zu beschränken;
- 4) an der Regulierung der Beziehungen zwischen den Haushalten der Subjekte der Rußländischen Föderation und den Haushalten der Organe der lokalen Selbstverwaltung im Hinblick auf die Verteilung der Mittel für die sozioökonomische und kulturelle Entwicklung der kleinen Völker, zum Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker teilzunehmen;
- 5) das Verfahren der Übertragung von Eigentum der Subjekte der Rußländischen Föderation an die Gemeinschaften der kleinen Völker und an Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, zu regeln;
- 6) die allgemeinen Prinzipien der Organisation und Tätigkeit der territorialen gesellschaftlichen Selbstverwaltung der kleinen Völker an den Orten ihres traditionellen Aufenthalts und ihrer traditionellen Wirtschaftstätigkeit festzulegen;
- 7) das Verfahren der Zuteilung, Nutzung und des Schutzes der im Eigentum der Subjekte der Rußländischen Föderation befindlichen Böden der traditionellen Naturnutzung der kleinen Völker festzulegen;
- 8) auf gesellschaftlicher Grundlage bei den Organen der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation Räte der Vertreter der kleinen Völker zum Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen der genannten Völker zu errichten;
- 9) die administrative Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation über den Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker festzulegen;
- 10) den Organen der lokalen Selbstverwaltung bestimmte Kompetenzen zum Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker bei Bereitstellung der erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel aufzuerlegen;
- 11) gemeinsam mit den Organen der lokalen Selbstverwaltung die Übereinstimmung der normativen Rechtsakte der Organe der lokalen Selbstverwaltung über den Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker mit der Föderationsgesetzgebung und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation zu gewährleisten;

12) für die Ausübung der traditionellen Gewerbe der kleinen Völker Lizenzen zu erteilen und Quoten festzulegen und die Kontrolle der Erfüllung der Bedingungen der genannten Lizenzen und Quoten auszuüben.

Art. 7 Tätigkeit der Organe der lokalen Selbstverwaltung zum Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker

Die Organe der lokalen Selbstverwaltung sind nach Maßgabe der Föderationsgesetzgebung, der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation und in den Grenzen ihrer Kompetenzen berechtigt:

- 1) aus den lokalen Haushalten Mittel für die finanzielle Förderung der sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung der kleinen Völker zum Schutz ihres althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker zuzuweisen;
- 2) an der Realisierung der föderalen und regionalen Programme der sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung der kleinen Völker und an der Ausübung der Kontrolle der Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel, die nach Maßgabe der genannten Programme zugeteilt werden, sowie der Nutzung und des Schutzes der Böden an den Orten des traditionellen Aufenthalts und der Wirtschaftstätigkeit der kleinen Völker teilzunehmen;
- 3) die Kontrolle über die Zuteilung, Nutzung und den Schutz der Böden, die für die Führung der traditionellen Lebensweise und Ausübung der traditionellen Gewerbe der kleinen Völker erforderlich sind, durch die Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, auszuüben;
- 4) auf gesellschaftlicher Grundlage bei den Organen der lokalen Selbstverwaltung Räte der Vertreter der kleinen Völker zu errichten;
- 5) normative Rechtsakte über die sozioökonomische und kulturelle Entwicklung der kleinen Völker sowie über den Schutz ihres althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker zu erlassen.

Art. 8 Rechte der kleinen Völker, der Vereinigungen der kleinen Völker und Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, auf den Schutz ihres althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe

(1) Die kleinen Völker, die Vereinigungen der kleinen Völker haben zum Schutz ihres althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe das Recht:

- 1) an den Orten des traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens der kleinen Völker Böden verschiedener Kategorien, die für die Verwirklichung ihrer traditionellen Wirtschaft und die Ausübung der traditionellen Gewerbe erforderlich sind, und die allgemeinverbreiteten Bodenschätze in dem durch die Föderationsgesetzgebung und die Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation festgelegten Verfahren unentgeltlich zu besitzen und zu nutzen;
- 2) an der Ausübung der Kontrolle der Nutzung der Böden verschiedener Kategorien, die für die Verwirklichung ihrer traditionellen Wirtschaft und die Ausübung der traditionellen Gewerbe der kleinen Völker erforderlich sind, und der allgemeinverbreiteten nützlichen Bodenschätze an den Orten des traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens der kleinen Völker teilzunehmen;
- 3) an der Ausübung der Kontrolle der Beachtung der Föderationsgesetze und der Gesetze der Subjekte der Rußländischen Föderation über den Schutz der Umwelt bei der industriellen Nutzung von Boden und Naturressourcen, bei der Errichtung und beim Umbau von Wirtschafts- und sonstigen Objekten an den Orten des traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens der kleinen Völker teilzunehmen;
- 4) von Organen der Staatsmacht der Rußländischen Föderation, Organen der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation, Organen der lokalen Selbstverwaltung, von Organisationen aller Eigentumsformen, von internationalen Organisationen, gesellschaftlichen Vereinigungen und natürlichen Personen materielle und finanzielle Mittel, die für die sozioökonomische und kulturelle Entwicklung der kleinen Völker, den Schutz ihres althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker erforderlich sind, zu erhalten;
- 5) durch bevollmächtigte Vertreter der kleinen Völker an der Vorbereitung und Fassung von Beschlüssen in Fragen des Schutzes des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker durch die Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation, die Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation und die Organe der lokalen Selbstverwaltung teilzunehmen;
- 6) an der Durchführung ökologischer und ethnologischer Gutachten bei der Ausarbeitung der föderalen und regionalen Programme über die Aneignung von Naturressourcen und den Schutz der Umwelt an den Orten des traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens der kleinen Völker teilzunehmen;
- 7) bevollmächtigte Vertreter der kleinen Völker in die Räte der Vertreter der kleinen Völker bei den Organen der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation

und den Organen der lokalen Selbstverwaltung zu entsenden;

8) auf Ersatz von Schäden, die ihnen infolge der Schädigung des althergebrachten Wohnumfelds der kleinen Völker durch die Wirtschaftstätigkeit von Organisationen aller Eigentumsformen und durch natürliche Personen zugefügt worden sind;

9) vom Staat Mittel für die Reformierung aller Formen der Erziehung und des Unterrichts der heranwachsenden Generation der kleinen Völker unter Berücksichtigung der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise der kleinen Völker zu erhalten.

(2) Die Personen, die kleinen Völkern angehören, haben zum Schutz ihres althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe das Recht:

1) an den Orten des traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens der kleinen Völker Böden verschiedener Kategorien, die für die Verwirklichung ihrer traditionellen Wirtschaft und die Ausübung der traditionellen Gewerbe erforderlich sind, und allgemeinverbreitete nützliche Bodenschätze in dem von der Föderationsgesetzgebung und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation festgelegten Verfahren unentgeltlich zu besitzen und zu nutzen;

2) an der Bildung und Tätigkeit der Räte der Vertreter der kleinen Völker bei den Organen der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation und den Organen der lokalen Selbstverwaltung teilzunehmen;

3) auf Ersatz der Schäden, die ihnen infolge der Schädigung des althergebrachten Wohnumfelds der kleinen Völker durch die Wirtschaftstätigkeit von Organisationen aller Eigentumsformen und durch natürliche Personen zugefügt worden sind;

4) von den für die kleinen Völker zum Schutz ihres althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker erforderlichen Vergünstigungen hinsichtlich der Bodennutzung und Naturnutzung, die durch die Föderationsgesetzgebung, die Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation und die normativen Rechtsakte der Organe der lokalen Selbstverwaltung festgelegt worden sind, Gebrauch zu machen;

5) auf vorrangige Einstellung entsprechend ihrer Qualifikation in den Organisationen der traditionellen Wirtschaftszweige und der traditionellen Gewerbe der kleinen Völker an den Orten des traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens der kleinen Völker;

6) in dem in der Zivilgesetzgebung festgelegten Verfahren Wirtschaftsgesellschaften und

Gesellschaften, Produktions- und Verbrauchergenossenschaften, die die traditionelle Wirtschaft und das traditionelle Gewerbe der kleinen Völker ausüben, gemeinsam mit anderen Personen, die nicht zu den kleinen Völkern gehören, unter der Voraussetzung zu errichten, daß in den geschaffenen Organisationen mindestens die Hälfte der Arbeitsplätze den Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, bereitgestellt werden;

7) auf vorrangigen Erwerb des Eigentums an Organisationen der traditionellen Wirtschaftszweige und traditionellen Gewerbe der kleinen Völker an den Orten ihres traditionellen Aufenthalts und Wirtschaftens der kleinen Völker;

8) unentgeltlich soziale Dienstleistungen in dem durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation festgelegten Verfahren zu erhalten;

9) unentgeltlich medizinische Leistungen in staatlichen und kommunalen Gesundheitseinrichtungen zu erhalten, darunter eine jährliche Untersuchung durchzuführen.

Art. 9 Das Recht der Personen, die kleinen Völkern angehören, auf Ersatz des Militärdienstes durch einen alternativen Zivildienst

Personen, die kleinen Völkern angehören und die eine traditionelle Lebensweise führen, traditionell wirtschaften oder ein traditionelles Gewerbe ausüben, haben das Recht auf Ersatz des Militärdienstes durch einen alternativen Zivildienst gemäß der Verfassung der Rußländischen Föderation und dem Föderationsgesetz.

Art. 10 Das Recht der Personen, die kleinen Völkern angehören, auf Bewahrung und Entfaltung ihrer eigenständigen Kultur

Personen, die kleinen Völkern angehören, und die Vereinigungen der kleinen Völker sind zur Bewahrung und Entfaltung ihrer eigenständigen Kultur und gemäß der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation berechtigt:

1) die Muttersprachen zu bewahren und zu entwickeln;

2) gesellschaftliche Vereinigungen, kulturelle Zentren und national-kulturelle Autonomien der kleinen Völker, Entwicklungsfonds der kleinen Völker und Fonds der finanziellen Förderung der kleinen Völker zu errichten;

3) nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und mit ihren materiellen und finanziellen Möglichkeiten Unterrichtsgruppen, die aus Personen bestehen, die zu den kleinen Völkern gehören, für ihre Unterrichtung in der traditionellen Wirtschaft und den traditionellen Gewerben zu errichten;

- 4) Informationen in den Muttersprachen zu erhalten und zu verbreiten sowie Masseninformationsmittel zu schaffen;
- 5) ihre Traditionen zu beachten und religiöse Riten zu begehren, die nicht dem Föderationsgesetz und den Gesetzen der Subjekte der Rußländischen Föderation widersprechen, sowie Kultstätten zu unterhalten und zu bewahren;
- 6) Kontakte mit den Vertretern der kleinen Völker, die auf dem Territorium der anderen Subjekte der Rußländischen Föderation sowie außerhalb der Grenzen der Rußländischen Föderation leben, herzustellen und zu entwickeln.

Art. 11 Territoriale gesellschaftliche Selbstverwaltung der kleinen Völker

Zur sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung, zum Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker sowie zur Entscheidung von Fragen lokaler Bedeutung von Personen, die kleinen Völkern angehören, können in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Subjekte der Rußländischen Föderation Organe der territorialen gesellschaftlichen Selbstverwaltung der kleinen Völker unter Berücksichtigung der nationalen, historischen und sonstigen Traditionen errichtet werden.

Art. 12 Gemeinschaften der kleinen Völker und sonstige Vereinigungen der kleinen Völker

- (1) Personen, die kleinen Völkern angehören, sind berechtigt, auf freiwilliger Basis Gemeinschaften der kleinen Völker und sonstige Vereinigungen der kleinen Völker nach Maßgabe ihrer nationalen, historischen und kulturellen Traditionen zur sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung der kleinen Völker, zum Schutz ihres althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und Gewerbe zu errichten.
- (2) Die Besonderheiten der Organisation und Tätigkeit der Gemeinschaften der kleinen Völker und sonstigen Vereinigungen werden durch Föderationsgesetze und Gesetze der Subjekte der Rußländischen Föderation geregelt.

Art. 13 Vertretung der kleinen Völker in den Gesetzgebungs-(Vertretungs-)organen der Subjekte der Rußländischen Föderation und den Vertretungsorganen der lokalen Selbstverwaltung

Zur am meisten folgerichtigen Lösung von Fragen der sozioökonomischen und kulturellen Entwicklung der kleinen Völker, zum Schutz ihres althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe können durch Gesetze der Subjekte der Rußländischen Föderation Quoten für die Vertretung der kleinen Völker in den

Gesetzgebungs-(Vertretungs-)organen der Subjekte der Rußländischen Föderation und in den Vertretungsorganen der lokalen Selbstverwaltung festgelegt werden.

Art. 14 Gerichtlicher Schutz der Rechte kleiner Völker

(1) Personen, die kleinen Völkern angehören, sowie die Vereinigungen der kleinen Völker haben ein Recht auf gerichtlichen Schutz des althergebrachten Wohnumfelds, der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise und der Gewerbe der kleinen Völker, der in dem Verfahren, das in den Föderationsgesetzen vorgesehen ist, verwirklicht wird.

(2) Bei der Prüfung von Sachen in den Gerichten, bei denen Personen, die kleinen Völkern angehören, als Kläger, Beklagter, Geschädigter oder Angeklagter auftreten, können Traditionen und Gebräuche, die nicht im Widerspruch zu den Föderationsgesetzen und Gesetzen der Subjekte der Rußländischen Föderation stehen, berücksichtigt werden.

(3) Zum effektiven gerichtlichen Schutz der Rechte kleiner Völker wird die Teilnahme der bevollmächtigten Vertreter der kleinen Völker am gerichtlichen Schutz zugelassen.

Art. 15 Anpassung von Rechtsakten an das vorliegende Föderationsgesetz

Dem Präsidenten der Rußländischen Föderation wird vorgeschlagen, die Regierung der Rußländischen Föderation wird beauftragt, seine/ihre Rechtsakte an das vorliegende Föderationsgesetz anzupassen.

Art. 16 Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes

Das vorliegende Föderationsgesetz tritt an dem Tag der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

7. Gesetz über die allgemeinen Prinzipien der Organisation der Gemeinschaften der kleinen autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation

vom 20.7.2000¹⁶⁸

Das vorliegende Föderationsgesetz regelt die allgemeinen Prinzipien der Organisation und Tätigkeit der Gemeinschaften der kleinen autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation, die zum Schutz des althergebrachten Lebensumfelds, der traditionellen Lebensweise, der Rechte und Interessen der genannten kleinen Autochthonen Völker errichtet werden, sowie regelt die Rechtsgrundlagen für die

¹⁶⁸ SZ RF 2000 Nr. 30 Art. 3122.

Gemeinschaftsform der Selbstverwaltung und die staatlichen Garantien für deren Existenz.

Art. 1 Grundlegende Begriffe

Im vorliegenden Föderationsgesetz werden die Begriffe im folgenden Sinne verstanden:

Kleine autochthone Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation (fortan: kleine Völker) sind diejenigen Völker, die in den Bezirken des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens in den traditionellen Siedlungsgebieten ihrer Vorfahren leben, die traditionelle Lebens- und Wirtschaftsweise sowie ihre Gewerbe bewahren, weniger als 50.000 Menschen zählen und sich als eigenständige ethnische Gemeinschaft verstehen;

Vertreter anderer ethnischer Gemeinschaften sind die Vertreter von ethnischen Gemeinschaften, die nicht zu den kleinen Völkern gehören und die traditionelle Wirtschaft der kleinen Völker betreiben;

Gemeinschaften der kleinen Völker sind Formen der Selbstorganisation von Personen, die zu den kleinen Völkern gehören und sich nach Merkmalen der Blutsverwandtschaft (Familie, Geschlecht) und (oder) der territorialen Nachbarschaft, die zum Schutz ihres althergebrachten Lebensumfelds sowie zur Bewahrung und Entwicklung der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise, der Gewerbe und Kultur errichtet werden;

Familien-(Sippen-)Gemeinschaften der kleinen Völker sind Formen der Selbstorganisation von Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, die sich nach dem Merkmal der Blutsverwandtschaft vereinigen, die die traditionelle Lebensweise praktizieren, traditionell wirtschaften und die traditionellen Gewerbe ausüben;

Territoriale Nachbarschaftsgemeinschaften der kleinen Völker sind Formen der Selbstverwaltung von Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, die dauerhaft (kompakt und/oder zerstreut) in den traditionellen Siedlungsgebieten der kleinen Völker leben, die traditionelle Lebensweise praktizieren, traditionell wirtschaften und die traditionellen Gewerbe ausüben;

Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker sind die regionsübergreifenden, regionalen und lokalen Zusammenschlüsse der Gemeinschaften der kleinen Völker.

Art. 2 Durch das vorliegende Föderationsgesetz geregelte Beziehungen

Das vorliegende Föderationsgesetz regelt die Beziehungen im Bereich der Organisation, Tätigkeit, Reorganisation und Liquidation der Gemeinschaften der kleinen Völker.

Art. 3 Geltungsbereich des vorliegenden Föderationsgesetzes

Der Geltungsbereich des vorliegenden Föderationsgesetzes erstreckt sich auf alle Gemeinschaften der kleinen Völker einschließlich der vor seinem Inkrafttreten errichteten sowie auf die Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker.

Art. 4 Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Gemeinschaften der kleinen Völker

(1) Die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Gemeinschaften der kleinen Völker setzt sich aus der Verfassung der Rußländischen Föderation, dem vorliegenden Föderationsgesetz, anderen Föderationsgesetzen und sonstigen normativen Rechtsakten der Rußländischen Föderation sowie den Gesetzen und sonstigen normativen Rechtsakten der Subjekte der Rußländischen Föderation zusammen.

(2) Beschlüsse in Fragen der inneren Organisation der Gemeinschaften der kleinen Völker sowie die wechselseitigen Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern können auf der Grundlage der Traditionen und Gebräuche der kleinen Völker gefaßt werden und dürfen der föderalen Gesetzgebung und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation nicht widersprechen und den Interessen anderer Ethnien und Bürger keinen Schaden bringen.

Art. 5 Prinzipien der Organisation und Tätigkeit der Gemeinschaften der kleinen Völker

Organisation und Tätigkeit der Gemeinschaften der kleinen Völker gründen auf den Prinzipien:

der Gleichheit der Gemeinschaften der kleinen Völker vor dem Gesetz unabhängig von der Art der Tätigkeit und der Anzahl der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker;

der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung, der Selbstverwaltung und der Gesetzlichkeit;

der Freiheit in der Festsetzung der inneren Struktur, Form und Methoden ihrer Tätigkeit;

der Transparenz.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft ist nichtkommerzieller Art.

Art. 6 Beschränkung der Organisation und Tätigkeit der Gemeinschaften der kleinen Völker

Verboten ist die Organisation und Tätigkeit von Gemeinschaften der kleinen Völker zu

anderen Zwecken als denjenigen, die im vorliegenden Föderationsgesetz, den Gesetzen der Subjekte der Rußländischen Föderation und den Gründungsdokumenten der betreffenden Gemeinschaft der kleinen Völker festgelegt sind.

Art. 7 Wechselseitige Beziehungen der kleinen Völker mit den Organen der Staatsmacht und den Organen der lokalen Selbstverwaltung

(1) Die Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation, die Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation und die Organe der lokalen Selbstverwaltung können zum Schutz des althergebrachten Lebensumfelds und der traditionellen Lebensweise, der Rechte und gesetzlichen Interessen der kleinen Völker den Gemeinschaften der kleinen Völker sowie den Verbänden (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker Hilfe wie folgt leisten:

Steuervorteile und -vergünstigungen gewähren;

regionale und lokale Programme zur Bewahrung und Entwicklung der traditionellen Lebens-, Wirtschaftsweise und Gewerbe der kleinen Völker zweckbestimmt finanzieren;

mit den Gemeinschaften der kleinen Völker, den Verbänden (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker Verträge über die Ausführung von Arbeiten und das Erbringen von Dienstleistungen abschließen;

Kader für Berufe, derer die Gemeinschaften der kleinen Völker, die Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker zur Selbstverwaltung und für die traditionelle Wirtschaft der kleinen Völker bedürfen, zweckbestimmt ausbilden;

in Fragen der traditionellen Wirtschaft der kleinen Völker unentgeltlich beraten;

auf Wettbewerbsgrundlage einen sozialen Auftrag zur Ausarbeitung und Realisierung der regionalen und lokalen Programme der sozioökonomischen Förderung der Gemeinschaften der kleinen Völker erteilen.

An Orten der kompakten Siedlung der kleinen Völker können die Organe der lokalen Selbstverwaltung auf Vorschlag der Gemeinschaften der kleinen Völker, der Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker diesen einzelne Befugnisse der Organe der lokalen Selbstverwaltung übertragen.

(2) Fragen, die die Interessen der Gemeinschaften der kleinen Völker berühren, werden von den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation und den Organen der lokalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der Ansichten der

Gemeinschaften der kleinen Völker entschieden.

(3) Die Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation, die Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation, die Organe der lokalen Selbstverwaltung und deren Amtspersonen sind mit Ausnahme der in der föderalen Gesetzgebung und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation vorgesehenen Fälle nicht berechtigt, sich in die Tätigkeit der Gemeinschaften der kleinen Völker, der Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker einzumischen. Handlungen der Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation, der Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation, der Organe der lokalen Selbstverwaltung oder von deren Amtspersonen, die die Selbständigkeit der Gemeinschaften der kleinen Völker, der Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker verletzen, können in dem Verfahren angefochten werden, das in der föderalen Gesetzgebung vorgesehen ist.

Art. 8 Organisation der Gemeinschaften der kleinen Völker

(1) Die Gemeinschaften der kleinen Völker werden auf freiwilliger Basis auf Initiative derjenigen, die zu den kleinen Völkern gehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, errichtet. Der Wille zum Eintritt in die Gemeinschaft der kleinen Völker muß in einer schriftlichen Erklärung oder in einer Eintragung im Protokoll der allgemeinen Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker (der Versammlung der bevollmächtigten Vertreter der kleinen Völker) zum Ausdruck kommen.

Die Gemeinschaften der kleinen Völker werden ohne Beschränkung der Tätigkeitsfrist organisiert, sofern in den Gründungsdokumenten der Gemeinschaft nicht etwas anderes festgelegt ist.

(2) Als Gründer der Gemeinschaft der kleinen Völker können nur Personen auftreten, die zu den kleinen Völkern gehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Zahl der Gründer darf drei nicht unterschreiten.

Ausländische Bürger und Staatenlose dürfen nicht Gründer der Gemeinschaften der kleinen Völker sein.

Juristische Personen können keine Gründer sein.

Die Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation, die Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation, die Organe der lokalen Selbstverwaltung und deren Amtspersonen können nicht Gründer der Gemeinschaften der kleinen Völker sein.

(3) Gründungsdokumente der Gemeinschaft der kleinen Völker sind:

der Gründungsvertrag,

die Satzung.

Der Gründungsvertrag wird von den Gründern der Gemeinschaft der kleinen Völker abgeschlossen; die Satzung wird von der allgemeinen Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft bestätigt.

In den Gründungsdokumenten der Gemeinschaft der kleinen Völker müssen festgelegt werden:

der Name der Gemeinschaft,

der Sitz,

der Grundtyp der Wirtschaft.

In den Gründungsdokumenten der Gemeinschaft der kleinen Völker können auch andere Angaben enthalten sein, die im vorliegenden Föderationsgesetz und den Gesetzen der Subjekte der Rußländischen Föderation vorgesehen sind.

Die Gründungsdokumente werden von den Gründern der Gemeinschaft der kleinen Völker unterzeichnet.

Ab Beschlußfassung über die Organisation der Gemeinschaft der kleinen Völker gilt diese als errichtet.

Die errichtete Gemeinschaft unterliegt der obligatorischen staatlichen Registrierung. Nach der staatlichen Registrierung erwirbt die Gemeinschaft der kleinen Völker die Rechte einer juristischen Person.

(4) Auf Beschluß der allgemeinen Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker können als Mitglied der Gemeinschaft Personen aufgenommen werden, die nicht zu den kleinen Völkern gehören, traditionell wirtschaften und ein traditionelles Gewerbe der kleinen Völker ausüben.

(5) Die Weigerung einer Person, in die Gemeinschaft der kleinen Völker einzutreten, darf nicht als Grund für die Beschränkung ihres Rechts auf selbständige Führung einer traditionellen Wirtschaft oder Ausübung traditioneller Gewerbe dienen.

Art. 9 Gründungsversammlung der Gemeinschaft der kleinen Völker

Der Beschluß über die Gründung der Gemeinschaft der kleinen Völker, über die Bestätigung ihrer Satzung, die Bildung von Verwaltungsorganen und Kontrollorganen wird auf der Gründungsversammlung der Gemeinschaft der kleinen Völker gefaßt. An der Gründungsversammlung der Gemeinschaft der kleinen Völker können alle Bürger teilnehmen, die auf dem Territorium (Teil des Territoriums) des betreffenden kommunalen Gebildes leben.

Art. 10 Satzung der Gemeinschaft der kleinen Völker

(1) Die Satzung der Gemeinschaft der kleinen Völker muß festlegen:

die Art der Gemeinschaft, den Gegenstand und die Ziele ihrer Tätigkeit,

die Zusammensetzung der Gründer,

den Namen und den Sitz,

die Quellen der Bildung von Vermögen der Gemeinschaft und das Verfahren seiner Nutzung,

das Verfahren der Verteilung der Einkünfte aus der Realisierung der Überschüsse der Produkte der traditionellen Wirtschaft und der Erzeugnisse der traditionellen Gewerbe,

die Modalitäten des Ersatzes von Schäden,

die Bedingungen der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschaft für Verbindlichkeiten und Verluste der Gemeinschaft,

die Struktur und Kompetenzen der Verwaltungsorgane der Gemeinschaft, das Verfahren der Beschlußfassung durch diese, das Verzeichnis der Fragen, über die mit qualifizierter Stimmenmehrheit entschieden wird,

die Modalitäten der Änderung und Ergänzung der Gründungsdokumente,

die Häufigkeit der Durchführung der allgemeinen Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft,

das Verfahren der Reorganisation und Liquidation der Gemeinschaft,

die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft,

das Verfahren und die Voraussetzungen der Aufnahme als Mitglieder in die Gemeinschaft und des Ausscheidens aus dieser,

das Verfahren und die Art der Beteiligung der Mitglieder der Gemeinschaft an ihrer Wirtschaft,

die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschaft für die Verletzung der Pflicht zur persönlichen Arbeits- oder sonstigen Beteiligung.

Die Satzung der Gemeinschaft kann eine Beschreibung der Symbole der Gemeinschaft der kleinen Völker haben.

In der Satzung der Gemeinschaft der kleinen Völker können sonstige Bestimmungen enthalten sein, die sich auf die Tätigkeit der Gemeinschaft beziehen und die der föderalen Gesetzgebung nicht widersprechen.

(2) Über Satzungsänderungen hat die Gemeinschaft der kleinen Völker die Organe der Staatsmacht und (oder) die Organe der lokalen Selbstverwaltung in den Fristen und den Verfahren zu unterrichten, die in der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation festgelegt sind.

Art. 11 Mitgliedschaft in der Gemeinschaft der kleinen Völker

(1) Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft kann kollektiv (Mitgliedschaft der Familie (der Sippe) und individuell (Mitgliedschaft der Personen, die zu den kleinen Völkern gehören) sein.

Individuelle Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker können Personen sein, die zu den kleinen Völkern gehören, das 16. Lebensjahr vollendet haben, die die für diese Völker traditionelle Lebensweise praktizieren, traditionell wirtschaften und die traditionellen Gewerbe ausüben.

Die Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker haben das Recht, aus ihr auszutreten.

Im Fall des Austritts aus der Gemeinschaft der kleinen Völker wird dem Mitglied der Gemeinschaft und dessen Familienmitgliedern ein Anteil am Vermögen der Gemeinschaft der kleinen Völker überlassen.

Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus der Gemeinschaft und der Zuteilung von Anteilen am Vermögen der Gemeinschaft ist vorzusehen, daß für die Ausscheidenden die Möglichkeit gewahrt bleibt, die traditionelle Lebensweise zu praktizieren und traditionell zu wirtschaften.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker, das Verfahren und die Bedingungen des Eintritts in die Gemeinschaft und des Ausscheidens aus ihr werden

durch die Satzung der Gemeinschaft der kleinen Völker geregelt.

Ausländische Bürger und Staatenlose können nicht Mitglieder der Gemeinschaften der kleinen Völker sein; sie haben aber das Recht, den Gemeinschaften der kleinen Völker, den Verbänden (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker materielle, finanzielle und sonstige Hilfe zu erweisen.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft der kleinen Völker von Personen, die den kleinen Völkern angehören, kann nicht als ein Grund dafür dienen, ihre Rechte und Freiheiten als Mensch und Bürger zu beschränken, ihnen durch die Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation, die Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation und die Organe der lokalen Selbstverwaltung Vergünstigungen und Vorteile zu gewähren, mit Ausnahme der in der föderalen Gesetzgebung vorgesehenen Fälle.

(3) Die Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation, die Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation, die Organe der lokalen Selbstverwaltung und deren Amtsträger dürfen nicht Mitglied der kleinen Völker sein.

Art. 12 Rechte der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker haben im Einklang mit dem Statut der Gemeinschaft der kleinen Völker das Recht auf:

Beteiligung an der Beschlußfassung der Gemeinschaft,

Beteiligung an der Wahl der Verwaltungsorgane der Gemeinschaft und das Recht darauf, in diese Organe gewählt zu werden,

auf Erhalt eines Anteils am Vermögen der Gemeinschaft oder einer Entschädigung im Fall des Ausscheidens aus der Gemeinschaft oder im Falle ihrer Liquidation,

Austritt aus der Gemeinschaft,

sonstige, in der Satzung der Gemeinschaft vorgesehene Rechte.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker sind nach Maßgabe der föderalen Gesetzgebung und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation berechtigt, für die traditionelle Wirtschaft und die traditionellen Gewerbe die Objekte der Tier- und Pflanzenwelt, die allgemeinverbreiteten nützlichen Bodenschätze und sonstige Naturressourcen zu nutzen.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker sind verpflichtet:
die Satzung der Gemeinschaft zu achten,
die Naturressourcen rationell zu nutzen und naturschützende Maßnahmen zu ergreifen,
sonstige in der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation vorgesehene Pflichten zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker haften für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft der kleinen Völker im Rahmen ihres Anteils am Vermögen der Gemeinschaft der kleinen Völker.

3. Die Gemeinschaft der kleinen Völker haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder.

Art. 14 Allgemeine Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker

(1) Oberstes Verwaltungsorgan der Gemeinschaft der kleinen Völker ist die allgemeine Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker.

Die allgemeine Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker wird nach Bedarf einberufen; die Häufigkeit der Durchführung regelt die Satzung.

Die allgemeine Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker gilt als beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gemeinschaft anwesend ist, sofern in der Satzung keine andere Regelung festgelegt ist.

In der Satzung der Gemeinschaft der kleinen Völker kann eine Einberufung der allgemeinen Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder vorgesehen werden.

Die allgemeine Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker entscheidet über alle wichtigen Fragen von Leben und Tätigkeit der Gemeinschaft der kleinen Völker.

(2) In der ausschließlichen Kompetenz der allgemeinen Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker befinden sich:

die Annahme der Satzung der Gemeinschaft,

die Wahl des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft und ihres Vertreters,
die Aufnahme neuer Mitglieder,
der Ausschluß aus der Gemeinschaft,
die Festlegung der Grundrichtungen der Tätigkeit der Gemeinschaft,
die Wahl des Revisionsausschusses,
die Beschlußfassung über die Reorganisation, Liquidation und Selbstaflösung der Gemeinschaft,
die Bestätigung von Entscheidungen des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft.

Von der Satzung der Gemeinschaft der kleinen Völker können auch andere Fragen der Tätigkeit der Gemeinschaft der kleinen Völker in die Kompetenz der allgemeinen Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker gewiesen werden.

Art. 15 Vorstand (Rat) der Gemeinschaft der kleinen Völker

(1) Verwaltungsorgan der Gemeinschaft der kleinen Völker ist der Vorstand (Rat) der Gemeinschaft der kleinen Völker.

Der Vorstand (Rat) der Gemeinschaft der kleinen Völker wird in der Zusammensetzung eines Vorsitzenden des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft und anderer Mitglieder des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft in der allgemeinen Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand (Rat) der Gemeinschaft der kleinen Völker organisiert die Tätigkeit der Gemeinschaft der kleinen Völker in der Periode zwischen den allgemeinen Versammlungen (Zusammenkünften) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker und führt Sitzungen nach Bedarf durch.

Die Befugnisse des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft der kleinen Völker und seine Amtsperiode werden von der Satzung der Gemeinschaft der kleinen Völker festgelegt.

Als in den Vorstand (Rat) der Gemeinschaft der kleinen Völker gewählt gelten diejenigen Mitglieder der Gemeinschaft, die mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, die in der Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft anwesend waren, erzielt haben.

(2) Der Vorstand (Rat) der Gemeinschaft der kleinen Völker ist berechtigt:

Anträge von Bürgern zu prüfen, die in die Gemeinschaft eintreten möchten, und diese für die Aufnahme in die Gemeinschaft vorzuschlagen,

die Anzahl der Arbeiter, die von der Gemeinschaft der kleinen Völker kraft Arbeitsvertrag beschäftigt werden und die Modalitäten von deren Entlohnung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Arbeit festzulegen,

Entscheidungen des Vorsitzenden des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft zu bestätigen.

Von der Satzung der Gemeinschaft der kleinen Völker können dem Vorstand (Rat) der Gemeinschaft auch andere Befugnisse eingeräumt werden.

Art. 16 Befugnisse des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft der kleinen Völker

Der Vorsitzende des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft der kleinen Völker:

organisiert die Arbeit des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft,

entscheidet in der Periode zwischen den Sitzungen des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft alle Organisations-, Produktions- und sonstigen Fragen, mit Ausnahme der Fragen, die in die Führung der allgemeinen Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft oder des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft gewiesen sind,

beruft im Einklang mit der Satzung den Vorstand (Rat) der Gemeinschaft und die allgemeine Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft ein,

vertritt die Gemeinschaft in den Beziehungen mit den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation und den Organen der lokalen Selbstverwaltung.

Durch die Satzung der Gemeinschaft der kleinen Völker können dem Vorsitzenden des Vorstands (Rats) der Gemeinschaft auch andere Befugnisse eingeräumt werden.

Art. 17 Vermögen der Gemeinschaft der kleinen Völker

(1) Im Eigentum der Gemeinschaft der kleinen Völker können sich befinden:

das Vermögen, das von den Mitgliedern der Gemeinschaft als Beitrag (Einlage) bei Organisation der Gemeinschaft übergeben wurde,

die Finanzmittel, die der Gemeinschaft gehören (eigene und geliehene),

freiwillige Spenden natürlicher und juristischer Personen, einschließlich ausländischer, sonstiges Vermögen, das von der Gemeinschaft im Einklang mit der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation erworben oder erlangt wurde.

(2) Die Gemeinschaften der kleinen Völker besitzen, nutzen und verfügen selbständig über das ihnen gehörende Eigentum.

(3) Die Gemeinschaften der kleinen Völker können mit Zustimmung der Mitglieder der Gemeinschaft die Produkte der Arbeit realisieren, die von ihren Mitgliedern produziert wurden.

(4) Die Gemeinschaften der kleinen Völker tragen die materielle und sonstige Verantwortlichkeit nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation.

Art. 18 Den Mitgliedern der Gemeinschaft der kleinen Völker gewährte Vergünstigungen

Zum Schutz der althergebrachten Lebensweise, der Bewahrung und Entfaltung der traditionellen Lebens- und Wirtschaftsweise der kleinen Völker genießen die Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker die Vergünstigungen, die in der föderalen Gesetzgebung und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation vorgesehen sind.

Art. 19 Die Tätigkeit der Gemeinschaften der kleinen Völker im Bereich von Bildung und Kultur

(1) Zur Bewahrung der Kultur der kleinen Völker können die Gemeinschaften der kleinen Völker die Erziehung und Unterrichtung der Kinder der Mitglieder der Gemeinschaft ausgehend von den Traditionen und Gebräuchen dieser Völker organisieren.

Die Heranziehung von Ausbildern für die Erziehung und Unterrichtung der Kinder der Mitglieder der Gemeinschaften der kleinen Völker kann auf der Grundlage von Verträgen der Gemeinschaften der kleinen Völker mit den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation und den Organen der lokalen Selbstverwaltung erfolgen.

(2) Die Gemeinschaften der kleinen Völker haben ein Recht auf Beachtung der religiösen Traditionen und Gebräuche der kleinen Völker, sofern diese Traditionen und Gebräuche nicht den Gesetzen der Rußländischen Föderation und den Gesetzen der Subjekte der Rußländischen Föderation widersprechen, sowie auf Unterhaltung und Schutz von Kultstätten, auf Schaffung kultureller Zentren und sonstiger gesellschaftlicher Vereinigungen.

Art. 20 Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker

(1) Die Gemeinschaften der kleinen Völker haben unabhängig von der Art ihrer Wirtschaft das Recht, sich freiwillig in Verbänden (Assoziationen) der Gemeinschaften auf der Grundlage von Gründungsverträgen und (oder) -satzungen, die von den Verbänden (Assoziationen) angenommen werden, zusammenzuschließen. Die Rechtsfähigkeit der Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker als juristische Personen entsteht im Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung.

Die Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker sind nichtkommerzielle Organisationen.

(2) Die Gemeinschaften der kleinen Völker - die Mitglieder des Verbands (der Assoziation) der Gemeinschaften der kleinen Völker behalten ihre Selbständigkeit und Rechte einer juristischen Person.

(3) Der Verband (die Assoziation) der Gemeinschaften der kleinen Völker haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder. Die Mitglieder des Verbands (der Assoziation) der Gemeinschaften der kleinen Völker haften subsidiär für Verbindlichkeiten des Verbands (der Assoziation) in der Höhe und in dem Verfahren, das in den Gründungsdokumenten des Verbands (der Assoziation) vorgesehen ist.

(4) Der Name des Verbands (der Assoziation) der Gemeinschaften der kleinen Völker muß einen Hinweis auf den Hauptgegenstand der Tätigkeit ihres (ihrer) Mitglieder und das Wort „Verband“ oder „Assoziation“ enthalten.

Art. 21 Reorganisation der Gemeinschaften der kleinen Völker, der Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker

(1) Die Reorganisation der kleinen Völker, des Verbands (der Assoziation) der Gemeinschaften der kleinen Völker erfolgt auf Beschluß der allgemeinen Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker oder des Kongresses (der Konferenz) des Verbands (der Assoziation) der Gemeinschaften, der mit qualifizierter Mehrheit der Mitglieder der Gemeinschaft der kleinen Völker oder des Verbands (der Assoziation) der Gemeinschaften der kleinen Völker gefaßt wurde.

(2) Die Reorganisation der Gemeinschaften der kleinen Völker, der Verbände (der Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker kann in Form der Fusion, des Anschlusses, der Aufspaltung oder der Abspaltung von Gemeinschaften erfolgen.

(3) Die staatliche Registrierung der Gemeinschaften der kleinen Völker, der Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker, die sich nach der Reorganisation neu bilden, erfolgt in dem Verfahren, das durch die föderale Gesetzgebung festgelegt ist.

(4) Das Vermögen der Gemeinschaften der kleinen Völker, der Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker, die juristische Personen sind, geht nach deren Reorganisation auf die neu gebildeten Gemeinschaften der kleinen Völker, die Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker, die juristischen Personen in dem Verfahren über, das im Zivilgesetzbuch der Rußländischen Föderation vorgesehen ist.

Art. 22 Liquidation der Gemeinschaften der kleinen Völker, der Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker

(1) Die Gemeinschaften der kleinen Völker, die Verbände (Assoziationen) der Gemeinschaften der kleinen Völker können aus den Gründen und in dem Verfahren liquidiert werden, die in der föderalen Gesetzgebung vorgesehen sind.

(2) Darüber hinaus können die Gemeinschaften der kleinen Völker liquidiert werden, wenn:

mehr als zwei Drittel der Gründer oder Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft aus der Gemeinschaft ausgetreten sind oder die Fortführung der Tätigkeit der betreffenden Gemeinschaft aus sonstigen Gründen faktisch unmöglich ist,

die traditionelle Wirtschaft und die Ausübung der traditionellen Gewerbe eingestellt wird,

wiederholt grob gegen die Ziele der Gemeinschaft, die in der Satzung der betreffenden Gemeinschaft festgelegt sind, verstoßen wurde.

(3) Im Fall der Liquidation der Gemeinschaft der kleinen Völker ist ihr Vermögen, das nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger verbleibt, unter die Mitglieder der Gemeinschaft nach Maßgabe von deren Anteil am Vermögen der Gemeinschaft der kleinen Völker aufzuteilen, wenn in der Satzung der Gemeinschaft der kleinen Völker nicht etwas anderes angeordnet ist. Der Beschluß über die Verwendung des nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger verbleibenden Vermögens der Gemeinschaft der kleinen Völker, des Verbands (der Assoziation) der Gemeinschaften der kleinen Völker ist vom Liquidationsausschuß in den Presseorganen zu veröffentlichen.

(4) Die Einstellung der Tätigkeit der Gemeinschaft der kleinen Völker ist im Register des Organs der Justiz, das die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, bei Vorlage der folgenden Dokumente einzutragen:

des Antrags auf Einstellung der Tätigkeit der Gemeinschaft, der von der Person unterzeichnet wurde, die von der allgemeinen Versammlung (Zusammenkunft) der Mitglieder

der Gemeinschaft der kleinen Völker bevollmächtigt wurde,

des Beschlusses des betreffenden Organs über die Liquidation der Gemeinschaft,

der Satzung der Gemeinschaft der kleinen Völker,

der Liquidations- oder Teilungsbilanz,

des Dokuments über die Vernichtung der Siegel der Gemeinschaft.

Streitigkeiten über die Liquidation der Gemeinschaften der kleinen Völker werden vor Gericht entschieden.

Die Liquidation des Verbands (der Assoziation) der Gemeinschaften der kleinen Völker erfolgt nach Maßgabe der Satzung des betreffenden Verbands (der Assoziation) der Gemeinschaften der kleinen Völker in dem Verfahren, das durch die föderale Gesetzgebung vorgesehen ist.

Der Beschluß über die Liquidation der Gemeinschaft der kleinen Völker, des Verbands (der Assoziation) der Gemeinschaften der kleinen Völker, die juristische Personen sind, werden dem Justizorgan übermittelt, das die Gemeinschaft der kleinen Völker, den Verband (die Assoziation) der Gemeinschaften der kleinen Völker registriert.

Hat die Gemeinschaft der kleinen Völker die staatliche Registrierung nicht durchlaufen, wird der Beschluß über ihre Liquidation oder Selbstaflösung an die Organe der Staatsmacht und (oder) die Organe der lokalen Selbstverwaltung in dem Verfahren und in der Frist übermittelt, die in der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation festgelegt sind.

Art. 23 Anfechtung von Handlungen der Organe der Staatsmacht und der Organe der lokalen Selbstverwaltung

Die Gemeinschaften der kleinen Völker können diejenigen Handlungen der Organe der Staatsmacht, der Organe der lokalen Selbstverwaltung sowie von deren Amtspersonen, die die Rechte der Gemeinschaften der kleinen Völker und ihrer Mitglieder beeinträchtigen, im gesetzlich festgelegten Verfahren vor Gericht anfechten und den Ersatz derjenigen Schäden verlangen, der ihnen infolge der Beeinträchtigung der Umwelt zugefügt wurde.

Art. 24 Abschlußbestimmungen

(1) Das vorliegende Föderationsgesetz tritt mit dem Tag seiner amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Dem Präsidenten der Rußländischen Föderation und der Regierung der Rußländischen Föderation wird vorgeschlagen, ihre Rechtsakte mit dem vorliegenden Gesetz in Einklang zu bringen.

8. Gesetz über die Territorien der traditionellen Naturnutzung der kleinen autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation

vom 7.5.2001¹⁶⁹

Das vorliegende Föderationsgesetz legt die Rechtsgrundlagen der Bildung, des Schutzes und der Nutzung der Territorien der traditionellen Naturnutzung der kleinen autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation fest, damit diese ihre traditionelle Naturnutzung und traditionelle Lebensweise auf diesen Territorien praktizieren können.

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlegende Begriffe

Im vorliegenden Föderationsgesetz werden folgende grundlegende Begriffe verwandt:

Territorien der traditionellen Naturnutzung der kleinen autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation (fortan: Territorien der traditionellen Naturnutzung) sind besonders geschützte natürliche Territorien, die zur Ermöglichung der traditionellen Naturnutzung und der traditionellen Lebensweise der kleinen Autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation gebildet wurden;

traditionelle Naturnutzung der kleinen autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation (fortan: traditionelle Naturnutzung) sind die Methoden der Nutzung von Objekten der Tier- und Pflanzenwelt sowie sonstiger Naturre Ressourcen durch die kleinen Autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des fernen Ostens der Rußländischen Föderation, die sich historisch herausgebildet haben und eine nichtaufbrauchende Naturnutzung gewährleistet;

¹⁶⁹ SZ RF 2001 Nr. 20 Art. 1972

Gebräuche der kleinen autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation (fortan: Gebräuche der kleinen Völker) sind die Regeln der traditionellen Naturnutzung und der traditionellen Lebensweise der kleinen autochthonen Völker des Nordens, Sibiriens und des Fernen Ostens der Rußländischen Föderation (fortan: der kleinen Völker), die sich historisch herausgebildet haben und weitverbreitet sind.

Art. 2 Rechtliche Regelung der Beziehungen im Bereich Bildung, Schutz und Nutzung der Territorien der traditionellen Naturnutzung

(1) Die rechtliche Regelung der Beziehungen im Bereich von Bildung, Schutz und Nutzung des Territoriums der traditionellen Naturnutzung erfolgt durch das vorliegende Föderationsgesetz, andere Föderationsgesetze und sonstige normative Rechtsakte der Rußländischen Föderation sowie Gesetze und andere normative Rechtsakte der Subjekte der Rußländischen Föderation.

(2) Sind in einem völkerrechtlichen Vertrag der Rußländischen Föderation andere Regeln festgelegt als diejenigen, die in der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Territorien der traditionellen Naturnutzung vorgesehen sind, gelten die Regeln des völkerrechtlichen Vertrags der Rußländischen Föderation.

(3) Für die Zwecke des vorliegenden Föderationsgesetzes kann die rechtliche Regelung der genannten Beziehungen durch die Gebräuche der kleinen Völker erfolgen, sofern diese Gebräuche nicht der Gemeinschaft der Rußländischen Föderation, der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation widersprechen.

Art. 3 Durch das vorliegende Föderationsgesetz geregelte Beziehungen

Das vorliegende Föderationsgesetz regelt die Beziehungen im Bereich von Bildung, Schutz und Nutzung des Territoriums der traditionellen Naturnutzung, um auf diesen Territorien die traditionelle Naturnutzung und die traditionelle Lebensweise durch Personen, die den kleinen Völkern angehören, und durch die Gemeinschaften der kleinen Völker sowie durch andere Personen zu praktizieren, die zwar nicht zu den kleinen Völkern gehören, aber dauerhaft an deren traditionellen Aufenthalts- und Wirtschaftsarten leben und ebenso wie die kleinen Völker die traditionelle Naturnutzung und traditionelle Lebensweise in dem Verfahren, das durch die Gesetze der Subjekte der Rußländischen Föderation festgelegt ist, praktizieren.

Art. 4 Ziele des vorliegenden Föderationsgesetzes

Ziele des vorliegenden Föderationsgesetzes sind:

Der Schutz des althergebrachten Lebensumfelds und der traditionellen Lebensweise

der kleinen Völker,

die Bewahrung und Entwicklung der eigenständigen Kultur der kleinen Völker,

die Bewahrung der biologischen Vielfalt auf den Territorien der kleinen Völker.

Kapitel II

Bildung der Territorien der traditionellen Naturnutzung

Art. 5 Arten von Territorien der traditionellen Naturnutzung

Unter Berücksichtigung des Rechtsregimes der Territorien der traditionellen Naturnutzung gehören solche Territorien zu den besonders geschützten Naturterritorien von föderaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

Art. 6 Verfahren der Bildung von Territorien der traditionellen Naturnutzung von föderaler Bedeutung

Die Bildung von Territorien der traditionellen Naturnutzung von föderaler Bedeutung erfolgt durch Beschlüsse der Regierung der Rußländischen Föderation in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der betreffenden Subjekte der Rußländischen Föderation auf der Grundlage der Gesuche von Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, oder der Gemeinschaften der kleinen Völker oder von deren bevollmächtigten Vertretern.

Art. 7 Verfahren der Bildung der Territorien der traditionellen Naturnutzung von regionaler Bedeutung

(1) Die Bildung von Territorien der traditionellen Naturnutzung von föderaler Bedeutung erfolgt durch Beschlüsse der Organe der vollziehenden Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation auf der Grundlage der Gesuche von Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, oder der Gemeinschaften der kleinen Völker oder von deren bevollmächtigten Vertretern.

(2) Die Bildung von Territorien der traditionellen Naturnutzung von regionaler Bedeutung, die auf den Territorien mehrerer Subjekte der Rußländischen Föderation gelegen sind, erfolgt durch die Beschlüsse der Organe der vollziehenden Staatsmacht der betreffenden Subjekte der Rußländischen Föderation.

Art. 8 Verfahren der Bildung von Territorien der traditionellen Naturnutzung von lokaler

Bedeutung

(1) Die Bildung von Territorien der traditionellen Naturnutzung von lokaler Bedeutung erfolgt durch Beschlüsse der Organe der lokalen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Gesuche von Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, oder der Gemeinschaften der kleinen Völker oder von deren bevollmächtigten Vertretern.

(2) Die Bildung von Territorien der traditionellen Naturnutzung von lokaler Bedeutung, die auf den Territorien mehrerer kommunaler Gebilde gelegen sind, erfolgt durch die Beschlüsse der Organe der lokalen Selbstverwaltung der betreffenden kommunalen Gebilde.

Art. 9 Größe und Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung

(1) Die Größe der Territorien der traditionellen Naturnutzung wird unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen festgelegt:

der Unterhaltung einer für die Sicherung der Reproduktion und Bewahrung ausreichenden biologischen Vielfalt der Pflanzen- und Tierpopulation,

der Möglichkeit der Ausübung unterschiedlicher Arten einer traditionellen Naturnutzung durch die Personen, die zu den kleinen Völkern gehören,

der Bewahrung der sozialen und kulturellen Beziehungen der zu den kleinen Völkern gehörenden Personen, die sich historisch herausgebildet haben,

der Bewahrung der Unversehrtheit der Objekte des historisch-kulturellen Erbes.

(2) Die Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung der unterschiedlichen Arten werden entsprechend von der Regierung der Rußländischen Föderation, den Organen der vollziehenden Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation, den Organen der lokalen Selbstverwaltung bestätigt.

(3) Die Regierung der Rußländischen Föderation, die Organe der vollziehenden Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation, die Organe der lokalen Selbstverwaltung unterrichten die Bevölkerung über die Bildung von Territorien der traditionellen Naturnutzung.

Art. 10 Teile von Territorien der traditionellen Naturnutzung

In den Territorien der traditionellen Naturnutzung können folgende Teile ausgegliedert werden:

Siedlungen, einschließlich der Siedlungen von nur vorübergehender Bedeutung und nichtdauerhafter Bevölkerung, ortsfeste Wohnheime, Nomadenlager, Unterstände der Rentierzüchter, Jäger und Fischer,

Grundstücke und Wasserflächen, die für die traditionelle Naturnutzung und die traditionelle Lebensweise, einschließlich Rentierweiden, Jagdgründe und andere Felder, die Meeresbassins für die Fischindustrie und die Seetiere, das Sammeln dichtwachsender Pflanzen erforderlich sind,

die Objekte des historisch-kulturellen Erbes, einschließlich der Kultgegenstände, die Orte der ländlichen Siedlungen und die Begräbnisstätten der Vorfahren und sonstige Objekte, die einen kulturellen, historischen oder religiösen Wert besitzen,

sonstige Teile der Territorien der traditionellen Naturnutzung die in der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation, der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation vorgesehen sind.

Kapitel III

Rechtsregime der Territorien der traditionellen Naturnutzung

Art. 11 Rechtsregime der Territorien der traditionellen Naturnutzung

(1) Das Rechtsregime der Territorien der traditionellen Naturnutzung wird durch die Ordnungen über die Territorien der traditionellen Naturnutzung geregelt, die entsprechend von der Regierung der Rußländischen Föderation, den Organen der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation, den Organen der lokalen Selbstverwaltung unter Beteiligung der Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, und der Gemeinschaften der kleinen Völker oder von deren bevollmächtigten Vertretern bestätigt werden.

(2) Die Grundstücke und sonstigen abgesonderten Naturobjekte, die sich in den Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung befinden, werden denjenigen Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, und den Gemeinschaften der kleinen Völker zur unentgeltlichen Nutzung bereitgestellt.

Art. 12 Einziehung von Grundstücken und sonstigen abgesonderten Naturobjekten, die sich in den Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung befinden

Werden Grundstücke und andere abgesonderte Naturobjekte, die sich in den Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung befinden, für staatliche oder kommunale Zwecke

Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, und den Gemeinschaften der kleinen Völker entzogen, werden gleichwertige Grundstücke und sonstige Naturobjekte bereitgestellt und die Schäden, die durch eine solche Einziehung verursacht wurden, entschädigt.

Art. 13 Nutzung von Naturressourcen, die sich in den Territorien der traditionellen Naturnutzung befinden

(1) Naturressourcen, die sich in den Territorien der traditionellen Naturnutzung befinden, werden von den Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, und den Gemeinschaften der kleinen Völker für die traditionelle Lebensweise nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Gebräuche der kleinen Völker genutzt.

(2) Personen, die nicht zu den kleinen Völkern gehören, aber dauerhaft auf den Territorien der traditionellen Naturnutzung leben, nutzen die Naturressourcen für persönliche Zwecke, sofern dies nicht das Rechtsregime der Territorien der traditionellen Naturnutzung beeinträchtigt.

(3) Die Nutzung von Naturressourcen, durch Bürger und juristische Personen für eine unternehmerische Tätigkeit ist gestattet, wenn die betreffende Tätigkeit nicht das Rechtsregime der Territorien der traditionellen Naturnutzung beeinträchtigt.

(4) Auf den Grundstücken, die sich in den Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung befinden, können Dienstbarkeiten, um Rentierlager, Tiertränken, das Durchqueren und Passieren, die Wasserversorgung, die Verlegung und Unterhaltung von Strom-, Kommunikations- und Rohrleitungen, sowie für sonstige Zwecke nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation bestellt werden, sofern dies nicht das Rechtsregime der Territorien der traditionellen Naturnutzung beeinträchtigt.

Art. 14 Nutzung der allgemeinverbreiteten nützlichen Bodenschätze, die sich in den Territorien der traditionellen Naturnutzung befinden

Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, und die Gemeinschaften der kleinen Völker sind berechtigt, die allgemeinverbreiteten nützlichen Bodenschätze, die sich in den Territorien der traditionellen Naturnutzung befinden, unentgeltlich zu nutzen.

Kapitel IV

Schutz der Umwelt und der Objekte des historisch-kulturellen Erbes in den Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung

Art. 15 Schutz der Umwelt in den Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung

Der Schutz der Umwelt im Rahmen der Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung wird durch die Organe der vollziehenden Gewalt der Rußländischen Föderation, die Organe der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation, die Organe der lokalen Selbstverwaltung sowie durch die Personen, die zu den kleinen Völkern gehören, und die Gemeinschaften der kleinen Völker gewährleistet.

Art. 16 Bewahrung der Objekte des historisch-kulturellen Erbes im Rahmen der Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung

(1) Die Objekte des historisch-kulturellen Erbes im Rahmen der Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung (alte Ansiedlungen, andere Denkmäler der Geschichte und Kultur, Kultgegenstände, Begräbnisstätten der Vorfahren und sonstige Objekte von historischem und kulturellem Wert) können nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.

(2) Wissenschaftliche oder andere Forschungen bezüglich der Objekte des historisch-kulturellen Erbes im Rahmen der Grenzen der Territorien der traditionellen Naturnutzung werden durchgeführt, wenn die betreffende Tätigkeit das Rechtsregime der Territorien der traditionellen Naturnutzung nicht beeinträchtigt.

Kapitel V

Verantwortlichkeit für Verstöße gegen das vorliegende Gesetz

Art. 17 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen das vorliegende Gesetz

Personen, die das vorliegende Föderationsgesetz verletzen, tragen die Verantwortlichkeit nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation.

Kapitel VI

Abschließende Bestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes

(1) Das vorliegende Föderationsgesetz tritt mit dem Tag seiner amtlichen

Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Präsident der Rußländischen Föderation und die Regierung der Rußländischen Föderation mögen ihre normativen Rechtsakte in Einklang mit dem vorliegenden Föderationsgesetz bringen.

9. Gesetz über die Objekte des kulturellen Erbes (die Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Rußländischen Föderation

vom 25.6.2002¹⁷⁰

(Auszug)

Das vorliegende Föderationsgesetz regelt die Beziehungen im Bereich Bewahrung, Nutzung, Popularisierung und staatlicher Schutz der Objekte des kulturellen Erbes (der Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Rußländischen Föderation und ist darauf gerichtet, das Verfassungsrecht eines jeden auf Zugang zu den Kulturgütern und die Verfassungspflicht zur Sorge um die Bewahrung des historischen und kulturellen Erbes, zur Aufbewahrung der Geschichts- und Kulturdenkmäler sowie das Recht der Völker und anderen ethnischen Gemeinschaften in der Rußländischen Föderation auf Bewahrung und Entfaltung ihrer kulturell-nationalen Identität, auf Schutz, Wiederherstellung und Bewahrung des historisch-kulturellen Lebensumfelds, auf Schutz und Bewahrung der Informationsquellen über die Entstehung und Entfaltung der Kultur zu realisieren.

Die Objekte des kulturellen Erbes (die Geschichts- und Kulturdenkmäler) stellen einen unikalen Wert für das gesamte multinationale Volk der Rußländischen Föderation dar und sind untrennbarer Teil des Weltkulturerbes.

In der Rußländischen Föderation wird die Bewahrung der Objekte des kulturellen Erbes (der Geschichts- und Kulturdenkmäler) im Interesse der gegenwärtigen und der künftigen Generationen des multinationalen Volkes der Rußländischen Föderation garantiert.

Der staatliche Schutz der Objekte des kulturellen Erbes (der Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Rußländischen Föderation ist Gegenstand der gemeinsamen Führung der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation. Der staatliche Schutz der Objekte des kulturellen Erbes (der Geschichts- und Kulturdenkmäler) ist eine der prioritären Aufgaben der Organe der Staatsmacht der Rußländischen Föderation und der Organe der Staatsmacht der Subjekte der Rußländischen Föderation.

¹⁷⁰ SZ RF 2002 Nr. 26 Art. 2518.

Art. 7 Rechte der Bürger der Rußländischen Föderation, der ausländischen Bürger und Staatenlosen im Bereich Bewahrung, Nutzung, Popularisierung und staatlicher Schutz der Objekte des kulturellen Erbes

(1) Den Bürgern der Rußländischen Föderation wird die Bewahrung der Objekte des kulturellen Erbes im Interesse der gegenwärtigen und künftigen Generation des multinationalen Volkes der Rußländischen Föderation nach Maßgabe des vorliegenden Föderationsgesetzes garantiert.

(2) Jeder hat das Recht auf Zugang zu den Objekten des kulturellen Erbes, die in Art. 52 Ziff. 3 des vorliegenden Föderationsgesetzes genannt sind.

(3) Jeder hat in dem im vorliegenden Föderationsgesetz festgelegten Verfahren im Rahmen der Angaben, die im einheitlichen staatlichen Register der Objekte des kulturellen Erbes (der Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Rußländischen Föderation enthalten sind, ein Recht auf ungehinderten Erwerb von Informationen über ein Objekt des kulturellen Erbes.

Art. 8 Zusammenwirken der gesellschaftlichen und religiösen Vereinigungen im Bereich Bewahrung, Nutzung, Popularisierung und staatlicher Schutz der Objekte des kulturellen Erbes

Die gesellschaftlichen und religiösen Vereinigungen sind berechtigt, das föderale Organ der vollziehenden Gewalt, den speziellen Bevollmächtigten im Bereich des staatlichen Schutzes der Objekte des kulturellen Erbes bei der Bewahrung, Nutzung, Popularisierung und dem staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation zu unterstützen.

Art. 12 Staatliche Zielprogramme zur Bewahrung, Nutzung, Popularisierung und zum staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes

(1) Zur Bewahrung, Nutzung, Popularisierung und zum staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes werden föderale Zielprogramme zur Bewahrung, Nutzung, Popularisierung und zum staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes (fortan - föderale Programme zum Schutz der Objekte des kulturellen Erbes) und regionale Zielprogramme zur Bewahrung, Nutzung, Popularisierung und zum staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes (fortan - regionale Programme zum Schutz der Objekte des kulturellen Erbes) ausgearbeitet.

(2) Das Verfahren der Bildung, Finanzierung und Realisierung der regionalen Programme zum Schutz der Objekte des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung und zum Schutz der Objekte des kulturellen Erbes von lokaler (kommunaler) Bedeutung wird durch Gesetz des

betreffenden Subjekts der Rußländischen Föderation festgelegt.

Art. 13 Quellen der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewahrung, Popularisierung und zum staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes

(1) Quellen der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewahrung, Popularisierung und zum staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes sind

der Föderationshaushalt,

der Haushalt der Subjekte der Rußländischen Föderation,

außeretatmäßige Zuwendungen.

(2) Um die zweckbestimmte Nutzung von Mitteln, die zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bewahrung, Popularisierung und zum staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes zugewiesen wurden, sicherzustellen, können zweckbestimmte Haushaltsfonds innerhalb des Föderationshaushalts und innerhalb der Haushalte der Subjekte der Rußländischen Föderation geschaffen werden.

(3) Die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewahrung, Popularisierung und zum staatlichen Schutz der Objekte des kulturellen Erbes, die aus der Nutzung von Objekten des kulturellen Erbes, die sich im Eigentum der Subjekte der Rußländischen Föderation und im kommunalen Eigentum befinden und im einheitlichen staatlichen Register der Objekte des kulturellen Erbes (der Geschichts- und Kulturdenkmäler) der Völker der Rußländischen Föderation eingetragen sind und (oder) zum Objekt des kulturellen Erbes erklärt wurden, erfolgt in dem Verfahren, das in den Gesetzen der Subjekte der Rußländischen Föderation und den normativen Rechtsakten der lokalen Selbstverwaltungen in den Grenzen von deren Kompetenzen festgelegt ist.

Art. 27 Informationsaufschriften und Markierungen auf den Objekten des kulturellen Erbes

(1) Die Objekte des kulturellen Erbes, die im Register eingetragen sind, müssen mit Aufschriften und Markierungen versehen sein, die Informationen über das Objekt des kulturellen Erbes enthalten (fortan - Informationsaufschrift und Markierung). Die Aufschrift ist in Russisch - der Staatssprache der Rußländischen Föderation - und in den Staatssprachen der Republiken - der Subjekte der Rußländischen Föderation abzufassen. Das Verfahren der Anbringung der Informationsaufschriften und Markierungen an Objekten des kulturellen Erbes von föderaler Bedeutung wird von der Regierung der Rußländischen Föderation geregelt.

(2) Das Verfahren der Anbringung von Informationsaufschriften und Markierungen an Objekten des kulturellen Erbes von regionaler Bedeutung oder an Objekten des kulturellen Erbes von lokaler (kommunaler) Bedeutung wird durch Gesetz des betreffenden Subjekts der Rußländischen Föderation bestimmt.

10. Gesetz über die Rehabilitierung der Völker, die Repressalien unterworfen waren
vom 26.4.1991¹⁷¹

Die Erneuerung der sowjetischen Gesellschaft im Prozeß ihrer Demokratisierung sowie die Etablierung eines Rechtsstaates im Lande erfordern eine Säuberung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von der Deformation und Entstellung der allgemein menschlichen Werte. Sie schuf günstige Voraussetzungen für die Rehabilitierung der Völker, die in den Jahren der Sowjetmacht Repressalien unterworfen wurden sowie Völkermord und verleumderischen Angriffen ausgesetzt waren.

Die Politik der Willkür und der Gesetzlosigkeit, die diesen Völkern gegenüber auf staatlicher Ebene praktiziert worden ist, war rechtswidrig und hat nicht nur die Würde der Völker, die den Repressalien unterworfen wurden, sondern auch aller übrigen Völker des Landes verletzt. Ihre tragischen Folgen zeigen sich bis heute im Zustand der interethnischen Beziehungen und schaffen gefährliche Herde für interethnische Konflikte.

Der Oberste Sowjet,

- der sich auf die Völkerrechtsakte, die Deklaration des Obersten Sowjets der UdSSR vom 14. November 1989 "über die Anerkennung der rechtswidrigen und verbrecherischen Akte gegenüber den Völkern, die einer gewaltsamen Umsiedlung ausgesetzt waren, und die Gewährleistung ihrer Rechte", den Beschluß des Kongresses der Volksdeputierten der RSFSR sowie die geltenden Gesetze der RSFSR und der UdSSR, die die Gleichberechtigung der sowjetischen Völker bekräftigen, stützt,

- der danach strebt, die historische Gerechtigkeit wiederherzustellen, verkündet die Außerkraftsetzung aller rechtswidrigen Akte, die in bezug auf die Völker, die Repressalien unterworfen wurden, ergangen sind, und verabschiedet dieses Gesetz über ihre Rehabilitierung.

Art. 1

¹⁷¹ VSNDiVS RSFSR 1991 Nr. 18 Art. 572.

Alle Völker der RSFSR, die Repressalien unterworfen waren, sind unter Anerkennung, daß die Repressionsakte diesen Völkern gegenüber rechtswidrig und verbrecherisch waren, zu rehabilitieren.

Art. 2

Als Völker, die Repressalien unterworfen waren, gelten die Völker (Nationen, Völkerschaften oder ethnischen Gruppen und sonstigen historisch entstandenen kulturell-ethnischen Gemeinschaften von Menschen wie zum Beispiel das Kosakentum), hinsichtlich derer auf staatlicher Ebene nach den Kriterien der nationalen oder einer sonstigen Zugehörigkeit eine Politik der Diffamierung und des Völkermords verübt und die von ihrer gewaltsamen Umsiedlung, der Aufhebung der national-staatlichen Gebilde, der Umgestaltung der national-territorialen Grenzen, der Errichtung eines Terror- oder Gewaltregimes in Sondersiedlungen begleitet worden ist.

Art. 3

(1) Rehabilitierung der Völker, die Repressalien unterworfen waren, bedeutet Anerkennung und Verwirklichung ihrer Rechte auf Wiederherstellung der territorialen Integrität, die bis zur verfassungswidrigen Politik der gewaltsamen Umgestaltung der Grenzen bestand, auf Wiederherstellung der national-staatlichen Gebilde, die bis zu deren Aufhebung entstanden waren, sowie auf Ersatz des Schadens, der vom Staat verursacht worden ist.

(2) Die Rehabilitierung sieht die Rückkehr der Völker, die über keine eigenen national-staatlichen Gebilde verfügen, nach Maßgabe ihrer Willensbekundung an die traditionellen Siedlungsorte auf dem Territorium der RSFSR vor.

(3) Im Prozeß der Rehabilitierung der Völker, die Repressalien unterworfen waren, dürfen keine Rechte und gesetzlichen Interessen von Bürgern beeinträchtigt werden, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf den Territorien der Völker leben, die Repressalien unterworfen waren.

Art. 4

Agitation oder Propaganda, die mit dem Ziel durchgeführt wird, eine Rehabilitierung der Völker, die Repressalien unterworfen waren, zu behindern, ist unzulässig. Personen, die derartige Handlungen vornehmen sowie zu ihnen aufwiegeln, werden in dem durch Gesetz festgelegten Verfahren zur Verantwortung gezogen.

Art. 5

Die Wiederherstellung und die Änderung der national-staatlichen Gebilde der Völker, die Repressalien unterworfen waren, wird auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung der inter-ethnischen Beziehungen durchgeführt.

Art. 6

(1) Die territoriale Rehabilitierung der Völker, die Repressalien unterworfen waren, sieht auf der Grundlage ihrer Willensbekundung die Verwirklichung der rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen zur Wiederherstellung der national-territorialen Grenzen vor, die bis zur deren verfassungswidrigen gewaltsamen Änderung bestanden haben.

(2) Zur Verwirklichung der territorialen Rehabilitierung kann in Fällen, in denen dies erforderlich ist, eine Übergangsperiode festgesetzt werden. Die Entscheidung über die Festsetzung der Übergangsperiode sowie die Wiederherstellung der national-staatlichen Grenzen wird vom Obersten Sowjet der RSFSR getroffen.

Art. 7

Die politische Rehabilitierung der Völker, die Repressalien unterworfen waren, die früher über eigene rechtswidrig aufgehobene national-staatliche Gebilde verfügt haben, sieht eine Wiederherstellung dieser Gebilde in dem Verfahren vor, das durch Art. 6 dieses Gesetzes festgelegt ist.

Art. 8

Die politische Rehabilitierung der Völker, die Repressalien unterworfen waren, die über keine eigenen national-staatlichen Gebilde verfügt haben, beinhaltet ihr Recht auf eine freie nationale Entwicklung, die Rückkehr an ihre ehemaligen Siedlungsorte auf dem Territorium der RSFSR, eine im Vergleich zu anderen Völkern gleiche Gewähr von Voraussetzungen zur Verwirklichung der Rechte und Freiheiten, die durch die geltenden Gesetze garantiert werden.

Art. 9

(1) Der Schaden, der den unterdrückten Völkern sowie einzelnen Bürgern von seiten des Staates im Zuge der Repressalien zugefügt worden ist, unterliegt der Wiedergutmachung.

(2) Das Verfahren der Wiedergutmachung des Schadens der Völker sowie einzelner Bürger, die rehabilitiert worden sind, wird durch Gesetzgebungsakte der Union der SSR, der RSFSR und der Republiken, die dem Verband der RSFSR angehören, festgelegt.

(3) Die Wiedergutmachung des Schadens der Völker sowie einzelner Bürger, die rehabilitiert worden sind, erfolgt stufenweise.

Art. 10

Die soziale Rehabilitierung der Völker, die Repressalien unterworfen waren, bedeutet, daß Bürgern, die Repressalien ausgesetzt waren, die Zeit ihres Aufenthalts in den Sondersiedlungen auf ihre Arbeitszeit in dreifacher Höhe angerechnet wird. In diesem Zusammenhang ist auch eine Erhöhung des Umfangs der Altersrente für jedes Arbeitsjahr vorgesehen unter Berücksichtigung der Zeiten, die nach dem Gesetz "über die Rentenversorgung der Bürger der RSFSR" vorgesehen sind.

Art. 11

(1) Die kulturelle Rehabilitierung der Völker, die Repressalien unterworfen waren, sieht die Verwirklichung eines Komplexes von Maßnahmen vor, durch die ihr geistiges Erbe wiederhergestellt und die kulturellen Bedürfnisse befriedigt werden sollen.

(2) Dies bedeutet auch, daß den Völkern, die Repressalien unterworfen waren, das Recht zuerkannt wird, in die Siedlungen und Orte der früheren historischen Benennungen zurückzukehren, die ihnen in den Jahren der Sowjetmacht rechtswidrig entrisen wurden.

Art. 12

Alle Akte von Unions-, Republik- und örtlichen Organen sowie von Amtspersonen, die in bezug auf die Völker, die Repressalien unterworfen waren, erlassen wurden, gelten mit Ausnahme der Akte, die ihre Rechte wiederherstellen, als verfassungswidrig und verlieren ihre Rechtskraft.

Art. 13

Besonderheiten bei der Anwendung dieses Gesetzes in bezug auf Völker, die Repressalien unterworfen waren und die auf dem Territorium der Rußländischen Föderation leben oder lebten, werden durch einzelne Gesetzgebungsakte der RSFSR geregelt, die in bezug auf jedes Volk, das Repressalien unterworfen war, erlassen werden.

11. Gesetz über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation

vom 25.10.1991 in der Fassung vom 11.12.2002¹⁷²

Einleitung

¹⁷² VSNDiVS RSFSR 1991 Nr. 50 Art. 1740, SZ RF 1998 Nr. 31 Art. 3804, 2002, Nr. 50 Art. 4926.

Die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation sind ein nationales Gut des Rußländischen Staates.

Die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation befinden sich unter dem Schutz des Staates.

Der Staat fördert auf dem gesamten Territorium der Rußländischen Föderation die Entwicklung der Nationalsprachen sowie die Zwei- und Mehrsprachigkeit.

Das vorliegende Gesetz ist darauf gerichtet, die Bedingungen für die Bewahrung sowie die gleichberechtigte und den Eigenarten entsprechende Entwicklung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation zu schaffen sowie dazu aufgerufen, die Grundlage für die Bildung des Systems der rechtlichen Regulierung der Tätigkeit juristischer und natürlicher Personen sowie für die Ausarbeitung der normativen Rechtsakte zur Umsetzung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes zu werden.

In der Rußländischen Föderation sind die Propagierung von Feindschaft und die Verunglimpfung einer jeden Sprache, die Schaffung von Hindernissen, Beschränkungen und Vergünstigungen, die den in der Verfassung niedergelegten Prinzipien der Nationalpolitik entgegenstehen, sowie sonstige Verstöße gegen die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation "über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation" unzulässig.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation

(1) Die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation gründet auf der Verfassung der Rußländischen Föderation und auf den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und der völkerrechtlichen Verträge der Rußländischen Föderation und besteht aus dem vorliegenden Gesetz, den Föderationsgesetzen und sonstigen normativen Rechtsakten der Rußländischen Föderation sowie den Gesetzen und sonstigen normativen Rechtsakten der Subjekte der Rußländischen Föderation.

(2) Das vorliegende Gesetz umfaßt die Bereiche des sprachlichen Verkehrs, der der rechtlichen Regelung unterliegt; es werden keine rechtlichen Normen für den Gebrauch der

Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation in den zwischenmenschlichen nichtoffiziellen Beziehungen sowie bei der Tätigkeit der gesellschaftlichen und religiösen Organisationen festgelegt.

Art. 2 Staatliche Garantie der Gleichberechtigung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation

(1) Gleichberechtigung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation bedeutet die Gesamtheit der Rechte der Völker und der Persönlichkeit auf Bewahrung und allseitige Entwicklung der Muttersprache, auf die Freiheit der Wahl und des Gebrauchs der Umgangssprache.

(2) Die Rußländische Föderation garantiert allen Völkern unabhängig von deren zahlenmäßiger Größe gleiche Rechte im Hinblick auf die Bewahrung und allseitige Entwicklung der Muttersprache, auf die Freiheit der Wahl und des Gebrauchs der Umgangssprache.

(3) Die Rußländische Föderation garantiert jedermann das Recht auf Gebrauch der Muttersprache sowie auf freie Wahl der Sprache des Verkehrs, der Erziehung, der Bildung und des Schöpfertums unabhängig von seiner Herkunft, seiner sozialen und Vermögenslage, seiner Rassen- und nationalen Zugehörigkeit, seines Geschlechts, seiner Bildung, seines Verhältnisses zur Religion sowie seines Aufenthaltsortes.

(4) Die Gleichberechtigung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation wird gesetzlich geschützt. Niemand ist berechtigt, Beschränkungen oder Vergünstigungen im Hinblick auf den Gebrauch der einen oder der anderen Sprache festzulegen, mit Ausnahme der in der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation vorgesehenen Fälle. Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen werden auf Bürger der Rußländischen Föderation, ausländische Bürger und Staatenlose angewandt, die sich auf dem Territorium der Rußländischen Föderation befinden.

Art. 3 Rechtliche Regelung der Sprachen

(1) Staatssprache der Rußländischen Föderation ist auf ihrem gesamten Territorium die russische Sprache.

(2) Die Republiken sind berechtigt, im Einklang mit der Verfassung der Rußländischen Föderation ihre Staatssprachen festzulegen.

(3) Die Subjekte der Rußländischen Föderation sind im Einklang mit dem vorliegenden Gesetz berechtigt, Gesetze und sonstige normative Rechtsakte zum Schutz der Rechte der

Bürger auf freie Wahl der Umgangs-, Erziehungs- und Unterrichtssprache und der Sprache des Schöpferturns zu erlassen.

(4) An den Orten der kompakten Siedlung einer Bevölkerung, die über keine eigenen national-staatlichen oder national-territorialen Gebilde verfügt oder außerhalb von deren Grenzen lebt, kann neben der russischen Sprache und der Staatssprache der Republik auch die Sprache der Bevölkerung des betreffenden Ortes in den offiziellen Bereichen des Verkehrs gebraucht werden. Die Modalitäten des Gebrauchs der Sprachen an derartigen Orten wird durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation geregelt.

(5) Der Staat erkennt gleiche Rechte aller Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation im Hinblick auf ihre Bewahrung und Entwicklung an. Alle Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation genießen die Unterstützung des Staates.

(6) In der Rußländischen Föderation wird das Alphabet der Staatssprache der Rußländischen Föderation und der Staatssprachen der Republiken der Rußländischen Föderation auf der Graphik der Kyrilliza aufgebaut. Andere Graphiken der Alphabete der Staatssprache der Rußländischen Föderation und der Staatssprachen der Republiken der Rußländischen Föderation können durch Föderationsgesetz festgelegt werden.

Art. 4 Garantien zum Schutz der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation

(1) Die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation genießen den Schutz des Staates. Die Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt der Rußländischen Föderation garantieren und gewährleisten den sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Schutz aller Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation.

(2) Der soziale Schutz der Sprachen sieht die Durchführung einer wissenschaftlich fundierten Sprachenpolitik vor, die auf die Bewahrung, die Entwicklung und das Erlernen aller Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation auf dem Territorium der Rußländischen Föderation ausgerichtet ist.

(3) Der wirtschaftliche Schutz der Sprachen setzt eine zielgerichtete haushaltsrechtliche und auf sonstigen Finanzmitteln beruhende Absicherung der staatlichen und wissenschaftlichen Programme zur Bewahrung und Entwicklung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation und die Durchführung einer diesen Zielen dienenden Steuerpolitik vor.

(4) Der rechtliche Schutz der Sprachen setzt die Gewährleistung der Verantwortung von juristischen und natürlichen Personen für Verstöße gegen die Gesetzgebung der

Rußländischen Föderation über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation voraus.

Art. 5 Garantien der Rechte der Bürger der Rußländischen Föderation unabhängig von ihrer Sprachkenntnis

(1) Der Staat garantiert den Bürgern der Rußländischen Föderation die Verwirklichung der grundlegenden politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unabhängig von ihrer Kenntnis einer bestimmten Sprache.

(2) Die Kenntnis oder Unkenntnis einer Sprache kann keine Grundlage dafür bieten, die Sprachenrechte der Bürger der Rußländischen Föderation zu beschränken. Die Verletzung der Sprachenrechte der Völker und des Individuums zieht die Verantwortlichkeit nach Maßgabe des Gesetzes nach sich.

Art. 6 Kompetenzen der Rußländischen Föderation auf dem Gebiet des Schutzes, des Erlernens und des Gebrauchs der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation

Zur Zuständigkeit der Rußländischen Föderation in Gestalt der höchsten Organe der Staatsgewalt der Republik im Bereich des Schutzes und des Gebrauchs der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation gehören:

- die Aufstellung allgemeiner Prinzipien der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation;
- die Gewährleistung des Funktionierens der russischen Sprache als Staatssprache;
- die Förderung der Entwicklung der Staatssprachen der Republiken;
- die Schaffung der Voraussetzungen für die Bewahrung und Entwicklung der Sprachen kleiner Völker und ethnischer Gruppen, die über kein eigenes national-staatliches oder national-territoriales Gebilde verfügen oder außerhalb der Grenzen eines solchen leben;
- die Unterstützung des Erlernens der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation außerhalb der Grenzen der Rußländischen Föderation.

Art. 7 Programme zur Bewahrung, zum Erlernen und zur Entwicklung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation

(1) Die Regierung der Rußländischen Föderation erarbeitet föderale zweckbestimmte Programme zur Bewahrung, zum Erlernen und zur Entwicklung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation und ergreift zur Umsetzung dieser Programme Maßnahmen. Die

Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation können entsprechende regionale zweckbestimmte Programme ausarbeiten.

In den Programmen zur Bewahrung, zum Erlernen und zur Entwicklung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation werden die Gewährleistung des Funktionierens der russischen Sprache als der Staatssprache der Rußländischen Föderation, der Staatssprachen der Republiken und der sonstigen Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation, die Förderung der Herausgabe von Literatur in den Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation, die Finanzierung wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Bewahrung, des Erlernens und der Entwicklung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation, die Schaffung der Voraussetzungen für eine Verbreitung von Mitteilungen und Materialien in den Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation durch die Massenmedien, die Ausbildung von Fachleuten in dem genannten Bereich, die Vervollkommnung des Bildungssystems zur Entwicklung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation sowie sonstige Maßnahmen vorgesehen.

(2) Die Mittel für die Finanzierung der föderalen zweckbestimmten Programme für die Bewahrung, das Erlernen und die Entwicklung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation oder der entsprechenden regionalen zweckbestimmten Programme werden im Föderationsgesetz über den Föderationshaushalt für das betreffende Jahr oder in den Gesetzen der Subjekte der Rußländischen Föderation vorgesehen.

Kapitel II.

Rechte der Bürger hinsichtlich des Gebrauchs der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation

Art. 8 Recht auf Wahl der Umgangssprache

In den Verkehrsbereichen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes der rechtlichen Regelung unterliegen, wird das Recht auf Wahl und Gebrauch der Umgangssprache durch die Bürger der Rußländischen Föderation durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation bestimmt.

Art. 9 Recht auf Wahl der Erziehungs- und Unterrichtssprache

(1) Die Bürger der Rußländischen Föderation haben das Recht auf freie Wahl der Erziehungs- und Unterrichtssprache.

(2) Die Bürger der Rußländischen Föderation haben das Recht auf Erlangung einer grundlegenden allgemeinen Bildung in der Muttersprache und auf Wahl der Unterrichtssprache im Rahmen der Möglichkeiten, die das Bildungssystem zur Verfügung stellt.

Das Recht der Bürger auf Erlangung von Bildung in der Muttersprache wird durch die Errichtung der erforderlichen Anzahl der entsprechenden Bildungseinrichtungen, Klassen, Gruppen sowie durch die Schaffung der Voraussetzungen für deren Funktionieren gewährleistet.

(3) Das Recht auf Wahl der Bildungseinrichtungen mit dieser oder jener Erziehungs- oder Unterrichtssprache der Kinder gebührt den Eltern oder den Personen, die diese nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation vertreten.

(4) Die Sprache (Sprachen), in der die Erziehung oder der Unterricht in einer Bildungseinrichtung durchgeführt wird, wird vom Gründer (von den Gründern) der Bildungseinrichtung und (oder) der Satzung der Bildungseinrichtung nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation geregelt.

(5) Der Staat unterstützt die Bürger der Rußländischen Föderation, die außerhalb der Grenzen ihres national-staatlichen oder national-territorialen Gebildes leben oder über ein solches Gebilde nicht verfügen sowie die Angehörigen kleiner Völker und ethnischer Gruppen bei der Organisation verschiedener Formen der Erziehung und Unterrichtung in der Muttersprache unabhängig von deren Zahl und nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse.

Art. 10 Erlernen und Unterrichtung der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation

(1) Der Staat gewährleistet den Bürgern der Rußländischen Föderation die Voraussetzungen für das Erlernen und die Unterrichtung der Muttersprache sowie anderer Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation.

(2) Die russische Sprache wird als Staatssprache der Rußländischen Föderation in allen allgemeinbildenden Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen der beruflichen Ausbildung unterrichtet. In den staatlichen Bildungseinrichtungen, die über eine Zulassung verfügen, wird mit Ausnahme der Vorschuleinrichtungen die Unterrichtung der russischen Sprache als Staatssprache der Rußländischen Föderation durch die staatlichen Bildungsstandards geregelt.

(3) Die Unterrichtung der Staatssprachen und der anderen Sprachen in den Republiken erfolgt gemäß deren Gesetzgebung.

(4) Jedes Volk der Rußländischen Föderation, das über keine eigene Schrift verfügt, hat das Recht, eine Schrift für die Muttersprache zu schaffen. Der Staat gewährleistet die dafür notwendigen Voraussetzungen.

(5) Der Staat schafft die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Erforschung aller Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation.

Kapitel III.

Gebrauch der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation in der Arbeit der Organe der Staatsgewalt der Föderation, der Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation und der Organe der lokalen Selbstverwaltung

Art. 11 Sprache bei der Arbeit der Organe der Staatsgewalt der Föderation, der Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation und der Organe der lokalen Selbstverwaltung

(1) Die Arbeit in den Organen der Staatsgewalt der Föderation, den Organen der Staatsgewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation und in den Organen der lokalen Selbstverwaltung wird in der Staatssprache der Rußländischen Föderation ausgeführt.

In den Organen der Staatsgewalt, den Organen der lokalen Selbstverwaltung sowie in staatlichen Einrichtungen der Republiken können neben der Staatssprache der Rußländischen Föderation die Staatssprachen der Republiken gebraucht werden.

(2) In den Sitzungen des Föderationsrats und der Staatsduma, der Komitees und Ausschüsse der Kammern sowie den parlamentarischen Anhörungen können die Mitglieder des Föderationsrats und der Staatsduma unter der Voraussetzung, daß eine Übersetzung der Rede in die Staatssprache der Rußländischen Föderation nach Maßgabe der Reglements der Kammern der Föderationsversammlung gewährleistet ist, in den Staatssprachen der Republiken oder den sonstigen Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation auftreten.

(3) Sprache der Vorlagen von Verfassungsgesetzen der Föderation, der Gesetzesvorlagen der Föderation, der Entwürfe der Akte der Kammern der Föderationsversammlung der Rußländischen Föderation, die in der Staatsduma zur Erörterung eingebracht und dem Föderationsrat zur Erörterung überwiesen werden, ist die Staatssprache der Rußländischen Föderation.

Art. 12 Sprache der amtlichen Veröffentlichungen der Verfassungsgesetze der Föderation, der

Föderationsgesetze und sonstiger Rechtsakte der Rußländischen Föderation

(1) Verfassungsgesetze der Föderation, Föderationsgesetze, Akte der Kammern der Föderationsversammlung, Dekrete und Anordnungen des Präsidenten der Rußländischen Föderation, Verordnungen und Anordnungen der Regierung der Rußländischen Föderation werden in der Staatssprache der Rußländischen Föderation amtlich veröffentlicht.

(2) In den Republiken können die angeführten Rechtsakte neben der amtlichen Veröffentlichung auch in den Staatssprachen der Republiken veröffentlicht werden.

Art. 13 Sprache der amtlichen Veröffentlichung von Gesetzen und sonstigen normativen Rechtsakten der Subjekte der Rußländischen Föderation

(1) Gesetze und sonstige normative Rechtsakte der Republiken können neben der amtlichen Veröffentlichung in der Staatssprache der Rußländischen Föderation in den Staatssprachen der Republiken amtlich veröffentlicht werden.

(2) Gesetze und sonstige normative Rechtsakte der Grenzmarken, Gebiete und Städte mit föderaler Bedeutung, des autonomen Gebiets und der autonomen Kreise werden in der Staatssprache der Rußländischen Föderation amtlich veröffentlicht.

(3) Sofern erforderlich, können die angeführten Rechtsakte neben der amtlichen Veröffentlichung in den Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation nach Maßgabe der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation veröffentlicht werden.

Art. 14 Sprache der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Referenden in der Rußländischen Föderation

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Referenden in der Rußländischen Föderation wird die Staatssprache der Rußländischen Föderation gebraucht. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Referenden in der Rußländischen Föderation können die Republiken neben der Staatssprache der Rußländischen Föderation die Staatssprachen der Republiken und die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation auf den Territorien, auf denen diese kompakt siedeln, gebrauchen; andere Subjekte der Rußländischen Föderation können ebenfalls neben der Staatssprache der Rußländischen Föderation die Sprache der Völker der Rußländischen Föderation auf den Territorien gebrauchen, auf denen diese kompakt siedeln.

(2) Wahlzettel sowie Stimmzettel bei den Referenden werden in der Staatssprache der Rußländischen Föderation gedruckt. Auf Beschluß des betreffenden Wahlausschusses oder des Referendumsausschusses werden die Stimmzettel in der Staatssprache der Rußländischen

Föderation und in der Staatssprache der betreffenden Republik sowie, sofern erforderlich, auch in den Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation auf den Territorien, auf denen diese kompakt siedeln, gedruckt. Werden die Stimmzettel für einen Wahlbezirk oder Referendumsbezirk in zwei oder mehr Sprachen gedruckt, muß sich der Text in der Staatssprache der Rußländischen Föderation auf jedem Wahlzettel und auf jedem Stimmzettel für das Referendum befinden. Die Protokolle über die Abstimmungsergebnisse sowie die Wahl- und Referendumsergebnisse werden in der Staatssprache der Rußländischen Föderation abgefaßt sowie, sofern erforderlich, ebenfalls in den Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation auf den Territorien, auf denen diese kompakt siedeln.

Kapitel IV.

Gebrauch der Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation bei der Tätigkeit staatlicher Organe, Organisationen, Unternehmen und Institutionen

Art. 15 Sprachgebrauch bei der Arbeit staatlicher Organe, Organisationen, Unternehmen und Institutionen

(1) Bei der Tätigkeit staatlicher Organe, Organisationen, Unternehmen und Institutionen der Rußländischen Föderation finden die Staatssprache der Rußländischen Föderation, die Staatssprachen der Republiken und andere Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation Anwendung.

(2) Bürgern der Rußländischen Föderation, die die Staatssprache der Rußländischen Föderation oder die Staatssprache der Republik nicht beherrschen, wird das Recht zuerkannt, auf Sitzungen, Beratungen und Versammlungen der staatlichen Organe und Organisationen, Unternehmen und Institutionen in der Sprache aufzutreten, die sie beherrschen. Sofern erforderlich, wird eine entsprechende Übersetzung gewährleistet.

(3) Bürgern der Rußländischen Föderation, die die Sprache, in der Sitzungen, Beratungen und Versammlungen der staatlichen Organe und Organisationen, Unternehmen und Institutionen durchgeführt werden, nicht beherrschen, wird, sofern erforderlich, eine Übersetzung in eine für diese Bürger annehmbare Sprache oder in die Staatssprache der Rußländischen Föderation garantiert.

(4) Bürger der Rußländischen Föderation sind berechtigt, sich mit Vorschlägen, Erklärungen und Beschwerden an die staatlichen Organe und Organisationen, Unternehmen und Institutionen der Rußländischen Föderation in der Staatssprache der Rußländischen Föderation, in ihrer Muttersprache oder in jeder beliebigen anderen Sprache der Völker der

Rußländischen Föderation, die sie beherrschen, zu wenden.

(5) Antworten auf Vorschläge, Erklärungen und Beschwerden der Bürger der Rußländischen Föderation, die an staatliche Organe, Organisationen, Unternehmen und Institutionen der Rußländischen Föderation gerichtet wurden, werden in der Sprache der Eingabe erteilt. Kann die Antwort nicht in der Sprache der Eingabe erteilt werden, findet die Staatssprache der Rußländischen Föderation Anwendung.

(6) Bestimmungen der Rußländischen Föderation und der Republiken über die Anforderungen an die sprachliche Qualifikation können bestimmte Beschränkungen und Normen bezüglich des Sprachgebrauchs im Bereich des beruflichen Verkehrs vorsehen.

Art. 16 Sprachgebrauch im offiziellen Geschäftsverkehr

(1) Auf dem Territorium der Rußländischen Föderation erfolgt der offizielle Schriftverkehr in staatlichen Organen, Organisationen, Unternehmen und Institutionen in der russischen Sprache als Staatssprache der Rußländischen Föderation. Der offizielle Schriftverkehr in den Republiken erfolgt auch in den Staatssprachen der betreffenden Republiken. Die Modalitäten des Sprachgebrauchs im offiziellen Geschäftsverkehr werden durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Republiken geregelt.

(2) Texte von Dokumenten (Blankette, Vordrucke, Stempel und Siegel) sowie Texte auf Aushängeschildern mit Benennungen staatlicher Organe, Organisationen, Unternehmen und Institutionen werden in der Staatssprache der Rußländischen Föderation, den Staatssprachen der Republiken sowie in anderen Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation, die durch die Gesetzgebung der Republiken bestimmt werden, abgefaßt.

(3) Sofern erforderlich, kann der offizielle Schriftverkehr in den Subjekten der Rußländischen Föderation neben der Staatssprache der Rußländischen Föderation und den Staatssprachen der Republiken in den Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation auf den Territorien, auf denen diese kompakt siedeln, erfolgen.

(4) Dokumente, die die Person des Bürgers der Rußländischen Föderation beurkunden, Personenstandseintragungen, Arbeitsbücher sowie Ausbildungszeugnisse und Militärbücher sowie sonstige Dokumente werden unter Berücksichtigung der nationalen Traditionen der Namensgebung in der Staatssprache der Rußländischen Föderation abgefaßt; auf den Territorien der Republiken, die ihre Staatssprache festgelegt haben, können die genannten Dokumente neben der Abfassung in der Staatssprache der Rußländischen Föderation auch in der Staatssprache der Republik abgefaßt werden.

Art. 17 Sprachgebrauch in der offiziellen Korrespondenz

Die offizielle Korrespondenz sowie andere Formen der wechselseitigen Beziehungen zwischen staatlichen Organen, Organisationen, Unternehmen und Institutionen der Subjekte der Rußländischen Föderation und Adressaten in der Rußländischen Föderation werden in der Staatssprache der Rußländischen Föderation geführt.

Art. 18 Sprache des Gerichtsverfahrens und des Geschäftsverkehrs der Gerichte sowie des Geschäftsverkehrs in den Rechtsschutzorganen

(1) Gerichtsverfahren und Geschäftsverkehr des Verfassungsgerichts der Rußländischen Föderation, des Obersten Gerichts der Rußländischen Föderation, des Obersten Arbitragegerichts der Rußländischen Föderation, der sonstigen Arbitragegerichte der Rußländischen Föderation und der Militärgerichte sowie der Geschäftsverkehr der Rechtsschutzorgane der Rußländischen Föderation erfolgen in der Staatssprache der Rußländischen Föderation. Gerichtsverfahren und Geschäftsverkehr der anderen Föderationsgerichte der allgemeinen Jurisdiktion können auch in der Staatssprache der Republik, auf deren Territorium das betreffende Gericht gelegen ist, erfolgen.

(2) Gerichtsverfahren und Geschäftsverkehr der Friedensgerichte und der sonstigen Gerichte der Subjekte der Rußländischen Föderation sowie der Geschäftsverkehr der Rechtsschutzorgane der Subjekte der Rußländischen Föderation erfolgen in der Staatssprache der Rußländischen Föderation oder der Staatssprache der Republik, auf deren Territorium das Gericht oder Rechtsschutzorgan gelegen ist.

(3) Verfahrensbeteiligte, die die Sprache, in der Gerichtsverfahren und Geschäftsverkehr der Gerichte oder der Geschäftsverkehr der Rechtsschutzorgane erfolgen, nicht beherrschen, können in der Muttersprache oder in einer anderen, von ihnen frei gewählten Umgangssprache auftreten und Erklärungen abgeben sowie sich der Dienste eines Dolmetschers bedienen.

Art. 19 Sprachgebrauch im notariellen Geschäftsverkehr

(1) Die Regeln über die Bestimmung der Sprache des Gerichtsverfahrens gelten auch für die Sprache des notariellen Geschäftsverkehrs in staatlichen Notariatskontoren sowie in anderen staatlichen Organen, die Aufgaben des notariellen Geschäftsverkehrs erfüllen.

(2) Dokumente werden in der Staatssprache der Rußländischen Föderation abgefaßt, wenn der Bürger, der um Vornahme der notariellen Amtshandlung gebeten hat, nicht die Sprache beherrscht, in der der Geschäftsverkehr geführt wird.

Art. 20 Sprache der Massenmedien

(1) Die Herausgabe rußlandweiter Zeitungen und Zeitschriften sowie die Übertragung rußlandweiter Fernseh- und Rundfunksendungen erfolgt in der russischen Sprache als Staatssprache der Rußländischen Föderation.

Die rußlandweiten Zeitungen und Zeitschriften können auch nach Ermessen der Gründer in anderen Sprachen herausgegeben werden.

(2) In den Massenmedien der Republiken finden die russische Sprache, die Staatssprachen der Republiken und die anderen Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation, die auf deren Territorium leben, Anwendung.

(3) Bei der Übersetzung und Synchronisation von Kino- und Videoproduktionen finden die russische Sprache, die Staatssprachen der Republiken sowie andere Sprachen unter Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung Anwendung.

(4) Die Modalitäten des Sprachgebrauchs in den Massenmedien werden durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation geregelt.

Art. 21 Sprachen, die in den Bereichen der Industrie, des Nachrichten- und Transportwesens und der Energiewirtschaft Anwendung finden

(1) In den Bereichen der Industrie, des Nachrichten- und Transportwesens sowie der Energiewirtschaft finden die russische Sprache als Staatssprache der Rußländischen Föderation sowie andere Sprachen nach Maßgabe völkerrechtlicher und interrepublikanischer Verträge der Rußländischen Föderation Anwendung.

(2) In den Bereichen der Industrie, des Nachrichten- und Transportwesens sowie der Energiewirtschaft können auf lokaler Ebene neben der Staatssprache der Rußländischen Föderation und den Staatssprachen der Republiken andere Sprachen unter Berücksichtigung der Interessen der örtlichen Bevölkerung Anwendung finden.

Art. 22 Sprachen, die im Bereich von Versorgung und Handel Anwendung finden

(1) Die Modalitäten des Sprachgebrauchs im Bereich von Versorgung und Handel werden durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation geregelt. Die Verweigerung der Versorgung der Bürger unter dem Vorwand der Unkenntnis einer Sprache ist unzulässig und zieht die Verantwortung nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation nach sich.

(2) Der Geschäftsverkehr im Bereich von Versorgung und Handel wird in der Staatssprache der Rußländischen Föderation und in anderen Sprachen, die in Verträgen der Geschäftspartner vorgesehen sind, geführt.

Kapitel V.

Sprache von Bezeichnungen geographischer Objekte, Aufschriften, Wegweisern und sonstigen Hinweisschildern

Art. 23 Sprache von Bezeichnungen geographischer Objekte, Aufschriften, Wegweisern und sonstigen Hinweisschildern

(1) Die Bezeichnungen geographischer Objekte sowie Aufschriften, Wegweiser und sonstiger Hinweisschilder werden in der Staatssprache der Rußländischen Föderation geschrieben und abgefaßt. Die Republiken können Bezeichnungen geographischer Objekte sowie Aufschriften, Wegweiser und sonstige Hinweisschilder neben der Staatssprache der Rußländischen Föderation auch in den Sprachen der Republiken schreiben und abfassen.

(2) Die Subjekte der Rußländischen Föderation können, sofern erforderlich, Bezeichnungen geographischer Objekte sowie Aufschriften, Wegweiser und sonstige Hinweisschilder neben der Staatssprache der Rußländischen Föderation auch in den Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation auf den Territorien, auf denen diese kompakt siedeln, schreiben und abfassen.

(3) Die Modalitäten des Sprachgebrauchs bei Bezeichnungen geographischer Objekte sowie bei Aufschriften, Wegweisern und sonstigen Hinweisschildern werden nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation geregelt.

Art. 24 Pflicht der Organe der vollziehenden Gewalt der Föderation und der Organe der vollziehenden Gewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation zur Gewährleistung der Schreibweise von Bezeichnungen geographischer Objekte sowie bei der Abfassung von Aufschriften, Wegweisern und sonstigen Hinweisschildern

Die Organe der vollziehenden Gewalt der Föderation und die Organe der vollziehenden Gewalt der Subjekte sind verpflichtet, die Schreibweise von Bezeichnungen geographischer Objekte sowie die Abfassung und die der gebührenden Ordnung entsprechende Unterhaltung von Aufschriften, Wegweisern und sonstigen Hinweisschildern nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation, der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation und der internationalen Standards zu gewährleisten.

Art. 25

(aufgehoben)

Kapitel VI.

Sprachgebrauch in den Beziehungen der Rußländischen Föderation zu ausländischen Staaten, internationalen Organisationen und den Subjekten der Rußländischen Föderation

Art. 26 Sprachgebrauch in den Beziehungen der Rußländischen Föderation zu ausländischen Staaten und internationalen Organisationen

(1) Die Tätigkeit der Vertretungen der Rußländischen Föderation im Ausland, der außenpolitischen, außenwirtschaftlichen und sonstigen Institutionen der Rußländischen Föderation erfolgt in der Sprache der Rußländischen Föderation und der Sprache des betreffenden Landes.

(2) Verträge, Abkommen und sonstige Völkerrechtsakte, die im Namen der Rußländischen Föderation geschlossen werden, werden in der Staatssprache der Rußländischen Föderation und in der Sprache der anderen vertragschließenden Partei oder in anderen Sprachen gemäß beidseitiger Vereinbarung der Parteien ausgefertigt.

(3) In Verhandlungen, die im Namen der Rußländischen Föderation mit Vertretern anderer Staaten und internationaler Organisationen geführt werden, finden die Staatssprache der Rußländischen Föderation und andere Sprachen gemäß beidseitiger Vereinbarung der Parteien nach Maßgabe völkerrechtlicher Abkommen Anwendung.

Art. 27 Sprache, die in den Beziehungen der Rußländischen Föderation mit den Subjekten der Rußländischen Föderation gebraucht wird

In den Beziehungen der Rußländischen Föderation mit den Subjekten der Rußländischen Föderation wird die Staatssprache der Rußländischen Föderation gebraucht.

Kapitel VII.

Verantwortlichkeit bei Verstößen gegen die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation

Art. 28 Verantwortlichkeit bei Verstößen gegen die Gesetzgebung der Rußländischen

Föderation über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation

Handlungen juristischer und natürlicher Personen, die gegen die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation verstoßen, ziehen Verantwortlichkeit nach sich und werden in dem festgelegten Verfahren nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation und der Subjekte der Rußländischen Föderation geltend gemacht.

12. Gesetz über die Bildung

vom 11.7.1992 in der Fassung vom 7.7.2003¹⁷³

(Auszug)

Art. 5 Staatliche Garantien für die Rechte der Bürger der Rußländischen Föderation im Bildungsbereich

(1) Den Bürgern der Rußländischen Föderation wird die Möglichkeit, Bildung zu erlangen, unabhängig vom Geschlecht, von der Rasse, der Nationalität, der Sprache, der Herkunft, vom Wohnort, Verhältnis zur Religion, von den Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Organisationen (Vereinigungen), vom Alter, Gesundheitszustand, von der sozialen, Vermögens- und beruflichen Lage oder dem Vorhandensein einer Verurteilung gewährt.

Eine Beschränkung der Rechte der Bürger auf eine berufliche Ausbildung nach den Merkmalen des Geschlechts, des Alters, des Gesundheitszustands oder des Vorhandenseins einer Verurteilung kann nur gesetzlich festgelegt werden.

(2) Der Staat gewährleistet den Bürgern das Recht auf Bildung durch die Schaffung des Bildungssystems sowie der entsprechenden sozioökonomischen Bedingungen für die Erlangung von Bildung.

(3) Der Staat garantiert den Bürgern die allgemeine Zugänglichkeit und Unentgeltlichkeit der Anfangsallgemein-, der grundlegenden allgemeinen, der mittleren (vollständigen) allgemeinen, und der beruflichen Anfangsbildung sowie auf Wettbewerbsgrundlage die Unentgeltlichkeit der mittleren beruflichen, der höheren beruflichen und der postgraduierten beruflichen Bildung in staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der

¹⁷³ VSNDiVS RF 1992 Nr. 30 Art. 1797; SZ RF 1996 Nr. 3 Art. 150, 2002 Nr. 26 Art. 2517, 2003 Nr. 28 Art. 2892.

staatlichen Bildungsstandards, sofern der Bürger die Ausbildung der betreffenden Stufe erstmals erwirbt.

(4) Aufwendungen für den Unterricht der Bürger an entgeltlichen nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, die die staatliche Zulassung besitzen und die Bildungsprogramme der allgemeinen Bildung realisieren, werden dem Bürger vom Staat in dem Umfang erstattet, der in den staatlichen Normen für den Unterricht der Bürger in einer staatlichen oder kommunalen Bildungseinrichtung des entsprechenden Typs und der entsprechenden Art festgelegt ist.

(5) Zur Realisierung des Bildungsrechts der Bürger, die sozialer Unterstützung bedürfen, werden die Aufwendungen für ihren Unterhalt während des Zeitraums der Bildungserlangung in vollem Umfang oder teilweise vom Staat getragen. Die Kategorien der Bürger, denen Unterstützung gewährt wird, werden durch ein Föderationsgesetz festgelegt.

(6) Der Staat schafft für Bürger mit Entwicklungsabweichungen die Voraussetzungen für die Erlangung von Bildung, die Korrektur der Entwicklungsbeeinträchtigungen und die soziale Adaption auf der Grundlage spezieller pädagogischer Methoden.

(7) Der Staat erweist Bürgern, die herausragende Fähigkeiten zeigen, Unterstützung bei der Erlangung von Bildung, einschließlich der Gewährung spezieller staatlicher Stipendien, darunter Stipendien für ein Auslandsstudium. Die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung derartiger Stipendien werden von der Regierung der Rußländischen Föderation festgelegt.

Art. 6 Unterrichtssprache (-sprachen)

(1) Allgemeine Fragen der Sprachenpolitik im Bildungsbereich werden durch das Gesetz der Rußländischen Föderation "über die Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation" geregelt.

(2) Bürger der Rußländischen Föderation haben das Recht auf Erlangung einer grundlegenden allgemeinen Bildung in der Muttersprache sowie auf Wahl der Unterrichtssprache im Rahmen der Möglichkeiten, die das Bildungssystem bereitstellt.

Das Recht der Bürger auf Erlangung von Bildung in der Muttersprache wird durch die Schaffung der erforderlichen Anzahl der betreffenden Bildungseinrichtungen, Klassen, Gruppen sowie der Bedingungen für das Funktionieren dieser Einrichtungen gewährleistet.

(3) Die Unterrichtssprache (-sprachen), in der Unterricht und Erziehung in einer Bildungseinrichtung erfolgt, wird vom Gründer (den Gründern) und (oder) der Satzung der

Bildungseinrichtung festgelegt.

(4) Der Staat erweist nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge der Rußländischen Föderation den Vertretern der Völker der Rußländischen Föderation, die außerhalb ihres Territoriums leben, Unterstützung bei der Erlangung einer grundlegenden allgemeinen Bildung in der Muttersprache.

(5) In allen Bildungseinrichtungen, die die staatliche Zulassung haben, wird mit Ausnahme der Vorschuleinrichtungen die Unterrichtung der Rußländischen Sprache als Staatssprache der Rußländischen Föderation durch die staatlichen Bildungsstandards geregelt.

(6) Fragen der Unterrichtung der Staatssprache der Republiken der Rußländischen Föderation werden durch die Gesetzgebung dieser Republiken geregelt.

(7) Der Staat unterstützt die Ausbildung von Fachleuten, um den Bildungsprozeß in den Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation, die keine eigene Staatlichkeit besitzen, zu verwirklichen.

Art. 52 Rechte und Pflichten der Eltern (gesetzlichen Vertreter)

(1) Die Eltern (gesetzlichen Vertreter) minderjähriger Kinder haben bis zur Erlangung der grundlegenden allgemeinen Bildung durch letztere das Recht, die Form des Unterrichts und die Bildungseinrichtung auszuwählen, die gesetzlichen Rechte und Interessen des Kindes zu verteidigen und an der Verwaltung der Bildungseinrichtung teilzunehmen.

(2) Die Eltern (gesetzlichen Vertreter) der Schüler und Zöglinge sind verpflichtet, den Kindern eine grundlegende allgemeine Bildung zu gewährleisten.

(3) Die Eltern (gesetzlichen Vertreter) der Schüler und Zöglinge sind verpflichtet, die Satzung der Bildungseinrichtung zu erfüllen.

(4) Die Eltern (gesetzlichen Vertreter) haben das Recht, die allgemeine Anfangs-, die grundlegende allgemeine, die mittlere (vollständige) allgemeine Bildung ihrem Kind in der Familie zu geben. Ein Kind, das Bildung in der Familie erlangt, kann während jeder Unterrichtsphase bei positiver Beurteilung auf Entscheidung der Eltern (gesetzlichen Vertreter) die Ausbildung in einer Bildungseinrichtung fortsetzen.

(5) Die Eltern (gesetzlichen Vertreter) der Schüler und Zöglinge tragen die Verantwortung für deren Erziehung und die Erlangung einer grundlegenden allgemeinen Bildung.

13. Geschäftsordnung der Staatsduma der Bundesversammlung der Rußländischen Föderation

vom 22.1.1998¹⁷⁴

(Auszug)

Art. 54

(1) Die Arbeit in der Staatsduma wird in der russischen Sprache durchgeführt. Ein Deputierter der Staatsduma, der in einer anderen Sprache der Völker der Rußländischen Föderation auftreten möchte, unterrichtet hierüber rechtzeitig den Rat der Staatsduma. Bei einem derartigen Auftritt wird eine Übersetzung in die russische Sprache gewährleistet.

(2) Der Deputierte der Staatsduma referiert von der Tribüne, vor einem im Saal aufgestellten Mikrophon oder von seinem Arbeitsplatz im Sitzungssaal.

(3) Während der Arbeit in der Staatsduma haben die Deputierten eine Geschäftskleidung zu tragen, die dem offiziellen Charakter der Tätigkeit der Staatsduma entspricht.

14. Geschäftsordnung des Föderationsrats der Bundesversammlung der Rußländischen Föderation

vom 30.1.2002¹⁷⁵

(Auszug)

Art. 48

Die Arbeit im Föderationsrat wird in russischer Sprache durchgeführt. Ein Mitglied des Föderationsrates, das in einer anderen Sprache eines der Völker der Rußländischen Föderation auftreten möchte, hat hierüber den Vorsitzenden mindestens 24 Stunden vorher zu unterrichten. Bei einem derartigen Auftritt wird eine Übersetzung in die russische Sprache gewährleistet.

15. Gesetz über das Gerichtssystem der Rußländischen Föderation

vom 31.12.1996¹⁷⁶

(Auszug)

¹⁷⁴ SZ RF 2002 Nr. 7 Art. 635; ebenso bereits Art. 57 der Geschäftsordnung vom 6.2.1996, SZ RF 1998.

¹⁷⁵ SZ RF 1996 Nr. 7 Art. 655.

¹⁷⁶ SZ RF 1997 Nr. 1 Art. 1.

Art. 10 Sprache des Gerichtsverfahrens und des Geschäftsverkehrs der Gerichte

(1) Das Gerichtsverfahren und der Geschäftsverkehr des Verfassungsgerichts der Rußländischen Föderation, des Obersten Gerichts der Rußländischen Föderation, des Obersten Arbitragegerichts, der anderen Arbitragegerichte, der Militärgerichte wird in der Rußländischen Sprache, der Staatssprache der Rußländischen Föderation, geführt. Gerichtsverfahren und Geschäftsverkehr der anderen Föderationsgerichte der allgemeinen Jurisdiktion können auch in der Staatssprache der Republik, auf deren Territorium das Gericht gelegen ist, geführt werden.

(2) Gerichtsverfahren und Geschäftsverkehr der Friedensgerichte und sonstigen Gerichte der Subjekte der Rußländischen Föderation werden in der russischen Sprache oder in der Staatssprache der Republik, auf deren Territorium das Gericht gelegen ist, geführt.

(3) Verfahrensbeteiligten, die die Verfahrenssprache nicht beherrschen, wird das Recht gewährleistet, in der Muttersprache oder in jeder anderen, frei gewählten Sprache aufzutreten und Erklärungen abzugeben sowie sich der Dienste eines Dolmetschers zu bedienen.

16. Strafprozeßgesetzbuch

vom 18.12.2001¹⁷⁷

(Auszug)

Art. 18 Sprache des Strafprozesses

(1) Der Strafprozeß wird in Russisch sowie in den Staatssprachen der zur Rußländischen Föderation gehörenden Republiken geführt. In den Militärgerichten wird das Verfahren in Strafsachen in Russisch geführt.

(2) Beteiligten des Strafprozesses, die die Sprache, in der das Verfahren in Strafsachen geführt wird, nicht beherrschen oder nicht vollständig beherrschen, muß das Recht, in der Muttersprache oder einer anderen Sprache, die sie beherrschen, Erklärungen abzugeben, Erläuterungen und Angaben zu machen, Anträge zu stellen, Beschwerde einzulegen, sich mit den Materialien der Strafsache vertraut zu machen und vor Gericht aufzutreten, sowie sich unentgeltlich der Dienste eines Übersetzers in dem vom vorliegenden Gesetzbuch geregelten Verfahren zu bedienen, erläutert und gewährleistet werden.

¹⁷⁷ SZ RF 2001 Nr. 52 Art. 4921.

(3) Sind nach dem vorliegenden Gesetzbuch Ermittlungs- und gerichtliche Schriftstücke dem Beschuldigten, Angeklagten oder anderen Beteiligten des Strafprozesses obligatorisch auszuhändigen, müssen diese Schriftstücke in die Muttersprache des betroffenen Beteiligten des Strafprozesses oder eine andere Sprache, die er beherrscht, übersetzt werden.

17. Zivilprozeßgesetzbuch

vom 14.11.2002¹⁷⁸

(Auszug)

Art. 9 Sprache des Zivilprozesses

(1) Der Zivilprozeß wird in Russisch - der Staatssprache der Rußländischen Föderation oder der Staatssprache der Republik, die zur Rußländischen Föderation gehört und auf deren Territorium das betreffende Gericht gelegen ist, geführt.

(2) An der Sache beteiligten Personen, die die Sprache, in der der Zivilprozeß geführt wird, nicht beherrschen, wird das Recht in der Muttersprache oder in einer anderen frei gewählten Umgangssprache Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben, aufzutreten, Anträge zu stellen und Beschwerde einzulegen sowie sich der Dienste eines Übersetzers zu bedienen, erläutert und gewährleistet.

18. Arbitrageprozeßgesetzbuch

vom 24.7.2002¹⁷⁹

(Auszug)

Art. 12 Sprache des Gerichtsverfahrens

(1) Das Gerichtsverfahren vor dem Arbitragegericht wird in Russisch - der Staatssprache der Rußländischen Föderation geführt.

(2) An der Sache beteiligten Personen, die Russisch nicht beherrschen, erläutert und gewährleistet das Arbitragegericht das Recht, in der Muttersprache oder der frei gewählten Umgangssprache sich mit den Materialien der Sache vertraut zu machen, an gerichtlichen Handlungen teilzunehmen und vor Gericht aufzutreten und sich der Dienste eines Übersetzers

¹⁷⁸ SZ RF 2002 Nr. 46 Art. 4532.

¹⁷⁹ SZ RF 2002 Nr. 30 Art. 3012.

zu bedienen.

19. Gesetz über Personenstandsakte

vom 15.11.1997¹⁸⁰

(Auszug)

Art. 6 Staatliche Registrierung der Personenstandsakte

(1) Die staatliche Registrierung der Personenstandsakte wird zum Schutz der Vermögens- und persönlichen Nichtvermögensrechte der Bürger der Rußländischen Föderation sowie im Interesse des Staates festgelegt.

(2) Die staatliche Registrierung von Personenstandsakten wird von dem Organ für die Eintragung von Personenstandsakten durch die Vornahme der entsprechenden Eintragung des Personstandsaktes, auf deren Grundlage eine Bescheinigung über die staatliche Registrierung des Personenstandsaktes ausgestellt wird, durchgeführt.

(3) Die Angaben, die in die Eintragung des Akts über die Geburt, die Eheschließung, die Ehescheidung, die Adoption, die Feststellung der Vaterschaft, den Namenswechsel oder den Tod sowie die aufgrund der betreffenden Eintragungen ausgestellten Bescheinigungen aufzunehmen sind, werden durch das vorliegende Föderationsgesetz geregelt. In die Eintragung des Personenstandsakts können auch andere Angaben einbezogen werden, die durch besondere Umstände der staatlichen Registrierung des konkreten Personenstandsaktes bedingt sind.

(4) Die Vordrucke der Eintragungsblankette von Personenstandsakten sowie der Bescheinigungsblankette, die aufgrund der genannten Eintragungen ausgestellt werden, die Modalitäten ihrer Ausfüllung, die Vordrucke der Blanketten sonstiger Dokumente, die Fakten der staatlichen Registrierung von Personenstandsakten belegen, sowie die Vordrucke der Blanketten der Anträge auf staatliche Registrierung von Personenstandsakten werden von der Regierung der Rußländischen Föderation festgelegt.

Die Blanketten der Urkunden über die staatliche Registrierung von Personenstandsakten werden mit typographischen Mitteln auf Stempelpapier ausgefüllt und sind Dokumente der genormten Rechenschaft; jedes Blankett hat eine Serie und eine Nummer.

¹⁸⁰ SZ RF 1997 Nr. 47 Art. 5340.

(5) Der Geschäftsverkehr in den Organen für die Eintragung von Personenstandsakten erfolgt in der Staatssprache der Rußländischen Föderation, der russischen Sprache. Hat ein Subjekt der Rußländischen Föderation (Republik) eine eigene Staatssprache festgelegt, erfolgt der Geschäftsverkehr in der russischen Sprache und in der Sprache des Subjekts (der Republik).

(6) Der Mitarbeiter des Organs für die Eintragung von Personenstandsakten ist nicht berechtigt, die staatliche Registrierung von Personenstandsakten im Hinblick auf sich selbst, seinen Gatten, dessen und seine Verwandten (Eltern, Kinder, Urenkel, Großväter, Großmütter, blutsverwandte Brüder und Schwestern) vorzunehmen. Die staatliche Registrierung von Personenstandsakten erfolgt in derartigen Fällen durch einen anderen Mitarbeiter des Organs für die Eintragung von Personenstandsakten oder durch ein anderes Organ für die Eintragung von Personenstandsakten.

(7) Die Verantwortung für die Richtigkeit der staatlichen Registrierung von Personenstandsakten und die Qualität des Inhalts der Eintragung von Personenstandsakten trägt der Leiter des betreffenden Organs für die Eintragung von Personenstandsakten.

20. Gesetz über die Bezeichnungen geographischer Objekte

vom 18.12.1997¹⁸¹

(Auszug)

Art. 8 Normalisierung¹⁸² und Gebrauch der Bezeichnungen geographischer Objekte

(1) Die Normalisierung der Bezeichnungen geographischer Objekte in der Rußländischen Sprache erfolgt nach Maßgabe der Regeln und Traditionen des Gebrauchs der Bezeichnungen geographischer Objekte in der russischen Sprache.

Die Normalisierung der Bezeichnungen geographischer Objekte in anderen Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation erfolgt nach Maßgabe der Regeln und Traditionen des Gebrauchs der Bezeichnungen geographischer Objekte in den betreffenden Sprachen.

Die normalisierten Bezeichnungen geographischer Objekte in der russischen Sprache und in

¹⁸¹ SZ RF 1997 Nr. 51 Art. 5718.

¹⁸² Unter "Normalisierung" ist nach der Legaldefinition des Art. 1 Abs. 5 "die Auswahl der gebräuchlichsten Bezeichnung des geographischen Objekts sowie die Festlegung der Schreibweise der betreffenden Bezeichnung in der Sprache, in der sie gebraucht wird," zu verstehen.

anderen Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation werden in Wörterbüchern und Nachschlagewerken der Bezeichnungen der geographischen Objekte veröffentlicht.

Das Verfahren der Normalisierung der Bezeichnungen geographischer Objekte wird durch die normativen Rechtsakte der Rußländischen Föderation im Bereich der Bezeichnungen geographischer Objekte geregelt.

(2) In Dokumenten sowie kartographischen und sonstigen Publikationen in der russischen Sprache oder den anderen Sprachen der Völker der Rußländischen Föderation werden die normalisierten Bezeichnungen der geographischen Bezeichnungen gebraucht.

In den sowohl für den Gebrauch in der Rußländischen Föderation als auch außerhalb ihrer Grenzen bestimmten Dokumenten sowie kartographischen und sonstigen Publikationen in Fremdsprachen mit lateinischem Alphabet werden Bezeichnungen geographischer Objekte der Rußländischen Föderation wie auch in Russischer Sprache verliehene Bezeichnungen geographischer Objekte, die russischen Forschern in den Grenzen der Hohen See oder der Antarktis eröffnet oder zugewiesen sind, mit den Buchstaben des lateinischen Alphabets geschrieben. Die Schreibweise der Bezeichnungen geographischer Objekte mit Buchstaben des lateinischen Alphabets erfolgt im festgelegten Verfahren auf der Grundlage der normalisierten Bezeichnungen der geographischen Objekte in russischer Sprache.

(3) Die Bezeichnungen geographischer Objekte auf Wegweisern oder sonstigen Hinweisschildern werden in russischer Sprache geschrieben. Sofern erforderlich, können die genannten Bezeichnungen auch in den Sprachen der anderen Völker der Rußländischen Föderation unter Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung des betreffenden Territoriums geschrieben sowie durch Buchstaben des lateinischen Alphabets verdoppelt werden.

21. Grundlagen der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Kultur

vom 9.10.1992 i. d. F. vom 23.6.1999¹⁸³

(Auszug)

Der Oberste Sowjet der Rußländischen Föderation

- geleitet von der Verfassung (Grundgesetz) der Rußländischen Föderation, dem Föderationsvertrag sowie den Normen des Völkerrechts,

¹⁸³ VSNDiVS RF 1992 Nr. 46 Art. 2615; SZ RF 1999 Nr. 26 Art. 3172.

- die grundlegende Rolle der Kultur bei der Entwicklung und Selbstverwirklichung der Persönlichkeit, der Humanisierung der Gesellschaft sowie der Bewahrung der nationalen Identität der Völker sowie der Bekräftigung ihrer Würde anerkennend,
- die unauflösliche Verbindung zwischen der Schaffung und Bewahrung kultureller Werte, ihrer Zugänglichmachung für alle Bürger im Wege des sozial-wirtschaftlichen Fortschritts und der Entwicklung der Demokratie, der Festigung der Integrität und Souveränität der Rußländischen Föderation betonend,
- das Streben nach einer interethnischen kulturellen Zusammenarbeit sowie nach der Integration der inländischen Kulturen in die Weltkultur offenbarend,

verabschiedet diese Grundlagen der Gesetzgebung über die Kultur (fortan - Grundlagen) als rechtliche Basis für die Bewahrung und Entwicklung der Kultur in Rußland.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Die gleiche Würde der Kulturen der Völker und anderer ethnischer Gemeinschaften der Rußländischen Föderation, ihre Rechte und Freiheiten im Bereich der Kultur

Die Rußländische Föderation anerkennt die gleiche Würde der Kulturen sowie die gleichen Rechte und Freiheiten der Kultur aller in ihr lebenden Völker und sonstigen ethnischen Gemeinschaften, sie fördert die Schaffung gleicher Voraussetzungen für die Bewahrung und Entwicklung dieser Kulturen und gewährleistet und festigt die Integrität der Rußländischen Kultur durch gesetzliche Regelung der föderalen staatlichen Kulturpolitik und der föderalen staatlichen Programme zur Bewahrung und Entwicklung der Kultur.

3. Abschnitt

Die Rechte und Freiheiten der Völker und anderer ethnischer Gemeinschaften im Bereich der Kultur

Art. 20 Das Recht auf Bewahrung und Entwicklung der kulturell-nationalen Identität der Völker und anderer ethnischer Gemeinschaften

(1) Die Völker und andere ethnische Gemeinschaften in der Rußländischen Föderation haben das Recht auf Bewahrung und Entwicklung ihrer kulturell-nationalen Identität, auf Schutz, Wiederherstellung und Bewahrung des ursprünglichen kulturell-historischen Siedlungsraums.

(2) Die Politik im Bereich der Bewahrung, Schaffung und Verbreitung der kulturellen Werte

der ursprünglichen Nationalitäten, die den national-staatlichen Gebilden den Namen gegeben haben, darf den Kulturen anderer Völker und sonstiger ethnischer Gemeinschaften, die in den betreffenden Territorien leben, keinen Schaden zufügen.

Art. 21 Das Recht auf kulturell-nationale Autonomie

(1) Die Rußländische Föderation garantiert allen ethnischen Gemeinschaften, die kompakt außerhalb ihrer national-staatlichen Gebilde leben oder nicht über eine eigene Staatlichkeit verfügen, das Recht auf kulturell-nationale Autonomie.

(2) Die kulturell-nationale Autonomie umfaßt das Recht der genannten ethnischen Gemeinschaften auf freie Verwirklichung ihrer kulturellen Identität durch die Schaffung nationaler Kulturzentren, nationaler Gesellschaften und Landsmannschaften auf der Grundlage der Willensbekundung der Bevölkerung oder auf Initiative einzelner Bürger.

(3) Nationale Kulturzentren, Nationalgesellschaften und Landsmannschaften sind berechtigt

- bei den entsprechenden Organen der Staatsgewalt und der Verwaltung Vorschläge über die Bewahrung und Entwicklung der Nationalkultur auszuarbeiten und einzureichen,
- Festivals, Ausstellungen und andere vergleichbare Veranstaltungen durchzuführen,
- die Organisation nationaler Gauleitungen, den Schutz nationaler Geschichts- und Kulturdenkmäler und die Schaffung ethnographischer und anderer Museen zu unterstützen,
- nationale Klubs, Studios und Arbeitskreise für Kunst zu schaffen sowie Bibliotheken, Kreise und Studios zum Erlernen der Nationalsprache sowie gesamtrussische, republikanische und sonstige Verbände zu gründen.

(4) Nationale Kulturzentren, Nationalgesellschaften und Landsmannschaften sowie die gesamtrussischen und sonstigen territorialen Verbände dieser Zentren, Gesellschaften und Landsmannschaften genießen die Rechte einer juristischen Person und werden nach Maßgabe ihrer Satzung registriert.

(5) Die Realisierung des Rechts auf kulturell-nationale Autonomie durch kleine ethnische Gemeinschaften darf nicht anderen nationalen Gemeinschaften Schaden zufügen.

Art. 22 Protektion des Staates zugunsten der Kulturen kleiner ethischer Gemeinschaften

Die Rußländische Föderation garantiert Protektion (Fürsorge) zugunsten der Bewahrung und Wiederherstellung der kulturell-nationalen Identität kleiner ethnischer Gemeinschaften der Rußländischen Föderation durch ausschließliche Schutz- und Förderungsmaßnahmen, die

durch die föderalen Staatsprogramme für die sozial-wirtschaftliche, ökologische, nationale und kulturelle Entwicklung vorgesehen werden.

Art. 23 Kulturell-nationale Organisationen von Landsleuten außerhalb der Grenzen der Rußländischen Föderation

Die Rußländische Föderation leistet kulturell-nationalen Zentren, Nationalgesellschaften, Landsmannschaften, Verbänden, Lehr- und sonstigen Organisationen von Landsleuten außerhalb der Grenzen der Rußländischen Föderation moralische, organisatorische und materielle Unterstützung und ergreift Maßnahmen zum Abschluß zwischenstaatlicher Abkommen in diesem Bereich.

Art. 24 Kulturell-nationale Organisationen anderer Staaten in der Rußländischen Föderation

Die Rußländische Föderation bestimmt auf der Grundlage zwischenstaatlicher Abkommen die Voraussetzungen für eine Unterstützung kulturell-nationaler Zentren, von Nationalgesellschaften, Landsmannschaften, Verbänden, Lehr- und sonstigen Kulturorganisationen von Landsleuten, die in der Rußländischen Föderation leben, und garantiert den genannten Einrichtungen rechtlichen Schutz.

22. Gesetz über gesellschaftliche Vereinigungen

vom 19.5.1995 in der Fassung vom 12.3.2002¹⁸⁴

(Auszug)

Art. 3 Inhalt des Rechts der Bürger auf Vereinigung

(1) Das Recht der Bürger auf Vereinigung umfaßt das Recht auf Errichtung gesellschaftlicher Vereinigungen auf freiwilliger Basis zum Schutz der gemeinsamen Interessen und zum Erreichen der gemeinsamen Ziele, das Recht auf Eintritt in existierende gesellschaftliche Vereinigungen oder auf Nichteintritt in diese sowie das Recht auf ungehindertes Ausscheiden aus gesellschaftlichen Vereinigungen.

(2) Die Errichtung gesellschaftlicher Vereinigungen fördert die Realisierung der Rechte und gesetzlichen Interessen der Bürger.

(3) Die Bürger haben das Recht, gesellschaftliche Vereinigungen nach ihrem Belieben ohne vorherige Erlaubnis der Organe der Staatsgewalt und der Organe der lokalen

¹⁸⁴ SZ RF 1995 Nr. 21 Art. 1930; 1997 Nr. 20 Art. 2231; 1998 Nr. 30 Art. 3608, 2002 Nr. 11 Art. 1018.

Selbstverwaltung zu errichten sowie in diese gesellschaftlichen Vereinigungen unter der Bedingung der Beachtung ihrer Satzungen einzutreten.

(4) Von Bürgern geschaffene gesellschaftliche Vereinigungen können in dem durch das vorliegende Föderationsgesetz vorgesehene Verfahren registriert werden und den Status einer juristischen Person erwerben oder ohne staatliche Registrierung und ohne Erwerb des Status einer juristischen Person funktionieren.

Art. 7 Organisationsrechtliche Formen gesellschaftlicher Vereinigungen

Gesellschaftliche Vereinigungen können in einer der folgenden organisationsrechtlichen Formen gegründet werden:

- als gesellschaftliche Organisation,
- gesellschaftliche Bewegung,
- gesellschaftlicher Fonds,
- gesellschaftliche Einrichtung,
- Organ der gesellschaftlichen Selbsttätigkeit,
- oder als politische Partei.

Art. 12² Politische Partei

Das Verfahren der Gründung, Tätigkeit, Regorganisation und (oder) Liquidation politischer Parteien werden durch ein spezielles Föderationsgesetz geregelt.

Art. 16 Beschränkungen der Errichtung und Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen

(1) Verboten sind die Errichtung und Tätigkeit von gesellschaftlichen Vereinigungen, deren Ziele oder Tätigkeit auf die gewaltsame Änderung der Verfassungsordnung und die Verletzung der Unversehrtheit der Rußländischen Föderation, auf die Untergrabung der Staatssicherheit, auf die Errichtung militärischer Formierungen, auf die Entfaltung sozialen, Rassen-, nationalen oder religiösen Haders gerichtet sind.

(2) Die Aufnahme von Bestimmungen über den Schutz der Idee der sozialen Gerechtigkeit in die Gründungsdokumente und Programme gesellschaftlicher Vereinigungen kann nicht als Entfaltung sozialen Haders angesehen werden.

(3) Beschränkungen der Errichtung einzelner Arten von gesellschaftlichen Organisationen

können nur durch ein Föderationsgesetz festgelegt werden.

Art. 18 Gründung gesellschaftlicher Vereinigungen

(1) Gesellschaftliche Vereinigungen werden auf Initiative ihrer Gründer - mindestens drei natürliche Personen - gegründet. Die Anzahl der Gründer bei der Errichtung bestimmter Arten gesellschaftlicher Organisationen wird durch die Gesetze über die genannten Arten gesellschaftlicher Vereinigungen festgelegt.

(2) Zu den Gründern können neben natürlichen Personen auch juristische Personen - gesellschaftliche Organisationen - gehören.

(3) Die Beschlüsse über die Gründung der gesellschaftlichen Vereinigung, über die Bestätigung ihrer Satzung sowie die Bildung der Leitungs- sowie Kontroll- und Revisionsorgane werden auf dem Kongreß (Konferenz) oder der allgemeinen Versammlung gefaßt. Ab dem Zeitpunkt der Fassung der genannten Beschlüsse gilt die gesellschaftliche Vereinigung als gegründet: Sie führt ihre satzungsmäßige Tätigkeit aus, erwirbt Rechte mit Ausnahme der Rechte einer juristischen Person, und übernimmt die Verpflichtungen, die im vorliegenden Föderationsgesetz vorgesehen sind.

Art. 21 Staatliche Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigung

(1) Die gesellschaftliche Vereinigung ist berechtigt, sich nicht bei den Justizorganen zu registrieren. In diesem Fall erwirbt die betreffende Vereinigung nicht die Rechte einer juristischen Person.

(2) Die staatliche Registrierung überregionaler gesellschaftlicher Vereinigungen wird von den Justizorganen am Sitz des ständig tätigen Leitungsorgans der gesellschaftlichen Vereinigung durchgeführt.

(3) Die staatliche Registrierung regionaler und lokaler gesellschaftlicher Vereinigungen wird von den Justizorganen des betreffenden Subjekts der Rußländischen Föderation durchgeführt.

(4) Für die staatliche Registrierung werden von der gesellschaftlichen Vereinigung folgende Schriftstücke eingereicht:

der Antrag an das Registrationsorgan, der von den Mitgliedern des ständig tätigen Leitungsorgans der betreffenden gesellschaftlichen Vereinigung unter Angabe des Wohnsitzes eines jeden unterzeichnet ist;

die Satzung der gesellschaftlichen Vereinigung in zwei Exemplaren;

ein Auszug aus dem Protokoll des Gründungskongresses (-konferenz) oder der allgemeinen Versammlung, der Angaben über die Gründung der gesellschaftlichen Vereinigung, über die Bestätigung ihrer Satzung und über die Bildung der Leitungs- sowie der Kontroll- und Revisionsorgane enthält;

Angaben über die Gründer;

der Beleg über die Entrichtung der Registrationsgebühr;

das Schriftstück über die Bereitstellung der juristischen Anschrift der gesellschaftlichen Vereinigung;

die Protokolle der Gründungskongresse (-konferenzen) oder allgemeinen Versammlungen der Strukturuntergliederungen im Fall einer internationalen, gesamtrussischen und überregionalen gesellschaftlichen Vereinigung;

im Fall der Verwendung von Personennamen eines Bürgers oder Symbolen, die durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über den Schutz des geistigen Eigentums oder der Urheberrechte geschützt werden, durch die gesellschaftliche Vereinigung die Schriftstücke, die die Berechtigung zu ihrer Verwendung bestätigen.

(5) Die Schriftstücke werden innerhalb von drei Monaten ab der Durchführung des Gründungskongresses (-konferenz) oder der allgemeinen Versammlung zur staatlichen Registrierung eingereicht.

(6) Änderungen und Ergänzungen in den Satzungen der gesellschaftlichen Vereinigungen unterliegen der staatlichen Registrierung in demselben Verfahren und in derselben Frist wie für die staatliche Registrierung der betreffenden gesellschaftlichen Vereinigung und werden im Zeitpunkt der Registrierung wirksam.

(7) Die staatliche Registrierung einer Abteilung einer gesellschaftlichen Vereinigung wird von dem Justizorgan des betreffenden Subjekts der Rußländischen Föderation auf der Grundlage der Schriftstücke, die von der Abteilung der gesellschaftlichen Vereinigung gemäß Absatz 6 dieses Artikels eingereicht und vom zentralen Leitungsorgan der gesellschaftlichen Vereinigung beglaubigt werden, sowie der Kopien, die die staatliche Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigung belegen, durchgeführt. Nimmt die Abteilung einer gesellschaftlichen Vereinigung keine eigene Satzung an, sondern ist sie auf der Grundlage der Satzung derjenigen gesellschaftlichen Vereinigung tätig, deren Abteilung sie ist, unterrichtet das zentrale Leitungsorgan der betreffenden Vereinigung das betreffende Subjekt der Rußländischen Föderation über die Existenz der betreffenden Abteilung und deren Sitz und macht Angaben über deren Leitungsorgane. In diesem Fall erwirbt die betreffende Abteilung

die Rechte einer juristischen Person ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigung.

(9) Die Organe, die die gesellschaftlichen Vereinigungen registrieren, tragen diese im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen, das für die allgemeine Einsichtnahme öffentlich ist, ein.

...

Art. 23 Verweigerung der Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigung und Verfahren ihrer Anfechtung

(1) Die staatliche Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigung kann aus folgenden Gründen verweigert werden:

wenn die Satzung der gesellschaftlichen Vereinigung der Verfassung der Rußländischen Föderation, den Verfassungen (Satzungen) der Subjekte der Rußländischen Föderation, den Bestimmungen der Art. 16, 19, 20, 21 des vorliegenden Föderationsgesetzes und den Gesetzen über einzelne Arten von gesellschaftlichen Vereinigungen widerspricht;

wenn kein vollständiges Verzeichnis der Gründungsdokumente eingereicht wurde oder diese nicht ordnungsgemäß abgefaßt wurden;

wenn eine gesellschaftliche Vereinigung mit derselben Bezeichnung auf dem Territorium, in dessen Grenzen die betreffende gesellschaftliche Vereinigung ihre Tätigkeit ausübt, früher registriert worden ist;

wenn das Organ, das die gesellschaftliche Vereinigung registriert, festgestellt hat, daß in den zur Registrierung eingereichten Gründungsdokumenten nicht zutreffende Angaben enthalten sind;

wenn die Bezeichnung der gesellschaftlichen Vereinigung die Moral oder die nationalen und religiösen Gefühle der Bürger verletzt.

(2) Eine Verweigerung der staatlichen Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigung mit der Begründung der Nichtzweckmäßigkeit ihrer Errichtung ist nicht gestattet.

(3) Wird die staatliche Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigung verweigert, ist dies den Antragstellern in schriftlicher Form unter Hinweis auf die konkreten Bestimmungen der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation, deren Verletzung zur Verweigerung der staatlichen Registrierung der betreffenden Vereinigung geführt hat, mitzuteilen.

(4) Die Verweigerung der staatlichen Registrierung der gesellschaftlichen Vereinigung und die Abweichung von einer solchen Registrierung können vor Gericht angefochten werden.

Art. 42 Suspendierung der Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen

(1) Die Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen kann im Fall der Verletzung der Verfassung der Rußländischen Föderation, der Verfassungen (Satzungen) der Subjekte der Rußländischen Föderation oder der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation auf Entscheidung des Gerichts in dem im vorliegenden Föderationsgesetz und den sonstigen Föderationsgesetzen vorgesehenen Verfahren suspendiert werden.

(2) Verstößt eine gesamtrussische oder internationale gesellschaftliche Organisation gegen Art. 16 des vorliegenden Föderationsgesetzes oder nimmt diese Handlungen vor, die den Satzungszielen entgegenstehen, unterrichtet der Generalstaatsanwalt der Rußländischen Föderation die Leitungsorgane der betreffenden gesellschaftlichen Vereinigung über die festgestellten Verstöße und setzt eine Frist für deren Behebung. Werden die Verstöße in der gesetzten Frist nicht behoben, wird die Tätigkeit der gesellschaftlichen Vereinigung durch Beschluß des Obersten Gerichts der Rußländischen Föderation auf den Antrag des Generalstaatsanwalts der Rußländischen Föderation für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten suspendiert.

(3) Die Suspendierung überregionaler, regionaler und lokaler gesellschaftlicher Vereinigungen erfolgt durch das Gericht des betreffenden Subjekts der Rußländischen Föderation auf Antrag des Staatsanwalts des betreffenden Subjekts der Rußländischen Föderation in dem Verfahren, das in dem Gesetz der Rußländischen Föderation "über die Staatsanwaltschaft der Rußländischen Föderation" vorgesehen ist.

(4) Das Organ, das die gesellschaftliche Vereinigung registriert, kann vor Gericht die Suspendierung der Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen nach zwei schriftlichen Verwarnungen beantragen, wenn diese Verwarnungen nicht in dem durch Gesetz festgelegten Verfahren vor Gericht angefochten wurden oder vom Gericht nicht für nach dem Gesetz unbegründet erklärt wurden.

(5) Die Modalitäten der Suspendierung der Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen im Fall der Verhängung des Ausnahmezustands auf dem Territorium der Rußländischen Föderation wird durch ein Verfassungsgesetz der Föderation geregelt.

Art. 43 Folgen der Suspendierung der Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen

(1) Im Fall der Suspendierung der Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen für den

durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Zeitraum werden ihre Rechte als Gründer von Massenmedien suspendiert; es ist ihr verboten, Versammlungen, Meetings, Demonstrationen und sonstige öffentliche Veranstaltungen zu organisieren, an Wahlen teilzunehmen, Bankeinlagen zu nutzen, mit Ausnahme der Verrechnungen bei einer Wirtschaftstätigkeit und Arbeitsverträgen, beim Ersatz von Schäden, die durch ihre Handlungen verursacht wurden, sowie bei der Zahlung von Geldstrafen.

(2) Behebt die gesellschaftliche Vereinigung innerhalb der gerichtlich festgesetzten Frist der Suspendierung die Verstöße, die den Grund für die Suspendierung ihrer Tätigkeit boten, erneuert die gesellschaftliche Vereinigung nach Ablauf der genannten Frist ihrer Tätigkeit. Behebt die gesellschaftliche Vereinigung den genannten Verstoß nicht innerhalb der Frist, beantragt das Organ, das vor Gericht die Suspendierung der Tätigkeit der betreffenden Vereinigung beantragt hat, vor Gericht deren Liquidation.

Art. 44 Liquidation der gesellschaftlichen Vereinigung und Verbot ihrer Tätigkeit in den Fällen der Verletzung der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation

(1) Eine gesellschaftliche Vereinigung kann auf die Entscheidung eines Gerichts liquidiert werden im Fall:

der Verletzung der Anforderungen des Art. 16 des vorliegenden Föderationsgesetzes;

der schuldhaften Verletzung von Rechten und Freiheiten der Bürger durch ihre Handlungen;

der wiederholten oder groben Verletzung des Gesetzes oder sonstiger Rechtsakte oder systematischer Ausübung einer Tätigkeit durch die gesellschaftliche Vereinigung, die ihren Satzungszielen entgegensteht.

(2) Der Antrag auf Liquidation einer gesamtrussischen oder internationalen gesellschaftlichen Vereinigung aus den in diesem Artikel festgelegten Gründen wird vom Generalstaatsanwalt der Rußländischen Föderation gestellt.

(3) Der Antrag auf Liquidation einer überregionalen, regionalen oder lokalen gesellschaftlichen Vereinigung aus den in diesem Artikel festgelegten Gründen wird vom Staatsanwalt des betreffenden Subjekts der Rußländischen Föderation in dem Verfahren, das in dem Gesetz der Rußländischen Föderation "über die Staatsanwaltschaft der Rußländischen Föderation" festgelegt ist, gestellt.

(4) Die Liquidation einer gesellschaftlichen Vereinigung auf Entscheidung des Gerichts bedeutet das Verbot ihrer Tätigkeit unabhängig vom Fakt ihrer staatlichen Registrierung.

23. Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Vereinigungen

vom 26.9.1997 i. d. F. vom 26.3.2000¹⁸⁵

(Auszug)

Art. 3 Recht auf Gewissensfreiheit und Freiheit des Glaubensbekenntnisses

(1) In der Rußländischen Föderation wird die Gewissensfreiheit und die Freiheit des Glaubensbekenntnisses, einschließlich des Rechts, sich einzeln oder gemeinsam mit anderen zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, religiöse und sonstige Überzeugungen frei zu wählen und zu ändern, zu besitzen und zu verbreiten sowie nach Maßgabe dieser zu handeln, garantiert.

Ausländer und Staatenlose, die sich gesetzlich auf dem Territorium der Rußländischen Föderation aufhalten, genießen das Recht der Gewissensfreiheit und der Freiheit des Glaubensbekenntnisses in gleicher Weise wie die Bürger der Rußländischen Föderation und tragen die in den Föderationsgesetzen festgelegte Verantwortung für Verstöße gegen die Gesetzgebung über die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Glaubensbekenntnisses und über religiöse Vereinigungen.

(2) Das Recht des Menschen und Bürgers auf Gewissensfreiheit und Freiheit des Glaubensbekenntnisses kann durch ein Föderationsgesetz nur in dem Maße beschränkt werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen des Menschen und Bürgers oder zur Gewährleistung der Verteidigung des Landes und für die Sicherheit des Staates erforderlich ist.

(3) Die Festlegung von Vergünstigungen, Beschränkungen oder sonstiger Formen der Diskriminierung in Abhängigkeit vom Verhältnis zur Religion ist verboten.

(4) Die Bürger der Rußländischen Föderation sind in allen Bereichen des bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens unabhängig von ihrem Verhältnis zur Religion und ihrer religiösen Zugehörigkeit vor dem Gesetz gleich. Ein Bürger der Rußländischen Föderation hat das Recht, wenn seine Überzeugung oder sein Glaubensbekenntnis der Ableistung des Wehrdienstes entgegensteht, diesen durch einen alternativen zivilen Dienst zu ersetzen. Auf Ersuchen der religiösen Organisationen können Geistliche gemäß Beschluß des Präsidenten der Rußländischen Föderation nach Maßgabe der

¹⁸⁵ SZ RF 1997 Nr. 39 Art. 4465; 2000 Nr. 14 Art. 1430.

Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Wehrpflicht und den Wehrdienst zu Friedenszeiten vorläufig vom Wehrdienst freigestellt oder von der Einberufung entbunden werden.

(5) Niemand ist verpflichtet, sein Verhältnis zur Religion mitzuteilen, und niemand kann bei der Festlegung seines Verhältnisses zur Religion, beim Bekenntnis oder der Ablehnung eines Bekenntnisses zur Religion, bei der Teilnahme oder Nichtteilnahme an Gottesdiensten sowie sonstigen religiösen Riten und Zeremonien, bei der Tätigkeit religiöser Vereinigungen oder beim Religionsunterricht Zwang unterworfen werden. Verboten sind die Einbeziehung Minderjähriger in religiöse Vereinigungen sowie der Religionsunterricht gegen den Willen der Minderjährigen und ohne Zustimmung ihrer Eltern oder der Personen, die diese ersetzen.

(6) Die Behinderung der Wahrnehmung des Rechts auf Gewissensfreiheit und Freiheit des Glaubensbekenntnisses einschließlich der mit Gewalt gegen die Person verbundenen, der vorsätzlichen Beleidigung der Gefühle der Bürger im Hinblick auf ihr Verhältnis zur Religion, der Propaganda religiöser Überlegenheit, der Zerstörung oder Beschädigung von Vermögen oder der Androhung derartiger Handlungen sind verboten und werden nach Maßgabe des Föderationsgesetzes bestraft. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen sowie die Verbreitung von Texten und Abbildungen, die die religiösen Gefühle der Bürger beleidigen, sind in der Nähe von Objekten religiöser Verehrung verboten.

(7) Das Beichtgeheimnis ist gesetzlich geschützt. Ein Geistlicher kann nicht für seine Weigerung, eine Aussage über Umstände, die ihm aus der Beichte bekannt geworden sind, zu machen, zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 4 Staat und religiöse Organisationen

(1) Die Rußländische Föderation ist ein weltlicher Staat. Keine Religion kann als staatlich oder verbindlich festgelegt werden. Religiöse Vereinigungen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

(2) Nach Maßgabe des Verfassungsprinzips der Trennung religiöser Vereinigungen vom Staat wird der Staat:

sich nicht in die Bestimmung des Verhältnisses zur Religion und der religiösen Zugehörigkeit durch den Bürger, in die Erziehung der Kinder durch die Eltern oder die Personen, die diese ersetzen, nach deren Überzeugungen und unter Berücksichtigung des Rechts des Kindes auf Gewissensfreiheit und Freiheit des Glaubensbekenntnisses einmischen;

religiösen Vereinigungen nicht die Erfüllung von Funktionen der Organe der Staatsgewalt oder sonstiger Staatsorgane, staatlicher Einrichtungen oder der Organe der

lokalen Selbstverwaltung auferlegen;

sich nicht in die Tätigkeit religiöser Vereinigungen einmischen, wenn diese nicht dem vorliegenden Föderationsgesetz widerspricht;

den weltlichen Charakter der Bildung in staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen gewährleisten.

(3) Der Staat regelt die Gewährung von Steuer- und sonstigen Vergünstigungen religiöser Vereinigungen, erweist religiösen Vereinigungen bei der Restaurierung, Unterhaltung und beim Schutz von Gebäuden und Objekten, die Geschichts- und Kulturdenkmäler darstellen, sowie bei der Gewährleistung der Unterrichtung der Disziplinen der allgemeinen Bildung in Bildungseinrichtungen, die von religiösen Organisationen nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Bildung errichtet wurden, finanzielle, materielle und sonstige Unterstützung.

(4) Die Tätigkeit der Organe der Staatsgewalt und der Organe der lokalen Selbstverwaltung wird nicht durch öffentliche religiöse Riten und Zeremonien begleitet. Amtsträger der Organe der Staatsgewalt sowie sonstiger Staatsorgane und der Organe der lokalen Selbstverwaltung dürfen ihre dienstliche Stellung nicht für die Bildung dieses oder jenes Verhältnisses zur Religion benutzen.

(5) Nach Maßgabe des Verfassungsprinzips der Trennung religiöser Vereinigungen vom Staat wird die religiöse Vereinigung:

errichtet, und übt sie ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur aus, wählt, beruft und wechselt sie ihr Personal nach Maßgabe ihrer eigenen Normen;

keine Funktionen von Organen der Staatsgewalt, von sonstigen Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen und Organen der lokalen Selbstverwaltung wahrnehmen;

nicht an Wahlen in die Organe der Staatsgewalt und die Organe der lokalen Selbstverwaltung teilnehmen;

nicht an der Tätigkeit politischer Parteien und politischer Bewegungen teilnehmen und diesen keine materielle oder sonstige Unterstützung erweisen.

(6) Die Trennung religiöser Vereinigungen vom Staat führt nicht zur Beschränkung der Rechte der Mitglieder der angeführten Vereinigungen, in gleicher Weise wie andere Bürger an der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten, an den Wahlen in die Organe der

Staatsgewalt und die Organe der lokalen Selbstverwaltung, an der Tätigkeit politischer Parteien, politischer Bewegungen und sonstiger gesellschaftlicher Organisationen teilzunehmen.

(7) Auf Ersuchen der religiösen Vereinigungen können die entsprechenden Organe der Staatsgewalt in der Rußländischen Föderation religiöse Feiertage zu arbeitsfreien (Feier-) Tagen auf den betreffenden Territorien erklären.

Art. 5 Religiöse Bildung

(1) Jeder hat das Recht auf Erlangung religiöser Bildung nach seinem Belieben einzeln oder gemeinsam mit anderen.

(2) Erziehung und Bildung werden von den Eltern oder den Personen, die diese ersetzen, unter Berücksichtigung des Rechts des Kindes auf Gewissensfreiheit und Freiheit des Glaubensbekenntnisses verwirklicht.

(3) Religiöse Organisationen können nach Maßgabe ihrer Satzungen und der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation Bildungseinrichtungen errichten.

(4) Auf Ersuchen der Eltern oder der Personen, die diese ersetzen, und mit Zustimmung der Kinder, die in den staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen unterrichtet werden, kann die Verwaltung der betreffenden Einrichtung in Abstimmung mit dem betreffenden Organ der lokalen Selbstverwaltung einer religiösen Organisation die Möglichkeit eröffnen, eine religiöse Unterrichtung der Kinder außerhalb des Rahmens des Bildungsprogramms abzuhalten.

Art. 6 Religiöse Vereinigungen

(1) Als religiöse Vereinigung wird in der Rußländischen Föderation eine freiwillige Vereinigung von Bürgern der Rußländischen Föderation oder Personen, die ständig und auf gesetzlicher Grundlage auf dem Territorium der Rußländischen Föderation leben, anerkannt, die zum gemeinsamen Bekenntnis und zur Verbreitung des Glaubens errichtet wurde und über die diesen Zielen entsprechenden Merkmale verfügt:

ein Glaubensbekenntnis;

die Abhaltung von Gottesdiensten und sonstigen religiösen Riten und Zeremonien;

Religionsunterricht und religiöse Erziehung ihrer Anhänger.

(2) Eine religiöse Vereinigung kann in Form einer religiösen Gruppe oder einer religiösen

Organisation errichtet werden.

(3) Die Errichtung religiöser Vereinigungen in den Organen der Staatsgewalt, in sonstigen Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen und in den Organen der lokalen Selbstverwaltung, in den Streitkräften sowie in staatlichen und kommunalen Organisationen ist verboten.

(4) Verboten ist die Errichtung und Tätigkeit religiöser Vereinigungen, deren Ziele und Handlungen dem Gesetz widersprechen.

Art. 7 Religiöse Gruppe

(1) Als religiöse Gruppe im vorliegenden Föderationsgesetz gilt eine freiwillige Vereinigung von Bürgern, die zum gemeinschaftlichen Bekenntnis und zur Verbreitung eines Glaubens errichtet wurde sowie ihre Tätigkeit ohne staatliche Registrierung und Erlangung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person ausübt. Räumlichkeiten und das für die Tätigkeit der religiösen Gruppe erforderliche Vermögen werden den Teilnehmern der Gruppe zur Nutzung überlassen.

(2) Bürger, die eine religiöse Gruppe in der Absicht errichten, sie später in eine religiöse Organisation umzuwandeln, unterrichten das Organ der lokalen Selbstverwaltung über deren Errichtung und den Beginn der Tätigkeit.

(3) Religiöse Gruppen haben das Recht, Gottesdienste sowie religiöse Riten und Zeremonien zu veranstalten sowie Religionsunterricht und eine religiöse Erziehung ihrer Anhänger durchzuführen.

Art. 8 Religiöse Organisation

(1) Als religiöse Organisation gilt eine freiwillige Vereinigung von Bürgern der Rußländischen Föderation sowie anderer Personen, die ständig und auf gesetzlicher Grundlage auf dem Territorium der Rußländischen Föderation leben, die zum gemeinschaftlichen Bekenntnis und zur Verbreitung eines Glaubens errichtet und im gesetzlich festgelegten Verfahren als juristische Person registriert wurde.

(2) Religiöse Organisationen werden abhängig vom territorialen Bereich ihrer Tätigkeit in lokale und zentrale unterteilt.

(3) Als lokale religiöse Organisation wird eine religiöse Organisation anerkannt, die sich aus mindestens zehn Beteiligten zusammensetzt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie ständig an einem Ort oder in einer städtischen oder dörflichen Siedlung leben.

(4) Als zentrale religiöse Organisation wird eine religiöse Organisation anerkannt, die

nach Maßgabe ihrer Satzung aus mindestens drei lokalen religiösen Organisationen besteht.

(5) Eine zentrale religiöse Organisation, deren Struktur im Zeitpunkt der Stellung des Antrags der religiösen Organisation auf staatliche Registrierung bei dem registrierenden Organ über einen Zeitraum von mindestens fünfzig Jahren auf gesetzlicher Grundlage auf dem Territorium der Rußländischen Föderation tätig ist, ist berechtigt, in ihrer Bezeichnung die Worte "Rußlands" oder "Rußländisch" oder Ableitungen hiervon zu verwenden.

(6) Als religiöse Organisation gilt des weiteren eine Einrichtung oder Organisation, die von einer zentralen religiösen Organisation nach Maßgabe ihrer Satzung errichtet wurde sowie die Ziele und Merkmale hat, die in Art. 6 Ziff. 1 des vorliegenden Föderationsgesetzes vorgesehen sind, einschließlich eines leitenden oder koordinierenden Organs oder einer Einrichtung oder einer Einrichtung der beruflichen religiösen Bildung.

(7) Die Organe der Staatsgewalt berücksichtigen bei der Prüfung von Fragen, die die Tätigkeit religiöser Organisationen in der Gesellschaft berühren, den territorialen Bereich der Tätigkeit der religiösen Organisation und eröffnen den betreffenden religiösen Organisationen die Möglichkeit der Teilnahme an der Prüfung der genannten Fragen.

(8) Die Bezeichnung einer religiösen Organisation hat Angaben über ihr Glaubensbekenntnis zu beinhalten. Die religiöse Organisation ist verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ihre vollständige Bezeichnung anzugeben.

(9) Die religiöse Organisation ist verpflichtet, das sie registrierende Organ alljährlich unter Hinweis auf die Angaben, die in das einheitliche Staatsregister juristischer Personen aufgenommen werden, über die Fortführung ihrer Tätigkeit zu unterrichten.

Die genannten Angaben über lokale religiöse Organisationen können dem registrierenden Organ von der betreffenden zentralen religiösen Organisation vorgelegt werden.

Die Nichtvorlage der genannten Angaben im Verlauf von drei Jahren stellt einen Grund für die Einreichung der Klage vor Gericht durch das registrierende Organ auf Feststellung der Einstellung der Tätigkeit der religiösen Organisation.

Art. 9 Errichtung religiöser Organisationen

(1) Gründer einer lokalen religiösen Organisation können mindestens zehn zu einer religiösen Gruppe zusammengeschlossene Bürger der Rußländischen Föderation sein, die über eine von den Organen der lokalen Selbstverwaltung ausgestellte Bestätigung verfügen, wonach sie auf dem betreffenden Territorium über einen Zeitraum von mindestens fünfzehn

Jahren existent sind, oder über eine von der betreffenden Organisation ausgestellte Bestätigung verfügen, wonach sie zur Struktur der zentralen religiösen Organisation desselben Glaubensbekenntnisses gehören.

(2) Zentrale religiöse Organisationen werden bei Existenz von mindestens drei lokalen religiösen Organisationen desselben Glaubensbekenntnisses nach Maßgabe der eigenen Normen der religiösen Organisationen errichtet, sofern diese Normen nicht dem Gesetz widersprechen.

Art. 12 Verweigerung der staatlichen Registrierung einer religiösen Organisation

(1) Einer religiösen Organisation kann die staatliche Registrierung verweigert werden, wenn

die Ziele und die Tätigkeit der religiösen Organisation der Verfassung der Rußländischen Föderation und der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation entgegenstehen - unter Hinweis auf die konkreten Gesetzesartikel;

die Satzung oder sonstige eingereichte Dokumente nicht den Anforderungen der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation entsprechen oder unzutreffende Angaben beinhalten;

im einheitlichen Staatsregister der juristischen Personen zuvor eine Organisation unter derselben Bezeichnung registriert worden ist;

der Gründer (die Gründer) nicht rechtsfähig sind.

(2) Im Fall der Verweigerung der staatlichen Registrierung einer religiösen Organisation ist der gefaßte Beschluß in schriftlicher Form dem Antragsteller (den Antragstellern) unter Hinweis auf die Gründe der Verweigerung mitzuteilen. Eine Verweigerung aus dem Grund der Nichtzweckmäßigkeit der Errichtung der religiösen Organisation ist verboten. Die Verweigerung der staatlichen Registrierung der religiösen Organisation durch das registrierende Organ sowie die Abweichung von einer solchen Registrierung sind vor Gericht anfechtbar.

Art. 13 Vertretungen ausländischer religiöser Organisationen

(1) Als eine ausländische religiöse Organisation wird eine Organisation bezeichnet, die außerhalb der Rußländischen Föderation nach Maßgabe der Gesetzgebung eines ausländischen Staates errichtet wurde.

(2) Einer ausländischen religiösen Organisation kann das Recht, eine Vertretung auf dem

Territorium der Rußländischen Föderation zu gründen, eingeräumt werden.

Die Vertretung einer ausländischen religiösen Organisation darf keine Kulthandlungen oder eine sonstige religiöse Tätigkeit ausführen; auf sie wird der Status einer religiösen Vereinigung, der im vorliegenden Föderationsgesetz festgelegt ist, nicht angewandt.

(3) Die Modalitäten der Registrierung, Eröffnung und Schließung der Vertretung einer ausländischen religiösen Organisation werden durch die Regierung der Rußländischen Föderation nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation geregelt.

(4) Wird die Registrierung der Vertretung einer ausländischen religiösen Organisation beschlossen, wird ihrem Vertreter eine Bescheinigung in dem von der Regierung der Rußländischen Föderation festgelegten Muster ausgestellt.

(5) Eine Rußländische religiöse Organisation kann bei sich eine Vertretung einer ausländischen religiösen Organisation haben.

Art. 14 Liquidation einer religiösen Organisation und Verbot der Tätigkeit einer religiösen Organisation im Fall von Gesetzesverstößen

(1) Religiöse Organisationen können liquidiert werden:

auf Beschluß ihrer Gründer oder des Organs, daß nach ihrer Satzung hierzu ermächtigt ist;

auf Entscheidung des Gerichts im Fall wiederholter und grober Verstöße gegen Normen der Verfassung der Rußländischen Föderation, des vorliegenden Föderationsgesetzes und sonstiger Föderationsgesetze oder im Fall der systematischen Ausübung einer Tätigkeit durch die religiöse Organisation, die den Zielen ihrer Errichtung (Satzungszielen) entgegensteht.

(2) Gründe für die Liquidation einer religiösen Organisation und das Verbot der Tätigkeit einer religiösen Organisation oder religiösen Gruppe im gerichtlichen Verfahren sind:

die Verletzung der gesellschaftlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung, die Untergrabung der Sicherheit des Staates;

Handlungen, die auf die gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und die Beeinträchtigung der Unversehrtheit der Rußländischen Föderation gerichtet sind;

die Schaffung bewaffneter Formierungen;

die Kriegspropaganda, die Entfachung sozialen, Rassen-, nationalen oder religiösen Haders oder Menschenhasses;

die Zufügung eines gesetzlich festgelegten Schadens für die Moral, die Gesundheit der Bürger, einschließlich der Verwendung narkotischer und psychotroper Stoffe und von Hypnose im Zusammenhang mit der religiösen Tätigkeit, der Begehung unzüchtiger und sonstiger rechtswidriger Handlungen;

die Hinwendung zu Selbstmord oder zur Ablehnung medizinischer Hilfe aus religiösen Gründen im Hinblick auf Personen, die sich in einem für das Leben oder die Gesundheit gefährlichen Zustand befinden;

die Behinderung der Erlangung der obligatorischen Bildung;

die Nötigung der Mitglieder und Gläubigen der religiösen Vereinigung und sonstiger Personen zur Aufgabe des diesen gehörenden Vermögens zum Nutzen der religiösen Vereinigung;

die Behinderung des Ausscheidens eines Bürgers aus der religiösen Vereinigung durch Androhung eines Schadens für Leben, Gesundheit oder Vermögen, wenn die reale Gefahr seines Eintritts besteht, durch Gewalteinwirkung oder sonstige rechtswidrige Handlungen;

die Veranlassung der Bürger zur Verweigerung der Erfüllung gesetzlich festgelegter Bürgerpflichten oder zur Begehung sonstiger rechtswidriger Handlungen.

(3) Die Organe der Staatsanwaltschaft der Rußländischen Föderation, das die Registrierung der religiösen Organisation vornehmende Organ und das Organ der lokalen Selbstverwaltung können vor Gericht die Liquidation der religiösen Organisation oder das Verbot der Tätigkeit der religiösen Organisation oder der religiösen Gruppe beantragen.

(4) Die Rechtsfähigkeit der zu liquidierenden religiösen Organisation als juristische Person erlischt, und das Vermögen der betreffenden religiösen Organisation wird nach Maßgabe ihrer Satzung und der Zivilgesetzgebung der Rußländischen Föderation verteilt.

(5) Die Gründe und das Verfahren der Liquidation einer religiösen Organisation werden auf Entscheidung des Gerichts auch im Hinblick auf das Verbot der Tätigkeit einer religiösen Gruppe angewandt.

Art. 16 Religiöse Riten und Zeremonien

(1) Religiöse Organisationen können Kultgebäude und –anlagen sowie sonstige Orte und Objekte, die speziell für den Gottesdienste sowie Gebets- und religiöse Versammlungen oder die religiöse Verehrung (Wallfahrt) bestimmt sind, errichten und unterhalten.

(2) Gottesdienste sowie sonstige religiöse Riten und Zeremonien werden ungehindert in

den Kultgebäuden und –anlagen und den hierzu gehörigen Territorien sowie an anderen Orten, die den religiösen Organisationen für diese Zwecke bereitgestellt wurden, an Wallfahrtsorten, in Einrichtungen und Unternehmen der religiösen Organisationen, auf Friedhöfen und in Krematorien sowie in Wohnungen abgehalten.

(3) Religiöse Organisationen können religiöse Riten in Heil- und Kureinrichtungen, Krankenhäusern, Kinderheimen, Alten- und Behindertenheimen sowie in Einrichtungen, die die Strafe des Freiheitsentzugs vollziehen, auf Ersuchen der in diesen befindlichen Bürger in den Räumlichkeiten durchführen, die von der Verwaltung speziell für diese Zwecke bereitgestellt sind. Die Durchführung religiöser Riten in Haftanstalten wird unter Beachtung der Anforderungen der Strafprozeßgesetzgebung der Rußländischen Föderation zugelassen.

(4) Das Kommando der Streitkräfte behindert die Teilnahme der Wehrpflichtigen an Gottesdiensten sowie sonstigen religiösen Riten und Zeremonien unter Berücksichtigung der Anforderungen der Militärsatzungen nicht.

(5) In sonstigen Fällen werden öffentliche Gottesdienste sowie sonstige religiöse Riten und Zeremonien in dem für die Durchführung von Meetings, Umzügen und Demonstrationen festgelegten Verfahren durchgeführt.

Art. 17 Religiöse Literatur und Gegenstände religiöser Bestimmung

(1) Religiöse Organisationen können religiöse Literatur, Presse, Audio- und Videomaterialien und sonstige Gegenstände religiöser Bestimmung herstellen, erwerben, exportieren, importieren und verbreiten.

(2) Religiöse Organisationen genießen das ausschließliche Recht auf Errichtung von Organisationen, die Literatur für den Gottesdienst herausgeben und Kultgegenstände herstellen.

(3) Literatur, Presse, Audio- und Videomaterialien, die von religiösen Organisationen herausgegeben werden, müssen eine Kennzeichnung mit der offiziellen vollständigen Bezeichnung der betreffenden religiösen Organisation haben.

Art. 18 Wohlfahrts- und kulturell-aufklärende Tätigkeit religiöser Organisationen

(1) Religiöse Organisationen können Wohlfahrtstätigkeit sowohl unmittelbar als auch durch Einrichtungen von Wohlfahrtsorganisationen ausführen.

(2) Zur Realisierung ihrer Satzungsziele und –aufgaben können religiöse Organisationen in dem durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation festgelegten Verfahren

kulturell-aufklärende Organisationen sowie Bildungs- und sonstige Einrichtungen errichten sowie Massenmedien gründen.

(3) Der Staat unterstützt und fördert die Wohlfahrtstätigkeit religiöser Organisationen sowie die Realisierung gesellschaftlich bedeutsamer kulturell-aufklärender Programme und Maßnahmen durch diese.

Art. 19 Einrichtung der beruflichen religiösen Bildung

(1) Religiöse Organisationen haben nach Maßgabe ihrer Satzungen das ausschließliche Recht, Einrichtungen der beruflichen religiösen Bildung (geistliche Bildungseinrichtung) zur Ausbildung der Geistlichen und des religiösen Personals zu errichten.

(2) Die Einrichtung der beruflichen religiösen Bildung unterliegt der Registrierung als religiöse Organisation und erwirbt die staatliche Genehmigung für die Ausübung einer Bildungstätigkeit.

(3) Bürger, die an ganztägigen Abteilungen einer Einrichtung der beruflichen religiösen Bildung lernen, die die staatliche Genehmigung besitzen, genießen das Recht auf Freistellung von der Einberufung in den Wehrdienst nach Maßgabe der Gesetzgebung über die Militärflicht und den Militärdienst sowie die sonstigen Vergünstigungen, die durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation vorgesehen sind.

Art. 20 Internationale Verbindungen und Kontakte

(1) Religiöse Organisationen können internationale Verbindungen und Kontakte herstellen und unterhalten, einschließlich zu Zwecken der Wallfahrt, der Teilnahme an Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen sowie zur religiösen Bildung, sowie zu diesen Zwecken ausländische Bürger einladen.

(2) Religiöse Organisationen haben das ausschließliche Recht, ausländische Bürger zur Ausübung einer beruflichen, einschließlich predigenden, religiösen Tätigkeit in den betreffenden Organisationen nach Maßgabe der Föderationsgesetzgebung einzuladen.

24. Gesetz über den Menschenrechtsbeauftragten in der Rußländischen Föderation

vom 26.2.1997¹⁸⁶

Das vorliegende Verfassungsgesetz der Föderation regelt das Verfahren der Berufung des

¹⁸⁶ SZ RF 1997 Nr. 9 Art. 1011.

Menschenrechtsbeauftragten in der Rußländischen Föderation in das Amt und der Entlassung aus dem Amt, seine Kompetenzen sowie die organisatorischen Formen und Bedingungen seiner Tätigkeit.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) Das Amt des Menschenrechtsbeauftragten in der Rußländischen Föderation (fortan: Beauftragter) wird nach Maßgabe der Verfassung der Rußländischen Föderation zur Gewährleistung der Garantien für den staatlichen Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger, deren Beachtung und Achtung durch die Staatsorgane, die Organe der lokalen Selbstverwaltung und die Amtsträger errichtet.

(2) Der Beauftragte wird von der Staatsduma der Bundesversammlung in das Amt berufen und aus dem Amt entlassen.

(3) Mit den im vorliegenden Verfassungsgesetz der Föderation festgelegten Mitteln fördert der Beauftragte die Wiederherstellung verletzter Rechte, die Vervollkommnung der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation über die Rechte des Menschen und Bürgers und ihre Anpassung an die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts, die Entfaltung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte sowie die rechtliche Aufklärung in Fragen der Rechte und Freiheiten des Menschen sowie der Formen und Methoden ihres Schutzes.

Art. 2

(1) Der Beauftragte ist bei der Wahrnehmung seiner Kompetenzen unabhängig und weder staatlichen Organen noch Amtsträgern rechenschaftspflichtig.

(2) In seiner Tätigkeit läßt sich der Beauftragte von der Verfassung der Rußländischen Föderation, vom vorliegenden Verfassungsgesetz der Rußländischen Föderation, von der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation sowie von den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den völkerrechtlichen Verträgen der Rußländischen Föderation leiten.

Art. 3

Die Tätigkeit des Beauftragten ergänzt die bestehenden Mittel des Schutzes der Rechte und Freiheiten der Bürger; sie hebt diese weder auf noch führt sie zu einer Überprüfung der Kompetenzen der Staatsorgane, die die Wiederherstellung verletzter Rechte und Freiheiten gewährleisten.

Art. 4

Die Verhängung des Ausnahme- oder Kriegszustands auf dem gesamten Territorium der Rußländischen Föderation oder einem Teil von diesem beendet und suspendiert nicht die Tätigkeit des Beauftragten und bewirkt keine Beschränkung seiner Kompetenzen.

Art. 5

(1) Nach Maßgabe der Verfassung (der Satzung) oder des Gesetzes eines Subjekts der Rußländischen Föderation kann das Amt eines Menschenrechtsbeauftragten in einem Subjekt der Rußländischen Föderation errichtet werden.

(2) Die Finanzierung der Tätigkeit des Menschenrechtsbeauftragten und seines Apparats in einem Subjekt der Rußländischen Föderation erfolgt mit Haushaltsmitteln des Subjekts der Rußländischen Föderation.

Kapitel II.

Verfahren der Berufung des Beauftragten in das Amt und der Entlassung aus dem Amt

Art. 6

In das Amt des Beauftragten wird eine Person berufen, die Bürger der Rußländischen Föderation und nicht jünger als 35 Jahre ist sowie über Kenntnisse im Bereich der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers und über Erfahrungen hinsichtlich deren Schutzes verfügt.

Art. 7

(1) Kandidatenvorschläge für das Amt des Beauftragten können vom Präsidenten der Rußländischen Föderation, vom Föderationsrat der Bundesversammlung der Rußländischen Föderation, von Deputierten der Staatsduma und Deputiertenvereinigungen der Staatsduma in der Staatsduma eingebracht werden.

(2) Kandidatenvorschläge für das Amt des Beauftragten werden in die Staatsduma

innerhalb eines Monats vor Ablauf der Amtsperiode des vorherigen Beauftragten eingebracht.

Art. 8

(1) Der Beauftragte wird mit der Mehrheit der Stimmen der Staatsduma aus der allgemeinen Zahl der Deputierten der Staatsduma in geheimer Abstimmung in das Amt berufen und aus dem Amt entlassen.

(2) Die Staatsduma faßt den Beschluß über die Berufung des Beauftragten in das Amt nicht später als 30 Tage nach dem Tage des Ablaufs der Amtsperiode des vorherigen Beauftragten.

(3) Jede Bewerbung, die bei der Berufung des Beauftragten der geheimen Abstimmung unterstellt und gemäß Art. 7 des vorliegenden Verfassungsgesetzes der Föderation nominiert wurde, wird in die Liste für die geheime Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der allgemeinen Zahl der Deputierten der Staatsduma aufgenommen.

Art. 9

(1) Beim Amtsantritt leistet der Beauftragte einen Eid mit folgendem Inhalt: „Ich schwöre, die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers zu verteidigen sowie gewissenhaft meine Pflichten zu erfüllen und mich von der Verfassung der Rußländischen Föderation, der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation, der Gerechtigkeit und der Stimme des Gewissens leiten zu lassen.“

(2) Die Eidesleistung erfolgt auf der Sitzung der Staatsduma unmittelbar nach der Berufung des Beauftragten in das Amt.

3. Das Amt des Beauftragten gilt vom Zeitpunkt der Eidesleistung an als angetreten.

Art. 10

(1) Der Beauftragte wird für einen Zeitraum von fünf Jahren in das Amt berufen, der ab der Eidesleistung gerechnet wird. Seine Befugnisse erlöschen mit der Ableistung des Eides durch den neu berufenen Beauftragten.

(2) Der Ablauf der Legislaturperiode der Staatsduma und auch ihre Auflösung bewirken nicht das Erlöschen der Kompetenzen des Beauftragten.

(3) Ein- und dieselbe Person kann nicht für mehr als zwei Amtsperioden nacheinander in das Amt des Beauftragten berufen werden.

Art. 11

(1) Der Beauftragte kann weder Deputierter der Staatsduma, Mitglied des Föderationsrats oder Deputierter des gesetzgebenden (Vertretungs-) Organs eines Subjekts der Rußländischen Föderation sein noch sich im Staatsdienst befinden oder eine andere entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit, mit Ausnahme einer lehrenden, wissenschaftlichen oder sonstigen schöpferischen Tätigkeit, ausüben.

(2) Der Beauftragte kann keine politische Tätigkeit ausüben oder Mitglied einer politischen Partei oder einer sonstigen gesellschaftlichen Vereinigung sein, die politische Ziele verfolgt.

(3) Der Beauftragte ist verpflichtet, die nicht mit seinem Status zu vereinbarende Tätigkeit spätestens 14 Tage nach seinem Amtsantritt einzustellen. Erfüllt der Beauftragte das festgelegte Erfordernis nicht in der angeführten Frist, erlöschen seine Vollmachten, und beruft die Staatsduma einen neuen Beauftragten.

Art. 12

(1) Der Beauftragte genießt während seiner gesamten Amtsperiode Immunität. Er kann nicht ohne Zustimmung der Staatsduma strafrechtlich oder administrativ zu einer im gerichtlichen Verfahren auferlegten Verantwortung gezogen oder festgenommen, verhaftet, einer Durchsuchung unterworfen, mit Ausnahme der Festnahme am Ort der Straftat, oder einer Leibesvisitation unterzogen werden, es sei denn, dies ist zur Gewährleistung der Sicherheit anderer Personen in einem Föderationsgesetz vorgesehen. Die Immunität des Beauftragten gilt für seine Wohnung und Diensträume, sein Gepäck, seine persönlichen und dienstlichen Beförderungsmittel, seine Korrespondenz, die von ihm genutzten Kommunikationsmittel sowie die ihm gehörigen Schriftstücke.

(2) Wird der Beauftragte am Ort der Straftat festgenommen, unterrichtet die Amtsperson, die die Festnahme durchführt, unverzüglich hierüber die Staatsduma, die über die Erteilung der Zustimmung zur Fortsetzung dieser Verfahrensmaßnahme zu beschließen hat. Wird innerhalb von 24 Stunden die Zustimmung der Staatsduma zur Festnahme nicht erteilt, ist der Beauftragte unverzüglich freizulassen.

Art. 13

(1) Der Beauftragte ist vorzeitig aus dem Amt zu entlassen im Fall:

1) eines Verstoßes gegen die Anforderungen des Art. 11 des vorliegenden Verfassungsgesetzes der Föderation;

2) der Rechtskraft eines schuldigsprechenden Gerichtsurteils im Hinblick auf den Beauftragten.

(2) Die Befugnisse des Beauftragten können von der Staatsduma auch in Anbetracht seiner Unfähigkeit aus Gesundheitsgründen oder aus anderen Gründen, während einer langen Zeitspanne (mindestens vier Monate hintereinander) seine Pflichten wahrzunehmen, aufgehoben werden.

(3) Der Beauftragte kann aus seinem Amt auch im Fall des Einreichens einer Erklärung über die Niederlegung seiner Befugnisse entlassen werden.

(4) Die vorzeitige Entlassung des Beauftragten aus dem Amt erfolgt durch Beschluß der Staatsduma der Föderationsversammlung der Rußländischen Föderation.

Art. 14

Im Fall der vorzeitigen Entlassung des Beauftragten aus dem Amt ist der neue Beauftragte von der Staatsduma innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der vorzeitigen Entlassung des vorherigen Beauftragten aus dem Amt in dem Verfahren zu berufen, das in Art. 6 – 10 des vorliegenden Verfassungsgesetzes der Föderation festgelegt ist.

Kapitel III.

Befugnisse des Beauftragten

Art. 15

Der Beauftragte prüft Beschwerden der Bürger der Rußländischen Föderation sowie der sich auf dem Territorium der Rußländischen Föderation aufhaltenden ausländischen Bürger und Staatenlosen (fortan – Antragsteller).

Art. 16

(1) Der Beauftragte prüft Beschwerden über Entscheidungen und Handlungen (Unterlassungen) der Staatsorgane, der Organe der lokalen Selbstverwaltung, der Amtsträger und der Staatsbediensteten, sofern der Antragsteller diese Entscheidungen oder Handlungen (Unterlassungen) zuvor in einem gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren angefochten hat, jedoch mit der über seine Beschwerde ergangenen Entscheidung nicht einverstanden ist.

(2) Der Beauftragte prüft keine Beschwerden über Entscheidungen der Kammern der

Föderationsversammlung der Rußländischen Föderation und der gesetzgebenden (Vertretungs-) Organe der Staatsgewalt der Subjekte der Rußländischen Föderation.

(3) Die Einlegung einer Beschwerde beim Menschenrechtsbeauftragten in einem Subjekt der Rußländischen Föderation stellt keinen Grund für die Verweigerung der Annahme einer analogen Beschwerde zur Prüfung durch den Beauftragten dar.

Art. 17

(1) Die Beschwerde ist beim Beauftragten innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Verletzung der Rechte und Freiheiten des Antragstellers oder ab dem Tag, an dem der Antragsteller Kenntnis von deren Verletzung erlangt hat, einzulegen.

(2) Die Beschwerde muß den Nachnamen, Vornamen, Vatersnamen und die Anschrift des Antragstellers sowie eine Darlegung des Wesens der Entscheidungen oder Handlungen (Unterlassungen), die nach Ansicht des Antragstellers seine Rechte und Freiheiten verletzt haben oder verletzen, beinhalten; ihr sind Kopien der Entscheidungen, die über die in einem gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren geprüfte Beschwerde ergangen sind, beizufügen.

Art. 18

Für an den Beauftragten gerichtete Beschwerden ist keine Staatsgebühr zu entrichten.

Art. 19

An den Beauftragten adressierte Beschwerden von Personen, die sich an Orten der zwangsweisen Unterbringung befinden, unterliegen nicht der Durchsicht durch die Verwaltungen der Orte der zwangsweisen Unterbringung und sind dem Beauftragten innerhalb von 24 Stunden zuzuleiten.

Art. 20

(1) Bei Eingang einer Beschwerde hat der Beauftragte das Recht:

- 1) die Beschwerde zur Prüfung anzunehmen;
- 2) dem Antragsteller die Mittel zu erläutern, die er zur Verteidigung seiner Rechte und Freiheiten nutzen kann;
- 3) die Beschwerde dem Staatsorgan, dem Organ der lokalen Selbstverwaltung oder dem Amtsträger zu übergeben, in dessen Zuständigkeit die Entscheidung über die Beschwerde ihrem Wesen nach fällt;

4) die Annahme der Beschwerde zur Prüfung ablehnen.

(2) Über den gefaßten Beschluß hat der Beauftragte den Antragsteller innerhalb von zehn Tagen zu unterrichten. Zu Beginn der Untersuchung der Beschwerde informiert der Beauftragte auch das Staatsorgan, das Organ der lokalen Selbstverwaltung oder den Amtsträger, gegen dessen Entscheidung oder Handlung (Unterlassung) Beschwerde eingelegt wurde.

(3) Die Verweigerung der Annahme der Beschwerde zur Prüfung ist zu begründen. Die Verweigerung der Annahme der Beschwerde zur Prüfung ist nicht anfechtbar.

Art. 21

Liegen Informationen über massenhafte oder grobe Verstöße gegen Rechte und Freiheiten der Bürger oder Fälle vor, die eine besondere gesellschaftliche Bedeutung haben oder mit der Erforderlichkeit des Schutzes der Interessen von Personen, die nicht zur eigenständigen Nutzung von Rechtsschutzmitteln fähig sind, im Zusammenhang stehen, kann der Beauftragte auf eigene Initiative die entsprechenden Maßnahmen in den Grenzen seiner Kompetenzen ergreifen.

Art. 22

(1) Bei Einleitung der Untersuchung der Beschwerde kann sich der Beauftragte an die zuständigen Staatsorgane oder Amtsträger zwecks Unterstützung der Untersuchung von aufklärungsbedürftigen Umständen wenden.

(2) Mit der Untersuchung darf kein Staatsorgan, Organ der lokalen Selbstverwaltung oder Amtsträger betraut werden, gegen dessen Entscheidung oder Handlung (Unterlassung) Beschwerde eingelegt ist.

Art. 23

(1) Bei der Untersuchung der Beschwerde ist der Beauftragte berechtigt,

1) ungehindert alle Organe der Staatsgewalt und Organe der lokalen Selbstverwaltung zu besuchen, in Sitzungen von deren Kollegialorganen anwesend zu sein sowie ungehindert Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen unabhängig von deren organisationsrechtlicher Form und Eigentumsform sowie die Streitkräfte und gesellschaftliche Organisationen zu besuchen;

2) Staatsorgane, Organe der lokalen Selbstverwaltung sowie Amtsträger und Staatsbedienstete zu befragen sowie von diesen die für die Untersuchung der Beschwerde

erforderlichen Angaben, Schriftstücke und Materialien zu erhalten;

- 3) mit Ausnahme der Richter, von Amtsträgern und Staatsbediensteten Erklärungen in Fragen, die im Verlauf der Untersuchung aufklärungsbedürftig werden, zu erhalten;
- 4) eigenständig oder gemeinsam mit den zuständigen Staatsorganen, Amtsträgern und Staatsbediensteten die Tätigkeit von Staatsorganen, Organen der lokalen Selbstverwaltung und Amtsträgern zu untersuchen;
- 5) die zuständigen staatlichen Einrichtungen mit der Durchführung von Expertengutachten und der Vorbereitung von Gutachten in Fragen, die im Verlauf der Untersuchung aufklärungsbedürftig werden, zu beauftragen;
- 6) Einsicht in Straf- und Zivilsachen sowie Angelegenheiten über administrative Rechtsverletzungen, in denen die Entscheidungen (Urteile) rechtskräftig sind oder in denen das Verfahren in der Sache eingestellt worden ist, sowie in Sachen und Materialien zu nehmen, deren Behandlung in Strafsachen abgelehnt worden ist.

2. In Fragen seiner Tätigkeit genießt der Beauftragte das Recht auf unaufschiebbaren Empfang durch die Leiter und Amtsträger der auf dem Territorium der Rußländischen Föderation gelegenen Organe der Staatsgewalt, der Organe der lokalen Selbstverwaltung, der Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen unabhängig von deren organisationsrechtlicher Form und Eigentumsform, durch die Leiter der gesellschaftlichen Vereinigungen sowie die Personen des Führungsstabs der Streitkräfte der Rußländischen Föderation sowie sonstiger Truppen und Truppenteile, durch die Verwaltungen der Orte der zwangsweisen Unterbringung.

Art. 24

- (1) Die Bereitstellung von Informationen an den Beauftragten, die ein Staats-, Geschäfts- oder sonstiges gesetzlich geschütztes Geheimnis darstellen, erfolgt nach Maßgabe der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation.
- (2) Der Beauftragte ist berechtigt, in einer Zivil- oder Strafsache eine Zeugenaussage über Umstände zu verweigern, von denen er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten Kenntnis erlangt hat.

Art. 25

Bei der Untersuchung der Beschwerde ist der Beauftragte verpflichtet, dem Staatsorgan, dem Organ der lokalen Selbstverwaltung oder dem Amtsträger, gegen dessen Entscheidung oder

Handlung (Unterlassung) Beschwerde eingelegt ist, die Möglichkeit zu eröffnen, eigene Erläuterungen in beliebigen Fragen, die im Verlauf der Untersuchung aufklärungsbedürftig geworden sind, abzugeben sowie seine Position insgesamt zu begründen.

Art. 26

(1) Der Beauftragte ist verpflichtet, den Antragsteller über das Ergebnis der Untersuchung der Beschwerde zu unterrichten.

(2) Werden Fakten der Verletzung von Rechten des Antragstellers festgestellt, ist der Beauftragte verpflichtet, im Rahmen seiner Kompetenzen, die durch das vorliegende Verfassungsgesetz der Föderation festgelegt sind, Maßnahmen zu ergreifen.

Art. 27

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Staatsorgan, dem Organ der lokalen Selbstverwaltung oder dem Amtsträger, in deren Entscheidungen oder Handlungen (Unterlassungen) er eine Verletzung der Rechte und Freiheiten der Bürger bejaht, eine Stellungnahme zuzuleiten, die Vorschläge hinsichtlich der möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der genannten Rechte und Freiheiten beinhaltet.

Art. 28

(1) Bis zur abschließenden Entscheidung unterliegen die bei der Untersuchung der Beschwerde erlangten Materialien nicht der Kundgabe.

(2) Der Beauftragte ist nicht berechtigt, ihm im Verlauf der Untersuchung der Beschwerde bekannt gewordene Angaben über das Privatleben des Antragstellers und anderer Personen ohne deren schriftliche Zustimmung zu offenbaren.

Art. 29

(1) Je nach dem Ergebnis der Untersuchung der Beschwerde ist der Beauftragte berechtigt:

1) vor Gericht den Schutz der Rechte und Freiheiten, die durch Entscheidungen oder Handlungen (Unterlassungen) eines Staatsorgans, eines Organs der lokalen Selbstverwaltung oder eines Amtsträgers verletzt wurden, zu beantragen sowie persönlich oder durch seinen Vertreter an dem Prozeß in den gesetzlich festgelegten Formen teilzunehmen;

2) sich an die zuständigen Staatsorgane mit dem Antrag auf Einleitung eines disziplinarischen oder Verwaltungsverfahrens oder eines Strafverfahrens im Hinblick auf den

Amtsträger, in dessen Entscheidungen oder Handlungen (Unterlassungen) ein Verstoß gegen die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ersichtlich geworden ist, zu wenden;

3) vor Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, eine gerichtliche Entscheidung, ein Gerichtsurteil, eine Feststellung oder einen Beschluß eines Gerichts oder eine Anordnung eines Richters, die rechtskräftig geworden sind, zu überprüfen;

4) seine Ansichten dem Amtsträger, der Protest einlegen und bei der gerichtlichen Untersuchung der Sache im Aufsichtsverfahren anwesend sein darf, zu unterbreiten;

5) sich an das Verfassungsgericht der Rußländischen Föderation mit der Beschwerde über die Verletzung von Verfassungsrechten und -freiheiten der Bürger durch ein Gesetz zu wenden, das in der konkreten Sache angewandt wurde oder anzuwenden ist.

(2) Für einen Antrag oder eine Beschwerde, der/die vom Beauftragten gemäß Ziffer 1 Unterpunkt 3 eingelegt wird, ist eine Staatsgebühr nicht zu entrichten.

Art. 30

(1) Der Beauftragte kann das von ihm erstellte Gutachten veröffentlichen.

(2) Periodische Presseverlage, bei denen staatliche oder kommunale Organe, Organe der lokalen Selbstverwaltung oder staatliche Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen zu den Gründern (Mitgründern) zählen oder die vollständig oder teilweise aus Mitteln des Föderationshaushalts oder des Haushalts eines Subjekts der Rußländischen Föderation finanziert werden, sind nicht berechtigt, eine Veröffentlichung von Gutachten oder sonstigen Dokumenten des Beauftragten zu verweigern.

Art. 31

Je nach den Ergebnissen der Untersuchung und Analyse der Informationen über die Verletzung von Rechten und Freiheiten der Bürger und den Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen der Untersuchung der Beschwerden ist der Beauftragte berechtigt:

1) staatlichen Organen, Organen der lokalen Selbstverwaltung und Amtsträgern Anmerkungen und Empfehlungen allgemeinen Charakters, die sich auf die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger und die Vervollkommnung der Verwaltungsverfahren beziehen, zuzuleiten;

2) sich an die Subjekte mit dem Recht der Gesetzesinitiative mit Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung der Föderationsgesetzgebung und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation oder zur Ausfüllung von Lücken in der

Föderationsgesetzgebung oder der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation zu wenden, wenn der Beauftragte der Ansicht ist, daß die Entscheidungen oder Handlungen (Unterlassungen) der Staatsorgane, der Organe der lokalen Selbstverwaltung oder der Amtsträger, die Rechte und Freiheiten der Bürger verletzen, auf der Grundlage und in Vollziehung der Föderationsgesetzgebung und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation oder infolge existierender Lücken in der Föderationsgesetzgebung und der Gesetzgebung der Subjekte der Rußländischen Föderation ergehen oder, wenn die Gesetzgebung den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und völkerrechtlichen Verträgen der Rußländischen Föderation widerspricht.

Art. 32

(1) Im Fall grober oder massenhafter Verletzung von Rechten und Freiheiten der Bürger kann der Beauftragte mit einem Bericht in der ordentlichen Sitzung der Staatsduma auftreten.

(2) Der Beauftragte ist berechtigt, sich mit dem Vorschlag an die Staatsduma zu wenden, einen parlamentarischen Ausschuß zur Untersuchung der Umstände der Verstöße gegen Rechte und Freiheiten der Bürger zu errichten oder parlamentarische Anhörungen durchzuführen sowie unmittelbar oder durch seinen Vertreter an der Arbeit der genannten Ausschüsse oder an den durchgeführten Anhörungen teilzunehmen.

Art. 33

(1) Nach Ablauf des Kalenderjahrs richtet der Beauftragte einen Bericht über seine Tätigkeit an den Präsidenten der Rußländischen Föderation an den Föderationsrat und die Staatsduma, an die Regierung der Rußländischen Föderation, das Verfassungsgericht der Rußländischen Föderation, das Oberste Gericht der Rußländischen Föderation, das Oberste Arbitragegericht der Rußländischen Föderation und den Generalstaatsanwalt der Rußländischen Föderation.

(2) In einzelnen Fragen der Beachtung der Rechte und Freiheiten der Bürger in der Rußländischen Föderation kann der Beauftragte der Staatsduma spezielle Berichte vorlegen.

(3) Die Jahresberichte des Beauftragten unterliegen der obligatorischen amtlichen Veröffentlichung in der „Rußländischen Zeitung“; die speziellen Berichte in Einzelfragen können auf Beschluß des Beauftragten in der „Rußländischen Zeitung“ und in sonstigen Publikationen veröffentlicht werden.

Art. 34

(1) Die Amtsträger sind verpflichtet, dem Beauftragten die erbetenen Materialien und

Dokumente sowie sonstige Informationen, die für die Wahrnehmung seiner Befugnisse erforderlich sind, unentgeltlich und ungehindert zur Verfügung zu stellen.

(2) Die erbetenen Materialien und Dokumente und die sonstigen Informationen sind dem Beauftragten innerhalb von 15 Tagen ab dem Eingang seiner Anfrage zuzuleiten, wenn in der Anfrage keine andere Frist gesetzt ist.

Art. 35

Das Staatsorgan, das Organ der lokalen Selbstverwaltung oder der Amtsträger, der eine Stellungnahme des Beauftragten, die eine Empfehlung beinhaltet, erhält, ist verpflichtet, diese innerhalb eines Monats zu prüfen und den Beauftragten in schriftlicher Form über die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Art. 36

Die Einmischung in die Tätigkeit des Beauftragten mit dem Ziel, auf seine Entscheidung Einfluß zu nehmen, sowie die Nichterfüllung der durch das vorliegende Verfassungsgesetz der Föderation festgelegten Pflichten durch die Amtsträger sowie die Behinderung der Tätigkeit des Beauftragten in sonstiger Form ziehen die in der Gesetzgebung der Rußländischen Föderation festgelegte Verantwortung nach sich.

Kapitel IV.

Apparat des Beauftragten

Art. 37

(1) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Beauftragten wird ein Arbeitsapparat geschaffen.

(2) Der Arbeitsapparat des Beauftragten bietet die juristische, organisatorische, wissenschaftliche und analytische sowie sonstige Gewähr für die Tätigkeit des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Arbeitsapparat sind Staatsorgane mit den Rechten einer juristischen Person, die über Verrechnungs- und sonstige Konten sowie Siegel und Vordrucke mit ihrer Bezeichnung und dem Abdruck des Staatswappens der Rußländischen Föderation verfügen.

Art. 38

- (1) Die Finanzierung der Tätigkeit des Beauftragten und seines Arbeitsapparats erfolgt aus Mitteln des Föderationshaushalts.
- (2) Im Föderationshaushalt ist jedes Jahr ein bestimmter Posten für die Mittel, die für die Gewährleistung der Tätigkeit des Beauftragten und seines Arbeitsapparats erforderlich sind, auszuweisen.
- (3) Der Beauftragte erarbeitet und vollzieht seinen Kostenplan eigenständig.
- (4) Finanzielle Rechenschaft legt der Beauftragte in dem durch die Gesetzgebung der Rußländischen Föderation festgelegten Verfahren ab.
- (5) Das Vermögen, das der Beauftragte und sein Arbeitsapparat zur Ausführung ihrer Tätigkeit benötigen, befindet sich in ihrer operativen Verwaltung und ist Staatseigentum. Dem Beauftragten werden die Dokumente, die von den Kammern der Föderationsversammlung der Rußländischen Föderation angenommen werden, sowie die Dokumente und sonstigen Informations- und Auskunftsmaterialien, die offiziell von der Verwaltung des Präsidenten der Rußländischen Föderation, der Regierung der Rußländischen Föderation, dem Verfassungsgericht der Rußländischen Föderation, dem Obersten Gericht der Rußländischen Föderation, dem Obersten Arbitragegericht der Rußländischen Föderation, dem Generalstaatsanwalt der Rußländischen Föderation oder von sonstigen Staatsorganen, gesellschaftlichen Vereinigungen offiziell verbreitet werden, sowie sonstige Informations- und Auskunftsmaterialien zur Verfügung gestellt.

Art. 39

- (1) Der Beauftragte bestätigt die Struktur seines Arbeitsapparats, die Ordnung über diesen und dessen Strukturuntergliederungen und leitet unmittelbar dessen Arbeit.
- (2) Im Rahmen des Kostenplans legt der Beauftragte die zahlenmäßige und sonstige Zusammensetzung seines Arbeitsapparats fest.
- (3) In Fragen, die mit der Leitung des Arbeitsapparates verbunden sind, erläßt der Beauftragte Anordnungen.

Art. 40

- (1) Die materiellen Garantien für die Unabhängigkeit des Beauftragten, die mit seiner Entlohnung sowie medizinischen, sozialen und sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang stehen, werden gemäß den entsprechenden Garantien, die in den Gesetzen und sonstigen normativen Rechtsakten der Rußländischen Föderation für Amtsträger, die staatliche Ämter

der Rußländischen Föderation wahrnehmen, festgelegt sind, festgesetzt.

(2) Die Rechte, Pflichten und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter des Arbeitsapparats des Beauftragten sowie die Bedingungen der Ableistung des Staatsdienstes durch diese werden durch die Föderationsgesetze und die sonstigen normativen Rechtsakte über den Staatsdienst der Föderation und die Arbeitsgesetzgebung der Rußländischen Föderation geregelt.

Art. 41

Beim Beauftragten kann für das Erbringen von Beratungsdiensten ein Expertenrat aus Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers verfügen, errichtet werden.

Kapitel V.

Abschließende Bestimmungen

Art. 42

Ort des ständigen Aufenthalts des Beauftragten ist die Stadt Moskau.

Art. 43

Nicht später als 30 Tage nach dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Verfassungsgesetzes der Föderation faßt die Staatsduma den Beschluß über die Berufung des Beauftragten in das Amt in dem in Kapitel II des vorliegenden Verfassungsgesetzes der Föderation festgesetzten Verfahren.

Art. 44

Das vorliegende Verfassungsgesetz der Föderation tritt mit dem Tag seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

25. Konvention über die Gewährleistung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören

vom 21.10.1994¹⁸⁷

¹⁸⁷ Diplomatičeskij Vestnik 1994 Nr. 21-22, S. 43-46; die Konvention haben hiernach alle GUS-Staaten mit

Die Staaten - die Teilnehmer der vorliegenden Konvention, fortan: Vertragschließende Parteien - haben

unter Berücksichtigung, daß die Entwicklung und Festigung von Beziehungen der Freundschaft, guten Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen ihnen den ursprünglichen Interessen ihrer Völker entspricht sowie der Sache des Friedens und der Sicherheit dient,

unter Bekräftigung ihrer Treue hinsichtlich der Beachtung der internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte, die im einzelnen in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Deklaration über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, der Internationalen Konvention über den Kampf gegen alle Formen der Rassendiskriminierung, der Konvention über die Verhütung des Verbrechens des Völkermords und seine Bestrafung, der Konvention über die Rechte des Kindes sowie in den sonstigen grundlegenden Dokumenten über Menschenrechte verbrieft sind,

unter Berücksichtigung ihrer Pflichten aus der Schlußakte von Helsinki der Versammlung für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, aus den Folgedokumenten von Madrid, Wien und Helsinki, den Dokumenten der Versammlungen über die menschliche Dimension von Kopenhagen und Moskau, aus dem Dokument des Krakauer Symposiums über das kulturelle Erbe sowie aus der Pariser Charta für ein neues Europa,

davon ausgehend, daß die Rechte der Personen, die nationalen Minderheiten angehören, ein untrennbarer Bestandteil der allgemein anerkannten Menschenrechte sind,

in Betracht ziehend, daß auf dem Territorium jeder der Vertragschließenden Parteien Personen leben, die nationalen Minderheiten angehören,

in Anerkennung, daß die genannten Minderheiten ein untrennbarer Bestandteil der Gesellschaft, in der sie leben, sind und diese durch ihre Arbeit, Eigenart und Kultur bereichern,

unter Berücksichtigung, daß die Unterstützung und der Schutz von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, die politische und soziale Stabilität des Staates, in dem sie leben, fördert,

Ausnahme von Turkmenien und Usbekistan unterzeichnet.

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die gebührenden Maßnahmen für die Gewährleistung der Rechte der nationalen Minderheiten zu ergreifen und zu diesem Zweck die entsprechenden Mechanismen der Zusammenarbeit, einschließlich im Rahmen bilateraler Vereinbarungen, zu schaffen

folgendes vereinbart:

Art. 1

Im Sinne der vorliegenden Konvention sind unter Personen, die nationalen Minderheiten angehören, Personen zu verstehen, die ständig auf dem Territorium einer der Vertragschließenden Parteien leben und deren Staatsangehörigkeit besitzen, die sich aber nach ihrer ethnischen Herkunft, Sprache, Kultur, Religion oder ihren Traditionen von der Hauptbevölkerung der betreffenden Vertragschließenden Partei unterscheiden.

Art. 2

Die Vertragschließenden Parteien bekräftigen, daß die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Frage der individuellen Wahl des Betroffenen ist, und garantieren, daß eine derartige Wahl keine ungünstigen Folgen für die genannte Person nach sich zieht.

Art. 3

(1) Jede der Vertragschließenden Parteien garantiert den Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, die bürgerlichen, politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte und Freiheiten nach Maßgabe der allgemein anerkannten internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte sowie ihrer Gesetzgebung.

(2) Jede der Vertragschließenden Parteien ergreift die Maßnahmen, um auf ihrem Territorium eine Diskriminierung von Bürgern nach dem Merkmal der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit nicht zu dulden.

(3) Die Vertragschließenden Parteien bekräftigen, daß die Achtung der Rechte der Personen, die nationalen Minderheiten angehören, die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Staat, auf dessen Territorium sie leben, durch diese Personen als selbstverständlich voraussetzt.

Art. 4

(1) Jede der Vertragschließenden Parteien erkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht an, einzeln oder gemeinschaftlich mit den Mitgliedern ihrer Gruppe ungehindert ihre ethnische, sprachliche, kulturelle oder religiöse Eigenart zum

Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entfalten.

(2) Die Vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, in ihrer Politik die gesetzlichen Interessen der nationalen Minderheiten zu berücksichtigen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um günstige Bedingungen für die Bewahrung und Entfaltung ihrer ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Eigenart zu schaffen. Derartige Maßnahmen werden den Interessen der gesamten Gesellschaft dienen und dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechte anderer Bürger der Vertragsschließenden Parteien führen.

Art. 5

(1) Jede der Vertragsschließenden Parteien verpflichtet sich, den Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht auf Teilnahme am gesellschaftlichen und staatlichen Leben, insbesondere an der Entscheidung von Fragen, die den Schutz ihrer Interessen auf regionaler Ebene berühren, zu gewährleisten.

(2) Jede der Vertragsschließenden Parteien erkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht an, nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung unterschiedliche Organisationen (Vereine, Landsmannschaften, etc.) mit aufklärendem, kulturellem oder religiösem Charakter zur Bewahrung und Entfaltung der ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Eigenart zu errichten.

(3) Die genannten Organisationen werden dieselben Rechte besitzen, die anderen vergleichbaren Organisationen eingeräumt sind, im einzelnen insofern, als die Nutzung gesellschaftlicher Gebäude sowie von Rundfunk, Fernsehen, Presse und sonstigen Massenmedien berührt wird.

Art. 6

(1) Jede der Vertragsschließenden Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, ungehindert Kontakte untereinander auf dem Territorium des Aufenthaltsstaates zu unterhalten, sowie das Recht auf Bewahrung und Unterhaltung von Verbindungen zu Bürgern und Organisationen, mit denen sie durch ihre gemeinsame ethnische Herkunft, Kultur, Sprache oder ihre religiösen Überzeugungen verbunden sind. Derartige Verbindungen und Kontakte dürfen der nationalen Gesetzgebung der Vertragsschließenden Parteien nicht widersprechen.

(2) Die Vertragsschließenden Parteien werden die Tätigkeit von Informations- und kulturellen Zentren der anderen Vertragsschließenden Parteien auf ihrem Territorium unterstützen.

Art. 7

(1) Jede der Vertragsschließenden Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, ihre Vornamen und Nachnamen, darunter in offiziellen Dokumenten, so wie in der Muttersprache zu gebrauchen sowie ungehindert die Muttersprache sowohl schriftlich als mündlich zu gebrauchen sowie Zugang zu Informationen in dieser Sprache zu haben, derartige Informationen zu verbreiten und auszutauschen, einschließlich des Rechts, Massenmedien in der Muttersprache zu errichten.

(2) Jede der Vertragsschließenden Parteien wird nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung dort, wo dies möglich und erforderlich ist, die Voraussetzungen für einen Gebrauch der Muttersprache der nationalen Minderheiten in Kontakten mit den offiziellen Gewalten schaffen.

Art. 8

Jede der Vertragsschließenden Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, einzeln oder gemeinschaftlich mit Mitgliedern ihrer Gruppe ihre Religion zu bekennen sowie religiöse Riten entsprechend ihrem Glaubensbekenntnis abzuhalten sowie Kultgebäude zu unterhalten und zur Kulturausübung erforderliche Gegenstände zu erwerben und zu nutzen sowie eine aufklärende religiöse Tätigkeit in der Muttersprache durchzuführen. Eine derartige Tätigkeit darf nicht der nationalen Gesetzgebung widersprechen.

Art. 9

Organisationen mit aufklärendem, kulturellem oder religiösem Charakter, die in Art. 5 der vorliegenden Konvention angeführt sind, können aus freiwilligen monetären und sonstigen Mitteln finanziert werden sowie vom Aufenthaltsstaat nach Maßgabe von dessen Gesetzgebung gefördert werden. Sie können ferner Hilfe von staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen der anderen Vertragsschließenden Parteien unter Beachtung der Anforderungen, die in der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaats festgelegt sind, erhalten.

Art. 10

Zur Förderung der Bewahrung der ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Eigenart der nationalen Minderheiten werden die Vertragsschließenden Parteien im einzelnen:

a) in Anerkennung der Erforderlichkeit des Erlernens der Staatssprache nach Maßgabe der Gesetzgebung jeder Vertragsschließenden Partei unter Berücksichtigung der bestehenden Bedürfnisse die entsprechenden Bedingungen für das Erlernen der Muttersprache durch die

nationalen Minderheiten und für die Erlangung von Bildung in der Muttersprache schaffen, einschließlich der Eröffnung und Unterhaltung von Bildungseinrichtungen unterschiedlicher Stufen und von deren Untergliederungen, die aus unterschiedlichen Quellen finanziert werden, einschließlich der in Art. 9 der vorliegenden Konvention vorgesehenen;

b) die Zusammenarbeit zwischen den Staatsorganen der Vertragschließenden Parteien fördern, die Bildungsfragen führen, um die Bildungseinrichtungen und deren Untergliederungen, in denen in den Sprachen der nationalen Minderheiten unterrichtet wird, mit Programmen, Lehrmitteln und Unterrichtsliteratur zu versorgen, sowie die Ausbildung von Fachleuten für die Arbeit in diesen Bildungseinrichtungen und Untergliederungen unterstützen;

c) Maßnahmen zur Bewahrung und zur Unterrichtung des kulturellen Erbes der nationalen Minderheiten ergreifen, darunter den Schutz ihrer Geschichts- und Kulturdenkmäler gewährleisten;

d) die Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten bei der Unterrichtung der Geschichte und Kultur des Staates in Lehrinrichtungen und aufklärenden Organisationen berücksichtigen;

e) die Bewahrung und Entwicklung der nationalen Gewerbe fördern.

Art. 11

(1) Die Vertragschließenden Parteien werden den Prozeß der Kodifizierung der Rechte der nationalen Minderheiten auf zweiseitiger, regionaler und universeller Ebene fördern und hierauf gerichtete Anstrengungen im Rahmen der Vereinten Nationen und der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unterstützen.

(2) Die Vertragschließenden Parteien werden die Erfahrungen der normerschöpfenden Tätigkeit internationaler Organisationen im Bereich des Schutzes der Rechte nationaler Minderheiten nutzen.

Art. 12

(1) Keine der Verpflichtungen der Vertragschließenden Parteien, die aus der vorliegenden Konvention herrühren, können als ein Grund für eine Tätigkeit oder Handlungen ausgelegt werden, die den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts widersprechen, einschließlich der Prinzipien der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten.

(2) Bei Wahrnehmung der in der vorliegenden Konvention enthaltenen Rechte werden die Personen, die nationalen Minderheiten angehören die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaats beachten sowie die Rechte und Freiheiten anderer Personen respektieren.

Art. 13

Die Überwachung des Vollzugs der vorliegenden Konvention obliegt dem Ausschuß für Menschenrechte, der gemäß Art. 33 der Satzung der Gemeinschaft unabhängiger Staaten errichtet wird.

Art. 14

(1) Die vorliegende Konvention tritt mit der Hinterlegung der dritten Mitteilung, die die Erfüllung der für ihr Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren durch die Vertragschließenden Parteien bestätigt, beim Depositär in Kraft.

(2) Für die anderen Vertragschließenden Parteien tritt die Konvention mit dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die Erfüllung der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten innerstaatlichen Verfahren durch diese beim Depositär in Kraft.

(3) Depositärstaat der vorliegenden Konvention ist die Republik Weißrußland.

Art. 15

Der vorliegenden Konvention können nach ihrem Inkrafttreten andere Staaten, die ihre Ziele und Prinzipien teilen, durch Hinterlegung einer Mitteilung beim Depositär, die bestätigt, daß die in Art. 14 Abs. 1 der vorliegenden Konvention festgelegten innerstaatlichen Verfahren erfüllt wurden, beitreten. Der Tag des Eingangs der genannten Mitteilung beim Depositär gilt als Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Konvention im Hinblick auf diesen Staat.

Art. 16

Jede der Vertragschließenden Parteien kann ihren Austritt aus der vorliegenden Konvention durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Depositär mindestens sechs Monate vor dem Tag des Austritts erklären.

Unterzeichnet in Moskau am 21. Oktober 1994 in einem authentischen Exemplar in Russisch. Das authentische Exemplar wird im Archiv der Regierung der Republik Weißrußland aufbewahrt, die jedem Staat, der diese Konvention unterzeichnet, eine beglaubigte Kopie übersendet.

26. Vertrag über das vereinfachte Verfahren des Erwerbs der Staatsangehörigkeit

zwischen der Republik Weißrußland, der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik und der Rußländischen Föderation

vom 26.2.1999¹⁸⁸

(Auszug)

Art. 1

(1) Jede Partei gewährleistet den Bürgern der anderen Partei, die den ständigen Wohnsitz auf ihrem Territorium haben, das Recht, die Staatsangehörigkeit in einem vereinfachten (Registrations-)Verfahren bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen zu erwerben:

a) wenn der Antragsteller zur Staatsbürgerschaft der Weißrussischen SSR, der Kasachischen SSR, der Kirgisischen SSR oder der RSFSR und zugleich zur Staatsbürgerschaft der UdSSR gehörte und bis zum 21. Dezember 1991 auf dem Territorium der Partei der zu erwerbenden Staatsangehörigkeit geboren wurde oder gelebt hat,

b) wenn ein naher Verwandter des Antragstellers auf dem Territorium der Partei der zu erwerbenden Staatsangehörigkeit dauerhaft lebt und deren Staatsbürger ist: ein Gatte, ein Elternteil (Adoptivelternteil), ein Kind (darunter das Adoptivkind), eine Schwester, ein Bruder, ein Großvater oder eine Großmutter, ein Enkel oder eine Enkelin.

(2) Das in Ziff. 1 dieses Artikels bezeichnete Verfahren gilt für die Bürger einer Partei, die dauerhaft auf dem Territorium der anderen Partei leben, und zwar unabhängig von der Dauer des Aufenthalts auf dem Territorium der Partei der zu erwerbenden Staatsangehörigkeit.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der einen Partei und das Ausscheiden aus der Staatsbürgerschaft der anderen Partei erfolgt auf der Grundlage einer freien Willensäußerung der interessierten Personen nach Maßgabe der Gesetzgebung der Parteien und der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

27. Vertrag über den Rechtsstatus der Bürger der Rußländischen Föderation, die dauerhaft auf dem Territorium der Republik Armenien leben, und der Bürger der Republik Armenien, die dauerhaft auf dem Territorium der Rußländischen Föderation leben

vom 29.8.1997¹⁸⁹

¹⁸⁸ SZ RF 2002 Nr. 39 Art. 3643, in Kraft 4.11.2000.

(Auszug)

Art. 1

Im Sinne des vorliegenden Vertrages:

- a) bezeichnet „ständiger Bewohner“ den Staatsbürger der anderen Partei, der ständig auf dem Territorium der anderen Partei, auf der Grundlage einer von Letzterer ausgestellten Bescheinigung lebt,
- b) bezeichnet „Partei der Staatsangehörigkeit“ die Partei, deren Staatsangehöriger der ständige Bewohner ist,
- v) bezeichnet „Partei des Aufenthalts“ die Partei, auf deren Territorium der ständige Bewohner dauerhaft lebt.

Art. 4

- (1) Ein ständiger Bewohner genießt dieselben Rechte und Freiheiten und hat dieselben Pflichten wie die Staatsbürger der Partei des Aufenthalts, es sei denn diese sind im vorliegenden Vertrag beschränkt worden.
- (2) Der ständige Bewohner genießt folgende Rechte nicht:
 - a) die Organe der Staatsmacht sowie die Organe der lokalen Selbstverwaltung der Partei des Aufenthalts zu wählen oder in diese gewählt zu werden,
 - b) an einer Gesamtvolksabstimmung (einem gesamtstaatlichen Referendum), das von der Partei des Aufenthalts durchgeführt wird, teilzunehmen,
 - v) ein Amt auszuüben, daß nach Maßgabe der Gesetzgebung der Partei des Aufenthalts die Staatsangehörigkeit voraussetzt.

Das Recht des ständigen Bewohners, Mitglied einer politischen Partei, die bei der Partei des Aufenthalts tätig ist, zu sein, wird durch die Gesetzgebung der Partei des Aufenthalts geregelt.

Nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung oder gemäß anzuwendenden Völkerrechtsnormen kann jede der Parteien den ständigen Bewohnern mehr Rechte und Freiheiten einräumen, als

¹⁸⁹ SZ RF 2002 Nr. 8 Art. 747, in Kraft 17.10.2000.

im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind.

(3) Die Frage des Eigentumsrechts am Boden sowie des Rechts und der Voraussetzungen der Bodennutzung durch Staatsbürger der Rußländischen Föderation, die dauerhaft auf dem Territorium der Republik Armenien leben, und der Staatsbürger der Republik Armenien, die dauerhaft auf dem Territorium der Rußländischen Föderation leben, wird durch die Gesetzgebung der Partei des Aufenthalts geregelt.

28. Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Sicherheit zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Azerbaidžan

vom 3.7.1997¹⁹⁰ (Auszug)

Art. 9

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien gewährleistet den auf ihrem Territorium lebenden Bürgern der anderen Partei die Vermögens- und persönlichen Nichtvermögensrechte, das Recht auf Erholung, auf Gesundheitsschutz, auf soziale Sicherung, auf Erwerb von Wohnraum, auf Bildung, auf Nutzung der Errungenschaften der Kultur, auf Teilnahme an gesellschaftlichen Organisationen sowie die Rechte und Freiheiten auf denselben Grundlagen und im selben Umfang wie ihren eigenen Bürgern. Die Bürger der anderen Partei genießen auf dem Territorium jeder der Hohen Vertragschließenden Parteien dieselben Rechte und tragen dieselben Pflichten in den Arbeitsbeziehungen wie ihre eigenen Bürger, ausgenommen die Berufung in solche Ämter oder die Ausübung einer solchen Tätigkeit, die mit der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft der betreffenden Partei im Zusammenhang steht.

(2) Die Bürger der anderen Partei haben auf dem Territorium jeder der Hohen Vertragschließenden Parteien das Recht auf Eingaben an das Gericht oder sonstige Staatsorgane zum Schutz ihrer Rechte und genießen dieselben Verfahrensrechte wie die Bürger der betreffenden anderen Partei.

(3) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien schützt die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, erweist diesen Schutz und Unterstützung nach Maßgabe der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen gesonderte Vereinbarungen ab, die zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der

¹⁹⁰ SZ RF 1999 Nr. 20 Art. 2528; in Kraft 29.7.1998.

anderen Hohen Vertragschließenden Partei leben, erforderlich sind.

Art. 10

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien bekräftigen, daß die Achtung der Rechte derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte ein wesentlicher Faktor des Friedens, der Gerechtigkeit, der Stabilität und Demokratie in der Rußländischen Föderation und in der Republik Azerbaidžan ist.

(2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig und effektiv auszuüben und von diesen ohne jegliche Diskriminierung und unter den Bedingungen der vollen Gleichheit vor dem Gesetz Gebrauch zu machen.

(3) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, individuell oder gemeinsam mit anderen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien gewährleisten den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der nationalen Minderheiten auf ihrem Territorium und schaffen die Bedingungen für die Förderung dieser Identität.

(5) Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, auf ihrem Territorium effektive Maßnahmen - den Erlass entsprechender Gesetzgebungsakte eingeschlossen - zu ergreifen, um alle Handlungen, die eine auf nationaler, Rassen-, ethnischer oder religiöser Diskriminierung, Feindseligkeit oder Haß gründende Aufwiegelung zur Gewalt gegen Personen oder Gruppen beinhalten, zu verhindern und zu unterbinden.

(6) Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, auf ihrem Territorium effektive Maßnahmen zu ergreifen, um Personen oder Gruppen, die Drohungen oder Gewaltakten, Diskriminierung oder Feindseligkeit aufgrund ihrer ethnischen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Identität ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, sowie deren Eigentum zu schützen.

(7) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen ein Abkommen über die Zusammenarbeit, um die Rechte derjenigen, die ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Minderheiten angehören, zu schützen.

Art. 11

(1) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien gewährleisten den Personen, die auf ihrem Territorium leben, in Übereinstimmung mit deren freier Willensbekundung, das Recht, die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaats zu bewahren oder die Staatsangehörigkeit der anderen Partei nach Maßgabe der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung der Partei zu erwerben.

(2) Probleme, die im Fall der Kollision der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung der Hohen Vertragsschließenden Parteien entstehen können, werden auf der Grundlage eines gesonderten Abkommens geregelt.

29. Protokoll über die Zusammenarbeit der Regierung der Rußländischen Föderation und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zwecks allmählicher Wiederherstellung der Staatlichkeit der Rußlanddeutschen

vom 10.7.1992¹⁹¹

Die Regierung der Rußländischen Föderation und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

- ausgehend von der Absicht der Rußländischen Seite, die die deutsche Seite nachhaltig begrüßt, in Ausführung des Gesetzes der Rußländischen Föderation "über die Rehabilitierung der Völker, die Repressalien unterworfen waren", vom 26. April 1991 und des Dekrets des Präsidenten der Rußländischen Föderation "über unaufschiebbare Maßnahmen zur Rehabilitierung der Rußlanddeutschen" vom 21. Februar 1992, die Republik der Deutschen in den traditionellen Siedlungsgebieten ihrer Vorfahren an der Wolga stufenweise wiederherzustellen, ohne dabei die Belange der in dieser Region ansässigen Bevölkerung zu schmälern,

- gestützt auf die Gemeinsame deutsch-russische Erklärung vom 21. November 1991, die Möglichkeiten für eine allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten eröffnet,

- geleitet von dem Ziel, möglichst vielen Rußlanddeutschen und ihren Nachkommen ihre Heimat zu erhalten und ihnen - ohne hierdurch ihr Recht auf Ausreise zu beeinträchtigen - wieder die Möglichkeit zu geben, ihre eigene nationale Identität in Kultur, Sprache und Religion in Rußland zu entfalten,

¹⁹¹ Bjulleten' meždunarodnych dogovorov 1993 Nr. 3, S. 67-70; in Kraft 23.3.1993.

- in der Überzeugung, daß die wiederbegründete Republik der Wolgadeutschen das kulturelle und geistige Zentrum für alle Deutschen, die auf dem Territorium der der ehemaligen UdSSR angehörigen Staaten leben, darstellen und für sie der überzeugende Beweis der vollständigen politischen Rehabilitation sein wird, unabhängig davon, ob sie beschließen, dorthin umzusiedeln, oder ob sie in an ihren derzeitigen Aufenthaltsorten verbleiben,
- unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage, die eine Wiederherstellung der Republik der Wogadeutschen nur stufenweise und unter Wahrung der Belange der heute dort ansässigen Bevölkerung ermöglicht,
- im Bewußtsein, daß die Rußlanddeutschen eine bedeutsame Rolle bei der der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Rußländischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland erfüllen,

haben folgende Übereinkunft erzielt:

Art. 1

(1) Die Regierung der Rußländischen Föderation bekräftigt ihre Absicht, stufenweise die Republik der Wolgadeutschen in den traditionelle Siedlungsgebieten ihrer Vorfahren an der Wolga wiederherzustellen, ohne daß die Belange der jetzt dort ansässigen Bevölkerung geschmälert werden. Beide Seiten werden dies nach Kräften fördern mit dem Ziel, die Verwirklichung der nationalen und kulturellen Identität der Rußlanddeutschen zu gewährleisten.

Die Parteien werden dies zur Bekräftigung der nationalen und kulturellen Identität der Rußlanddeutschen umfassend fördern.

Die Rußländische Seite wird im Rahmen der Verfassung der Rußländischen Föderation bereits 1992 Möglichkeiten für eine effektive Unterstützung des Prozesses der Wiederherstellung der Republik der Wolgadeutschen bieten und dabei die Wahrung aller Rechte der Bevölkerung garantieren, die gegenwärtig auf dem Territorium, in dem die Republik der Wolgadeutschen wiederhergestellt werden soll, ansässig ist.

Die Parteien stellen sich das Ziel, die Festigung der zwischennationalen und ethnischen Eintracht in dieser Region maximal zu fördern.

(2) Im Einklang mit dem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verbürgten Recht auf

Freizügigkeit steht der Zuzug in die zu schaffende Republik allen Deutschen offen, die auf dem Territorium der der ehemaligen UdSSR angehörigen Staaten leben oder gelebt haben.

(3) Die von der Rußländischen Seite zu ergreifenden Maßnahmen werden unter anderem folgendes beinhalten:

- einen Plan für die stufenweise Umsetzung der beschlossenen staatlichen Akte,
- den Charakter und den Rahmen einer Übergangsphase,
- die Zuzugsmodalitäten,
- das Recht auf Erhalt und Erwerb von Boden,
- die Festsetzung des Status und der Zuständigkeiten der autonomen Gebilde und der künftigen Republik im Einklang mit der Verfassung und den Rechtsvorschriften der Rußländischen Föderation.

Art. 2

(1) Beide Seiten stimmen darin überein, daß der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung der künftigen Republik eine vorrangige Bedeutung für die Schaffung eines derartigen autonomen Gebildes zukommt, in dem sowohl die Bewohner deutscher Nationalität als auch die Bewohner anderer Nationalitäten eine Heimat finden bzw. behalten können.

(2) Die deutsche Seite wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirtschaftliche, kulturelle und soziale Maßnahmen der Rußländischen Seite zur Förderung dieser Entwicklung unterstützen. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen mit folgender Zielsetzung:

- die wirtschaftliche und finanzielle Hilfeleistung für Projekte auf den Territorien, in denen die Republik der Wolgadeutschen wiederhergestellt werden soll,
- die Beteiligung an der Schaffung einer Infrastruktur,
- die Hilfeleistung bei der technischen Ausrüstung neuer und Umrüstung alter industrieller Unternehmen und des Agro-Industriekomplexes,
- die Beteiligung von Fachleuten an der Ausarbeitung und Verwirklichung eines komplexen Wirtschaftsprogramms und einer Bodenreform,
- die Ausbildung von Fachkräften.

(3) Für die Lösung der genannten Probleme werden beide Seiten die Sammlung von Spenden sowohl von deutscher wie von Russischer und anderer Seite für die Einrichtung eines besonderen Aufbaufonds rechtlich und organisatorisch unterstützen.

Art. 3

(1) Die wirtschaftliche Entwicklung der Republik wird Gegenstand gemeinsamer Sorge der Regierungen Deutschlands und Rußlands und Gegenstand der Privatinitiative von Personen, Unternehmen und Organisationen sein, die auf der Grundlage von Privateigentum und Marktwirtschaft Unternehmen gewerblicher, bäuerlicher und industrieller Art errichten.

(2) Beide Seiten werden diese Initiativen unterstützen und die rechtlichen, organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine lebensfähige - insbesondere vielseitigere - Wirtschaftsstruktur schaffen. Hierbei soll die Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, Baueinheiten und Organisationen des Agro-Industrie-Komplexes besonders gefördert werden.

Art. 4

(1) Zur Unterstützung der deutschen Minderheit in Rußland bei der Bewahrung und Entfaltung der nationalen Identität und der Wiederherstellung der Staatlichkeit der Wolgadeutschen werden beide Seiten die Gewährung der ungehinderten Möglichkeit fördern, kulturelle, soziale und Lehreinrichtungen sowie sonstige Formen der gemeinschaftlichen Organisation zu schaffen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Deutschen stärken und das Zusammenleben der Bewohner deutscher und anderer Nationalität begünstigen.

(2) Die Rußländische Seite schafft die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Errichtung derartiger Einrichtungen. Die deutsche Seite wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten personelle und sachliche Mittel für die Förderung und den Ausbau dieser Einrichtungen zur Verfügung stellen.

Art. 5

Beide Seiten werden Partnerschaften auf allen Ebenen in geeigneter Weise unterstützen und zu ihrer Zusammenarbeit Wirtschaftsunternehmen und -verbände, staatliche, nichtstaatliche, religiöse und private Organisationen ihrer Länder wie auch einzelne Bürger heranziehen.

Art. 6

Die Umsetzung dieses Protokolls sowie die Abstimmung gemeinsamer Vorhaben und Maßnahmen werden einer russisch-deutschen Regierungskommission übertragen, an der auf

russischer Seite auch Vertreter der Rußlanddeutschen beteiligt sind. Die Kommission wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, abwechselnd in Deutschland und Rußland tagen. Für einzelne Bereiche der Zusammenarbeit können Unterkommissionen gebildet werden. Die zur Umsetzung dieses Protokolls vereinbarten Vorhaben sowie die Beschlüsse der Kommissionen werden in gemeinsamen, für beide Seiten verbindlichen Protokollen niedergelegt.

Die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel bedarf der Bestätigung der Parlamente der beiden Seiten.

Art. 7

Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Mitteilungen darüber, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, ausgetauscht werden.

Art. 8

Dieses Protokoll wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern es nicht von einer Seite mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich gekündigt wird.

Geschehen in Moskau, am 10. Juli 1992, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

30. Vereinbarung zwischen der Regierung der Rußländischen Föderation und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die kulturelle Zusammenarbeit (Auszug)

vom 16.12.1992¹⁹²

(Auszug)

Art. 12

Die Parteien werden den ständig auf ihren Territorien lebenden Bürgern jeweils russischer und deutscher Herkunft die Möglichkeit gewährleisten und erleichtern, nach Maßgabe ihrer freien Wahl die Sprache, Kultur und nationale Traditionen zu bewahren sowie frei religiöse Kulte zu vollziehen. Im Rahmen der geltenden Gesetzgebung gewährleisten und erleichtern

¹⁹² B'ulleten' meždunarodnych dagovorov 1993 Nr. 6 S. 50-55; in Kraft 1.2.1993.

sie es der anderen Partei, zugunsten dieser Personen und deren Organisationen Maßnahmen durchzuführen. Unabhängig hiervon werden die Parteien die Interessen dieser Bürger im Rahmen der eigenen allgemeinen Förderprogramme im gebührenden Maße berücksichtigen.

31. Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der RSFSR und der Republik Estland

vom 12.1.1991¹⁹³

(Auszug)

Art. 3

(1) Die Rußländische Sowjetische Föderative Sozialistische Republik und die Republik Estland übernehmen die gegenseitige Verpflichtung, allen im Moment der Unterzeichnung dieses Vertrages auf den Territorien der Rußländischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik und der Estnischen Republik lebenden Personen, die früher Bürger der UdSSR waren, das Recht zu garantieren, die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik oder der Estnischen Republik entsprechend ihrer freien Willensäußerung zu behalten oder zu erwerben.

(2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren ihren Bürgern unabhängig von deren Nationalität oder sonstigen Unterschieden gleiche Rechte und Freiheiten.

(3) Konkrete Staatsangehörigkeitsfragen, die ein beiderseitiges Interesse darstellen, werden in einem besonderen bilateralen, auf den Grundlagen der Völkerrechtsnormen basierenden Abkommen abgestimmt.

Art. 4

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien anerkennt zugunsten der Bürger der anderen Vertragschließenden Partei sowie der auf ihrem Territorium lebenden Staatenlosen unabhängig von deren nationaler Zugehörigkeit:

1) die bürgerlichen und politischen Rechte und Freiheiten sowie die sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte gemäß den allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen über die Menschenrechte;

2) die freie national-kulturelle Entwicklung;

¹⁹³ Bjuleten meždunarodnych dogovorov 1994 Nr. 1, S. 20-24.

3) die Wahl der Staatsangehörigkeit gemäß der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates und dem zwischen der Rußländischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik und der Estnischen Republik geschlossenen Vertrag über Staatsangehörigkeitsfragen.

(2) Zum Schutz der Rechte ihrer auf dem Territorium der anderen Partei lebenden Bürger schließen die Parteien einzelne bilaterale Abkommen.

Art. 5

(1) Die Rußländische Sowjetische Föderative Sozialistische Republik und die Estnische Republik bestimmen durch ein besonderes Abkommen das Verfahren der Entscheidung von Fragen, die bei der Verwirklichung einer selbständigen Migrationspolitik (die Regelung der schwankenden Migration eingeschlossen) durch die Vertragschließenden Parteien entstehen, um die politischen, ökonomischen, sozialen, demographischen und kulturellen Interessen der Parteien zu schützen.

(2) Die Rußländische Sowjetische Föderative Sozialistische Republik und die Estnische Republik bestimmen durch ein spezielles Abkommen die gegenseitigen Verpflichtungen zum Ersatz materieller Aufwendungen und zu sonstigen Hilfeleistungen sowohl an Übersiedler wie auch an deren Familien, die entsprechend ihrer freien Wahl in ihre historische oder ethnische Heimat auf dem Territorium der Parteien übersiedeln, sowie die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Integration der übersiedeln

32. Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der RSFSR und der Republik Lettland

vom 13. 1.1991¹⁹⁴

(Auszug)

Art. 3

(1) Die RSFSR und die Republik Lettland nehmen die gegenseitige Verpflichtung auf sich, allen Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages auf den Territorien der RSFSR und der Republik Lettland leben sowie ehemalige Bürger der UdSSR sind, das Recht zu garantieren, die Staatsangehörigkeit der RSFSR oder der Republik Lettland entsprechend ihrer freien Willensbekundung zu behalten oder zu erwerben.

¹⁹⁴ Vedomosti VS i Pravitel'stva 1991 Nr. 17/18 Art. 114.

(2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren ihren Bürgern unabhängig von deren Nationalität oder sonstigen Unterschieden gleiche Rechte und Freiheiten.

(3) Konkrete Staatsangehörigkeitsfragen, die einem gegenseitigen Interesse darstellen, werden in einem besonderen zweiseitigen Abkommen abgestimmt, das auf den Grundlagen der Völkerrechtsnormen basiert.

Art. 4

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien erkennt zugunsten der Bürger der anderen Vertragschließenden Partei sowie zugunsten der auf ihrem Territorium lebenden Staatenlosen unabhängig von deren nationaler Zugehörigkeit an:

1) die bürgerlichen und politischen Rechte und Freiheiten sowie die sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte entsprechend den allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen über die Menschenrechte;

2) die freie national-kulturelle Entwicklung;

3) die Wahl der Staatsangehörigkeit nach der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes und dem zwischen der RSFSR und der Republik Lettland geschlossenen Vertrag über Staatsangehörigkeitsfragen.

(2) Zum Schutz der Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, schließen die Parteien ein separates zweiseitiges Abkommen.

Art. 5

(1) Die RSFSR und die Republik Lettland bestimmen zum Schutz der politischen, ökonomischen, sozialen, demographischen und kulturellen Interessen der Parteien durch ein besonderes Abkommen das Verfahren der Entscheidung von Fragen, die bei der Verwirklichung einer selbständigen Migrationspolitik (die Regulierung der schwankenden Migration eingeschlossen) durch die Vertragschließenden Parteien entstehen.

(2) Die RSFSR und die Republik Lettland legen die gegenseitigen Verpflichtungen zum Ersatz der materiellen Aufwendungen und zur Hilfeleistung an Übersiedler und deren Familien, die gemäß ihrer freien Wahl in ihre historische oder ethnische Heimat auf dem Territorium der Parteien übersiedeln, sowie zur zweiseitigen Zusammenarbeit im Bereich der Integration der Übersiedler durch ein spezielles Abkommen fest.

33. Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen der Republik Litauen und der RSFSR

vom 29.7.1991

(Auszug)¹⁹⁵

Art. 4

(1) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien garantieren ihren Bürgern unabhängig von deren Nationalität und sonstigen Unterschieden gleiche Rechte und Freiheiten.

(2) Die Republik Litauen garantiert allen Bürgern, die ein Recht auf die Staatsangehörigkeit der RSFSR haben und die bis zum 3. November 1989 ständig auf dem Territorium Litauens gelebt haben und dort weiterleben sowie in der Republik Litauen einen dauerhaften Arbeitsplatz oder eine sonstige gesetzliche Existenzquelle haben, das Recht, die litauische Staatsangehörigkeit entsprechend ihrer freien Willensbekundung und in dem durch die Gesetzgebung der Republik Litauen vorgesehenen Verfahren zu erwerben, wobei im Verhältnis zu ihnen ein Siedlungszensus, die Kenntnis der litauischen Sprache oder andere Voraussetzungen als jene, die im Verhältnis aller sonstigen Personen festgelegt sind, zum Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht festgesetzt werden.

(3) Die Republik Litauen garantiert das Recht, die Staatsangehörigkeit der Republik Litauen zu erwerben, gegenüber Personen, die ein Recht auf die Staatsangehörigkeit der RSFSR haben und die in der Zeit vom 3. November 1989 bis zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages in Litauen eingereist sind und die ständig in der Republik Litauen leben sowie die einen dauerhaften Arbeitsplatz in Betrieben, Organisationen oder Institutionen der Republik Litauen oder eine sonstige gesetzliche Existenzquelle haben. Diese Personen haben das Recht, die Staatsangehörigkeit der Republik Litauen auf der Grundlage ihrer freien Willensbekundung und in dem Verfahren zu erwerben, das die Gesetzgebung der Republik Litauen vorsieht. Auf die betreffenden Personen werden die Anforderungen des Siedlungszensus sowie an die Kenntnisse der litauischen Sprache nicht angewandt.

(4) Die Rußländische Sowjetische Föderative Sozialistische Republik garantiert Personen, die die Staatsangehörigkeit der Republik Litauen besitzen oder ein Recht auf diese Staatsangehörigkeit haben und die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages ständig auf dem Territorium der RSFSR leben sowie in der RSFSR einen dauerhaften Arbeitsplatz oder eine sonstige gesetzliche Existenzquelle haben, das Recht, die Staatsangehörigkeit der Rußländischen Sowjetischen Föderativen Sozialistischen Republik entsprechend ihrer freien Willensbekundung und in dem durch die Gesetzgebung der RSFSR festgelegten Verfahren zu

¹⁹⁵ Écho Litvy vom 31.7.1991.

erwerben, wobei im Verhältnis zu diesen Personen keine anderen Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit festgelegt werden, als auch im Verhältnis zu anderen Personen festgelegt sind.

(5) Die in Abs. 3 und 4 dieses Artikels genannten Personen können bis zu dem Tag, der durch ein gesondertes Abkommen der Parteien festgelegt wird, frei ihren Willen bekunden, die Staatsangehörigkeit der anderen Hohen Vertragschließenden Partei zu erwerben.

(6) Sofern die in Abs. 2, 3 und 4 dieses Artikels genannten Personen nicht auf der Grundlage ihrer freien Willensbekundung, der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates sowie der Bestimmungen dieses Vertrages die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates erwerben, haben sie das Recht, die Staatsangehörigkeit der anderen Hohen Vertragschließenden Partei zu behalten oder zu erwerben gemäß der Gesetzgebung dieser anderen Hohen Vertragschließenden Partei.

Art. 5

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien bestimmt entsprechend den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts durch ihre Gesetzgebung die Rechte und Pflichten, die aus der Zugehörigkeit zur Staatsbürgerschaft der betreffenden Partei herrühren.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert allen in Art. 4 dieses Vertrages genannten Personen, die auf ihrem Territorium leben, unabhängig von ihrer Nationalität die bürgerlichen und politischen, die sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte und Grundfreiheiten entsprechend den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts sowie der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates, einschließlich des Rechts der ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehörigen Personen, gemeinsam mit anderen Mitgliedern einer solchen Gruppe oder einer offiziell registrierten Gemeinschaft, ihre Kultur zu pflegen, ihre Religion zu bekennen, Riten zu vollziehen sowie die Muttersprache zu gebrauchen.

(3) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert den Bürgern der anderen Hohen Vertragschließenden Partei sowie Personen, die ein Recht auf die betreffende Staatsangehörigkeit haben und die sich vorübergehend auf ihrem Territorium aufhalten, alle Rechte und Grundfreiheiten des Menschen, die die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates derartigen Personen zuerkennen.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren gemäß den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts den Bürgern einer Hohen Vertragschließenden Partei,

die sich auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Partei befinden, das Recht, die bevollmächtigten Vertreter des Staates, dessen Bürger sie sind, um rechtliche, humanitäre oder sonstige Hilfe zu ersuchen.

34. Vertrag zwischen der RSFSR und der Kasachischen SSR

vom 21.11.1990

(Auszug)¹⁹⁶

Art. 2

- (1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren ihren Bürgern unabhängig von ihrer Nationalität und sonstigen Unterschieden gleiche Rechte und Freiheiten.
- (2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren den Bürgern der UdSSR, die auf den Territorien der RSFSR und der Kasachischen SSR leben, nach der Verabschiedung der Staatsangehörigkeitsgesetze durch die Parteien das Recht, die Staatsangehörigkeit der Partei, auf deren Territorium sie leben, zu bewahren.
- (3) Fragen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit einer der Parteien durch Personen, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, werden durch ein entsprechendes Abkommen unter Berücksichtigung der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung der Parteien geregelt.

Art. 3

- (1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert den Bürgern der anderen Vertragschließenden Partei sowie Staatenlosen, die auf ihrem Territorium leben, unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit, dem Glaubensbekenntnis oder sonstigen Unterschieden die bürgerlichen, politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte und Freiheiten entsprechend den in Völkerrechtsnormen allgemein anerkannten Menschenrechten.
- (2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien schützt die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Vertragschließenden Partei leben, erweist diesen allseitige Hilfe und Unterstützung.
- (3) Der Sicherungsmechanismus zum Schutz der Rechte der Bürger wird in einem speziellen Abkommen geregelt.

¹⁹⁶ VSNDiVS RSFSR 1991 Nr. 7 Art. 107.

Art. 4

Die Hohen Vertragschließenden Parteien fördern die Entwicklung und Bewahrung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der auf ihrem Territorium siedelnden nationalen Minderheiten sowie der entstandenen einzigartigen ethnokulturellen Regionen und nehmen diese unter ihren Schutz.

35. Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Kasachstan

vom 25.5.1992¹⁹⁷

(Auszug)

Art. 11

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren ihren Bürgern sowie Staatenlosen, unabhängig von ihren nationalen oder sonstigen Unterschieden gleiche Rechte und Freiheiten. Jede Partei garantiert auch den Bürgern der anderen Partei, die auf ihrem Territorium leben, unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit, ihrem Glaubensbekenntnis oder sonstigen Unterschieden die bürgerlichen, politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte und Freiheiten entsprechend den allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen über die Menschenrechte sowie unter Berücksichtigung der Gesetzgebung der Parteien.

(2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren Personen, die auf ihrem Territorium leben, entsprechend ihrer freien Willensbekundung das Recht, die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates zu wählen oder die Staatsangehörigkeit der anderen Partei auf der Grundlage der Gesetzgebung der Parteien zu erwerben.

Art. 12

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schützen die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, sie erweisen diesen Fürsorge und Unterstützung entsprechend den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts sowie den Verpflichtungen aus der KSZE.

(2) Die Parteien schließen ein Konsularabkommen sowie sonstige Abkommen, die zur

¹⁹⁷ Kazachstanskaja Pravda vom 23.7.1992.

Gewährleistung des Schutzes der Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Partei leben, notwendig sind.

Art. 13

Die Hohen Vertragschließenden Parteien halten am Prinzip der Offenheit der Grenzen zwischen ihnen fest, sie anerkennen die Notwendigkeit der Ausarbeitung und Verwirklichung eines abgestimmten Maßnahmenkomplexes zur Regelung der Migrationsprozesse - die Gewährleistung der Freizügigkeit der Bürger beider Staaten sowie das allgemeine Regime der Ein- und Ausreise der Bürger der Parteien in Drittstaaten, die nicht dem einheitlichen Visaraum der GUS angehören, sowie der Bürger dieser Länder auf das Territorium der Parteien eingeschlossen.

Art. 14

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien fördern die Entwicklung und gewährleisten den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium und schaffen die Bedingungen für die Förderung dieser Identität.

(2) Jede der Parteien garantiert das Recht derjenigen die nationalen Minderheiten angehören, individuell oder gemeinsam mit anderen ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(3) Die Parteien garantieren das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig und effektiv auszuüben und diese ohne jegliche Diskriminierung und unter den Bedingungen der vollen Gleichheit vor dem Gesetz zu gebrauchen.

(4) Die Parteien gewährleisten denjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht auf eine effektive und ihren Bedürfnissen adäquate Teilnahme an den staatlichen Angelegenheiten, die den Schutz und die Förderung der Identität dieser Minderheiten betreffen.

(5) Die Parteien schließen ein Abkommen über die Zusammenarbeit, um die Rechte derjenigen, die ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Minderheiten angehören, zu gewährleisten.

Art. 15

Die Hohen Vertragschließenden Parteien ergreifen auf ihrem Territorium effektive Maßnahmen - die Verabschiedung der entsprechenden Gesetzgebungsakte eingeschlossen -, um sämtliche Handlungen zu verhindern und zu unterbinden, die zu Gewalt gegen Personen oder Gruppen aufwiegeln, die auf nationaler, Rassen-, ethnischer oder religiöser Unduldsamkeit, Feindseligkeit oder Haß gründen, sowie um Personen oder Gruppen zu schützen, die Drohungen oder Gewaltakten, Diskriminierung oder Feindschaft aufgrund ihrer ethnischen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Identität ausgesetzt sein können - einschließlich des Eigentumsschutzes.

Art. 26

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien, die sich auf jahrhundertealte Traditionen stützen, werden die Beziehungen zwischen ihren Völkern im Bereich der Kultur und Kunst, des Sports und des Tourismus erweitern und vertiefen. Die Parteien gewährleisten die Zugänglichkeit und den freien Gebrauch des gesamten kulturhistorischen Erbes sowie der Informations- und wissenschaftlich-technischen Datenbanken und Fonds.

(2) Die Parteien werden tatkräftig die Erweiterung des Austausches zwischen den schöpferischen Kollektiven, den Persönlichkeiten der Kultur und den Fachleuten sowie den kulturellen Einrichtungen auf staatlicher, regionaler und örtlicher Ebene fördern.

(3) Die Parteien schließen separate Abkommen in diesen Fragen - einschließlich der Abkommen über die Eröffnung kultureller Zentren zweier Staaten auf den gegenseitigen Territorien.

Art. 27

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden tatkräftig die allseitige Entwicklung der Sprachen und Kulturen aller Nationen und Völkerschaften, die auf ihren Territorien leben, sowie die Unterrichtung der Nationalsprachen in den Vorschuleinrichtungen und schulischen Einrichtungen fördern.

Art. 31

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden eine Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und der Ausbildung von Kadern mit höherer wissenschaftlicher Qualifikation verwirklichen und verpflichten sich, nicht das Recht der Bürger einer Partei auf Unterricht in den Lehrinrichtungen der anderen Partei zu beschränken.

(2) Die Parteien bekräftigen den gleichen Status der ihren Bürgern ausgehändigten Bildungsdokumente, wissenschaftlichen Grade und Titel und lassen Beschränkungen

hinsichtlich ihrer Verwendung auf ihren Territorien nicht zu.

36. Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Kyrgyzstan

vom 10.6.1992¹⁹⁸

(Auszug)

Art. 8

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren allen, die auf ihren Territorien leben, entsprechend ihrer freien Willensbekundung das Recht auf Wahl der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates oder der Staatsangehörigkeit der anderen Hohen Vertragschließenden Partei.

(2) Fragen, die mit der Möglichkeit von auf den Territorien der Parteien lebenden Personen, eine doppelte Staatsangehörigkeit zu besitzen, verbunden sind, werden durch ein spezielles Abkommen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung der Hohen Vertragschließenden Parteien geregelt.

Art. 9

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert denjenigen, die auf ihrem Territorium leben, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Geschlecht, ihrer Sprache und Religion sowie von politischen und sonstigen Unterschieden die allgemein anerkannten bürgerlichen, politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte und Freiheiten.

(2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schützen die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, sie erweisen ihnen Fürsorge und Unterstützung entsprechend den allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen und den KSZE-Verpflichtungen.

(3) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen ein Konsularabkommen, einen Vertrag über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen sowie sonstige Abkommen, die notwendig sind, um den Schutz der Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Partei leben, zu gewährleisten.

Art. 10

¹⁹⁸ VSNDiVS RF 1992 Nr. 42 Art. 2340.

(1) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien halten am Prinzip der Offenheit der Grenzen fest und ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die freie Ein- und Ausreise sowie die Freizügigkeit der Bürger ihrer Länder auf dem Territorium der Parteien zu gewährleisten.

(2) Die Parteien gewährleisten ein allgemeines Regime der Ein- und Ausreise der Bürger der Parteien in Drittländer. Die Parteien arbeiten einen abgestimmten Maßnahmenkomplex im Hinblick auf die Regulierung der Ein- und Ausreise der Bürger aus Drittländern in ihr Territorium aus und verwirklichen dies. Sie schließen ein spezielles Abkommen in Fragen des Visaregimes.

Art. 11

(1) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, auf ihrem Territorium effektive Maßnahmen - den Erlaß von Gesetzgebungsakten eingeschlossen - zu verwirklichen, um alle Handlungen, die eine auf nationaler, Rassen-, ethnischer oder religiöser Unduldsamkeit, Feindseligkeit oder Haß gründende Aufwiegelung zu Gewalt gegen Personen oder Gruppen beinhaltet, zu verhindern und zu unterbinden.

(2) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien ergreifen auf ihrem Territorium effektive Maßnahmen zum Schutz von Personen oder Gruppen, die Drohungen oder Gewaltakten, Diskriminierung oder Feindseligkeit aufgrund ihrer ethnischen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Identität ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, sowie zum Schutz deren Eigentums.

(3) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien schließen ein Abkommen über die Zusammenarbeit, um die Rechte und gesetzlichen Interessen von Personen, die ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Minderheiten angehören, zu gewährleisten.

Art. 12

(1) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien gewährleisten den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium und schaffen die Bedingungen für die Förderung dieser Identität.

(2) Jede der Hohen Vertragsschließenden Parteien garantiert das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, individuell oder gemeinsam mit anderen Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, ihre Kultur in all ihren Aspekten frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(3) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien garantieren das Recht derjenigen, die zu

nationalen Minderheiten gehören, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und effektiv auszuüben sowie diese ohne Diskriminierung und unter den Bedingungen der vollen Gleichheit vor dem Gesetz zu gebrauchen.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien gewährleisten das Recht derjenigen, die zu nationalen Minderheiten gehören, auf eine effektive und ihren Bedürfnissen adäquate Teilnahme an staatlichen Angelegenheiten.

Art. 13

(1) Zur gebührenden Beachtung der Verpflichtungen aus Art. 9 bis 12 dieses Vertrages durch die Hohen Vertragschließenden Parteien wird eine gemischte zweiseitige Regierungskommission für Menschenrechte geschaffen.

(2) Das Verfahren der Bildung und des Funktionierens sowie die Befugnisse der Kommission, die nach diesem Artikel zu etablieren ist, werden durch ein spezielles Abkommen bestimmt.

Art. 21

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien fördern tatkräftig die Zusammenarbeit sowie Kontakte in den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung, Tourismus und Sport, sie fördern den freien Informationsaustausch. Die Parteien schließen ein spezielles Abkommen in diesen Fragen.

(2) Sie fördern das Erlernen der Sprachen der Völker Rußlands in der Republik Kyrgyzstans und der Staatssprache Kyrgyzstans in der Rußländischen Föderation - in Vorschuleinrichtungen und schulischen Einrichtungen der Parteien eingeschlossen.

(3) Die Parteien verwirklichen eine Zusammenarbeit in diesen Bereichen - einschließlich zwischen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und -einrichtungen, privaten Organisationen und Personen zur Realisierung gemeinsamer Projekte sowie der Tätigkeit kultureller, wissenschaftlicher und sonstiger Fonds und Verbände. Die Parteien schließen ein Abkommen über die Eröffnung von Kulturzentren beider Staaten auf den beiderseitigen Territorien.

Art. 22

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien, die bemüht sind, die günstigsten Bedingungen für die weitere allseitige Wechselwirkung und Entwicklung der Kultur der Völker beider Länder zu schaffen, errichten in der Stadt Bişkek eine slawische Universität.

(2) Die Voraussetzungen der Gründung und der Tätigkeit werden in einem speziellen Abkommen der Parteien bestimmt.

Art. 25

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien entwickeln die Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Technik; sie fördern Direktbeziehungen zwischen Lehreinrichtungen, Wissenschafts-/Forschungs- und Projekt-/Konstruktionsinstitutionen sowie die Verwirklichung gemeinsamer Programme und Arbeiten, insbesondere in den prioritären Richtungen sowie im Bereich der fortschrittlichen Technologie.

(2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien wirken zusammen und schaffen günstige Bedingungen für die Kaderausbildung sowie für den Austausch von Wissenschaftlern, Fachleuten, Aspiranten und Studenten, sie erkennen gegenseitig die Bildungsdiplome sowie die wissenschaftlichen Titel und Grade an. Die Parteien schließen spezielle Abkommen in Fragen der Wissenschaft und Bildung.

37. Vertrag über den Rechtsstatus der Bürger der Rußländischen Föderation, die dauerhaft auf dem Territorium der Kirgisischen Republik leben, und der Bürger der Kirgisischen Republik, die dauerhaft auf dem Territorium der Rußländischen Föderation leben

vom 13.10.1995¹⁹⁹

(Auszug)

Art. 1

(1) Im Sinne des vorliegenden Vertrages gilt der Staatsbürger einer Partei als ständiger Bewohner auf dem Territorium der anderen Partei, wenn er auf der Grundlage des Dokuments, das von dieser Partei ausgestellt wurde, dauerhaft auf ihrem Territorium lebt und dabei nicht zu den Personen gehört, die nach Maßgabe der Gesetzgebung auf dem Territorium der Partei ihrer Staatsbürgerschaft leben.

(2) Im Sinne des vorliegenden Vertrages:

a) bezeichnet „Partei der Staatsangehörigkeit“ die Partei, deren Staatsangehöriger die Person, die dauerhaft auf dem Territorium der anderen Partei lebt, ist,

¹⁹⁹ SZ RF 2001 Nr. 9 Art. 786, in Kraft 6.1.2001.

b) bezeichnet „Partei des Aufenthalts“ die Partei, auf deren Territorium der Staatsbürger der anderen Partei dauerhaft lebt.

Art. 4

(1) Der Staatsbürger der einen Partei, der dauerhaft auf dem Territorium der anderen Partei lebt, genießt dieselben Rechte und Freiheiten und hat dieselben Pflichten wie die Staatsbürger der Partei des Aufenthalts, es sei denn diese sind im vorliegenden Vertrag beschränkt worden.

(2) Der Staatsbürger der einen Partei, der dauerhaft auf dem Territorium der anderen Partei lebt, genießt folgende Rechte nicht:

a) die höchsten staatlichen Ämter und Vertretungsorgane der Staatsmacht der Partei des Aufenthalts zu wählen oder in diese gewählt zu werden,

b) an einer Gesamtvolksabstimmung (einem gesamtstaatlichen Referendum), das von der Partei des Aufenthalts durchgeführt wird, teilzunehmen,

v) ein Amt im diplomatischen Dienst, in den Sicherheitsorganen und in den Organen für innere Angelegenheiten der Partei des Aufenthalts die Staatsangehörigkeit auszuüben,

g) ein Amt in den zentralen Organen der Staatsmacht, das Amt eines Richters, eines Staatsanwalts bei der Partei des Aufenthaltsstaats auszuüben,

d) das Amt eines Oberhauptes der Gebiets-, Bezirks-, Stadt-, Dorf-, Siedlungsadministrationen oder von deren Vertreter auszuüben.

(3) Die Bürger der einen Partei, die dauerhaft auf dem Territorium der anderen Partei leben, können das Amt eines Leiters oder stellvertretenden Leiters von Strukturuntergliederungen der Gebiets-, Bezirks-, Stadt-, Dorf-, Siedlungsadministrationen sowie der Abteilungen, Verwaltungen, Ausschüsse und sonstiger Organisationen, die zum System der lokalen Organe der vollziehenden Gewalt gehören, nach Maßgabe des von den Parteien abgestimmten Verfahrens ausüben.

38. Vertrag zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Polen über freundschaftliche und gutnachbarschaftliche Beziehungen

vom 22.5.1992²⁰⁰

²⁰⁰ B'jul'ten' me'ždunarodny'ch aktov 1993 Nr. 7 S. 72-78; in Kraft 8.5.1993.

(Auszug)

Art. 16

(1) Die Parteien werden sich von den allgemein anerkannten internationalen Standards, die Garantien für die Beachtung der Menschenrechte und der Rechte der nationalen Minderheiten betreffen und die insbesondere in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, den internationalen Menschenrechtspakten sowie in den Dokumenten der Versammlung für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, vor allem im Bereich der menschlichen Dimension, verbrieft sind.

(2) Die Parteien betrachten die Gewissensfreiheit als grundlegendes Menschenrecht und werden sich durch dieses Prinzip leiten lassen, indem sie nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung den Bürgern der Rußländischen Föderation polnischer Herkunft und den Bürgern der Republik Polen russischer Herkunft unabhängig von deren Nationalität und Glaubensbekenntnis das Recht, Kultureinrichtungen und -stätten zu besitzen und zu diesen freien Zugang zu haben, sowie das Recht auf religiöse Erziehung und Bildung garantieren.

(3) Die Parteien erweisen den Bürgern der Rußländischen Föderation polnischer Herkunft und den Bürgern der Polnischen Republik russischer Herkunft Hilfe bei der Bewahrung und Entfaltung der ethnischen Identität, der eigenen Kultur sowie der Unterrichtung der nationalen Sprache in Schulen und Vorschuleinrichtungen.

39. Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Rußländischen Föderation und Turkmenistan

vom 31. 7.1992²⁰¹

(Auszug)

Art. 5

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert denjenigen, die auf ihrem Territorium leben, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Geschlecht, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihren politischen oder sonstigen Überzeugungen die bürgerlichen, politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte und Freiheiten entsprechend den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

²⁰¹ VSNDiVS RF 1992 Nr. 44 Art. 2476; mit Inkrafttreten des Freundschaftsvertrages vom 23.4.2002 ist der Freundschaftsvertrag von 1992 außer Kraft getreten.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien ergreift Gesetzgebungs-, administrative und sonstige notwendige Maßnahmen, um auf ihrem Territorium keine Diskriminierung der Bürger zu dulden.

(3) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien wird die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, verteidigen, ihnen Fürsorge und Unterstützung gemäß den allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen erweisen.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen ein Konsularabkommen, einen Rechtshilfevertrag in Zivil-, Familien- und Strafsachen sowie sonstige Abkommen, die notwendig sind, um den Schutz der Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Partei leben, zu schützen.

Art. 6

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien bekräftigen, daß die Achtung der Rechte derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte ein wesentlicher Faktor für Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie in der Rußländischen Föderation und in Turkmenistan ist.

(2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, vollständig und effektiv ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben sowie diese ohne Diskriminierung und unter der Bedingung der vollen Gleichheit vor dem Gesetz zu gebrauchen.

(3) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, individuell oder gemeinsam mit anderen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien gewährleisten den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium und schaffen die Bedingungen für die Förderung dieser Identität.

(5) Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden das Recht derjenigen, die zu nationalen Minderheiten gehören, auf eine effektive und ihren Bedürfnissen entsprechende Teilnahme an den staatlichen Angelegenheiten - eine Teilnahme an Angelegenheiten, die den Schutz und die Förderung der Identität solcher Minderheiten betreffen, eingeschlossen - achten.

(6) Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, auf ihrem Territorium effektive Maßnahmen - den Erlaß entsprechender Gesetzgebungsakte eingeschlossen - zu ergreifen, um alle Handlungen, die eine auf nationaler, Rassen-, ethnischer oder religiöser Diskriminierung, Feindseligkeit oder Haß gründende Aufwiegelung zur Gewalt gegen Personen oder Gruppen beinhalten, zu verhindern und zu unterbinden.

(7) Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, auf ihrem Territorium effektive Maßnahmen zu ergreifen, um Personen oder Gruppen, die Drohungen oder Gewaltakten, Diskriminierung oder Feindseligkeit aufgrund ihrer ethnischen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Identität ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, sowie deren Eigentum zu schützen.

(8) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen ein Abkommen über die Zusammenarbeit, um die Rechte derjenigen, die ethnischen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Minderheiten angehören, zu schützen.

Art. 7

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren denjenigen, die auf ihren Territorien leben, entsprechend ihrer freien Willensbekundung das Recht, die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates zu bewahren oder die Staatsangehörigkeit der anderen Partei zu erwerben.

(2) Fragen, die mit der Möglichkeit von Personen, die auf ihren Territorien leben, die Staatsangehörigkeit beider Parteien zu besitzen, verbunden sind, werden durch entsprechende Abkommen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung der Länder der Hohen Vertragschließenden Parteien geregelt.

Art. 14

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden die Zusammenarbeit im Bereich von Wissenschaft und Technik entwickeln sowie Direktbeziehungen zwischen Wissenschafts-/Forschungszentren und die Verwirklichung gemeinsamer Programme und Arbeiten - insbesondere im Bereich der fortschrittlichen Technologie - fördern. Die Parteien werden bei der Kaderausbildung zusammenwirken und ferner den Austausch von Wissenschaftlern, Anwärtern und Praktikanten fördern sowie ein Abkommen über die Anerkennung der Bildungsdiplome und wissenschaftlichen Grade abschließen.

Art. 15

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden tatkräftig die Realisierung des

Prinzips der Offenheit der Grenzen fördern sowie den Austausch im Bereich von Kultur, Kunst, Bildung, Tourismus und Information entwickeln.

(2) Die Parteien werden das Erlernen und die Verbreitung der Sprachen der Völker Rußlands in Turkmenistan sowie der turkmenischen Sprache in der Rußländischen Föderation fördern.

(3) Sie werden die Zusammenarbeit in diesen Bereichen fördern - einschließlich zwischen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und -einrichtungen, privaten Organisationen und Personen zur Verwirklichung gemeinsamer Projekte sowie der Tätigkeit kultureller, wissenschaftlicher und sonstiger Fonds und Verbände. Die Parteien schließen ein Abkommen über die Eröffnung von Kulturzentren beider Länder auf den gegenseitigen Territorien.

40. Vertrag zwischen der Rußländischen Föderation und Turkmenistan über die Zusammenarbeit zwecks Gewährleistung der Rechte der Rußländischen Minderheit in Turkmenistan und der turkmenischen in der Rußländischen Föderation

vom 18.5.1995²⁰²

Die Rußländische Föderation und Turkmenistan (im folgenden als die Parteien bezeichnet) haben

zur weiteren Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen untereinander,

unter Bekräftigung ihrer Treue hinsichtlich der Beachtung der Normen des Völkerrechts im Bereich der Menschenrechte, die im einzelnen in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, den internationalen Menschenrechtspakten und in der Deklaration über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verbrieft sind,

in dem Bemühen, die Rechte der auf ihrem Territorium lebenden Rußländischen und turkmenischen Minderheiten zu gewährleisten sowie die entsprechenden Kooperationsmechanismen zu diesem Ziel zu schaffen,

sich von dem Vertrag über die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Rußländischen Föderation und Turkmenistan vom 31.7.1992 leiten lassend,

folgendes vereinbart:

²⁰² Bjulleten' meždunarodnych dogovorov 1997 Nr. 10, S. 66-69; in Kraft 10.6.1997.

Art. 1

Der vorliegende Vertrag wird auf Bürger, die der Rußländischen Minderheit angehören, die ständig in Turkmenistan lebt, sowie auf Bürger, die der turkmenischen Minderheit angehören, die ständig in der Rußländischen Föderation lebt, angewandt (im folgenden als Minderheiten bezeichnet).

Art.2

Die Parteien garantieren den Personen, die Minderheiten angehören, die bürgerlichen, politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte und Freiheiten nach Maßgabe der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts im Bereich der Menschenrechte und nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags.

Art. 3

(1) Die Parteien erkennen zugunsten von Personen, die Minderheiten angehören, das Recht an, einzeln oder gemeinschaftlich mit den Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, sprachliche, kulturelle und religiöse Eigenart zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln, und verpflichten sich, deren gesetzliche Interessen in ihrer Politik zu berücksichtigen.

(2) Die Parteien ergreifen die erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, um auf ihren Territorien günstige Voraussetzungen für die Realisierung der Minderheiten zu schaffen und keine Versuche ihrer gewaltsamen Assimilierung oder der Diskriminierung von Bürgern nach ethnischen Merkmalen zu dulden. Die ergriffenen Maßnahmen müssen den Interessen der gesamten Gesellschaft entsprechen und dürfen keine Beschränkung der Rechte sonstiger Bürger zulassen.

Art. 4

(1) Die Parteien verpflichten sich, den Minderheiten das Recht der Teilnahme am gesellschaftlichen und staatlichen Leben, insbesondere an der Entscheidung von Fragen, die den Schutz ihrer Interessen betreffen und ihre Aufenthaltsregionen berühren, zu gewährleisten.

(2) Die Parteien erkennen zugunsten von Personen, die Minderheiten angehören, das Recht an, nach Maßgabe der Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates gesellschaftliche Organisationen (Vereine, Landsmannschaften) mit aufklärendem, kulturellem, religiösem oder sonstigem Charakter zu errichten, um ihre nationale oder ethnische, sprachliche, kulturelle und religiöse Eigenart zu bewahren und zu entfalten.

(3). Die Parteien werden bei Ergreifung von Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, die Minderheiteninteressen berühren, Konsultationen mit deren Vertretern durchführen.

Art. 5

(1) Die Parteien erkennen zugunsten von Personen, die Minderheiten angehören, das Recht, ungehindert Kontakte untereinander auf dem Territorium des Aufenthaltsstaates zu unterhalten, sowie das Recht auf Bewahrung und Unterhaltung von Verbindungen mit Bürgern und Organisationen der Staaten, mit denen diese durch die nationale oder ethnische Herkunft, Kultur, Sprache oder religiösen Überzeugungen verbunden sind, an.

(2) Jede der Parteien wird die Tätigkeit von Informations- und Kulturzentren der anderen Partei unterstützen.

Art. 6

Die Parteien erkennen zugunsten von Personen, die Minderheiten angehören, das Recht an, einzeln oder gemeinschaftlich mit den Mitgliedern ihrer Gruppe ihre Vornamen und Nachnamen, darunter in offiziellen Dokumenten, wie in der Muttersprache gebräuchlich zu gebrauchen sowie die Muttersprache im persönlichen und gesellschaftlichen Leben sowohl schriftlich als auch mündlich ungehindert zu gebrauchen sowie Zugang zu Informationen in dieser Sprache zu haben und derartige Informationen zu verbreiten und auszutauschen, einschließlich des Rechts, Massenmedien in der Muttersprache zu haben.

Art. 7

Die Parteien erkennen zugunsten von Personen, die Minderheiten angehören, das Recht an, einzeln oder gemeinschaftlich mit den Mitgliedern ihrer Gruppe ihre Religion zu bekennen sowie religiöse Riten nach Maßgabe ihres Glaubensbekenntnisses zu vollziehen, Kultgebäude zu unterhalten sowie zur Kultausübung erforderliche Gegenstände zu erwerben und zu nutzen sowie eine religiöse, aufklärende Tätigkeit in der Muttersprache durchzuführen.

Art. 8

Die in Art. 4 des vorliegenden Vertrages angeführten gesellschaftlichen Organisationen können aus freiwilligen Finanz- oder sonstigen Einlagen finanziert werden sowie Hilfe vom Aufenthaltsstaat nach Maßgabe von dessen Gesetzgebung erhalten. Sie können ferner unter Beachtung der Anforderungen, die durch die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaats festgelegt sind, Hilfe von staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen sowie Privatpersonen der anderen Partei erhalten.

Art. 9

Zur Förderung der Bewahrung der nationalen, ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Eigenart der Minderheiten werden die Parteien im einzelnen:

- a) die entsprechenden Möglichkeiten für das Erlernen der Muttersprache und die Erlangung von Bildung in der Muttersprache an den Orten der kompakten Siedlung der Minderheiten schaffen, einschließlich der Eröffnung und Unterhaltung von Bildungseinrichtungen, die aus Mitteln des staatlichen und lokalen Haushalts sowie aus sonstigen Quellen finanziert werden;
- b) die Zusammenarbeit der Staatsorgane, die Bildungsfragen führen, unterstützen, um die Bildungseinrichtungen, in denen der Unterricht in der Sprache der Minderheiten durchgeführt wird, mit Programmen, Lehrmitteln und Unterrichtsliteratur zu versorgen, sowie an der Ausbildung von Spezialisten für die Arbeit in diesen Bildungseinrichtungen mitzuwirken;
- c) die Möglichkeit für den Gebrauch der Sprache der Minderheiten in Kontakten mit den offiziellen Gewalten an den Orten ihrer kompakten Siedlung schaffen;
- d) Maßnahmen zur Bewahrung und Unterrichtung des kulturellen Erbes der Minderheiten ergreifen, darunter den Schutz ihrer Geschichts- und Kulturdenkmäler gewährleisten;
- e) die Geschichte und Kultur der Minderheiten bei der Unterrichtung von Geschichte und Kultur in den Bildungseinrichtungen und aufklärenden Organisationen berücksichtigen;
- f) die Bewahrung und Entwicklung der nationalen Gewerbe der Minderheiten fördern.

Art. 10

(1) Die Parteien werden den Prozeß der Kodifizierung der Rechte der Minderheiten auf mehrseitiger Ebene fördern und die in diesem Bereich unternommenen Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unterstützen.

(2) Die Parteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Gesetzgebung mit dem vorliegenden Vertrag in Einklang zu bringen.

Art. 11

(1) Die Koordination der Tätigkeit, die mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages im

Zusammenhang steht, erfolgt:

bei der Rußländischen Partei durch das Ministerium der Rußländischen Föderation für Nationalitäten- und Regionalpolitik,

bei der turkmenischen Partei durch das Justizministerium Turkmenistans.

(2) Zur Erfüllung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages können sich die angeführten Organe direkt in Verbindung setzen.

Art. 12

Der vorliegende Vertrag berührt keine Verpflichtungen der Parteien, die aus anderen völkerrechtlichen Verträgen, deren Parteien sie sind, herrühren.

Art. 13

(1) Der vorliegende Vertrag unterliegt der Ratifikation. Er tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für den Zeitraum von fünf Jahren. Der Vertrag verlängert sich automatisch um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren, wenn keine der Parteien nicht der anderen Partei schriftlich mindestens sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraums ihre Absicht, seine Gültigkeit zu beenden, mitteilt.

(2) Geschehen in Moskau am 18. Mai 1995 in zwei Exemplaren, in Russisch und Turkmenisch, deren beide Texte authentisch sind.

41. Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Rußländischen Föderation und Turkmenistan

vom 23.4.2002 (Auszug)²⁰³

Art. 4

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert im Einklang mit ihrer Gesetzgebung und dem Völkerrecht den auf ihrem Territorium lebenden Bürgern der anderen Hohen Vertragschließenden Partei dieselben Rechte und Freiheiten wie ihren Bürgern.

(2) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien schützen die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung

²⁰³ SZ RF 2003 Nr. 17 Art. 1558, in Kraft am 10.4.2003.

der UNO, den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts, den Dokumenten, sowie den Dokumenten, die im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten angenommen wurden.

Art. 5

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, vollständig und effektiv ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben sowie diese ohne Diskriminierung und unter der Bedingung der vollen Gleichheit vor dem Gesetz zu gebrauchen.

(2) Jeder der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, individuell oder gemeinsam mit anderen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(3) Die Hohen Vertragschließenden Parteien gewährleisten den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium und schaffen die Bedingungen für die Förderung dieser Identität.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, auf ihrem Territorium effektive Maßnahmen - den Erlass entsprechender Gesetzgebungsakte eingeschlossen - zu ergreifen, um alle Handlungen, die eine auf nationaler, Rassen-, ethnischer oder religiöser Diskriminierung, Feindseligkeit oder Haß gründende Aufwiegelung zur Gewalt gegen Personen oder Gruppen beinhalten, zu verhindern und zu unterbinden.

Art. 6

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren denjenigen, die auf ihren Territorien leben, das Recht auf Staatsangehörigkeit entsprechend ihrer freien Willensbekundung.

(2) Mit der Doppelstaatsangehörigkeit verbundene Fragen werden durch entsprechende Abkommen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung der Hohen Vertragschließenden Parteien geregelt.

42. Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Rußländischen Föderation und der Ukraine

vom 31.5.1997²⁰⁴ (Auszug)

Art. 10

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert den Bürgern der anderen Partei die Rechte und Freiheiten auf denselben Grundlagen und im selben Umfang wie den eigen Bürgern, ausgenommen die Fälle, die in der nationalen Gesetzgebung der Parteien oder in deren völkerrechtlichen Verträgen festgelegt sind.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien schützt im festgelegten Verfahren die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, nach Maßgabe der Verpflichtungen gemäß den Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie der sonstigen allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts, der Übereinkünfte im Rahmen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, deren Teilnehmer sie sind.

Art. 11

Die Hohen Vertragschließenden Parteien ergreifen auf ihrem Territorium die erforderlichen Maßnahmen, den Erlaß entsprechender Gesetzgebungsakte eingeschlossen, um alle Handlungen, die eine auf nationaler, Rassen-, ethnischer oder religiöser Intoleranz gründende Aufwiegelung zur Gewalt oder Gewalt gegen Personen oder Gruppen beinhalten, zu verhindern und zu unterbinden.

Art. 12

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien gewährleisten den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der nationalen Minderheiten auf ihrem Territorium und schaffen die Bedingungen für die Förderung dieser Identität.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, individuell oder gemeinsam mit anderen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln und ihre Kultur zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(3) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig

²⁰⁴ SZ RF 1999 Nr. 20 Art. 2413; in Kraft 1.4.1999.

und effektiv auszuüben und von diesen ohne jegliche Diskriminierung und unter den Bedingungen der vollen Gleichheit vor dem Gesetz Gebrauch zu machen.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden die Schaffung gleicher Möglichkeiten und Bedingungen für das Erlernen der Rußländischen Sprache in der Ukraine und der ukrainischen Sprache in der Rußländischen Föderation, die Ausbildung der pädagogischen Kader für den Unterricht in diesen Sprachen in den Bildungseinrichtungen fördern und zu diesen Zwecken eine gleichwertige staatliche Unterstützung gewährleisten.

(5) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen in diesen Fragen Abkommen über die Zusammenarbeit ab.

43. Vertrag über die Grundlagen der zwischenstaatlichen Beziehungen, die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Usbekistan

vom 30.5.1992²⁰⁵

(Auszug)

Art. 6

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert denjenigen, die auf ihrem Territorium leben, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrem Geschlecht, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihren politischen oder sonstigen Überzeugungen die bürgerlichen, politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Rechte und Freiheiten entsprechend den allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien ergreift Gesetzgebungs-, administrative und sonstige notwendige Maßnahmen, um auf ihrem Territorium keine Diskriminierung der Bürger zu dulden.

(3) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien schützt die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, und erweist ihnen Fürsorge und Unterstützung gemäß den allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen einen Rechtshilfevertrag in Zivil-, Familien- und Strafsachen, ein Konsularabkommen sowie sonstige Abkommen, die notwendig sind, um den Schutz der Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen

²⁰⁵ VSNDiVS RF 1992 Nr. 42 Art. 2339.

Hohen Vertragsschließenden Partei leben, zu gewährleisten.

Art. 7

(1) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien bekräftigen, daß die Achtung der Rechte derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte ein wesentlicher Faktor für Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie in der Rußländischen Föderation und in der Republik Usbekistan ist.

(2) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien garantieren das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, vollständig und effektiv ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben sowie diese ohne Diskriminierung und unter der Bedingung der vollen Gleichheit vor dem Gesetz zu gebrauchen.

(3) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien garantieren das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, individuell oder gemeinsam mit anderen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, sie schaffen die Bedingungen für die Förderung dieser Identität und lassen keine Versuche einer gewaltsamen Assimilierung zu.

(4) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien achten das Recht derjenigen, die zu nationalen Minderheiten gehören, auf eine effektive Teilnahme an den staatlichen Angelegenheiten.

(5) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, auf ihrem Territorium effektive Maßnahmen - den Erlass entsprechender Gesetzgebungsakte eingeschlossen - zu ergreifen, um alle Handlungen, die eine auf nationaler, Rassen-, ethnischer oder religiöser Diskriminierung, Feindseligkeit oder Haß gründende Aufwiegelung zur Gewalt gegen Personen oder Gruppen beinhalten, zu verhindern und zu unterbinden.

Art. 8

(1) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien garantieren denjenigen, die auf ihren Territorien leben, entsprechend ihrer freien Willensbekundung das Recht, die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates zu bewahren oder die Staatsangehörigkeit der anderen Partei zu erwerben.

(2) Fragen, die mit der Möglichkeit von Personen, die auf ihren Territorien leben, die Staatsangehörigkeit beider Parteien zu besitzen, verbunden sind, werden durch entsprechende Abkommen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung der Hohen Vertragsschließenden

Parteien geregelt.

Art. 15

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien entwickeln die Zusammenarbeit im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Technik, sie fördern Direktbeziehungen zwischen Wissenschafts-/Forschungs- und Projekt-/Konstruktionsinstitutionen sowie die Verwirklichung gemeinsamer Programme und Arbeiten - insbesondere in den prioritären Richtungen sowie - im Bereich der fortschrittlichen Technologie.

(2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien wirken zusammen und schaffen günstige Voraussetzungen bei der Kaderausbildung und beim Austausch von Wissenschaftlern, Fachleuten, Aspiranten und Studenten, sie erkennen die Bildungsdiplome sowie wissenschaftliche Titel und Grade an. Die Parteien schließen ein spezielles Abkommen in Fragen der Wissenschaft und Bildung.

Art. 16

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden tatkräftig den Austausch im Bereich von Kultur, Kunst, Bildung, Tourismus und Sport fördern, sie unterstützen den freien Informationsaustausch. Die Parteien schließen ein spezielles Abkommen in diesen Fragen.

(2) Die Parteien fördern das Erlernen der Sprachen der Völker Rußlands in Usbekistan sowie der usbekischen Sprache in der Rußländischen Föderation - in Lehreinrichtungen der Parteien eingeschlossen.

(3) Sie verwirklichen eine Zusammenarbeit in diesen Bereichen - einschließlich zwischen Regierungs- und nichtstaatlichen Organisationen und -einrichtungen, privaten Organisationen und Personen zur Realisierung gemeinsamer Projekte sowie der Tätigkeit kultureller, wissenschaftlicher und sonstiger Fonds und Verbände. Die Parteien schließen ein Abkommen über die Eröffnung von Kulturzentren beider Länder auf den beiderseitigen Territorien.

Art. 17

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien halten am Prinzip der Offenheit der Grenzen fest und ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die freie Ein- und Ausreise sowie die Freizügigkeit der Bürger ihrer Länder auf dem Territorium der Parteien zu gewährleisten.

(2) Die Parteien gewährleisten ein allgemeines Regime der Ein- und Ausreise der Bürger der Parteien in Drittländer. Die Parteien erarbeiten und verwirklichen einen abgestimmten Maßnahmenkomplex zur Regulierung des Regimes der Einreise und Ausreise der Bürger von

Drittländern auf ihr Territorium.

44. Vertrag zwischen der RSFSR und der Weißrussischen SSR

vom 18.12.1990²⁰⁶

(Auszug)

Art. 3

(1) Die Parteien garantieren allen Bürgern der UdSSR, die auf den Territorien der RSFSR und der Weißrussischen SSR leben, nach Verabschiedung der Staatsangehörigkeitsgesetze durch die Parteien das Recht, die Staatsangehörigkeit der Partei, auf deren Territorium sie leben, beizubehalten oder die Staatsangehörigkeit der anderen Partei zu erwerben.

(2) Fragen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit einer Partei durch Personen, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, werden durch ein entsprechendes Abkommen auf der Grundlage der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung der Parteien geregelt.

Art. 4

(1) Jede der Parteien garantiert den Bürgern der anderen Partei, die auf ihrem Territorium leben oder sich anzusiedeln wünschen, unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit, ihrem Geschlecht, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihren politischen Überzeugungen, ihrer Herkunft und von sonstigen Unterschieden sämtliche bürgerlichen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte und Freiheiten, die zugunsten ihrer Bürger festgelegt sind.

(2) Jede der Parteien schützt die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, sie erweist ihnen Fürsorge und Unterstützung entsprechend den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

Art. 5

Die Parteien fördern die Bewahrung und Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der auf ihren Territorien siedelnden nationalen Minderheiten - in den ethnokulturellen Regionen, die sich herausgebildet haben, eingeschlossen.

45. Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen

²⁰⁶ VSNDiVS RF 1991 Nr. 7 Art. 105.

der Republik Weißrußland und der Rußländischen Föderation

vom 21.2.1995²⁰⁷

(Auszug)

Art. 18

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert den Personen, die sich zur weißrussischen Minderheit in der Rußländischen Föderation und zur russischen Minderheit in der Republik Weißrußland rechnen, das Recht, einzeln oder kollektiv ihre ethnische, sprachliche, kulturelle und religiöse Identität frei zu offenbaren, zu bewahren und zu entwickeln und keinerlei Assimilierungsversuchen gegen ihren Willen unterworfen zu sein.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, auf ihrem Territorium die erforderlichen Maßnahmen (einschließlich Gesetzgebung) zu ergreifen, um der Androhung oder Akten der Gewalt, Diskriminierung oder Feindschaft im Hinblick auf Personen, die sich zu den erwähnten Minderheiten zählen, aus Gründen ihrer ethnischen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit vorzubeugen und zu unterbinden.

46. Vertrag zwischen der Rußländischen Föderation und der Republik Weißrußland über gleiche Rechte der Bürger

vom 25.12.1998²⁰⁸

(Auszug)

Art. 1

Die Bürger Rußlands und Weißrußlands genießen die gleichen Rechte zu wählen und in die Wahlgorgane der Union gewählt zu werden.

Art. 2

Die Bürger Rußlands und Weißrußlands haben die gleichen Rechte auf Teilnahme an der Wirtschaftstätigkeit auf dem Territorium der Vertragsschließenden Parteien.

Art. 3

²⁰⁷ Bjulleten' meždunarodnych dogovorov 1996 Nr. 7 S. 47-53 in Kraft 11.8.1995, SZ RF 1996 Nr. 12 Art. 1040.

²⁰⁸ SZ RF 1999 Nr. 47 Art. 5625, in Kraft 22.7.1999.

Die Bürger Rußlands und Weißrußlands genießen die gleichen bürgerlichen Rechte und Freiheiten, wie dies in der Gesetzgebung der Vertragsschließenden Parteien vorgesehen ist.

D. Bibliographie

Arnold, Jürgen

Die nationalen Gebietseinheiten, Köln 1973

Brunner, Georg/Kagedan, Allam (Hg.)

Die Minderheiten in der Sowjetunion und das Völkerrecht, Köln 1988

Brunner, Georg/Meissner, B. Boris

Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999

Nationalitätenprobleme in der Sowjetunion und Osteuropa, Köln 1982

Conquest, Robert

The Nation Killers: The Soviet Deportation of Nationalities, London 1970

Eisfeld, Alfred/Herdt, Victor (Hg.)

Deportation – Sondersiedlung - Arbeitsarmee. Deutsche In der Sowjetunion 1941 bis 1956, Köln 1996

Fincke, Martin (Hg.)

Handbuch der Sowjetverfassung, Bd. I und II, Berlin 1983

Fleischhauer, Ingeborg

Die Deutschen im Zarenreich. Zwei Jahrhunderte deutsch-russische Kulturgemeinschaft, Stuttgart 1986

Fleischhauer, Ingeborg/Jedig, Hugo

Die Deutschen in der UdSSR in Geschichte und Gegenwart, Baden-Baden 1990

Frowein, Jochen A./Hofmann, Rainer/Oeter, Stefan (Hg.)

Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 2, Berlin u.a. 1994

Götz, Roland/Halbach, Uwe

Politisches Lexikon Rußland, Die nationalen Republiken und Gebietseinheiten der Rußländischen Föderation, München 1994

Grotzky, Johannes

Konflikt im Vielvölkerstaat. Die Nationen der Sowjetunion im Aufbruch, München, Zürich 1991

Halbach, Uwe

Gewalt in Tschetschenien. Ein gemiedenes Problem internationaler Politik, SWP-Studie Februar 2004

Rußlands Welten des Islam, SWP-Studie April 2003

Der Islam in Rußland, Berichte des BIOSt 1996, Nr. 34

Rußlands Auseinandersetzung mit Tschetschenien,

Berichte des BIOSt 1994, Nr. 61

Das sowjetische Vielvölkerimperium. Nationalitätenpolitik und nationale Frage, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 1992

Nationale Frage, Souveränität, Föderation. Schwerpunkte der innersowjetischen Diskussion 1988-1990, Berichte des BIOSt 1990, Nr. 40

Halbach, Uwe/Kappeler, Andreas (Hg.)

Krisenherd Kaukasus, 1. Aufl., Baden-Baden 1995

Hecker, Hans

Die Deutschen im Russländischen Reich, in der Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten, 2. Aufl., Köln 1994

Heinemann-Grüder, Andreas (Hg.)

Der heterogene Staat. Föderalismus und regionale Vielfalt in Rußland, Berlin 2000

Hofmann, Rainer

Minderheitenschutz in Europa. Völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick, Berlin 1995

Jur'ev, Sergej S.

Pravovoj status nacional'nych men'sinstv (teoretiko-Pravovye aspekty) [Rechtsstatus nationaler Minderheiten (theoretisch-rechtliche Aspekte)], Moskau 2000

Kappeler, Andreas

Rußland als Vielvölkerreich: Entstehung, Geschichte, Zerfall, München 1992

(Hg.), Regionalismus und Nationalismus in Rußland, Baden-Baden 1996

Kappeler, Andreas/Simon, Gerhard/Brunner, Georg (Hg.)

Die Muslime in der Sowjetunion und in Jugoslawien. Identität - Politik - Widerstand, Köln 1989

Kochan, Lionel

The Jews in Soviet Russia since 1917, London, New York, Toronto 1970

Kolarz, Walter

Die Religionen in der Sowjetunion, Freiburg, Basel, Wien 1963

Rußland und seine asiatischen Völker, Frankfurt am Main 1956

Koplin, Bernhard (Hg.)

Nationale und ethnische Minderheiten im Verfassungsrecht der osteuropäischen Staaten, Berlin 1995

Kraas, Frauke/Stadelbauer, Jörg (Hg.)

Nationalitäten und Minderheiten in Mittel- und Osteuropa, Wien 2002

Krjažkov, V. A.

Konstitucionnoe pravo sub'ektov Rossijskoj Federacii (Verfassungsrecht der Subjekte der Rußländischen Föderation), Moskau 2002

Status maločislennyh narodov Rossii – pravovye akty i Dokumentov (Status der kleinen Völker Rußlands – Rechtsakte und Dokumente, Moskau 1994

Levin, Nora

The Jews in the Soviet Union since 1917. Paradox of Survival, Vol. I, London 1990

Mark, Rudolf A.

Die Völker der Sowjetunion. Die Nationalitäten der GUS, Georgiens und der baltischen Staaten. Ein Lexikon, 2. Aufl., Opladen 1992

Meissner, Boris/Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.)

Bundesstaat und Nationalitätenrecht, Berlin 1994

Meissner, Boris/Neubauer, Helmut/Eisfeld, Alfred (Hg.)

Die Rußlanddeutschen. Gestern und heute, Köln 1992

Nekrich, Aleksandr M.

The Punished Peoples: The Deportation and the Fate of Soviet Minorities at the End of The Second World War, New York 1978

Pinkus, Benjamin

The Jews of the Soviet Union. The history of a national minority, Cambridge u.a. 1988.

Révész, László

Volk aus 100 Nationalitäten. Die sowjetische Minderheitenfrage, Bern 1979

Schmidt, Carmen

Der Minderheitenschutz in der Rußländischen Föderation, Ukraine und Republik Weißrußland, Bonn 1994

Simon, Gerhard

Nationalismus und Nationalitätenföderation in der So-wjetunion. Von der totalitären Diktatur zur nachstalinschen Gesellschaft, Baden-Baden 1986

Stölting, Erhard

Eine Weltmacht zerbricht. Nationalitäten und Religionen in der UdSSR, Frankfurt am Main 1990

Traut, Johannes Ch.

Verfassung und Föderalismus Rußlands im internationalen Vergleich, Baden-Baden 1995